Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TEIL 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 21.02.2017

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Mittwoch	15.03.2017	17:00

Sitzungsort
Bitte beachten, geänderter Sitzungsort Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass die Sitzungsvorlagen zu TOP 1.1 und 1.2 sowie deren Anlagen (Teile 2 und 3 der Einladung) auch für den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 4. April 2017 sowie jeweils für die nächste Sitzung (vsl. 30. Mai 2017 bzw. Planungsausschuss. 21. Juni) benötigt werden

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB	Anlage 1
1.2	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage nach §3 Abs. 2 BauGB	Anlage 2
1.3	Integriertes Handlungskonzept (IHK) für Stadt Blankenberg	Anlage 3
1.4	Abgrenzungssatzung S-06.1 gem. § 34 BauGB für Hennef (Sieg) - Lauthausen hier: Antrag auf Änderung in Bezug auf die zulässige Vollgeschossigkeit in einem Teilbereich	Anlage 4
1.5	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan 16.6 Happerschoß West zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses	Anlage 5
1.6	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); "Pützemichplatz" in Hennef - Happerschoß	Anlage 6
1.7	Berufung von Herrn Dr. Fischer zum ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt Hennef	Anlage 7
1.8	Das Bergische Rheinland Bewerbung zur REGIONALE 2022/2025 des Landes NRW	Anlage 8
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Teile 2+3

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** 1.1
Vorl.Nr.:	V/2017/0962	**Anlage Nr.:** 1
Datum:	08.02.2017	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	04.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung möge beschließen:

1. **Die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung (Anfrage gem. §34 LPIG NRW) der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2016) wird mit Ausnahme Pkt. 5 Hüchel zur Kenntnis genommen.**
2. **der Rat der Stadt Hennef möge die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt beschließen:**

zu T1, Westnetz GmbH, Dortmund
mit Schreiben vom 18.05.2016

Stellungnahme:
Die Stellungnahme bezieht sich auf folgende Hochspannungsfreileitungen:

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wolsdorf – Pkt. BAB Kreuz Siegburg, Bl. 1067 (Maste 6 bis 23/Bl. 0073)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Niederkümpel – Geisbach, Bl. 0990 (Mast 24/ Bl. 4104 bis Portal Umspannanlage Geisbach
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Ittenbach, Bl. 0803 (Maste 26/Bl. 4104 bis 18
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg Betzdorf, Bl. 0073 (Maste 23 80) Maste 1A/Bl. 0990 bis 1072
5. Umspannanlage Geisbach

Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsleitungen wird eine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Über das Stadtgebiet Hennef (Sieg) verlaufen in

Schutzstreifen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der genannte Planbereich die unter 5. genannte Umspannanlage. Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) hat die Westnetz GmbH bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben, in denen die Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan vorgetragen wurden. Diese Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Es wird darum gebeten, die Auflagen aus den Stellungnahmen weiterhin zu berücksichtigen und auch künftig alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig im Vorfeld mit der Westnetz GmbH anzustimmen.

Abschließend wird auf Folgendes hingewiesen:
Die unter 4. genannte Hochspannungsfreileitung ist zwischenzeitlich neu gebaut. Im Zusammenhang mit dem Neubau der unter 4. genannten Hochspannungsfreileitung wurden die unter 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg – Leuscheid, Bl. 0076 (Maste 23/Bl. 0073 bis 80), und 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf, Bl 0073 (Maste 23 bis 80), demontiert. Zurzeit werden die Planunterlagen erneuert. Aus diesem Grund kann für die unter 4. genannten Hochspannungsfreileitung keine Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch in Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Abwägung:
Die Anmerkung zur Westnetz GmbH als neuer Verteilnetzbetreiber wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Abstimmungen entsprechend berücksichtigt. Die Ausführungen unter Kapitel 9.1.1 in der Begründung zum FNP-Entwurf wurden im Entwurf entsprechend angepasst. Die Abwägung zu den in der Vergangenheit abgegebenen Stellungnahmen behält ebenfalls Gültigkeit.

zu T2,amprion GmbH, Dortmund
mit Schreiben vom 16.06.2016

Stellungnahme:
über das Gebiet der Stadt Hennef verlaufen in ihren Schutzstreifen Höchstspannungs-freileitungen der Amprion GmbH, zudem 110-Hochspannungsfreileitungen der RWE Deutschland AG sowie der OB Energie GmbH.
Wie wir der Begründung entnehmen können, wurden die Eigentumsverhältnisse sowie die Leitungsverläufe bereits in den Flächennutzungsplan übernommen,
Zur besseren Übersicht haben wir die von Amprion betreute 220-kVLeitung (Bl. 2371 = Grün) und die 11 0-/380-kV-Leitung (Bl. 4104 = Rot) in Ihrer eingereichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 mit Amprion-Vermerk vom 13.06.2016 farbig kenntlich gemacht. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen

Abwägung:
Die 220kV-und die 380kV-Leitungen sind bereits im Plan gekennzeichnet. Die Hinweise zu den Leitungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung aktualisiert. Alle weitere Versorgungsträger werden im Verfahren beteiligt.

zu T3 BUND Freunde der Erde, Hennef
mit Schreiben vom .20.06.2016

Stellungnahme:
Im neu dargestellten Flächennutzungsplan sind die "Grünflächen gem. § 5 (2) Nr.5 BauGB" dargestellt, welche verschiedensten Nutzungen zugeordnet sind. Hierbei fällt auf, dass neue Grünflächen mit der Nutzungsart "Bolzplatz" gänzlich im Bereich der Landschaftsschutzgebiete und überwiegend außerhalb von Ortsgebieten liegen. Die Anlage dieser Flächen im Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde und des Landschaftsbeirates des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Grünflächen "Bolzplatz" sind in der jetzt gültigen Fassung des FNP nicht eingetragen. Der neue FNP soll hier Abhilfe schaffen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass durch die Darstellung im FNP, diese Plätze formallos legitimiert werden. Nicht eindeutig scheint die Darstellung im Flächennutzungsplan, da die Bolzplätze überwiegend als Spielplätze dargestellt werden. Die Legende des FNP zeigt aber sowohl ein Zeichen für Spiel- als auch für Bolzplätze, somit wäre eine eindeutige Zuordnung der Flächen sicher machbar. Die Darstellung ist durch die falsche Symbolisierung irreführend und/oder sogar falsch und wir bitten um Klarstellung im FNP ob diese Flächen Bolzplätze sind oder zu Spielplätzen umgewidmet werden sollen. Grundsätzliches sehen wir für alle dargestellten Bolzplätze der Stadt Hennef diese Problematik.

Abwägung:
Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht, wenn Bolzplätze im Landschaftsschutzgebiet angelegt werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Rhein-Sieg-Kreis, Untere Landschaftsbehörde ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden. Sport-, Spiel- und Bolzplätze im Landschaftsschutzgebiet sind bauliche Anlagen, denen die Landschaftsbehörde zustimmen muss. Eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde liegt vor. Diese hat der Neudarstellung der in der Begründung beschriebenen und im Plan dargestellten Bolz- und Spielplätze nicht widersprochen. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Stadt Hennef -Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen des Landschaftsplanes nach In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem nicht widersprochen hat. Demnach haben die bestehenden bzw. geplanten Spiel- und Bolzplätze im Flächennutzungsplan nach In-Kraft-Treten des Plans Bestandskraft. Die Darstellung von Grünflächen, hier Bolzplätze liegt in der Planungshoheit der Stadt Hennef. Bolz- und Kinderspielplätze sind unverzichtbare Bestandteile der Stadtplanung. Sie nehmen eine wichtige gesundheitliche, soziale und kulturelle Funktion ein. Die Ausweisung von funktionsfähigen Bolzplätzen in angemessener Zahl und Größe ist ein wesentlicher Faktor für die Lebensqualität und aktive Freizeitgestaltung im Freien: „Junge Menschen müssen sich austoben können."

Stellungnahme:
Der neue FNP sieht auch neue Anlagen von Bolzplätzen vor. Auch diese werden allesamt im Landschaftsschutzgebiet dargestellt und zudem fernab der Wohnbebauung. Ein Bolzplatz in der Nähe von Hollenbusch weist sogar eine Flächengröße von über 1,75 ha auf. Dieser Bolzplatz

ist also größer als ein Sportplatz inclusive Laufbahn in herkömmlicher Bauweise. Sowohl die Größe des Platzes als auch die Lage scheinen unglücklich gewählt worden zu sein. Wir vermuten hier eine weitere Entwicklung des zukünftigen Bolzplatzes zum Sportplatz. Im Sinne des Naturschutzes und des Landschaftsbildes können wir dieser Vorgehensweise nicht zustimmen und regen daher eine Verkleinerung des Bolzplatzes an, mit unmittelbarer Anbindung an die Ortschaften. Auch an anderen Stellen in Hennef existieren solche ortsnahen Bolzplätze erfolgreich. Durch die ortsnahe Lage bliebe zudem die soziale Kontrolle der Bolzplätze gewahrt. Gegen evtl. Probleme durch Lärmbelästigung können wir uns aber die Eingrünung der Bolzplätze vorstellen. Wir weisen aber deutlich darauf hin, dass ein Bolzplatz baurechtlich im Innenbereich zu planen und zu bauen ist.

Abwägung:
Der Anregung, die Fläche des Bolzplatzes zwischen Uckerath und Hollenbusch zu reduzieren, wird gefolgt. Bei diesem Bolzplatz nördlich der Ackerstraße handelt es sich um eine Neudarstellung, da es in Uckerath keinen Bolzplatz gibt. Durch die Darstellung wird diese Fläche planungsrechtlich gesichert. Da der Bolzplatz aber nicht die gesamte Fläche beansprucht, wird die dargestellte Fläche auf das für den Bolzplatz benötigte Ausmaß reduziert. Aufgrund der Typik Bolzplatz ist eine Anbindung an den Ort oder eine Planung im Innenbereich nicht zulässig. Die Vereinbarkeit von Bolzplätzen und Wohnbebauung setzt einen Mindestabstand von 80 bis 100 Metern voraus. In Uckerath besteht ein Defizit an geeigneten Spielflächen. Daher erfolgt vorsorglich auf einer potentiell geeigneten Fläche eine Darstellung als Grünfläche.

Bolzlätze müssen nahe am Wohnort und doch mit angemessenen Abstand zur Wohnbebauung liegen. Im Gegensatz zu Kinderspielplätzen wird der Lärm von Jugendspieleinrichtungen, wie es ein Bolzplatz ist, anhand der 18. BImSchV beurteilt. Zur Lösung dieser Konflikte wird im Flächennutzungsplan zwischen Bolz- und Spielplatz differenziert; die Bolzplätze müssen einen ausreichenden Abstand zu Wohngebieten halten. Der Plan muss das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme umsetzen. Das OVG NRW hat 2006 Abgrenzungskriterien von Spiel- und Bolzplätzen definiert. Danach dienen Bolzplätze der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener. Typisch sind feste Tore, fester Untergrund (Wiese, Asche) und eine gewisse Größe, die dem Bewegungsdrang älterer Jugendlicher Rechnung trägt. Laut Bundesimmissionsschutzgesetz gelte für Bolzplätze der sogenannte "anlagenbezogene Schutz gegen Lärm". Dies hat zur Folge, dass diese juristisch ähnlich wie Sportanlagen behandelt werden und ~100 Meter von Wohngebieten entfernt liegen müssen. Wegen ihres Alters sind Jugendliche und Erwachsene nicht auf einen wohnungsnahen Platz angewiesen. Bolzplätze haben ein anderes Lärmprofil als Kinderspielplätze: sie werden besonders in den Abendstunden und an Wochenenden genutzt, was mit dem Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung kollidiert. Diese Plätze, die diesen rechtlichen Kriterien entsprechen, werden im FNP als „Bolzplätze“ dargestellt.
Der Flächennutzungsplan hat zum Ziel, die vorhandenen Bolz- und Spielplätze planungsrechtlich zu sichern und vor konkurrierenden Nutzungen wie heranrückende Wohnbebauung zu schützen sowie die mögliche Neuanlage notwendiger Plätze vorzubereiten. Die Nutzung auf Bolzplätzen weicht von dem besonderen Ruhebedürfnis des schutzwürdigen Wohnens, insbesondere zu bestimmten Tageszeiten deutlich ab. Daher ist Freizeitlärm in Nachbarschaft zu Wohnbebauung nicht zulässig, Bolzplätze im Innenbereich sind, wie bereits oben erläutert, gänzlich unzulässig. Spielplätze, die für Kinder ein gelegentliches Kicken auf der Wiese ermöglichen (mit Altersbeschränkung bis 14 Jahre) sind in Nachbarschaft zu Wohnbebauung möglich, da der Lärm spielender Kinder als allgemein verträglich empfunden wird und rechtlich als „sozialverträglich“ einzuordnen ist. Daher sind eine Reihe von Spiel- und Bolzplätzen im Stadtgebiet, die im Flächennutzungsplan zwar im Außenbereich am Ortsrand gelegen und im Kinderspielplan der Stadt Hennef als „Bolzplatz“ beschrieben sind, im Flächennutzungsplan als Spielplatz dargestellt. Diese sind planungsrechtlich ein Kinderspielplatz mit Ballspielbereich für Kinder (z.B. Heisterschoß, Bröl). Die 15 im Flächennutzungsplan dargestellten Kinderspielplätze, die auch zum Bolzen genutzt werden können, erfüllen nicht die Kriterien eines Bolzplatzes für ältere Jugendliche und Erwachsene, da

sie keinen ausreichenden Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben. Den als Bolzplätzen dargestellten Flächen selbst fehlt es an einer Ausstattung mit Spielgeräten. Es handelt sich meist nur um eine Wiese mit festen Toren, was sich in die Landschaft einfügt.
Eine wirkliche Neuanlage stellt nur der Bolzplatz Uckerath, zwischen Uckerath und Hollenbusch an der Ackerstraße gelegen und der Spielplatz in Eulenberg dar. In beiden Gebieten bestehen derzeit Versorgungsdefizite an Spielflächen, weshalb vorsorglich geeignete Standorte planungsrechtlich im Flächennutzungsplan gesichert werden.
Um die Bolzplätze in die Landschaft einzufügen, erfolgt üblicherweise eine Eingrünung. Durch diese Hecken wird die Landschaft gegliedert und ökologisch aufgewertet. Das Problem der Lärmbelästigung wird durch eine Eingrünung nicht gelöst. Die Schallschutzwirkung von Bepflanzungen ohne Lärmschutzwand/-wall wird erheblich überschätzt. Eine Bepflanzung kommt aus Sicht des Immissionsschutzes nicht in Betracht, da erst ein ~100m breiter Waldstreifen eine hörbare Pegelminderung von mehr als 5dB bewirkt. Einzelne Bäume und Sträucher bewirken keinen Schallschutz.

Stellungnahme
Der neue FNP sieht auch die Anlage eines Sportplatzes (1,01 ha) zwischen Lichtenberg und Röttgen vor. Auch hier trifft das schon weiter oben erwähnte zu. Zusätzlich wirkt sich diese Flache aber noch unattraktiver für die geschützten Bereiche aus, da diese auch durch Fahrverkehr, Lärm, Pflege- und Entwässerungsmaßnahmen und anderen negativen Ereignissen, noch starker in Mitleidenschaft gezogen werden. Wir empfehlen dringend, dieses Vorhaben zu überarbeiten.

Abwägung
Der Anregung wird gefolgt. Auf die Grünfläche „Sportplatz“ wird verzichtet. Diese Fläche wird nicht als Sportanlage genutzt. Es erfolgt im überarbeiteten Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplanes eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Stellungnahme
Wir regen zudem dringend an, den Verbundkorridor in Hennef Geistigen/Stoßdorf - West, entlang der Autobahn A3, so zu sichern, dass eine Verbauung, auch durch evtl. privilegierte Vorhaben, dort nicht mehr stattfinden kann und der Wanderkorridor erhalten bleibt, um den Arten die Verbundachse zwischen der Sieg und dem Geistinger Wald zu gewähren.
Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:
Gemarkung Geistingen, Flur 048, Flurstücke 1 bis 9 und 99; Flur 045, Flurstück 119; Flur 031, Flurstück 3 und 261, Flur 001, Flurstück 65 und 88. Dieser Wanderkorridor ist auch bei der LANUV Recklinghausen als Verbundkorridor dargestellt und der einzige verbleibende im Bereich der Städte Hennef und Siegburg. Den südlichen Korridor hat die Stadt Hennef bereits zu Grünflachen gewidmet und so einen Großteil des Korridors gesichert im FNP dargestellt, was wir ausdrücklich begrüßen.

Abwägung
Die Anregung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das regionalplanerische Ziel eines regionalen Grünzuges zwischen Sankt Augustin und Hennef wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes umgesetzt, indem dieser Verbundkorridor von einer baulichen Nutzung freigehalten werden soll. Die Flächen südlich der Bahnlinie werden zur 2. Offenlage des FNP Neu überwiegend als „Private Grünfläche“ dargestellt. Der Freiraum nördlich der Bahnlinie westlich von Stoßdorf wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die angegebenen Flurstücke werden damit von Bebauung freigehalten.

Stellungnahme
Wir erinnern auch daran, dass für Bauvorhaben im Umfeld von FFH-Gebieten der Umgebungsschutz gilt und jegliche erhebliche Störung der Schutzgüter ausgeschlossen werden muss. Solche Störungen können durch Hauskatzen, Grünmüll, Licht und Lärm, Rauch (Grillen),

Fensterglas usw. für etliche typische Arten der FFH-Lebensraumtypen relevant sein (z.B. Eidechsen, Spechte, Fledermäuse). Es sind daher entsprechende Mindestabstände bzw. Verbote- und Gebote in den Bebauungsplänen und Baugenehmigungen erforderlich.

Abwägung
Im Rahmen der Standortsuche wurden Baugebiete hinsichtlich ihrer grundlegenden Eignung untersucht. Es erfolgte eine grundsätzliche, ökologische Bewertung, bei der auch die Nähe zu Natura 2000 – Gebieten oder FFH-Gebiete in die Prüfung einbezogen wurde. Im Aufstellungsverfahren wurde bis zur Entwurfserarbeitung lediglich abgeschätzt, ob bei der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliches Verwirklichungshindernis entgegenstehen. Dies trifft auf keine der dargestellten Flächen zu. Die neu darzustellenden Flächen werden nun gemäß „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 – einer Artenschutzprüfung Stufe I unterzogen. Auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung wird durch einen externen Gutachter geprüft, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe 2 und 3) bleibt, falls erforderlich, der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.
Weitere Prüfungen bzw. Regelungen zur Ökologie werden jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Überwiegend werden keine neuen Baugebiete, die in den Einflussbereich/Nähe zu FFH-Gebieten sind, neu dargestellt, so dass keine negativen Faktoren auf die in Hennef vorhandenen FFH-Gebiete zu erwarten sind. Der Hinweis auf eine Prüfung und mögliche Ver- und Gebote in den Bebauungsplänen wird zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Flächennutzungsplanung nur mittelbare Bedeutung. Der Bebauungsplan bzw. die Baugenehmigung kann jedoch nicht eine über die bestimmungsgemäße Nutzung eines planungsrechtlich zulässigen Hausgartens (wie Grünmüll, Licht, Rauch durch Grillen) bzw. die potentielle Haltung von Haustieren (wie Hauskatzen) steuern. Potentielle Störungen im Umfeld einer Wohnbebauung durch Gartennutzung und Haustierhaltung sind planungsrechtlich irrelevant.

zu T4 Pledoc, Essen
mit Schreiben vom 29.06.2016

Stellungnahme:
Den uns am 04.05.2016 zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplan senden wir Ihnen als Anlage zurück. Im Blatt 2/2 haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen überprüft, teilweise berichtigt und ergänzt sowie Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist. Innerhalb der auf dem Blatt 1/2 abgebildeten Fläche verlaufen keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH.
Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Gashochdruckleitungen bereits als unterirdische Hauptversorgungsleitungen in der Zeichenerklärung und in der Begründung erläutert sind.
Die erteilten Auflagen haben weiterhin Gültigkeit und sind im weiteren Verfahren zu beachten. Für das weitere Verfahren beachten Sie bitte das beiliegende und auch für die Leitungen der InfraServ GmbH & Co. Höchst KG und der METG mbH ebenfalls geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.
Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLiNE GmbH & Co. KG verlaufen.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen und die in

das Blatt 2/2 eingezeichneten Verläufe der Versorgungsanlagen und Leitungskenndaten in Planzeichnung und in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Kap. 9.1.2 ergänzt.

zu T5 Bezirksregierung, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Köln
mit Schreiben vom 04.07.2016

Stellungnahme:
Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef nicht beeinträchtigt wird. Die Darstellung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen ist nur dann möglich, wenn auch die abwassertechnische Erschließung gewährleistet ist. Auf den § 51a des Landeswassergesetzes NRW weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.
In der Regel wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Bodengutachten erstellt, in dem die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft wird. Da bereits im Umweltbericht zum FNP der Stadt Hennef an einigen Standorten darauf hingewiesen wird, dass die Böden hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit nur bedingt oder gar ungeeignet sind, wird die Prüfung der Entwässerung von Niederschlagswasser in der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu beachten sein. Zudem weise ich darauf hin, dass durch die Erhöhung des Abflusses vielfach Rückhaltemaßnahmen notwendig werden können. Auch diese sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Abwägung:
Der Flächennutzungsplan berücksichtigt die Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef. Bei der Neudarstellung von Bauflächen wurde im Rahmen der Standorteignungsprüfung auch die technische Erschließung untersucht. Insbesondere wurde ermittelt, ob und in welchem Umfang Sonderbauwerke zur Abwasserentsorgung notwendig sind. Grundsätzlich können alle Flächen, die neu dargestellt werden, technisch erschlossen und entwässert werden, bei einigen größeren Flächen sind Sonderbauwerke notwendig. Der Schwerpunkt des derzeitigen Abwasserbeseitigungskonzeptes liegt in Investitionstätigkeiten aus den erforderlichen Kanalsanierungsmaßnahmen sowie im Bereich der Regenwasserbehandlung. In geringem Umfang sind noch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Gewerbegebiet Kleinfeldchen) vorgesehen. Der Anschluss weiterer Weiler an das Kanalnetz der Stadt Hennef ist nicht vorgesehen. Das Abwasserkonzept wird in Fünfjahresabständen überarbeitet und kann so an den Flächennutzungsplan und den daraus abzuleitenden Maßnahmen, falls notwendig, angepasst werden.
Die konkreten Anforderungen an die Entwässerung wie der Bau von Sonderbauwerken und Regenrückhaltung wird in der nachgeordneten Bebauungsplanung festgelegt.

Stellungnahme:
Bei den Neuausweisungen von Flächennutzungen ist eine Betroffenheit der Siegunterhaltung (Siegbetriebshof) nicht erkennbar. Bei den Herausnahmen sind aus Sicht der Siegunterhaltung die Bereiche in Allner, Auel, Lauthausen und Bülgenauel ausdrücklich zu begrüßen.

Abwägung:
Der Flächennutzungsplan ist mit der Siegunterhaltung vereinbar. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird auf die Defizite an der Sieg und den Nebengewässern hingewiesen. Im Umweltbericht sowie im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept wird das Siegauenkonzept berücksichtigt und aufbauend auf diesem, Maßnahmen zur gewässertypischen Entwicklung in den Auen und die Wiederherstellung der ursprünglichen Gewässerstruktur der Hennefer Fließgewässer vorgeschlagen.
Dass die Herausnahme von Bauflächen, die im Überschwemmungsgebiet liegen, ausdrücklich begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme:

Auf den im Rahmen der Bearbeitungen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie entstandenen Steckbrief weise ich hin mit der Bitte um dessen Beachtung. Hierin sind Aspekte benannt, die im Rahmen des FNP durch die Stadt Hennef zu beachten sind (z.B. F02-01oder F04-01).

Abwägung:
Der Anregung, die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu beachten, wird entsprochen. Mehrere Bauflächen, die in der Siegaue liegen, wurden zurückgenommen, hier insbesondere Teile der Sonderbaufläche Campingplatz in Lauthausen, das Wochenendhausgebiet Bülgenauel und Wohnbauflächen in Allner und Auel. Insofern wird der Belang Hochwasserschutz weitreichend berücksichtigt.
Die Begründung wird entsprechend um das Kapitel 16.2 Nachrichtliche Übernahmen um das Thema „Hochwasser-Risikomanagement" erweitert. Die im Kommunalsteckbrief Hennef der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW aufgeführten Maßnahmen wurden ergänzt. Der Anregung wird gefolgt und im Plan zur 2. Offenlage des FNP Neu ist die Abgrenzung des sehr seltenen Hochwasserereignis HQ_{extrem} zusätzlich vermerkt, die über die betroffene Fläche des Überschwemmungsgebietes (HQ_{100}) hinausgeht.

Stellungnahme:
Über das Stadtgebiet erstrecken sich Teile der Wasserschutzgebiete Wahnbachtalsperre (WSG-VO vom 14.05.1993) und Hennef-Siegbogen (Vorläufige Anordnung vom 17.12.2015).
Beide WSG wurden in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt. Für das Wasserwerk Hennef-Siegbogen besteht ein Entwurf für ein neues Wasserschutzgebiet. Dieser wurde jedoch noch nicht in die Beteiligung gegeben und liegt der Stadt Hennef nicht offiziell vor. Von daher wurde er im FNP auch nicht dargestellt bzw. berücksichtigt.

Gegen die geplanten Aufhebungen bestehen keine Bedenken. Gegen die geplanten Neudarstellungen bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Wasserschutzgebietsverordnungen den Festsetzungen nicht entgegenstehen. Folgende Planbereiche befinden sich nach erfolgter Neuausweisung des WSG voraussichtlich in folgenden Wasserschutzzonen:

B126 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)
B107,214 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)
B224 - > nördliches Flurstück gepl. WSZ II (z.Zt. III Nordteil)

Abwägung:
Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise auf die Wasserschutzgebiete im Hennefer Stadtgebiet sind bereits im Plan sowie in der Begründung berücksichtigt. Im Plan zur 2. Offenlage des FNP Neu ist das derzeitig vorläufige Wasserschutzgebiet „Hennef-Siegbogen" laut der Anordnung vom 17.12.2015 gem. §5 Abs.4 Satz 2 BauGB vermerkt. Das nur als Entwurf vorliegende neue Schutzgebiet Siegbogen, das noch nicht im Verfahren der Stadt Hennef zur Stellungnahme vorgelegt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Es kann auch nicht gem. §5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt werden, da der Entwurf nicht offiziell vorliegt. Falls eine neue Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Siegbogen vorliegt, wird diese zu diesem Zeitpunkt nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Der Hinweis auf neue Bauflächen, die in der Wasserschutzzone liegen, wird zur Kenntnis genommen. Wenn diese Flächen entwickelt werden, wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren konkret den Anforderungen der einzelnen Wasserschutzgebietsregelungen entsprochen und dementsprechend Festsetzungen zum Wasserschutz getroffen.

Stellungnahme:
Die künftige Verordnung würde den geplanten Festsetzungen voraussichtlich ebenfalls nicht

entgegenstehen.

Abwägung:
Der Hinweis, dass die geplanten Neudarstellungen den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnungen nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.

zu T6 LVR, Amt für Denkmalpflege, Pulheim
mit Schreiben vom 30.06.2016 und E-Mail vom 20.07.2016

Stellungnahme:
Unter Punkt 2 der Begründung erläutern Sie in einer Kurzcharakteristik die Lage, Siedlungsstruktur, geschichtliche, geologische und archäologische Entwicklung der Stadt Hennef. Leider gehen Sie dabei aber nicht auf die baugeschichtlichen, städtebaulichen und kulturlandschaftlichen Überlieferungen ein. Diese sind aber Teil der Rahmenbedingungen für den Flächennutzungsplan und daher ausführlich aufzuführen und zu erläutern. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Hinweise dazu aus meinem Schreiben vom 25.1.2013.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 2. Offenlage des FNP Neu werden unter Kap. 2 ausführlichere Informationen zur baugeschichtlichen, städtebaulichen und kulturlandschaftlichen Überlieferung der Geschichte Hennefs ergänzt, u.a. auf Basis der „Archäologischen Prognose", die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Stadt Hennef vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege 2013 zur Verfügung gestellt wurde.

Stellungnahme:
Unter Punkt 3.2.5 der Begründung erläutern Sie die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege und führen auf, welche flächenhaften Denkmäler und Denkmalbereiche im Plan dargestellt werden. Diese Darstellung unterscheidet sich von derjenigen im Umweltbericht unter Punkt 3.5. Während im Umweltbericht die Hinweise meiner Stellungnahme vom 25.1.2013 Berücksichtigung gefunden haben, sind diese in der Begründung unter 3.2.5 nur teilweise berücksichtigt worden.

Abwägung:
Die Begründung zur 2. Offenlage des FNP Neu wird an den Umweltbericht angepasst. Die Erläuterungen zu den Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege wird anhand der Aussagen des Umweltberichtes in der Begründung aktualisiert.

Stellungnahme:
Es fehlen einige herausragende flächenhafte Denkmäler sowie der Hinweis auf den Denkmalbereich Auel, der zwar bislang nicht durch eine rechtskräftige Satzung geschützt ist, aber vom LVR-ADR und der Stadt Hennef bereits als solcher erkannt wurde. Daher bitte ich darum, gemäß § 1 BauGB und § 1 DSchG NRW auch diesen Denkmalbereich gemäß § 2 DSchG NRW im Plan darzustellen und im Text ausreichend zu würdigen. Außerdem bitte ich um Abgleich der textlichen Äußerungen zu den denkmalpflegerischen Belangen in der Begründung und im Umweltbericht durch Übernahme der Inhalte des Punkts 3.5 des Umweltberichts.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Planfassung jedoch beibehalten. Das Dorf Auel erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches gem. §2 Denkmalschutzgesetz. Dies wurde bereits 2005 in einem Gutachten gem. §22 DSchG NW vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege festgestellt. Derzeit sind in Auel nur eine Reihe von Einzelobjekten als Denkmäler unter Schutz gestellt. Die unter Schutz gestellten Baudenkmäler

(einschließlich Pumpe und Backes) in Auel werden in den Plan nicht als Einzelobjekte übernommen. Bislang sind im Entwurf nur solche Einzeldenkmäler berücksichtigt, die ein gewisses bauliches Gewicht aufzeigen. Von der Unteren Denkmalpflegebehörde der Stadt Hennef wurde eine Liste mit im Flächennutzungsplan darzustellenden Baudenkmälern erarbeitet, die aufgrund ihrer Größe von mind. 500 qm dementsprechend übernommen werden konnten. Sämtliche Bauwerke können maßstabsbedingt nicht dargestellt werden, da dies die Planzeichnung überfrachten würde und so zu einer Unlesbarkeit des Gesamtplanes führt. Daher werden auch die Einzeldenkmäler in Auel im Plan nicht gekennzeichnet.
Auel ist ein dörfliches Gefüge, das vom bäuerlichen Betrieb geprägten, mehrflügeligen Fachwerk-Hofanlagen und Fachwerk-Einzelbauten, die aus der Zeit um 1800 bis Ende 19. Jahrhundert stammen, zusammengesetzt ist. In der Gesamterscheinung bilden diese ein einheitliches und regionaltypisches Gefüge. Daher liegt der verwaltungsinterne Entwurf einer Denkmalbereichssatzung Auel vor, der das innerörtliche Miteinander der Bauten, den Dorfraum selbst und die umgebenden Freiflächen schützen würde. Ein eigenständiger Denkmalbereich für Auel ist jedoch bislang nicht aufgestellt und beschlossen worden. Ein Denkmalbereich Auel - wie im Plan für Bödingen und Stadt Blankenberg erfolgt - kann im Flächennutzungsplan daher nicht übernommen werden, weil dieser nicht rechtskräftig vorliegt. Auel ist Teil der Satzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal", deren Abgrenzungsbereich im Plan gekennzeichnet ist.

Stellungnahme:
Im Planwerk dargestellt sind nun, wie seitens des LVR-ADR angeregt, einzelne flächenhafte Denkmäler. Beispielhaft an Schloss Allner ist mir jedoch aufgefallen, dass jedes einzelne Gebäude der Schlossanlage mit einem D im Kästchen gekennzeichnet wurde. Meines Wissens handelt es sich dabei aber nicht um mehrere, einzeln nach §3 DSchG NRW eingetragene Denkmäler, sondern bei der ganzen Schlossanlage handelt es sich um ein zusammengehörendes Denkmal. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Anlage mit nur einem D im Kästchen gekennzeichnet werden sollte. Zur Verdeutlichung der flächigen Verbreitung und der Zugehörigkeit mehrere Bauten bietet sich auch hier die Umfahrung mit roten Kästchenlinie an. Ich bitte Sie, die Kennzeichnungen aller Denkmäler unter diesem Aspekt noch einmal zu prüfen und zu korrigieren. Hierzu sollten Sie auch Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef halten, die u.a. für die Unterschutzstellungen zuständig ist. Abgesehen davon fehlt bislang die Darstellung des festgestellten Denkmalbereichs Auel, der ebenfalls nachzutragen wäre.

Abwägung:
Der Anregung, Schloß Allner flächig mit roter Kästchenlinie zu umfahren, wird nicht gefolgt. Die gesamte Anlage einschließlich Park und Mauer besteht aus vielen Einzeldenkmälern, die in Absprache mit der Unteren Denkmalpflegebehörde in den Plan übernommen wurden. Für Schloß Allner besteht nicht wie für Bödingen oder Stadt Blankenberg eine Denkmalbereichssatzung, die flächenhaft im Plan mit einer roten Linie eingetragen wurde. Die jeweiligen Einzeldenkmäler werden jeweils separat weiterhin mit einem D gekennzeichnet.

zu T7 Bezirksregierung, Höhere Landschaftsbehörde, Köln
mit Schreiben vom 01.07.2016

Stellungnahme:
Gegen das oben angeführte Vorhaben werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.
Ich weise darauf hin, dass es am nördlichen Siedlungsrand von Bröl zur Überlagerung des Flurstücks 146, Flur 15, mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet kommt. Dabei handelt es sich um eine von Gehölzen bestandene Hangfläche mit besonderer Bedeutung für die Ortsrandeingrünung. Weiterhin kommt es am südlichen Siedlungsrand von Bröl zu einer

Überlagerung einzelner Wohnbaugrundstücke mit vorhandenen Schutzgebieten. Hierzu gehören südlich der Straße Am Brölbach das östliche Grundstück (NSG Siegaue) und westliche Grundstück (Bröltal gem. Biotopkataster) sowie der Kindergarten am Flutgraben und die unmittelbar nördlich angrenzenden Wohnhäuser sowie die angrenzende Fläche für Abwasser-Versorgungsanlagen (Bröltal gem. Biotopkataster). Da diese Überlagerungen bereits im alten FNP enthalten waren, gehe ich davon aus, dass es jeweils zu keiner fortschreitenden Entwicklung kommen wird.

Abwägung:
Das Flurstück 146 am nördlichen Siedlungsrand liegt innerhalb der Satzung S04.1 Bröl, die seit 1992 rechtskräftig ist. Der Anregung wird daher nicht entsprochen und die Baufläche, die im Landschaftsschutzgebiet liegt, wird nicht zurückgenommen. Die Verordnung zum Landschaftsschutz, die seit 2006 rechtskräftig ist, hat diese Überschneidung übernommen. Die Satzung ist älteren Datums und hat somit Bestand.
Die im Flächennutzungsplan – Entwurf dargestellte Wohnbaufläche südlich der Straße „Am Brölbach" entspricht nach Lage und Größe der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 1992. Die vorhandene Wohnbebauung entlang der Straße „Am Brölbach" liegt ebenfalls im Geltungsbereich des seit 1990 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.1/1A Am Brölbach. Die Bebauung ist bis auf wenige Baulücken zwischen 1970 und 1990 realisiert. Darüberhinausgehende Erweiterungen sind im neuen Flächennutzungsplan hier nicht dargestellt. Die westlich gelegene Wiese, die vollständig im Überschwemmungsgebiet der Bröl liegt, wird weiterhin als Grünfläche dargestellt, um eine weitere Bebauung in der Brölaue zu verhindern.
Für die Fläche für Gemeinbedarf, hier Kindertagesstätte in der Straße „Am Flutgraben" wird keine Erweiterungsfläche ausgewiesen. Mit der jetzigen Flächendarstellung ist der südliche Ortsrand von Bröl harmonisch und landschaftsverträglich abgerundet.
Erweiterungen in Richtung Brölaue sind südlich der Straße „Am Flutgraben" im neuen Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

zu T8 Rheinischer Landwirtschaftsverband, Siegburg
mit Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme:
Wir beziehen uns zunächst auf unsere Stellungnahme vom 04.02.2013 sowie auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten in den Ortslagen als gemischte Bauflächen ist - entsprechend der Empfehlung der Landwirtschaftskammer – umgesetzt worden. Weiterhin sieht der ökologische Fachbeitrag die Konzentration von Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gewässerauen vor. In den bisherigen Gesprächen haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, Maßnahmen in den Auen zu 100 % mit städtischen oder privaten Mitteln zu finanzieren. Nur dann kommen diese Maßnahmen als Ausgleich in Betracht.
Sobald Mittel der Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt werden, besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Im Bereich der Siegmündung wurde dieses Vorgehen bereits praktiziert. Der Landesbetrieb Straßen hat für die Planung Erweiterung A 59 Ausgleichsmaßnahmen im Entwicklungskorridor der Siegmündung ausgewiesen. Die Städte Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf haben Flächen in diesem Entwicklungskorridor für künftige Ausgleichsmaßnahmen reserviert. Weiterhin wird die Stadt Königswinter am Pleisbach mit eigenen Mitteln Ausgleichsmaßnahmen umsetzen.
Ebenso soll die Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen mit dem Projekt "Chance 7" erfolgen.
Im Übrigen sollten Ausgleichsmaßnahmen über produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden. Hier hat sich die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft bewährt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW.
Die Aussage im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept, die Umsetzung von Maßnahmen

werde unter intensiver Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen, begrüßen wir sehr.

Abwägung:
Der Hinweis auf die Darstellung als „Gemischte Baufläche" der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der angrenzenden Bebauung im Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Dieser Forderung wurde bereits entsprochen.
Für das Stadtgebiet liegen Pläne und Konzepte für ökologische Optimierungsmaßnahmen vor, die im Ökologischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden. Vorrangig werden Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Fließgewässerauen, aber auch in der offenen Kulturlandschaft, Ortsrandbereichen und kleinflächig am Wald herangezogen. Verschiedene Hennefer Fließgewässer eignen sich für Renaturierungsmaßnahmen. Der WRRL-Umsetzungsfahrplan wurde für die im Ökologischen Fachbeitrag vorgestellten Maßnahmen herangezogen. Der Hinweis, dass bei Einsatz von Finanzmitteln der WRRL keine städtischen Ausgleichsmöglichkeiten dafür bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Das Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept zum Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wird dementsprechend angepasst.
Im ökologischen Fachbeitrag wird die Fördergebietskulisse von Chance 7 erläutert. Aus diesen Projektzielen lassen sich flurstücksbezogen Maßnahmenvorschläge ableiten. Diese Maßnahmen eignen sich alternativ auch als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung. Es besteht Klarheit darüber, dass eine gleichzeitige Förderung und Heranziehung als Ausgleichsmaßnahme nicht möglich ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden dann die konkreten parzellenscharf projektierten Maßnahmen als Ausgleich herangezogen werden.
Im Rahmen der Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahme in der verbindlichen Bauleitplanung werden z.B. bei der Extensivierung von Acker/Grünland Gespräche mit den Vertretern der Landwirtschaft und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft geführt, um einen gemeinsamen Arbeitsprozess in Gang zu bringen. Ökologisch sinnvolle Maßnahme werden mit den betroffenen Landwirten abgestimmt, um deren betriebliche Abläufe nicht existenziell zu behindern. Andererseits besteht für die Landwirte die Chance, als qualifizierter Landschaftspfleger der Flächen von Verbesserungsmaßnahmen zu profitieren.

zu T9 Landwirtschaftskammer NRW, Köln
mit Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme:
In der stadtnahen Region Bonn-Köln haben Planungen für Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbauprojekte sowie die Planungen zur EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und naturschutzfachliche Planungen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft zur Folge. Trotz aller politischen Äußerungen, den Flächenverbrauch von derzeit ca. 15 ha pro Tag in NRW zu stoppen, siehe hierzu die politische Erklärung zur "Allianz für die Fläche", ist eine Trendwende bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Planungszwecke auch im Stadtgebiet Hennef zur Zeit noch nicht erkennbar.
Umso mehr begrüßen wir, dass die Stadt Hennef bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Belange der Landwirtschaft durch die Erstellung eines Landwirtschaftlichen Fachbeitrages berücksichtigt hat. Die hieraus resultierenden Anregungen, die in unserer Stellungnahme vom 04.02.2016 enthalten sind, wurden weitgehend berücksichtigt, so dass wir davon ausgehen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet auch weiterhin ihren Beitrag zur Erhaltung der wertvollen Kulturlandschaft leisten können.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Wohn-, Misch und Gewerbebauflächen wurde für den Flächennutzungsplan akribisch ermittelt. Als Basis für die Ausweisung neuer Flächen wurden die Bevölkerungsentwicklung, die in Hennef weiterhin deutlich positiv ist, und die zukünftige Haushaltsentwicklung zugrunde gelegt. Entsprechend der

Bedarfsberechnung wurde in Hennef im neuen Plan nur die ermittelten zusätzlichen 26 ha Wohn- und Mischbauflächen dargestellt. Außerdem wurde ein Bedarf an neuen, gewerblichen Bauflächen von 23 ha ermittelt, die jedoch kaum zur Verfügung stehen. Flächen, insbesondere Gewerbeflächen sind in Hennef eine begrenzte Ressource. Die sparsame Inanspruchnahme von freien Flächen und Böden ist Ziel bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Im Stadtgebiet sind nach Ermittlung der Baureserveflächen und Erfassung aller Baulücken kaum mobilisierbare Brachflächen vorhanden, so dass eine weitere Siedlungsentwicklung zulasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen geht. Zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Belange Landwirtschaft/ Landschaftserhaltung /Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und Belange der Wirtschaft wurden untereinander sachgerecht abgewogen. Im Rahmen der Standorteignungsprüfung wurden die neu ausgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächen anhand einer Reihe von Kriterien ausgewählt, wobei die Schutzwürdigkeit des Bodens, hier insbesondere die hohe Bodenfruchtbarkeit, bei der Flächenbewertung mituntersucht und bewertet wurde. Die Neuausweisungen sind überwiegend an den Zentralort und Uckerath angelagert und befinden sich im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB nach Regionalplan). Alternativflächen im Stadtgebiet, die sich städtebaulich und naturschutzrechtlich eignen und ohne Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu realisieren sind, konnten im Stadtgebiet nicht gefunden werden.

Stellungnahme:
Nach unserer Recherche wird bis auf zwei Ausnahmen für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Ortslage auf der Grundlage der von uns im Jahr 2012 vorgelegten Liste im neuen Flächennutzungsplan ein Mischgebiet ausgewiesen. Wir bitten um entsprechende Darstellung auch für den Biolandbetrieb H., Süchterscheid und für den Betrieb M., Lichtenberg.

Abwägung:
Der Anregung wird gefolgt. Die beiden genannten landwirtschaftlichen Betriebe werden im Plan zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Gemischte Baufläche“ ergänzt. Die umliegende Bebauung wird ebenfalls zur Sicherung der Betriebsstandorte als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

Stellungnahme:
Die Erarbeitung eines Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzeptes im Rahmen eines ökologischen Fachbeitrages unter Berücksichtigung bereits vorliegender Fachplanungen wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt. Die geplante Aufwertung der Gewässerauen als Korridore für die Biotopvernetzung halten wir für naturschutzfachlich sinnvoll und aus landwirtschaftlicher Sicht für akzeptabel. Die hier gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen oftmals ein hohes Entwicklungspotential auf und sind für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung meist weniger geeignet.
Die Aussage auf den Seiten 53 und 54 des Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept, dass Voraussetzung für die sinnvolle Umsetzung von Maßnahmen immer "eine intensive Abstimmung mit der Landwirtschaft" ist, kann von unserer Seite nur unterstrichen werden. Wir sehen unsere Aufgabe in den nächsten Jahren darin, den hier angekündigten, konstruktiven Dialog mit den örtlichen Landwirten im konkreten Einzelfall einzufordern und positiv zu begleiten.
Darüber hinaus möchten wir anregen, geplante Maßnahmen in den Gewässerauen möglichst zu 100 % aus Eigenmitteln bzw. privaten Mitteln von Planungsträgern zu finanzieren, damit die durch die Maßnahmen erzielten Verbesserungen vollständig dem Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden können. Diese Vorgehensweise ist im Bereich der Siegaue von den Städten Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf vorgesehen, ebenso von der Stadt Königswinter im Bereich des Pleisbaches. Auch der Landesbetrieb Straßen NRW hat bereits Maßnahmen in der Siegaue ohne Inanspruchnahme von WRRL-Mitteln umgesetzt. Im Übrigen verweisen wir nochmals auf die bereits in unserem Fachbeitrag angesprochene und im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept aufgegriffene Möglichkeit der produktionsintegrierten Ausgleichs-

und Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Insgesamt bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung:
Der Hinweis zum Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis auf eine intensive Abstimmung mit der Landwirtschaft bei Realisierung von Bauflächen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Darstellung als Ausgleichsfläche ist nicht zwingend mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Oftmals können die Flächen noch als Weide genutzt werden (z.B. bei Streuobstbepflanzung). Auch hier erfolgt die konkrete Ausgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung und obliegt der gemeindlichen Abwägung. Methodik und Inhalt des Ausgleichflächenkonzeptes wurde in einem behördeninternen Termin am 15.05.2013 zwischen der Stadtverwaltung, dem beauftragten Planungsbüro, der Landwirtschaftskammer NRW, der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der Kreisbauernschaft abgestimmt. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sind im Ausgleichsflächenkonzept berücksichtigt.

zu T10 Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
mit Schreiben vom 06.07.2016

Stellungnahme:
Die derzeitige Schutzgebietsverordnung und -abgrenzung hat nur eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Zukünftig ist von einem deutlich vergrößerten Wasserschutzgebiet zu rechnen. Auch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung werden an den aktuellen Stand der Entwicklungen angepasst werden. Dies sollte bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht außer Acht gelassen werden.
Pkt. 3.2.10 "Sicherheitszonen/Mindestabstände": Unter Wasserschutzzonen wird nur auf das Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre hingewiesen, nicht jedoch auf das Wasserschutzgebiet im Hennefer Siegbogen.
Pkt. 5.6.2 "Neudarstellungen"
Westlicher Zentralort Hennef:
S1 a.1 : Zukünftig voraussichtlich außerhalb Wasserschutzgebiet
S1a.9: Zukünftig voraussichtlich teilweise innerhalb Wasserschutzzone II. Mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen ist zu rechnen.
S1a.4: Zukünftig voraussichtlich Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III.
S1a.6: Zukünftig voraussichtlich Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III.

Abwägung:
Die Hinweise auf die derzeitige Vorläufige Anordnung der Schutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet Siegbogen mit der Gültigkeit bis 31.12.2018 sind bereits in der Planzeichnung des 1. Entwurfes berücksichtigt. Die Begründung zum 2. Entwurf wird unter Kapitel 3.2.3 entsprechend ergänzt. Das zukünftige Wasserschutzgebiet, das derzeit nur als Entwurf vorliegt, kann erst in den Plan übernommen werden, wenn es rechtskräftig ist. Das nur als Entwurf vorliegende neue Schutzgebiet Siegbogen, das noch nicht im Verfahren der Stadt Hennef zur Stellungnahme vorgelegt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Es kann auch nicht gem. §5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt werden, da der Entwurf nicht offiziell vorliegt. Falls eine neue Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Siegbogen vorliegt, wird diese zu diesem Zeitpunkt nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Stoßdorf gab es bis Ende 2014 ein Wasserschutzgebiet im westlichen Stadtgebiet von Hennef. Die zugehörige Rechtsverordnung trat im Dezember 1974 in Kraft. Nach dem Landeswassergesetz treten Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten nach 40 Jahren außer Kraft. so dass dieses Wasserschutzgebiet ab dem 01.01.2015 faktisch nicht mehr existiert. Eine vorläufige

Anordnung des Wasserschutzgebietes Hennef-Siegbogen liegt seit 17.12.2015 vor, die nachrichtlich in den Plan übernommen wurde. Somit sind die beiden in Hennef bestehenden Wassserschutzgebiete in der Planzeichnung berücksichtigt.
Die Wasserschutzgebiete I und II sind mit einer baulichen Entwicklung nicht vereinbar. In diesen Zonen erfolgt keine Neudarstellung von Bauflächen. In der Schutzzone III ist unter Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung eine Überlagerung mit baulichen Nutzungen möglich. Das Kapitel 3.2.10 „Sicherheitszonen" der Begründung wird entsprechend um das Wasserschutzgebiet Siegbogen ergänzt.
Zu S1a1: Der Standort am westlichen Siedlungsrand Stoßdorfs, der mit einer Bautiefe als Wohnbaufläche dargestellt wird, liegt derzeit in der WSZ III Nordteil. Der Hinweis, dass diese Fläche zukünftig voraussichtlich außerhalb des Wasserschutzgebietes liegt, wird zur Kenntnis genommen.
S1a.9: Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Siedlungserweiterung von 0,31ha, die zwischen Kleingartenanlage und vorhandener Einfamilienhausbebauung den nördlichen Siedlungsrand arrondiert. Sie liegt derzeit in der Wasserschutzzone III Nordteil, in der Wohnbebauung grundsätzlich möglich ist. Die Flächendarstellung erfolgt nur in der WSZ III, die angrenzende Fläche, die in WSZ II liegt, wird nicht beansprucht. Die WSZ III kollidiert grundsätzlich nicht mit den geplanten Wohnbauvorhaben. Bislang wurde weder eine neue Rechtsverordnung erlassen, noch eine vorläufige Unterschutzstellung dieses Bereiches als WSZ II erwirkt. Aus diesem Grund wird die Darstellung der Wohnbaufläche beibehalten. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren werden konkrete Festsetzungen, die die Belange des Wasserschutzes berücksichtigen, getroffen.
S1a.4 und S1a.6: Beide Standorte befinden sich im Zentralort und sind von vorhandener Bebauung umgeben. Es handelt sich um kleinere Arrondierungen (S1a.4 = 2,1ha; S1a6 = 0,2ha), angrenzend an vorhandene Einfamilienhausbebauung. Die Flächen liegen derzeit außerhalb des Wasserschutzgebietes „Siegbogen". Grundsätzlich ist eine Wohnbebauung auch in der WSZ III möglich. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren können Hinweise zum Grundwasserschutz erfolgen, falls bis dahin der Entwurf des neuen Wasserschutzgebietes Siegbogen rechtskräftig sein sollte.

Stellungnahme:
Nordgemeinde : Gewerbebetrieb Frankfurter Straße/Steinstraße:
Dieser Bereich liegt zurzeit und auch zukünftig innerhalb des Wasserschutzgebietes "Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen.
Gewerbeareal Wehrstraße/Theodor-Heuss-Allee: Dieser Bereich liegt zukünftig voraussichtlich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen.

Abwägung:
Nordgemeinde: Die Gewerblichen Bauflächen Frankfurter Str./Steinstr. und Wehrstr./Theodor-Heuss-Allee, die im Zentralort in der Wasserschutzzone III dargestellt werden, sind Bestandsflächen und bereits im Flächennutzungsplan von 1992 und dessen Vorgänger als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Städtebauliches Ziel ist die Förderung der heterogenen Wirtschaftsstruktur aus mittelständischen Betrieben in Hennef. Durch die entsprechende Flächendarstellung sollen diese Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden. Nutzungsänderungen, betriebliche Erweiterungen oder Umbauten der Gewerbebetriebe unterliegen heute bereits den Einschränkungen durch die bestehende Wasserschutzzone. Diese bedürfen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist im neuen Flächennutzungsplan durch zusätzliche Flächen nicht vorgesehen und ist an den derzeitigen innerstädtischen Standorten auch nicht möglich. Es handelt sich hierbei um seit langem ortsansässige Betriebe aus dem Bereich des Maschinenbaus. Es sind keine Betriebe, die der Seveso-II-Richtlinie unterliegen. Bauvorhaben sind nach der Wasserschutzgebietsverordnung

in der WSZ III jedoch grundsätzlich zulässig. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind von den Gewerbebetrieben zu beachten.

Stellungnahme:
Pkt. 9.2.2 "Wasserschutzgebiete"
Es fehlt ein Hinweis auf die ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Die aktuelle Schutzgebietsverordnung, die am 01 .01 .2016 in Kraft getreten ist, hat lediglich eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig eine deutlich größere Fläche vom Wasserschutzgebiet erfasst wird. Dies sollte bei der Neuaufstellung des FNP nicht unerwähnt bleiben, da zumindest die zukünftigen Schutzzonenabgrenzungen als sicher gelten. Im Hinblick auf eine Planungssicherheit sollte zumindest auf eine nachrichtliche Aufnahme des zukünftigen Wasserschutzgebietes im FNP nicht verzichtet werden.

Abwägung:
Für den FNP-Entwurf wurden die nachrichtlichen Übernahmen hinsichtlich der Wasserschutzgebiete nochmals überprüft und aktualisiert. Die beiden aufgeführten Wasserschutzgebiete sind daher im Entwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt der Hinweis auf den Entwurf eines neuen Wasserschutzgebiets „Hennef-Siegbogen". Da dieses noch nicht rechtskräftig ist, kann es derzeit nicht in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen werden. Das nur als Entwurf vorliegende neue Schutzgebiet Siegbogen, das noch nicht im Verfahren der Stadt Hennef zur Stellungnahme vorgelegt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Es kann auch nicht gem. §5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt werden, da der Entwurf nicht offiziell vorliegt. Falls eine neue Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Siegbogen vorliegt, wird diese zu diesem Zeitpunkt nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Dies kann nachträglich erfolgen, wenn die entsprechende Rechtsverordnung für das neue Wasserschutzgebiet in Kraft tritt.

Stellungnahme:
Pkt. 6.6 "Neudarstellung Gewerblicher Bauflächen; Erweiterung Gewerbegebiet West: Der beschriebene Bereich liegt zurzeit innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes ist daher nicht zulässig. Im Hinblick auf die ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes bleibt abzuwarten, in welcher Schutzzone dieser Bereich zukünftig liegen wird und welche Regelungen in der zukünftigen Schutzgebietsverordnung getroffen werden. Grundsätzlich sehen wir eine Gewerbeansiedlung im nahen Zustrombereich unserer Brunnen im Hennefer Siegbogen sehr kritisch.

Abwägung:
Der Schwerpunkt der heutigen Gewerbeansiedlung in Hennef liegt im Gewerbegebiet West. Die zugehörigen Bebauungspläne 01.18/1 und 01.18/2 traten 1978 bzw. 1979 in Kraft. Heute ist das Gewerbegebiet West ein Gewerbestandort von 74ha Gesamtfläche mit heterogener Unternehmensstruktur und fast vollständig genutzt. Die noch vorhandenen Reserveflächen von 3 ha sind betriebsgebunden., d.h. diese Flächen werden vorhandenen Gewerbebetrieben als Erweiterungsfläche vorgehalten. Die Lage des Gewerbegebietes West zwischen den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, Hochwasserschutz und Trinkwasserschutz und der vorhandenen Wohnbebauung erschwert eine Erweiterung. Einzig Richtung Osten ist dies für die Fläche der ehemaligen Gärtnerei, die bislang noch als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich lag, möglich. Derzeit setzen die beiden Bebauungspläne fest, dass hier nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die die Auflagen der jeweiligen Wasserschutzzone berücksichtigen. Weitere über den jetzigen Bestand hinausgehende Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Die Darstellung „Gewerbliche Baufläche" für das Gewerbegebiet West bleibt bestehen.

Stellungnahme:
Standort S1a.8: Der östliche Bereich des Plangebietes liegt zukünftig voraussichtlich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine Hauptversorgungsleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Abwägung:
Derzeit liegt dieser Standort S1a.8 (Stoßdorf, nördlich der BAB560) nicht in einer rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzzone und wird daher weiterhin als „Gewerbliche Baufläche" dargestellt. Der Hinweis, dass diese Fläche zukünftig voraussichtlich innerhalb einer Wasserschutzzone liegt, wird zur Kenntnis genommen. Das derzeit in Erarbeitung befindliche Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises hat diese Gewerbefläche als gut geeignet ausgewählt. Der Standort S1a.8 wird bereits heute als Sand- und Kiesabbaugebiet genutzt und soll zukünftig als gewerbliche Baufläche entwickelt werden. Die Fläche wird um den östlichen Teil einer landwirtschaftlichen Fläche, die zwischen Bahnlinie und Autobahn liegt, erweitert. Aufgrund der Lage zwischen Verkehrstrassen und der gewerblichen Vorprägung bietet sich dieser Standort für eine gewerbliche Darstellung an. Zudem sind derzeit keine planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen im gesamten Stadtgebiet verfügbar. Um auch der wirtschaftlichen Nachfrage entsprechen zu können und Hennef als Wirtschaftsstandort zu sichern und zu stärken, ist eine Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP erforderlich. Das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises wird mit dieser Gewerbeflächendarstellung auf kommunaler Ebene umgesetzt. Nach der Standorteignungsbewertung für gewerbliche Bauflächen fehlen im Stadtgebiet insgesamt geeignete Flächen für eine gewerbliche Nutzung. Diese Fläche ist aufgrund des derzeit hier stattfindenden Sand- und Kiesabbaus vorbelastet. Weitere Flächen, die keinen Restriktionen unterliegen, können nicht gefunden werden. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren können entsprechende Hinweise zum Grundwasserschutz erfolgen.
Der Hinweis auf die Hauptversorgungsleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptwasserversorgungsleitung ist bereits im Plan eingetragen.

Stellungnahme:
Pkt. 9.5.1 "Versorgungsanlage Wasser"
Nur ein Teil des der Schutzzone I, in der die beiden Brunnen des Wahnbachtalsperren-verbandes liegen, ist als "Fläche für Versorgungsanlagen" dargestellt. Der zentrale Bereich und der Bereich des westlichen Brunnens sind dagegen als "Fläche für Wald" dargestellt. Hier sollte der gesamte Fassungsbereich als „Fläche für Versorgungsanlagen" dargestellt werden.
Umweltbericht: Auch hier sollte eine zukünftige Ausweitung des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen" nicht unberücksichtigt bleiben.

Abwägung:
Der Anregung wird gefolgt. Die Schutzzone I, die den Fassungsbereich der Brunnen umfasst, wird zur 2. Offenlage des FNP Neu vollständig als „Fläche für Versorgungsanlage" dargestellt.

zu T11 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau
mit Schreiben vom 06.07.2016

Stellungnahme:
meine Stellungnahme vom 24.02.2010 hat weiter Bestand. Die in meiner Stellungnahme aufgeführten Informationen zu dem hier geführten "Bergbau - Alt - und Verdachtsflächen - Katalog (BAV - Kat) empfehle ich Ihnen im Kapitel 3.2.11 "Altstandorte I Altablagerungen" aufzunehmen und nicht im Kapitel 3.2.6 "Bergbau". Im Rahmen des Projektes "Berücksichtigung von Belangen des Altbergbaus - Stufe 2, Karte der oberflächennahen Altbergbaugebiete" erhielten Sie am 24.05.2012 aktuelle Daten zum oberflächennahen

Bergbau, zu den ehemaligen Tagesöffnungen und Tagesbrüchen. Diese Daten haben weiter Bestand.
Bearbeitungshinweis:
Die Stellungnahmen (24.02.2010 bzw. 24.05.2012) wurden bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.
Bearbeitungshinweis:
Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen.

Abwägung:
Die Abwägung zur vorangegangenen Stellungnahme hat ebenfalls weiterhin Bestand.
Die Begründung zur 2. Offenlage des FNP Neu wird entsprechend der Anregungen der Stellungnahme angepasst. Die Daten zum oberflächennahen Bergbau sind bereits im Entwurf des Flächennutzungsplans eingearbeitet. Der Hinweis auf Richtigkeit der Daten wird zur Kenntnis genommen. Die jeweiligen bergbaulichen Verhältnisse werden im nachgeordneten Bebauungsplan-Verfahren im Detail geprüft und ggf. geregelt. Die Begründung des Flächennutzungsplans enthält bereits den Hinweis, dass eine Prüfung der bergbaulichen Situation immer im Bebauungsplan-Verfahren zusätzlich zu erfolgen hat.

zu T 12 IHK Bonn, Rhein-Sieg
mit Schreiben vom 22.01.2013, 24.01.2014 und vom 07.07.2016

Schreiben vom 22.01.2013, Stellungnahme:
Kapitel 3.3.1 Verkehrsplanungen Ortsumfahrung Uckerath
Aus genannten Gründen ist die geplante Nicht-Darstellung dieser Maßnahme bedauerlich und kann ihrerseits zu weiteren zeitlichen Verzögerungen führen. Es wird eindringlich darum gebeten, mögliche Trassen der OU Uckerath vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Abwägung:
Der Anregung wurde bereits entsprochen und die von der Stadt favorisierte Variante 7 der Ortsumgehung in der Planzeichnung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes als Hinweis dargestellt. Die Begründung wurde unter Kap. 3.3.1 entsprechend angepasst. Aktuelle Bauflächenausweisungen werden durch die Darstellung der Ortsumgehung nicht tangiert.

Stellungnahme:
Kapitel 6. Gewerbliche Bauflächen
Die Erläuterungen und Prognoserechnungen zeigen sehr anschaulich und nachvollziehbar, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Die im Text genannten 23 ha an Gewerbeflächenbedarf sind darum als untere Grenze genannt. Ebenso wird deutlich, dass der zukünftige Gewerbeflächenbedarf nur durch Neudarstellungen gedeckt werden kann. Die auf Seite 97ff. genannten Standorte erscheinen unter dem Aspekt der Funktionstrennung und auch aus immissionsschutzrechtlichen Überlegungen sehr gut geeignet, den Gewerbeflächenbedarf zu decken. Die Erläuterungen zum Gewerbegebiet Hennef-West (Seite 89) zeigen exemplarisch, wie heranrückende Wohnbebauung die Entwicklung bzw. Erweiterung von Gewerbegebieten hemmen kann. Dem ist planerisch entgegen zu wirken.
Zum Aspekt der Dienstleistungsgesellschaft und der fortschreitenden Tertiärisierung (Seite 87, Seite 96) wird angemerkt, dass für viele Dienstleistungsunternehmen die Industrie, also Unternehmen aus dem Verarbeitenden oder Produzierenden Gewerbe, wichtigste Auftraggeber

sind. Der Vorleistungsverbund ist darum immer auf einen „Industriekern" angewiesen, der möglichst konfliktfreie Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage benötigt. Hierfür sind u.a. vorgeprägte Standorte, wie beispielsweise der Standort Bröl G1 oder S 3.14, besonders gut geeignet.

Abwägung:
Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und belegen die Wahl geeigneter Standorte für die Deckung des Gewerbeflächenbedarfes. Aufgrund der landesplanerischen Bedenken wurde die Darstellung der Gewerblichen Baufläche G1 in Bröl jedoch zurückgenommen und der Bereich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Stellungnahme:
Kapitel 7.4 Sonderbauflächen für den Einzelhandel und Zentrale Versorgungsbereiche
Das Einzelhandelskonzept und die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche werden befürwortet.

Abwägung:
Die Zustimmung der IHK hinsichtlich des Einzelhandelskonzeptes und der Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben vom 24.01.2014, Stellungnahme:
Mit Schreiben vom 22.01.2013 habe sich die IHK bereits als TÖB mit einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef geäußert und Bedenken angemeldet.

Ergänzend möchte die IHK mit Schreiben vom 24.01.2014 auf folgende Punkte eingehen: Für verschiedene Flurstücke im Ortsteil Stoßdorf seien im FNP der Stadt Hennef Grünflächen vorgesehen. Betroffen von dieser Planung seien die IHK-zugehörigen Unternehmen F. und B. Laut der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche seien die genannten Betriebsstätten auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133 und 97, 104 und 129 rechtskräftig genehmigt und genössen Bestandsschutz. Beide Betriebe hätten als emittierendes Gewerbe seit über 45 Jahren öffentlich-rechtliche Zulassungen erhalten.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNPs würden die o.g. Flurstücke als Grünflächen ausgezeichnet. Zwar erscheine eine weitere Ausweisung der bisherigen Sonderzulassung nicht als ausgeschlossen, jedoch erscheine es der IHK als sinnvoll, die vorliegenden Flächen in ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO zu ändern. Zum einen bestünden für die emittierenden Betriebe – die Firma F. betriebe eine Bauschuttrecyclinganlage und die Firma B. eine Asphaltmischanlage – im Stadtgebiet Hennef und auch im gesamten rechtsrheinischen Stadtgebiet keine Alternativstandorte. Zum anderen erscheine eine Rückumwandlung der Flächen in eine Grünfläche eher schwierig aufgrund der aktuell noch aktiven Deponiekörper auf dem Gelände. Weiterhin würde die Ausweisung eines Industriegebietes den weiteren Bestand der Unternehmen gewährleisten und auch notwendige Modernisierungsmaßnahmen bzw. Betriebserweiterungen ermöglichen.

Daher unterstütze die IHK den Antrag der Firma F. vom 23. Juli 2013 an die Stadt Hennef, den FNP dahingehend zu ändern, dass die o.g. Flurstücke als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO ausgewiesen werden.

Sofern seitens der Stadt Hennef Bedenken hinsichtlich einer Änderung von der bislang festgelegten Grünfläche hin zu einem Industriegebiet bestünden, erscheine alternativ ein Verweis auf die textlichen Festlegungen im Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2008, Ziffer 2.2, Abschnitt „Von allgemeinen

Verboten und Geboten bleiben unberührt“ Punkt 16. S. 122 als notwendig, um den Bestand der Unternehmen weiterhin zu bewahren.

Abwägung:
Da sich am Sachverhalt des Schreibens der IHK als TÖB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 22.01.2013 und an dessen Bewertung im Verfahren nach der frühzeitigen Beteiligung nichts geändert hat, wird die Abwägung dieser Stellungnahme unverändert aufrechterhalten. Bedenken bezüglich der Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. im FNP neu der Stadt Hennef sind dieser Stellungnahme nicht zu entnehmen.

Zur Stellungnahme der IHK mit Schreiben vom 24.01.2014:
Es ist unabhängig vom Planungsrecht der Stadt Hennef öffentlich- rechtlich geregelt, dass die gewerbliche Nutzung des Flurstückes Gemarkung Geistingen Flur 48, Flurstück 97 (Betriebsgelände der Firma F.) zeitlich befristet ist:

Mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 10.02.2000 wurde der Firma F: gem. § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigt, auf dem Betriebsgelände eine Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Abbruchmaterial – Bauschuttrecyclinganlage“ befristet bis zum 31.12.2025 zu betreiben. Die Anlage 1, Nr. 6 der Genehmigung legt für das im Hennefer Stadtgebiet befindliche „Grundstück der Firma F. (Par. 97, 104, 129, Flur 48, Gem. Geistingen) die „Rekultivierung der Lagerplatzfläche nach Ablauf der Nutzungsfrist und Sicherung der während der Nutzungsdauer als verpflichtend gemachten Aufwertung“ u.a. in ihrer Nummer 6.2 fest: „Die Lagerfläche (ca. 1 ha) ist nach Nutzungsdauer (d.h. nach dem 31.12.2025) umgehend in den früheren Zustand zu überführen (zu rekultivieren), der dem einer Ödlandfläche mit Spontanvegetation entspricht.“

Bis zum Ablauf der Befristung hat die RCL-Anlage durch die Betriebsgenehmigung zwar Bestandskraft, soweit ihr Betrieb von der Betriebsgenehmigung gedeckt ist. Zu keinem Zeitpunkt jedoch konnte der Betreiber der RCL-Anlage bzw. der Eigentümer der Deponie von einer planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Nutzung des Plangebiets durch die Stadt Hennef ausgehen. In der Planungsgeschichte Hennefs war das Betriebsgelände zu keinem Zeitpunkt in der vorbereitenden Bauleitplanung als gewerbliche (oder sonstige) Baufläche dargestellt oder eine solche Darstellung beabsichtigt. In dem bis zur Genehmigung und Bekanntmachung des neuen FNP wirksamen FNP der Stadt Hennef von 1992 ist das Betriebsgelände als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das gemeindliche Einvernehmen zu Genehmigungsanträgen der Firma F. zum Betrieb einer stationären Bauschuttaufbereitungsanlage im Geistinger Sand nach BImSchG hat die Stadt Hennef mehrfach versagt.

Entgegen der Stellungnahme der IHK mit der Forderung des (Weiter-) Betriebes der RCL-Anlage hält die Stadt Hennef als Plangeber an ihrer beabsichtigten FNP-Darstellung Grünfläche auf dem Betriebsgelände der RCL-Anlage fest.

Im Übrigen weist die Stadt Hennef auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Baugebiete gem. den §§ 2 bis 9 BauNVO aus, zu denen auch die Gebietskategorie „Industriegebiet“ zählt, das lt. der Stellungnahme für die Flächen der Firmen F. und B. ausgewiesen werden solle. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, d.h. im Flächennutzungsplan, können laut BauNVO die für die Bebauung im Gemeindegebiet vorgesehene Bauflächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt werden als

1. Wohnbauflächen
2. Gemischte Bauflächen
3. Gewerbliche Bauflächen und
4. Sonderbauflächen

Dieser Aufgabe kommt die Stadt Hennef in ihrem FNP Neu nach, indem sie für ihr Stadtgebiet umfangreich den Bestand an genutzten gewerblichen Flächen, die Flächenreserven für gewerbliche Nutzung und den Bedarf für die Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen ermittelt und darlegt (siehe Kapitel 6 Gewerbliche Bauflächen der Begründung zum FNP Neu, Stand Entwurf). Im Ergebnis kommt die Stadt Hennef zu einem Neubauflächendarstellungsbedarf von 23 ha gewerblichen Bauflächen in ihrem Stadtgebiet. Davon ist sie in der Lage, ca. 17,2 ha als neue gewerbliche Bauflächen in ihrem Entwurf des FNP Neu darzustellen. Es werden also, anders als in der Stellungnahme angenommen, im FNP Neu grundsätzlich Alternativstandorte im Stadtgebiet Hennef für die Verlagerung von gewerblichen Nutzungen, die aus welchen Gründen auch immer ihren Standort aufgeben müssen, angeboten. Es bleibt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten, zu prüfen, inwieweit die gewerblichen Bauflächendarstellungen des FNPs in daraus entwickelten Bebauungsplänen als Industriegebiete gem. § 9 BauNVO oder Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden können. Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen, nicht die Verlagerung eines konkreten Betriebs.

Die Umsetzung einer Grünfläche auf dem noch aktiven Deponiekörper unter dem Betriebsgelände der Firma F. wird von der IHK angezweifelt. Die Darstellung des FNP Neu der Stadt Hennef für das Plangebiet der Firma F. mit der darunterliegenden Altdeponie bezieht sich ausschließlich auf die zukünftige Bodennutzung als Ziel der Planung. Der Boden soll als „Grünfläche" genutzt werden. Über den Umgang mit der darunterliegenden Deponie bei der Verwirklichung dieses Planungszieles des FNP Neu wird damit nichts ausgesagt. Über die Art und Weise des Umgangs mit der Oberflächenabdichtung von verfüllten Altdeponien gibt es in Deutschland umfangreiche rechtliche Regelungen.

Die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. macht Aussagen - da sich das Betriebsgelände der Firma F: über die Grenze zwischen den zwei Kommunen Hennef und St. Augustin erstreckt - zur Altlastentechnischen Situation auf dem gesamten Betriebsgelände der Firma F., zur Bewertung der Flächennutzungspläne der Stadt Hennef und der Stadt St. Augustin für den Teil des Betriebsgeländes in der Planungshoheit des jeweiligen Stadt und zu den Kosten deren Umsetzung, und macht abschließend Empfehlungen.

Die Stadt Hennef hat die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. für den Teil des Betriebsgeländes der Firma F., der unter die Planungshoheit der Stadt Hennef fällt, zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen der Erweiterten gutachterliche Stellungnahme behandeln u.a. die technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Umsetzung einer zukünftigen FNP-konformen Zustandes (Grünfläche) der Oberflächenabdichtung der Deponie unter dem Betrieb der Firma F.

Diese Konsequenzen sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern Gegenstand nachgelagerter Planungen und Genehmigungsverfahren.

Der Gutachter kommt in seiner Zusammenfassung auf S. 27 zum dem Schluss, dass im Hinblick auf die Altlastensituation der RCL-Anlage festgestellt werden könne, dass eine Umsetzung der FNP der Städte St. Augustin und Hennef nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich sei.

Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Privaten Grünfläche über der Altdeponie ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Erweiterten gutachterlichen Stellungnahme nicht erkennbar.

Das Betriebsgelände der Firma B. liegt nicht auf einer Altlasten-bzw. Altlastenverdachtsfläche.

Die Betriebsstätte der Firma B. ist rechtskräftig unbefristet genehmigt und genießt im Rahmen ihrer Genehmigung(en) Bestandsschutz. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Sicherung der Betriebsstätte der Firma B. durch die Stadt Hennef gilt jedoch derselbe Sachverhalt wie oben für die Firma F. ausgeführt: Eine planungsrechtliche Sicherung durch die Stadt Hennef für die gewerbliche Nutzung der Firma B. hat es weder in der Vergangenheit gegeben, noch ist sie im neuen FNP der Stadt Hennef beabsichtigt.

Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche auf den Betriebsstätten der Firmen F. und B. als „Parkanlage" wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses von Grünflächen gibt es keine Verpflichtung zu einer Unterscheidung zwischen „öffentlich" und „privat" auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Als Plangeber hält es die Stadt Hennef für geboten, die Betriebsstätten dieser Firmen im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Private Grünfläche" darzustellen, da nicht davon auszugehen ist, dass sie im Planungshorizont des FNPs als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt werden können.

Die Betriebsgrundstücke der Firmen F. und B sind im Landschaftsplan Nr. 9 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Ein Teil des nördlichen Betriebsgrundstückes der Firma B., das nicht mehr betrieblich genutzt wird, sogar als Naturschutzgebiet. Wie im Übrigen auch alle nördlich und südlich an das Betriebsgrundstück angrenzenden Flächen im Landschaftsplan Nr. 9 als LSG oder Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind und zwar ebenso unabhängig von ihrer jetzigen Nutzung oder ihrer aktuellen ökologischen Wertigkeit. Der Landschaftsplan Nr. 9 ist eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW. Es handelt sich bei dessen Festsetzungen v.a. um Entwicklungsziele für die Landschaft, nicht um Ist-Festschreibungen bereits vorhandener hochwertiger Bestandteile von Natur und Landschaft. Der Landschaftsplan nutzt sein eigengesetzliches Recht, Aussagen zur Bodennutzung im Stadtgebiet Hennefs zu machen, in diesen aktuell z.T. hochbelasteten– und genutzten Teilräumen des Stadtgebiets zwischen Hennef-Stoßdorf und St. Augustin-Buisdorf und gibt durch seine Unter-Schutz-Stellung vor, dass sich dort zukünftig hochwertige Bestandteile von Natur und Landschaft entwickeln sollen. Bereits auf Seite 1 des Landschaftsplans wird ausgeführt, dass er nicht nur die Durchführung von Umwelt erhaltenden Maßnahmen, sondern auch von Umwelt verbessernden Maßnahmen bezweckt.

Der einzige Vorbehalt des Landschaftsplans ist die Berücksichtigung von Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen, solange diese Nutzungen Bestandsschutz genießen. In diesem Zusammenhang werden die Betriebsstätten der Firma F. im Landschaftsplan explizit erwähnt:

„Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133, und 97, 104, 129 rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen einschließlich behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen, z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandsschutzes."

Der Landschaftsplan Nr. 9 ist eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW. Zur Gültigkeit der Textlichen Festsetzungen des Landschaftsplan ist es nicht erforderlich, dass die Stadt Hennef diese Textlichen Festsetzungen in ihrem FNP neu wiederholt. Der Pflicht nach § 5 Abs. 4 BauGB, Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich zu übernehmen, ist die Stadt Hennef hinsichtlich der der Abgrenzung der LSG über den Betriebsstätten der Firmen F. und B. in der Planzeichnung ihres FNPs Neu nachgekommen.

Schreiben vom 07.07.2016, Stellungnahme:
Es bestünden Bedenken der Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg bezgl. der

Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef.

Geplant sei die Neuaufstellung gewerblicher Bauflächen unter Kap. 6.6 der Begründung zum FNP. Das am Standort S 1a.8 aktive IHK-zugehörige Unternehmen F. wäre von der geplanten Änderung maßgeblich betroffen. Dieser als emittierendes Gewerbe geltende Betrieb sei bereits seit über 45 Jahren am Standort aktiv und habe zahlreiche öffentlich-rechtliche Zulassungen erhalten. Ein Bestandsschutz bestehe bis ins Jahr 2025, eine Weiternutzung sei anzustreben. Auf dem Flurstück 97, Gemarkung Geistingen, Flur 48, sei im FNP jedoch die Neuausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage beabsichtigt. Die Fläche östlich des Betriebsgelände der RCL-Anlage solle zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Eine Fortführung des Betriebes der RCL-Anlage an diesem Ort sei über 2025 hinaus anzustreben.

Abwägung:
Da sich am Sachverhalt und an seiner Bewertung im Verfahren nach der frühzeitigen Beteiligung nichts geändert hat, wird die Abwägung unverändert aufrechterhalten:

Es ist unabhängig vom Planungsrecht der Stadt Hennef öffentlich- rechtlich geregelt, dass die gewerbliche Nutzung des Flurstückes Gemarkung Geistingen Flur 48, Flurstück 97 (Betriebsgelände der Firma F.) zeitlich befristet ist:

Mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 10.02.2000 wurde der Firma F: gem. § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigt, auf dem Betriebsgelände eine Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Abbruchmaterial – Bauschuttrecyclinganlage“ befristet bis zum 31.12.2025 zu betreiben. Die Anlage 1, Nr. 6 der Genehmigung legt für das im Hennefer Stadtgebiet befindliche „Grundstück der Firma F. (Par. 97, 104, 129, Flur 48, Gem. Geistingen) die „Rekultivierung der Lagerplatzfläche nach Ablauf der Nutzungsfrist und Sicherung der während der Nutzungsdauer als verpflichtend gemachten Aufwertung“ u.a. in ihrer Nummer 6.2 fest:
„Die Lagerfläche (ca. 1 ha) ist nach Nutzungsdauer (d.h. nach dem 31.12.2025) umgehend in den früheren Zustand zu überführen (zu rekultivieren), der dem einer Ödlandfläche mit Spontanvegetation entspricht.“

Bis zum Ablauf der Befristung hat die RCL-Anlage durch die Betriebsgenehmigung zwar Bestandsschutz. Zu keinem Zeitpunkt jedoch konnte der Betreiber der RCL-Anlage bzw. der Eigentümer der Deponie von einer planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Nutzung des Plangebiets durch die Stadt Hennef ausgehen. In der Planungsgeschichte Hennefs war das Betriebsgelände zu keinem Zeitpunkt in der vorbereitenden Bauleitplanung als gewerbliche (oder sonstige) Baufläche dargestellt oder eine solche Darstellung beabsichtigt. In dem bis zur Genehmigung und Bekanntmachung des neuen FNP weiterhin wirksamen FNP der Stadt Hennef von 1992 ist das Betriebsgelände als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. In seiner Sitzung am 23.05.2002 hat der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef den Beschluss gefasst, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Genehmigungsantrag der Firma F. zum Betrieb einer stationären Bauschuttaufbereitungsanlage im Geistinger Sand nach BImSchG vom 27.07.2001 zu versagen. Maßgebliches Kriterium für die Ablehnung war die rechtliche Bewertung des Vorhabens als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Zu einem späteren Antrag der Firma F. auf unbefristete Genehmigung der bis 2025 befristeten Genehmigung der Bauschuttaufbereitungsanlage hat der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef am 27.11.2007 das Einvernehmen der Stadt Hennef nach § 36 Abs. 1 BauGB wieder versagt. Maßgebliches Kriterium für diese Ablehnung war, dass das Vorhaben der Darstellung des Hennefer FNP von 1992 widerspreche, der für die Betriebsfläche eine Fläche für Landwirtschaft darstellt und zudem, dass das Vorhaben den Zielen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Nr. 9 widerspreche, der hier Landschaftsschutzgebiet vorsehe.

Entgegen der Stellungnahme der IHK mit der Forderung des (Weiter-) Betriebes der RCL-Anlage hält die Stadt Hennef als Plangeber an ihrer beabsichtigten FNP-Darstellung Grünfläche auf dem Betriebsgelände der RCL-Anlage fest.

Stellungnahme: Unzulässigkeit der Grünflächendarstellung
Die Umsetzung einer Grünfläche auf dieser Altlasten- / Altlastenverdachtsfläche wird angezweifelt. Nach gutachterlicher Einschätzung sei mit Methangasemissionen bis über 2050 hinaus zu rechnen. Diese Emissionen gingen auf Abbauprozesse im Untergrund zurück, welche noch nicht abgeschlossen seien. Dadurch sei das Schutzgut Mensch gefährdet. Zusätzlich sei mit Setzungen und Verformungen der versiegelten Schwarzdecke in diesem Bereich zu rechnen, so dass Schäden hier auch künftig ausgebessert werden müssten. Darüber hinaus würde die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Grünfläche angezweifelt. So sei es notwendig, nach Entfernung der Versiegelung einen homogenen Unter- und Oberboden aufzubringen, welches mit erheblichen Kosten verbunden sei. Hinzu komme noch, dass in diesem Falle Niederschlagswasser in den belasteten, tiefergelegenen Boden einsickern könne und Schadstoffe herauslösen, welche in das Grundwasser gelangten. Um diese zu vermeiden, ist die Aufbringung einer wasserabführenden Sperrschicht notwendig, welche mit Kosten von etwa 2,3 Mio. Euro verbunden sei. Aus den genannten Gründen wäre außerdem eine Einhausung des Geländes vonnöten, so dass die vorgehsehen Parkanlage nicht durch die Öffentlichkeit neu zu werden können. Aus diesen Gründen sei von einer Darstellung der Fläche als Grünzug abzuraten.

Abwägung:
Die Darstellung des FNP Neu der Stadt Hennef für das Plangebiet der Firma F. mit der darunterliegenden Altdeponie bezieht sich ausschließlich auf die zukünftige Bodennutzung als Ziel der Planung. Der Boden soll als „Grünfläche" genutzt werden. Über den Umgang mit der darunterliegenden Deponie bei der Verwirklichung dieses Planungszieles des FNP Neu wird damit nichts ausgesagt. Einzig die Prognose, dass das Planungsziel innerhalb eines realistischen Zeitraums verwirklicht werden kann, ist vom Plangeber auf der FNP-Ebene erforderlich.

Die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. macht Aussagen - da sich das Betriebsgelände der Firma F: über die Grenze zwischen den zwei Kommunen Hennef und St. Augustin erstreckt - zur Altlastentechnischen Situation auf dem gesamten Betriebsgelände der Firma F., zur Bewertung der Flächennutzungspläne der Stadt Hennef und der Stadt St. Augustin für den Teil des Betriebsgeländes in der Planungshoheit des jeweiligen Stadt und zu den Kosten deren Umsetzung, und macht abschließend Empfehlungen.

Die Stadt Hennef hat die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. für den Teil des Betriebsgeländes der Firma F., der unter die Planungshoheit der Stadt Hennef fällt, zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen der Erweiterten gutachterliche Stellungnahme betreffen in der Hauptsache die Vorgeschichte des heutigen Zustandes des Betriebsgeländes und behandeln die technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Umsetzung einer zukünftigen FNP-konformen Zustandes (Grünfläche) der Oberflächenabdichtung der Deponie unter dem jetzigen Betriebsgelände der Firma F.

Diese Konsequenzen sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern Gegenstand nachgelagerter Planungen und Genehmigungsverfahren.

Der Gutachter kommt in seiner Zusammenfassung auf S. 27 zum dem Schluss, dass im Hinblick auf die Altlastensituation der RCL-Anlage festgestellt werden könne, dass eine

Umsetzung der FNP der Städte St. Augustin und Hennef nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich sei.

Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Privaten Grünfläche über der Altdeponie ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Erweiterten gutachterlichen Stellungnahme nicht erkennbar. Daher wird die Folgerung des Gutachters, dass aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der notwendigen Planungs-, Ausführungs- und Überwachungskosten im Zuge der notwendigen Rückbau- und Ausführungsarbeiten eine Beibehaltung der derzeitigen Sicherung der Flächen angezeigt sei, zumal die Fläche der RCL-Anlage durch die gewerbliche Nutzung der Firma F. gesichert, unterhalten und überwacht werden, durch die Stadt Hennef zurückgewiesen.

Bis zum Ablauf der Befristung hat die RCL-Anlage durch die Betriebsgenehmigung zwar Bestandsschutz. Zu keinem Zeitpunkt jedoch konnten der Betreiber der RCL-Anlage bzw. der Eigentümer der Deponie von einer planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Nutzung des Plangebiets durch die Stadt Hennef ausgehen. In der Planungsgeschichte Hennefs war das Betriebsgelände zu keinem Zeitpunkt in der vorbereitenden Bauleitplanung als gewerbliche (oder sonstige) Baufläche dargestellt oder eine solche Darstellung beabsichtigt; in dem bis zur Genehmigung und Bekanntmachung des neuen FNP weiterhin wirksamen FNP der Stadt Hennef von 1992 ist das Betriebsgelände als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Das gemeindliche Einvernehmen zu Genehmigungsanträgen hinsichtlich der gewerblichen Nutzung der Fläche über der Altdeponie hat die Stadt Hennef nie erteilt.

Auch in dieser Hinsicht war von dem Betreiber der RCL-Anlage bzw. dem Grundstückseigentümer langfristig wirtschaftliche Vorsorge für den Zeitraum nach Abschluss der temporären gewerblichen Nutzung des Geländes zu treffen. Dass eine bauleitplanungskonforme Nutzung des Grundstücks als Grünfläche ab dem Jahr 2026 für den Grundstückeigentümer keine rentable Nutzungsart darstellt, ist offensichtlich. Dies überschreitet jedoch bereits vor dem Hintergrund der vorliegenden befristeten Betriebsgenehmigung nicht die Grenzen der bauleitplanerischen Gestaltungsfreiheit der Stadt Hennef.

Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche als „Parkanlage" wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses von Grünflächen gibt es keine Verpflichtung zu einer Unterscheidung zwischen „öffentlich" und „privat" auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Als Plangeber hält es die Stadt Hennef nach Abwägung der vom Eigentümer der Altdeponie und der Betreibergesellschaft der RCL-Anlage auf dem Gelände zur Offenlage des FNP Neu aufgeworfenen Fragen jedoch für geboten, das ehemalige Deponiegelände im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Private Grünfläche" darzustellen, da nicht davon auszugehen ist, dass das Betriebsgelände der Firma F im Planungshorizont des FNPs als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt werden kann.

Die Ausweisung von Grünflächen – auch von privaten Grünflächen – ist allein aus städtebaulichen Gründen zu rechtfertigen; die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ist daher nicht erforderlich. Durch ihren Verzicht der Angabe der Zweckbestimmung dieser Grünfläche behält die Stadt Hennef es sich vor, aus der „allgemeinen" Grünfläche des FNPs ggfs. auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche mit bestimmter Zweckbestimmung zu entwickeln. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. die unter der Grünfläche befindliche Altlast und ihre möglichen Auswirkungen, gingen dann in die Abwägung des Bebauungsplans mit ein.

<u>Stellungnahme: Darstellung als gewerbliche Baufläche</u>
Die Möglichkeit, den Bereich als gewerbliche Baufläche darzustellen, solle erneut geprüft werden, auch wenn die Bezirksregierung Köln sich darauf berufen könne, dass eine solche Darstellung mit der festgelegten Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge" nicht zu vereinbaren sei. Der Regionalplan sei in seiner Darstellung nur gebietsscharf, nicht parzellenscharf, so dass

erwogen werden solle, einen Interpretationsspielraum i.S.v. § 1 Abs. 4 BauGB zu nutzen. Entsprechend scheine die Bez.Reg. mit der östlich angrenzenden Gewerbefläche verfahren zu sein.

In diesem Falle liege eine atypische Konstellation für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges vor, da dieses Gebiet bereits seit 45 Jahren anthropogen überprägt sei, also bislang nicht unbeansprucht sei und sich darüber hinaus um restlichen Siedlungsraum keine vergleichbaren oder besser geeigneten Flächen für eine solche Anlage finden ließen. Diese Anlage stelle wiederum die Entsorgung für mineralische Abfälle sicher und sei somit ein wichtiger Baustein im Abfallentsorgungskonzept der RSAG. Solle diese Anlage künftig entfallen, so sei mit höherem Kosten bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen zu rechnen. Dieser Punkt solle beachtet werden, da die Stadt Hennef in den nächsten Jahren die Ausweisung von bis zu 40 ha Siedlungsraum planen und bei dessen Erschließung mit größeren Mengen an mineralischen Recyclingprodukten zu rechnen sei. Aus diesen Gründen wäre es ratsam, die o.g. Fläche als gewerblich genutzte Baufläche auszuweisen.

Abwägung:
In der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gibt als Ziel vor, dass regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern sind, ohne diese zeichnerisch festzulegen; die räumliche Konkretisierung ist laut LEP NRW Aufgabe der nachfolgenden Gebietsentwicklungsplanung. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Regionalplan von 2003 für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg liegt das Betriebsgelände der Firma F. innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, überlagert von den Freiraumfunktionen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“. Insofern hat der Regionalplan den LEP NRW hier konkretisiert durch die zeichnerische Darstellung eines Regionales Grünzugs, der laut Schreiben der Bezirksplanungsbehörde vom 10. Juni 2014 an die Stadt Hennef einen schmalen Freiraumkorridor längs der BAB 3 zwischen den Siedlungsbereichen von St. Augustin –Buisdorf und Hennef-Stoßdorf darstellt.

Die Stadt Hennef ist verpflichtet, im Rahmen ihrer FNP-Neuaufstellung ihre vorbereitende Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen; sie tut dies u.a. für das Betriebsgelände der Firma F., indem sie dieses als „Grünfläche“ darstellt. Die Bezirksplanungsbehörde hat gegenüber der Stadt Hennef mit Schreiben vom 10.Juni 2014 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine Darstellung der Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ nicht den Zielen der Raumordnung entspräche und somit bei Vorlage des Planes bei der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 BauGB nicht genehmigt werden würde. Entgegen der Stellungnahme der IHK hat die Stadt Hennef hier keinen „Interpretationsspielraum“ gegenüber vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung.

Der neu zur Darstellung als gewerbliche Fläche vorgeschlagene östlich des Betriebsgeländes der Firma F. gelegene Standort und der Betriebsstandort der Firma F. liegen zwar unmittelbar nebeneinander, sie unterliegen jedoch nicht den gleichen planungsrechtlichen und fachrechtlichen Restriktionen. Der Abstand von Flächen zueinander bzw. ihre Entfernung ist kein Indikator für ihre rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Standort S 1.8 Stoßdorf liegt – im Gegensatz zum Betriebsgelände der Firma F – weder innerhalb der Bereichsabgrenzung der zeichnerischen Darstellung eines der Darstellung als gewerbliche Fläche entgegenstehenden Ziels der Raumordnung im Regionalplan noch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb des Bereichs sonstiger der Darstellung entgegenstehenden Planungen oder Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorgaben festgesetzt sind. Landesplanerische Bedenken nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurden nicht erhoben. Damit ist die Entscheidung für die Darstellung dieses Standorts als gewerbliche Baufläche der

Planungshoheit der Stadt Hennef zugänglich.

Die Frage der Bedeutung der RCL-Anlage hinsichtlich der Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle im Gemeindegebiet und ihrer Gewichtung als Baustein im Abfallentsorgungskonzept der RSAG ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleiplanung der Stadt Hennef. Relevant ist in dieser Hinsicht nur, dass die RCL-Anlage als gewerbliche Nutzung weder bisher jemals in einem Bauleitplan der Stadt Hennef planungsrechtlich gesichert war noch im zurzeit laufenden Verfahren der Neuaufstellung des FNP für den Planungshorizont dieses FNPs planungsrechtlich gesichert werden kann. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des FNPs, die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen, macht die Stadt Hennef in Planzeichnung und Begründung des FNP Neu umfangreiche Aussagen zu Bedarf und Standorten neuer gewerblicher Bauflächen an anderen Stellen in ihrem Stadtgebiet.

Stellungnahme: Herausnahmen der Flächen als Betriebsgrundstück
Sollte eine Darstellung als gewerbliche Baufläche nicht möglich sein, so sollten die Flächen temporär aus der Neuaufstellung des FNPs gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB herausgenommen werden. Ein Betrieb der Anlage würde somit bis über das Jahr 2025 hinaus ermöglicht, und den erheblichen Bedenken zur Umsetzbarkeit der Grünflächendarstellung Rechnung getragen. Hierdurch würde die Darstellung als gewerbliche Baufläche zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen und die Chance für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG ermöglicht.

Abwägung:
Es besteht aus Sicht der Stadt Hennef weder Anlass noch Grund für den Verzicht der Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. in Rahmen der laufenden FNP-Neuaufstellung, um diese Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. nachzuholen. Es ist, wie bereits ausführlich dargelegt, zum jetzigen Zeitpunkt eine raumordnungskonforme städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef für das Plangebiet und die ihr nördlich und südlich benachbarten Flächen vorhanden. In ihrer Gesamtheit sind diese Flächen Bestandteil des Freiraumkorridors zwischen den Siedlungsgebieten von Hennef und St. Augustin. Dieser Freiraumkorridor wiederum ist ein Bestandteil des städtebaulichen Gefüges des FNP Neu; und die Fläche des Betriebsgeländes der Firma F. fällt innerhalb dieses Bezugsrahmens absolut ins Gewicht. Ohne sie ginge ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktion in Verdichtungsräumen verloren und damit würde die Funktionen des „Regionalen Grünzuges“ erheblich beeinträchtigt, so das Schreiben der Bezirksplanungsbehörde an die Stadt Hennef vom 10. Juni 2014.

Insofern hat die Stadt Hennef nicht die Absicht, die Regionalplanerische Einzeländerung, die im Vorlauf zur Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. als gewerbliche Baufläche im FNP der Stadt notwendig wäre zur Änderung des entsprechenden Zieles der Raumordnung „Regionaler Grünzug“, beim Träger der Raumordnung zu beantragen (aufgrund des Umfangs und der Erheblichkeit eine solchen Abweichung vom regionalplanerischen Ziel käme laut Bez.Reg. Köln ein Zielabweichungsverfahren hierfür nicht in Frage).

zu T 13 Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 15.07.2016

Stellungnahme:
Ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan
Der überschlägige Kompensationsbedarf ist ohne Berücksichtigung des Faktors "Vollkommenheit" (nach LUDWIG 1991) ermittelt worden. Daher ist davon auszugehen, dass der Kompensationsflächenbedarf höher ist als die ermittelten 41,5 ha Fläche. Die Priorisierung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern und im Wald ist im Hinblick auf die

Funktionalität der Kompensationsleistung problematisch. In der Regel handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine bauliche Entwicklung herangezogen werden. Daher sollte der Fokus stärker auf Offenlandbiotope gerichtet werden.
Die Flächenkulisse für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Fließgewässer (Kap, 4.2) ist hierfür jedoch sehr gering und beinhaltet ebenfalls noch größere Waldflächen. Darüber hinaus ist die Maßnahme bei Hanfmühle (Abbildung 38) bereits für den Ausbau des Wirtschaftsweges in der Brölaue bei Müschmühle gebunden, Die Bestanderfassung sowie die Bewertung möglicher Aufwertungsmaßnahmen sind bei allen Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten. Teilweise sind die Flächen bereits in der Vergangenheit extensiv bewirtschaftet worden und als naturschutzfachlich entsprechend wertvoll zu betrachten.

Abwägung:
Die überschlägige Berechnung des Eingriffs ohne Berücksichtigung der „Vollkommenheit" resultiert aus der Tatsache, dass sich diese im Laufe der Entwicklung noch ändern kann. Tatsächlich gibt es Berechnungsansätze, die dieses Kriterium aus grundsätzlichen Erwägungen nicht berücksichtigen. Für das hiesige Verfahren ist dies wenig bedeutsam. Selbst wenn der Kompensationsflächenbedarf sich erhöht, so steht über das Ausgleichsflächenkonzept ein vielfach größerer Flächenpool zur Verfügung.
Eine Priorisierung der Bachauen ist aus Sicht der Stadt sehr sinnvoll, da eine Stärkung dieser für Hennef prägenden Strukturen positive Wirkungen in das Umfeld entfalten wird. Ungeachtet dessen wird im Ausgleichsflächenkonzept im Kapitel 4.2 darauf hingewiesen, dass es auch außerhalb der Fließgewässerauen Flächen gibt, wie sie z.B. in der Gebietskulisse „chance 7" enthalten sind. Darüber hinaus gab es bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens Kontakt mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Es wurde erörtert, dass diese als Vermittler zu den Landwirten auftreten kann, um mit Hilfe produktionsintegrierter Maßnahmen eine Anreicherung der offenen Landschaft zu erzielen.
Darüber hinaus steht die Stadt auch im direkten Kontakt mit Landwirten, die Aufwertungsmaßnahmen wie produktionsintegrierte Leistungen, Blühstreifen, Nutzungsextensivierungen und die Anlage von Obstwiesen auf ihren Flächen anbieten. Um die Spielräume sowohl für den Träger der Bauleitplanung als auch für die landwirtschaftlichen Betriebsleiter nicht unnötig einzuschränken, wurde auf eine Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan verzichtet. Insofern stehen hier alle Möglichkeiten offen, je nach Eingriff auch direkt funktional auszugleichen. Die in 4.2 dargestellten Flächen beinhalten nur die städtischen Flächen und bilden somit nur einen kleinen Teil der Möglichkeiten ab. Die Entsiegelungsmaßnahmen in Hanf ist mittlerweile tatsächlich für eine Eingriffskompensation herangezogen worden; sie wird zur 2. Offenlage des FNP Neu aus der Liste der potentiellen Ausgleichsmaßnahmen gestrichen.
Es ist selbstverständlich, dass die abschließende Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung stattfindet.

Stellungnahme:
Altlasten: In Zusammenhang mit der erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden nochmals alle aktuell erfassten Altlastenflächen aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises zusammengestellt. Es handelt sich dabei um verschiedene Flächentypen: Altablagerungen, Altstandorte, Betriebsstandorte und Flächen mit unsachgemäßer Materialaufbringung, die im Hinblick auf den Erkenntnisstand zur Belastungssituation jeweils unterschiedlich zu bewerten sind. Bei mehreren Flächen liegen noch keine Untersuchungen oder näheren Erkenntnisse vor (Status: " noch keine Verdachtsbewertung"), bzw. es besteht nur ein vager Altlastenverdacht. Teilweise liegen konkrete Anhaltspunkte vor (Status: "altlastverdächtige Fläche") oder es besteht Gewissheit über das Vorliegen von Bodenbelastungen (Status: "Altlast/Schädliche Bodenveränderung"). In einigen Fällen handelt es sich auch um bereits sanierte Altlasten, die nur noch nachrichtlich im Kataster geführt werden.
Für diese Beteiligung wurden aktuell die grafischen Daten (Shape-Dateien) für die Flächen

angefertigt, die im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind, und für die Flächen, die nachrichtlich in einer Anlagenkarte dargestellt werden sollten (Karten/Dateien werden in digitaler Form versendet). Es wird diesbezüglich auf den RdErl. des Ministeriums für Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" vom 14.03.2005 verwiesen. Sollte sich für einzelne Altlastenflächen weiterer Informationsbedarf ergeben, so können diese beim Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz erfragt werden.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der aktuellen Planfassung sind für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gem. §5 (3) BauGB gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um die Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, die aktuell im Rahmen der Offenlage vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt wurden. Da der Flächennutzungsplan die städtebauliche Gesamtplanung zum Gegenstand hat, bei der alle Belange, also auch das Vorhandensein und die Auswirkungen von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten berücksichtigt werden müssen, sind die Altlastenflächen im Plan gekennzeichnet. Zur besseren Lesbarkeit wird der Anregung, diese Flächen nachrichtlich in einer Anlagenkarte dazustellen, gefolgt. Diese Anlage liegt zur 2. Offenlage des FNP Neu zusätzlich der Begründung bei.

Stellungnahme:
Bodenschutz: Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitendes Instrument für die Aufstellung von Bebauungsplänen die Voraussetzungen für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Unvermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren. Hierzu müssen in ausreichendem Maße auch Flächen zur Verfügung stehen. Bezüglich der zu erwartenden Eingriffe in die Biotope wurde ein Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept erstellt, das Wege aufzeigt, wie die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotopstrukturen ausgeglichen werden können. Für die geplanten Eingriffe werden überwiegend Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen, die in der Regel eine geringe Wertigkeit bezüglich der Biotope aufweisen. Der für den Naturhaushalt bedeutendere Eingriff dürfte hier die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden sein. Die im Rahmen des Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzepts angedachten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Biotope dürften zur Kompensation der Bodeninanspruchnahme bei Weitem nicht ausreichen.
Es wird daher erneut angeregt zu prüfen, wo und in welcher Art und Weise die Folgen der Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden können. Es ist sinnvoll, sich bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes damit zu befassen, da nur auf dieser Ebene die Entwicklung eines gesamtstädtischen Bodenkompensationskonzeptes möglich ist. Ein solches Konzept könnte den Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden infolge von Maßnahmenbündelungen deutlich vereinfachen.

Abwägung
zu **Bodenschutz**: Die fachgesetzlichen Vorgaben des Bodenschutzgesetzes (Bodenfunktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sowie des § 1a (2) BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) wurden auf der Grundlage des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ in den Umweltbericht Kapitel 4.2.2.3 Konkrete Umweltauswirkungen auf geplante Neudarstellungsflächen betrachtet.
Planerisch findet der Bodenschutz v.a. seinen Ausdruck in einer

- vorrangigen Innenentwicklung (Baulückenschließung, Verdichtung)
- sparsamen, streng bedarfsorientierten und städtebaulich gut begründeten Inanspruchnahme zusätzlicher Bauflächen
- Vermeidung, d.h. weitgehender Ausschluss von Bauflächenausweisungen auf besonders geschützter Flächen. Wichtigstes Kriterien sind dabei die Schutzgebiete (LSG, NSG, FFH-Gebiete)

Die zu beobachtende Bauentwicklung der letzten 5 Jahre in Hennef, die im Zentrum geprägt ist von baulicher Innenentwicklung, Baulückenschließung und maximale Ausnutzung der GFZ u. GRZ zeigen anschaulich, dass die Anreize Wirkung zeigen.

Unvermeidbare und städtebaulich begründete Auswirkungen auf Böden sind in den einzelnen Standortbewertungen eingeflossen und wurden auch überschlägig summarisch quantifiziert. Hinsichtlich Art und Umfang des Ausgleichs beim Schutzgut Boden wird es in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren darum gehen, die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. (vgl. § 1a (7) BauGB). Den vollständigen Ausgleich der Bodenbeeinträchtigung obligatorisch zu den Beeinträchtigungen der Biotopfunktion zu addieren, steht erfahrungsgemäß hinsichtlich des extern erforderlichem Flächenbedarfs, der auf Dauer zu leistende Aufwendungen und den Ansprüchen anderer Flächennutzer nicht mehr im Verhältnis zu den sonstigen Planungsabsichten. Zudem stehen fachlich unstrittige und auf der Hand liegende Bodenausgleichsmaßnahmen wie die Entsiegelung von verdichteten Arealen (z.B. Konversion ehem. militärisch genutzter Flächen, Altindustrieflächen, Bergbauhinterlassenschaften etc.) im Stadtgebiet Hennefs kaum zur Verfügung. Vor dem Hintergrund wird es bei der Bewältigung von Eingriffen in die Schutzgüter auf eine abgewogene, vielseitige Gesamtlösung ankommen, die auch Kooperationen mit Landwirten beinhalten. Wie bereits im Kontext Ausgleich allgemein (s.o.) ausgeführt, ist es auch beim Schutzgut Boden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt, die ggf. in Frage kommenden Maßnahmen (produktionsintegrierte Leistungen, Blühstreifen, Nutzungsextensivierungen) flächenhaft darzustellen, da sie mit den jeweiligen „Leistungserbringern" (Landwirten, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, privaten Anbietern von landschaftspflegerischen Aufwertungen) auszuhandeln sind. Um diese Optionen der Konfliktbewältigung stärker aufzuzeigen, wird der Text im Umweltbericht zur 2. Offenlage des FNP Neu entsprechend ergänzt.

Neben den „klassischen" Ausgleichsmaßnahmen wie Anpflanzungen von Gehölzen und Obstbäumen auf eigens hierfür bereitgestellten Flächen oder die Umstellung von Acker- auf Grünlandnutzungen werden insbesondere zur Konfliktbewältigung bei Funktionseinbußen der Schutzgüter des Naturhaushaltes auch kooperative Modelle mit der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden. Hierzu gehören die Anlage und Unterhaltung von Blühstreifen, produktionsintegrierte Maßnahmen und entsprechend angepasste Produktionssysteme in der Landwirtschaft, in Anlehnung an den Vertragsnaturschutz. Diese müssen allerdings die fachlich nachgewiesenermaßen positiven Effekte auf die beeinträchtigten Naturgüter (z.B. Boden) in hinreichendem Maß erwarten lassen. Die seit den 90er Jahren etablierte Methode zur qualitativen und quantitativen Charakterisierung eines Eingriffs ist das Bewertungsverfahren nach Ludwig (Ludwig D. 1991, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen). Die Methode, die aufgrund ihrer Detailschärfe eigentlich differenzierte Planinhalte voraussetzt, wurde bei der FNP-Neuaufstellung für die überschlägig zu erwartenden Eingriffe herangezogen. Aus den Ergebnissen und parallelen Ergänzungen können durchaus auch Rückschlüsse auf die anderen betroffenen Schutzgüter abgeleitet werden. Eine gesonderte quantitative Darstellung anhand einer Bodenbewertungsmethodik würde den Rahmen sprengen, zumal selbst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Methodenvielfalt der Bodenbewertung hoch und die Brauchbarkeit bzw. Verhältnismäßigkeit der Ergebnisse noch umstritten ist. Vor dem Hintergrund wurden die Konflikte und Lösungen im Bereich Boden maßstäblich vereinfacht, aber angemessen dargestellt; eine sektorale Quantifizierung und lokale Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Stellungnahme:
Geistingen
- Westlich von Geistingen befinden sich zwei aktive Abgrabungen:
Die von der Fa. K. in Anspruch genommenen Flächen sind im Flächennutzungsplanentwurf als "Naturschutzgebiet" innerhalb einer "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage" dargestellt. Dies widerspricht teilweise der der Fa. KSG in der verbindlichen Herrichtungsplanung aufgegebenen Rekultivierungsplanung. Die Herrichtungsplanung sieht für

den Teilbereich "Grünfläche" die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. Die Abgrabung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und auch bereits vollständig verfüllt und hergerichtet.
Der nördliche Bereich der Abgrabung sollte zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hergerichtet werden. Der Grundstückseigentümer hat sich jedoch entschieden, diesen Teilbereich vorübergehend als Brache zu belassen. Unabhängig hiervon widerspricht die Darstellung im FNP-Entwurf dem bestandskräftig festgelegten Herrichtungsziel. Die übrigen Bereiche der ehemaligen Abgrabung sind im Sinne der FNP-Darstellung "Grünfläche" und Naturschutzgebiet" entwickelt worden.

Abwägung
Dem Hinweis auf die Rekultivierungsplanung wird gefolgt. Der Teil, der als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzurichten ist und derzeit als Brache belassen ist, wird im überarbeiteten Entwurf zur 2. Offenlage des Flächennutzungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Die Freiraumfunktion, nämlich diesen Bereich von baulichen Anlagen freizuhalten, wird auch dadurch erfüllt. Für den südlichen Teil der Fläche, der im Naturschutzgebiet liegt, bleibt die Darstellung als „Grünfläche" bestehen. Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche auf den Betriebsstätten der hier ansässigen Firmen als „Parkanlage", die im Naturschutzgebiet. liegt, wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. mit den Zielen der Rekultivierungsplanung, die die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vorsieht, wird nicht gesehen. Die Fläche wird keiner Nutzung zugeführt, die über das bloße „Begrüntsein" hinausgeht. Damit widerspricht die Darstellung als Grünfläche auch nicht dem Rekultivierungsziel für die südliche Fläche, die im Naturschutzgebiet liegt. Unter Grünflächen im Sinne des BauGB sind sowohl öffentliche als auch private Grünflächen zu verstehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans muss nicht zwingend zwischen diesen beiden eigentumsrechtlich definierten Arten von Grünflächen unterschieden werden. Die Stadt Hennef hat einheitlich in ihrem Entwurf des FNP-Neu auf diese Differenzierung verzichtet; damit bleibt dies der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Stellungnahme
Für die Abgrabung der Fa. S. stellt der FNP-Entwurf "gewerbliche Baufläche" dar.
Der ökologische Fachbeitrag zum FNP-Entwurf (Standort S 1a.8, Seite 8) und der Umweltbericht (Standort S 1a.8, Seite 72) beschreiben hier eine stillgelegte Sand- und Kiesgrube. Dies trifft nicht zu. Diese Abgrabung befindet sich in der Phase der Kiesgewinnung mit nachrückender Verfüllung. Abgrabung und Verfüllung sind noch bis Ende 2025 zugelassen.
Bereits zum Zeitpunkt des Antrages auf eine Abgrabungserweiterung in den Jahren 2009/2010 hatte sich die Fa. S. mit der Absicht getragen, ihren Betriebssitz aus der Hennefer Stadtmitte in diese Abgrabungsfläche zu verlagern.
Bestandteil des bestandkräftigen Genehmigungsbescheides vom 08.09.2010 ist eine Rekultivierungsplanung, die dementsprechend auf einer Teilfläche ein "Grün auf Zeit" vorsieht, um hier eine spätere Gewerbeansiedlung zu ermöglichen. Der östliche und südliche Bereich des Abgrabungsvorhabens ist jedoch im Sinne des Natur- und Artenschutzes herzurichten und mit vielfältigen Strukturmerkmalen anzureichern (s. Anlage 2). Die vollflächige Darstellung im FNP-Entwurf als "gewerbliche Baufläche" widerspricht diesen Vorgaben.
Aus diesem Grund wird einer Darstellung als gewerblicher Baufläche über die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Ausdehnung hinaus widersprochen, da hierdurch auch der Ausgleich für den durch die Abgrabung bewirkten Eingriff entfiele, vor allem aber artenschutzrechtliche Konflikt zu erwarten sind.

Abwägung
Der Hinweis auf die Phase der Kiesgewinnung mit nachrückender Verfüllung auf der „Gewerblichen Baufläche" S 1a.8 wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht und der ökologische Fachbeitrag werden zur 2. Offenlage des FNP Neu dementsprechend korrigiert.

Der Hinweis auf den Genehmigungsbescheid zur Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabgrabung auf dieser Fläche in Stoßdorf Süd von 2011 wird zur Kenntnis genommen. Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Gewerbefläche auf der Abgrabungsfläche ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Renaturierungsverpflichtung nicht erkennbar. Die Abgrabungsgenehmigung beinhaltet das Ziel, die abgegrabene Fläche mit unbelastetem Bodenaushub zu verfüllen und wieder her zu richten. Der im Rekultivierungsplan als ökologisch aufzuwertende Fläche bestimmte südliche Teil wird im überarbeiteten Entwurf als „Grünfläche" analog zum südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die gesamte Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Dementsprechend sind hier keine Ziele durch den Landschaftsplan für die wie bei den weiter westlich gelegenen Flächen formuliert. Die weiter südliche gelegene Fläche, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist, ist im Flächennutzungsplan bereits als „Grünfläche" dargestellt, ebenfalls die Böschung. Der Landschaftsplan Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises und die darin enthaltene Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes mit entsprechenden Ver- und Geboten stehen der Darstellung einer gewerblichen Baufläche nicht entgegen. Die Renaturierungsverpflichtung ist an sich kein Verhinderungsgrund für die Darstellung im Flächennutzungsplan. Der neue Flächennutzungsplan legt die städtebaulichen Ziele in Grundzügen langfristig dar, dem die kleinmaßstäbliche, detaillierte Renaturierungsverpflichtung nicht zwingend widerspricht. Unter der Begrifflichkeit *Renaturierung* wird eine Vielzahl von Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes verstanden. Der Begriff ist dabei eng mit Naturschutzvorstellungen verflochten, jedoch nicht genau abgegrenzt.

Die geplante „Gewerbliche Baufläche" umfasst ein Gelände, das derzeit vom Sand- und Kiesabbau geprägt ist. Der Abbau und die Verfüllung werden bis 2025 gemäß Genehmigung stattfinden. Bestandteil der Abbaugenehmigung ist ein Rekultivierungsplan, der nach dem erfolgten Abbau zu realisieren ist. Ein Teil des Abbaugebietes („Grün auf Zeit") soll demnach nach der Verfüllung als Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudefläche weitergenutzt werden, sofern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Folgenutzung geschaffen werden. Für weitere Teilflächen ist die Gestaltung von Zielbiotopen für den Artenschutz festgelegt. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Bereich, der künftig weiter als Betriebsstandort genutzt werden soll, „Gewerbliche Baufläche" dargestellt. Die im Westen bestehende Zufahrt kann auch künftig erhalten bleiben. Brachgefallene Flächen sollen unter der Zielsetzung des Flächensparens vorrangig für Gewerbenutzungen in Anspruch genommen werden, bevor neue, unbelastete Flächen neu entwickelt werden. Diese Fläche hier ist bereits vorbelastet. Sie ist infrastrukturell gut angebunden und ist in einer funktional sinnvollen Zuordnung zu Wohnbauflächen. Die Fläche liegt in einem Dreieck zwischen der BAB 560 und der Eisenbahnstrecke, angrenzend an das Gewerbegebiet West. Sie ist somit vorbelastet, voll erschlossen und eigentumsrechtlich gesichert, d.h. die Fläche ist nach Kiesabbauende als Gewerbefläche auch verfügbar. Die Stadt Hennef behält sich vor, die städtebaulichen Zielvorstellungen insgesamt für diesen Bereich zukünftig neu zu entwickeln. Der Rekultivierungsplan hat steht dem nicht entgegen und wird im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren beachtet.

Im Flächennutzungsplan wird auf die konkrete Darstellung der Zufahrt verzichtet, die Festlegung erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren. Ebenfalls erfolgt dann die Darstellung der privaten Grünflächen. Die Eingrünung mit landschaftsgerechten Laubgehölzen und die Schaffung von Biotopen ist auf Bebauungsplanebene ein typisches Element für die Einfügung in die Landschaft. Die vorhandenen Gehölzstreifen sind bereits als Grünfläche dargestellt mit dem Ziel, das Gewerbegebiet in die Landschaft einzubinden.

Im Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises ist diese Fläche als Suchraum berücksichtigt. Die vertiefende umweltfachliche Untersuchung kommt 2015 zu dem Ergebnis, dass diese Fläche gut geeignet sei, aktuell als vorgenutzter Standort eine sehr geringe ökologische Empfindlichkeit aufzeigt unter Beachtung der Rekultivierungspflicht. Das Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis zeigt den konstanten Bedarf an gewerblichen

Bauflächen, auch für Hennef. Es ist kreisweit schwierig, geeignete Gewerbeflächen zu finden. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt ist die ausreichende Verfügbarkeit gewerblicher Flächen entscheidend, insbesondere da hier der Konflikt eines emittierenden Betriebes in einem Wohngebiet gelöst werden kann. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wurde der Gewerbeflächenbedarf nach der GIFPRO-Methode untersucht. Der hiernach ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen für Hennef von 23ha ist aufgrund der zunehmenden umweltrelevanten Bindungen und schwieriger Grunderwerbsmöglichkeiten zunehmend kompliziert umzusetzen.

Stellungnahme
- Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche im Bereich "Westliches Ende der Wehrstraße Am Kuckuck"
In diesem Bereich ist eine Änderung von einer Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche geplant. Da ein Großteil dieser Flächen innerhalb des seit 20.08.2012 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Wolfsbaches liegt, ist ein neues Baurecht gemäß § 77 und 78 Wasserhaushaltsgesetz im Bereich des Überschwemmungsgebiets untersagt.

Abwägung
Der Hinweis auf das aktuell hier vorliegende Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches wird zur Kenntnis genommen. Das Überschwemmungsgebiet in seiner Abgrenzung von 2012 ist im Entwurf nachrichtlich übernommen. Der Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises führt inzwischen einige Gewässerentwicklungsmaßnahmen – insbesondere in Bezug auf den Hochwasserschutz - am Wolfsbach durch. Aufgrund der derzeit stattfindenden Ausbaumaßnahmen, hier speziell die neu gebaute OW-Verrohrung (DN 700) des Wolfsbaches ist die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes mit den dargestellten Wassertiefen inzwischen nicht mehr aktuell. Ein Fachgutachter (IB Hydrotec) hat bereits Untersuchung eines HQ100-Ereignisses des Wolfsbaches erstellt mit dem Ergebnis, dass der Wolfsbach im Bereich der Straße nicht mehr ausufert. Allerdings führen die geänderten Wassertiefen nicht dazu, dass sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches sofort ändert. Die Stadt Hennef hat bereits Abstimmungen mit der Bezirksregierung Köln Dez. 54 Hochwasserschutz und dem Wasserband des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt mit dem Ziel, die Fläche entlang der Straße „Am Kuckuck“, die derzeit noch im Überschwemmungsgebiet liegt, kurzfristig einer Bebauung zuzuführen. Nach dem Entwurf der neuen Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes wäre diese Fläche bei einem HQ100 grundsätzlich nicht mehr überflutet. Damit sei die Hochwasserfreiheit für die geplanten Neubauten gewährleistet. Die entsprechenden hochwasseraufsichtlichen Auflagen können gemäß § 113 (2) WHG in Rahmen der Baugenehmigung geregelt werden.
Daher wird an der Darstellung der Wohnbaufläche, die genau diese Neubebauung „Am Kuckuck“ umfasst, und an der Darstellung der „Fläche für Gemeinbedarf „Kirche“ und „Sporthalle“ festgehalten. Sowohl bei der Kirche als auch bei der Sporthalle handelt es sich um Bestandsgebäude.
Wenn das neue Überschwemmungsgebiet vorliegt, wird dieses in den Flächennutzungsplan gem. §5 Abs. 4 BauGB im Sinne des §76 Abs 2 WHG nachrichtlich übernommen. In der Begründung wird auf den vorliegenden Entwurf verwiesen.

Stellungnahme
- Südwestlich Hermann-Levi-Straße (S 1a.4 B):
Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Pleiser Hügelland". Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Die Fläche stellt einen Freiflächenkorridor zwischen bebauten Bereichen dar. Eine weitere Bebauung würde diesen Korridor weiter verkleinern. Dies widerspricht den Festsetzungen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Nr. 9 und

aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Abwägung
Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Baufläche westlich entlang der Hermann-Levi-Straße wird zurückgenommen. Die Fläche wird im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu wieder als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Stellungnahme
Auel:
Die östliche Teilfläche von Auel liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiet "Siegaue". gem. Landschaftsplan Nr. 9 ist als Entwicklungsziel hierfür "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" und "Streuobstwiese" festgesetzt. Eine Bebauung würde diesen Zielen entgegenstehen. Aufgrund der Größe der Fläche kann nicht von einer Baulückenschließung ausgegangen werden. Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Abwägung
Der Anregung wird gefolgt. Die Bauflächendarstellung wird im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu zurückgenommen.

Stellungnahme
Bierth:
- Irmenbitze (S 3.2) und Uckerath, Zum Siegtal (S 3.20):
Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet "Uckerather Hochflächen", das mit dem Ziel "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt wurde. Die beabsichtigte Planung widerspricht diesen Festsetzungen im Landschaftsplan. Zudem würde eine Bebauung dieser Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen und die Freifläche zu dem angrenzenden Waldgebiet erheblich verringern. Ebenso drängen diese Wohnbauflächenausweisungen eine mögliche Linienführung der geplanten Ortsumgehung Uckerath weiter in Richtung des FFH- Naturschutzgebietes "Ahrenbach und Adscheider Tal" und "Hanfbach und Zuflüsse". Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus. Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen. Das Amt für Technischen Umweltschutz weist darauf hin, dass die geplante Wohnbaufläche Irmenbitze (S 3.2) im westlichen Bereich an einen bestehenden Gewerbebetrieb grenzt. Da durch diese Planung Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinandertreffen, kann dies zukünftig zu einer Konfliktsituation führen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird empfohlen, ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, in dem immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung formuliert werden.
Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Heranrücken von neuen Bauflächen an die geplante Ortsumgehung Uckerath zu einem späteren Zeitpunkt Probleme auslösen kann.

Abwägung zu Bierth/Irmenbitze
Der Hinweis auf eine mögliche Linienführung der Ortsumgehung Richtung des FFH – Gebietes und den möglichen Konflikt wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Varianten der Ortsumgehung zerschneiden Landschaftsschutzgebiete oder sogar Naturschutzgebiete. Die von der Stadt favorisierte Variante berührt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Ahrenbach/Adscheider Tal", was bei der Gesamtschau aller möglichen Varianten und Favorisierung dieser Variante der Stadt bewusst ist. Das Ziel, den überörtlichen Straßenverkehr leistungsfähig auszubauen, den Verkehr zu bündeln und die Wohnbevölkerung in Uckerath und Bierth deutlich zu entlasten, hat aber bei dieser Variantenauswahl überwogen. Abschließend

wurde noch keine Vorzugsvariante durch den Straßenbauträger festgelegt, weshalb der Flächennutzungsplan die von der Stadt bevorzugte Variante berücksichtigt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Der mögliche Trassenverlauf selbst wird von konkurrierenden Nutzungen freigehalten. Eine detaillliert geplante Linienführung dieser Variante liegt noch nicht vor, so dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch nicht absolut benannt werden können. Nun ist durch die Straßenbaubehörden zwingend zu prüfen, wie die nördliche Umfahrung optimiert werden kann, damit der Eingriff in die Landschaft und das FFH-Gebiet möglichst gering ausfällt. Die Feinabstimmung der Trasse steht noch aus. In dieser langen Zeit wäre die Stadt in ihrer weiteren Entwicklung ausgebremst. Der benachbarte Gewerbebetrieb hat sehr konkret Erweiterungsbedarf angemeldet. Alternativstandorte für eine Auslagerung des Betriebes stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung bzw. eine Auslagerung ist für den Betrieb nicht leistbar, weil in den letzten Jahren Investitonen am jetzigen Standort getätigt wurden. Durch die mögliche Gewerbeerweiterung werden hier direkt am Trassenverlauf der Ortsumgehung keine lärmsensiblen Nutzungen wie Wohnen entwickelt. Ein Trassenverlauf kann so möglichst nah unter Einhaltung der Mindestabstände für anbaufreie Bundesstraßen an die geplante gewerbliche Baufläche heranführen. Zudem sind der Ortsumgehung weiter nördlich gelegene Zwangspunkte mit der gesamten Ortslage Unterbierth, Wohnbebauung Wolfsbusch / Kunigundengarten oder der vorhandenen Bebauung Irmenbitze vorgegeben, die bereits heute die Ortsumgehung Richtung Norden schieben.

Die Fläche, die derzeit als Wohnbaufläche im Entwurf dargestellt ist, liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. In Gesprächen mit der zuständigen Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Bezirksregierung Köln wurde signalisiert, dass bei konkret nachgewiesenem Erweiterungsbedarf des hier ansässigen Betriebes und einer reduzierten Flächenausweisung einer Darstellung der Fläche „Irmenbitze“ und damit einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutz zugestimmt werden könne. Daher wurde die Planung im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu überarbeitet. Die Baufläche wird Richtung Osten und Norden reduziert und erstreckt sich jetzt nur noch auf den westlichen Teil, der direkt an den vorhandenen Gewerbebetrieb angrenzt. Der geänderte Entwurf sieht für diesen Bereich nun eine Erweiterung der gewerblichen Baufläche für den bestehenden Betrieb vor. Im Planverfahren hat der Gewerbebetrieb ein städtebaulich schlüssiges Konzept zur Erweiterung vorgelegt, welches er kurzfristig realisieren möchte. Eine nähere Konfliktbetrachtung mit dem vorhandenen Wohngebiet wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren erfolgen. Im Bebauungsplan werden dann konkret Festsetzungen zum Immissionsschutz, Ausgleich etc. erfolgen. Angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung wird ein Streifen neu als Wohnbaufläche dargestellt. Ziel ist, die immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung zu lösen. Ebenfalls wurde die Baufläche Richtung Norden zurückgenommen, so dass nun durch die neu vorgesehene Grünfläche ein ausreichender Abstand zum Wald eingehalten wird. Diese Grünfläche steht im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren dann als mögliche Ausgleichsfläche zur Verfügung. Die östliche Teilfläche wird wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die geplante Baufläche entsteht ein Puffer zwischen zukünftiger Ortsumgehung und vorhandener Wohnbebauung.

<u>Abwägung zu Uckerath/Zum Siegtal (S.3.20)</u>
Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

<u>Stellungnahme</u>
- Daubenschlade (S 3.4):
Für das Amt für Natur- und Landschaftsschutz ist diese Wohnbauflächendarstellung aus Gründen des Artenschutzes problematisch, da sich hierdurch die Grünlandflächen als Jagdgebiet für den Rotmilan verkleinern. Denn nicht nur die direkte Flächeninanspruchnahme verliert ihre Funktion als Lebensraum für die Arten, sondern auch die Flächen, die die Arten als Fluchtdistanz benötigen. Hinzu kommt das Zusammenwachsen der Ortschaften Bierth und

Daubenschlade mit dem Verlust der Ortsränder und klaren Strukturierung des Landschaftsbildes.

Abwägung
Der Hinweis auf das Jagdgebiet des Rotmilans wird zur Kenntnis genommen. Als Biotoptyp ist diese Fläche als Fettwiese mit entlang der Straße „zum Scherbusch" mit Baumreihe mit höchstens geringem Baumholz und Brennnesselherden kartiert. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden die Neudarstellungen hinsichtlich des Artenspektrums und ihrer Wirkfaktoren geprüft. Die Artenschutzvorprüfung kommt hier zu dem Ergebnis, dass keine negativen Artenschutzkonflikte zu erwarten sind. Im gesamten Stadtgebiet Hennefs liegt ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Das Uckerather Hochland stellt insgesamt mit seinem Offenlandreichtum und dem Vorkommen großflächiger Feldgehölze einen Nahrungs- und Jagdbereich für den Rotmilan dar. Sämtliche Grünlandflächen werden dabei sicher fakultativ als Teil der großflächigen Nahrungshabitatflächen von diesem genutzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Artenschutz nochmals vertiefend für diese Fläche hinsichtlich des Funktionsteilverlustes dieses potentiellen Nahrungshabitates, und ob dadurch essentielle Habitatelemente zerstört werden, geprüft.
Für den Standort am südlichen Siedlungsrand Uckeraths wurde ein Standortbewertungsbogen erarbeitet. Demnach ist aufgrund der integrierten Lage der Fläche eine Darstellung als Wohnbaufläche für den gesamten Bereich zu empfehlen. Für eine Darstellung sprechen demnach die vertretbare Nähe der sozialen Infrastruktur und die vorhandene technische Erschließung. Die südlich angrenzende große Splittersiedlung Daubenschlade wird so städtebaulich eingebunden. Die Fläche ist jedoch im Entwurf reduziert dargestellt. Die Gestaltung des Ortsrandes wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren gesteuert. Nach der Ermittlung der umweltrelevanten Auswirkungen der Standortbewertung liegen hier heute „keine landschaftsbildprägenden Elemente vor. Eine außerordentliche biologische Vielfalt ist nicht zu sehen. Bei Bebauung ist eine Eingrünung wünschenswert." Die Fläche unterliegt keinen Restriktionen. Sie liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.
Die Bauflächendarstellung wird aufrechterhalten.

Stellungnahme
Blankenberg:
Die dargestellten Flächen zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg sowie im südlichen Bereich von Berg liegen im Landschaftsschutzgebiet "Siegtal-Hänge". Gem. Landschaftsplan Nr. 9 wurde der Bereich Arndtbitze (S 3.16) mit dem Ziel "Erhaltung bzw. Anreichung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit Saumbiotopen und Ackerrandstreifen als Lebensräume für Arten der Feldflur sowie Schutz des Bodens vor Wassererosionen" festgesetzt.
Er stellt mit seinen Grünlandflächen und angrenzender Hecke eine Zäsur zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg dar. Der Böschungsbereich mit der naturnahen Hecke ist für den Artenschutz bedeutsam und für das Landschaftsbild prägend. Zudem ist sie als besonderer Landschaftsbestandteil der historischen Kulturlandschaft zu erhalten. Die Flächen südlich angrenzend an die Ortschaft Berg (S 3.17) wurden gem. Landschaftsplan mit dem Ziel "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt. Eine Bebauung würde einen sehr reich strukturierten Ortsrand zerstören, der in seiner Ausdehnung eine besondere Qualität für das Orts- und Landschaftsbild, sowie für den Artenschutz hat. Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Abwägung
Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu wird die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Stellungnahme
Dahlhausen (B169):
Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet "Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel " Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" sowie "Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt. Der hier vorhandene Gehölzbestand stellt eine klare Abgrenzung der Ortslage dar. Diese ist beizubehalten. Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Abwägung
Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt."

Stellungnahme
Hüchel:
Einer Flächenerweiterung wurde unter Beteiligung des Landschaftsbeirates zugestimmt, um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen. Die nun dargestellten Wohnbauflächengrößen S 3.10 A und S 3.10 B entsprechen nicht den bisher mit der Stadt Hennef abgesprochenen Flächen (s. Anlage). Auf der Fläche S 3.10 B befindet sich ein landschaftsprägender Laubbaum, der durch die Flächenausweisung nicht mehr in seinem Bestand gesichert wäre. Zusätzlich wurde die Fläche S 3.21 mit aufgenommen. Die Wohnbauflächendarstellung stellt eine erhebliche Erweiterung der bisher zugebilligten Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes dar. Dies würde dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft widersprechen. Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. §29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Abwägung
Zur Abstimmung der genauen Abgrenzung hat im Anschluss an diese Stellungnahme am 05.10.2016 eine Ortsbesichtigung zusammen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises stattgefunden. Das Ergebnis dieser Ortsbesichtigung wurde im überarbeiteten Entwurf zur erneuten Offenlage berücksichtigt. Die Bauflächendarstellung entlang der Busstraße bleibt bestehen. Die Baufläche entlang der Straße „Auf den Dornen" wird auf eine Bautiefe von 16m reduziert. Im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens wird der zu erhaltenden Laubbaum berücksichtigt und weitergehende Festsetzung zu dessem Schutz getroffen werden.
Die Flächen sind bereits erschlossen. Es gibt in Hüchel keine Verdichtungspotenziale mehr. Die in der Satzung nach §34 (4) BauGB ausgewiesenen Baureserven sind zwischenzeitlich vollständig gefüllt. An der Busstraße wird nur eine Bautiefe zur Ortsrandarrondierung dargestellt, um die vorhandene Erschließung besser ausnutzen zu können und den Ortsrand hier abzurunden. Zum ökologisch sensiblen Siefen ist ein ausreichender Abstand vorgesehen.

Der Anregung zu Fläche S 3.21 wird gefolgt. Diese Flächendarstellung auf der westlichen Seite des Sterntalerweges entfällt. Die Fläche wird im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu wieder als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Stellungnahme
Kurscheid:
Die betroffenen Flurstücke 164 und 317 sind als Landschaftsschutzgebiet "Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel "Erhaltung und

Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Durch die bestehenden Grenzen der Satzung wird die Ortslage Kurscheid deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt. Es schließt sich hier eine Wiesenfläche an, die als " Fettwiesen mäßig trocken-frisch" beschrieben wird. Eine angrenzende bzw. gegenüberliegende Bebauung ist hier nicht vorhanden. Es sind daher aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht keine Gründe für eine Ausweitung von Wohnbauflächen ins Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und deshalb wird gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung widersprochen.

Abwägung
Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt."

Stellungnahme
Lanzenbach (B148):
Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet " Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel " Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt. Durch eine Bebauung würde eine zusammenhängende bewaldete Fläche reduziert. Hierdurch würden neben der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auch artenschutzrechtliche Belange betroffen sein. Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. §29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Abwägung
Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt."

Stellungnahme
Rott "Zum Hexenbusch" (S 4.5):
Die geplante Erweiterung erschließt erstmalig Ackerflächen und nimmt einen Gehölzsaum mit in Anspruch. Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz weist darauf hin, dass dieser als Kompensationsleistung in ausreichendem Umfang im räumlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung wiederherzustellen ist.

Abwägung
Der Hinweis auf die Kompensationsleistungen wird zur Kenntnis genommen. Die Biotopkartierung, die als Grundlage zum Flächennutzungsplan erhoben wurde, bewertet diese Fläche als eine Ackerfläche. Die Straße „Hexenbusch" ist erst am westlichen Ende von Feldgehölzen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz gesäumt. Weitere Regelungen zum Bodenschutz, zur Ökologie und Kompensation sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme
Süchterscheid. S 3.18 :
Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz weist darauf hin, dass die Fläche im Landschaftsplan Nr. 9 als Maßnahmenraum festgesetzt ist. Auf einer Fläche von 0,63 ha sind hierfür "zum Erreichen der Mindestqualität der Landschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume anzulegen. Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume wie Wildkraut-Äcker und gepflegte Brachflächen, von ungenutzten Wegrainen sowie von Randstreifen an Gräben und Fließgewässern". Die Ausweisung dieser

Wohnbaufläche würde diesen Maßnahmenraum einschränken.

Abwägung
Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenalge des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt."

Stellungnahme
Uckerath:
- -Süd, Kantelberg (S 3.7):
Die Flächen drängen eine mögliche Linienführung der geplanten Ortsumgehung Uckerather weiter in Richtung des FFH-Naturschutzgebietes "Ahrenbach und Adscheider Tal" und "Hanfbach und Zuflüsse". Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus. Die Ausweisung sollte bis zu einer Entscheidung über die Linienführung der Ortsumgehung zurückgestellt werden.

Abwägung:
Der Flächennutzungsplan strebt eine integrierte Betrachtung von Städtebau und Verkehr an. Bei der Neuplanung von Siedlungsbereichen sind die Folgen auf den Verkehr zu prüfen bzw. neue Wohnbauflächen sind an die vorhandenen und geplanten Verkehrstrassen anzupassen. Im Flächennutzungsplan wird die von der Stadt favorisierte und im aktuellen Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf eingestufte Trasse der Ortsumgehung Uckerath als Hinweis aufgenommen. Für die Linienführung der Ortsumgehung wurden insgesamt 7 Varianten entwickelt, von denen drei Uckerath westlich und südlich umgehen und damit südlich entlang der Wohnbaufläche S 3.7 führen können. Diese Varianten, die nicht alle als Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden, sind hinsichtlich Länge, Linienführung und Gradiente noch nicht vertiefend untersucht. Die konkrete Flächeninanspruchnahme einschließlich Schutzstreifen kann nicht abgeschätzt werden. Allerdings verläuft keine Linienvariante durch die geplante Wohnbauflächendarstellung, sondern umgehen diese Fläche. Bei einer Realisierung ist eine Beeinträchtigung des Wohnens durch Verkehrslärm zu berücksichtigen. Ohne genauere Angaben zur Lage dieser Ortsumgehungsvarianten und zu den Anbindungen kann allerdings die Betroffenheit nur grob abgeschätzt werden. Die Planungen zur Ortsumgehung dürfen keine städtebauliche Weiterentwicklung Uckeraths insgesamt verhindern. Zu den nördlich verlaufenden Trassenvarianten entsteht keine Konkurrenz.

Die Fläche Uckerath-Süd, Kantelberg liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches, ein Teil ist bereits im jetzigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die in die einzelnen Planungsräume aufgegliederte Bevölkerungsprognose ergab, dass sich die Bevölkerung im Planungsraum Uckerath nicht in dem Umfang positiv entwickeln wird wie in anderen Planungsräumen. Die Tragfähigkeit der sozialen Infrastruktur Uckeraths, hier Grundschule und Kindergarten ist für den Prognosezeitraum langfristig nicht gegeben. Stabilitätsorientierte Ansätze in Uckerath sind daher geboten. In Uckerath selbst gibt es wenig Verdichtungspotenziale. Eine Entwicklung ist bedeutend für eine Stärkung der neu am Süden Uckeraths angesiedelten Infrastruktur. Im direktem Anschluss an das neue Wohngebiet hat sich in den letzten Jahren ein Nahversorgungszentrum mit Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, Ärztehaus und Sportplatz entwickelt. Eine städtebauliche Rahmenplanung, die 2011 erarbeitet und beschlossen wurde, zeigt auf, dass im südlichen Teil Uckeraths erhebliche Potentiale für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnbebauung vorhanden sind. Für die weitere Planung sind Bebauungspläne aufzustellen. Der Flächennutzungsplan soll auch die langfristigen Grundzüge der zukünftigen baulichen Entwicklung aufzeigen. Planungshorizont des Flächennutzungsplans sind 15-20 Jahre. Daher wird auch diese Wohnbaufläche dargestellt, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt eine Vielzahl von Einzeländerungen, die dann schlussendlich das Gesamtleitbild infrage stellen, durchzuführen. Ein geschlossener Ortsrand

ist heute hier nicht vorhanden, sondern die geschlossene Siedlungsstruktur Uckeraths löst sich Richtung Süden und Osten auf. Entlang der B8 befinden sich vereinzelte Wohnhäuser, auf die eine mögliche Ortsumgehung Rücksicht nehmen muss.
Um ein bedarfsorientiertes Wohnflächenangebot zukünftig vorzuhalten, wird an der Flächendarstellung festgehalten.

zu T 14 Handwerkskammer zu Köln
mit Schreiben vom 04.02.2014 und 16.08.2016

Stellungnahme mit Schreiben vom 04.04.2014:
Die Handwerkskammer zu Köln möchte im Rahmen der Neuaufstellung des FNP außerhalb der Trägeranhörung auf die Belange von Tochterformen zweier Mitgliedsbetriebe aufmerksam machen. Es handele sich in die Firmen B. und F.

Die Firma B. betreibe seit fast 50 Jahren an diesem Standort ein Asphaltmischwerk. Die Firma F. betreibe seit rund 20 Jahren eine Bauschuttverwertungsanlage. Die Grundstücke beider Unternehmen befänden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises und würden darin als genehmigte Nutzung und „von den allgemeinen Geboten und Verboten unberührt" bleibend beschrieben. Maßnahmen zur Erfüllung behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandschutzes seien ebenfalls erlaubt.

Nachdem der neue FNP bereits die an das Gelände der Firma B. angrenzende Kiesgrube als gewerbliche Baufläche (G) darstelle, sollten auch die übrigen gewerblichen Anlagen als solche in den FNP mit aufgenommen werden und nicht mit der Darstellung Grünfläche überplant werden.

Die Bauschuttverwertungsanalage diene dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen, außerdem sei die Deponierung von Bauschutt nur im begrenzten Umfang möglich. Das Gelände der Anlage sei nicht versiegelt, aber großflächig mit Bauschutt bzw. den Produkten nach der Zermahlung bedeckt. Vegetation existiere nur in den äußerten Grenzen der Anlage. Die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes sei für dieses Grundstück de facto ausgeschlossen. Das Asphaltmischwerk erfülle ebenfalls Umweltschutzbelange: Hier würden abgefräste Straßenbeläge aufbereitet und mit weiteren Zuschlagstoffen zu Material für neue Straßendecken aufbereitet. Der Standort im Autobahnkreuz A 3/ A 560 sei auch unter Lärmschutzaspekten für die Bevölkerung von Hennef ideal geeignet.

Eigentlich wäre für beide Nutzungen eine Darstellung als gewerbliche Baufläche (G) mit der Umsetzung als Industriegebiet (GI) im Bebauungsplan erforderlich. Um den Besonderheiten des Standortes und den Belangen des Landschaftsschutzes besser Rechnung tragen zu können, böte sich nach Auffassung der Handwerkskammer auch die Darstellung zweier Sonderbauflächen (S) mit dem Zusatz „Asphaltmischwerk" für das Gelände der Firma B. um den Zusatz „Bauschuttverwertungsanlage" für das Gelände der Firma F. an. Durch eine solche Darstellung erhielte die Stadt Hennef größere Gestaltungspielräume bei den Festsetzungen und könne die Nutzung auf die heute an dieser Stelle ausgebübten Nutzungen beschränken. Unerwünschte Nachfolgenutzungen für diese Standorte könnten damit zuverlässig ausgeschlossen werden.

Abwägung:
Die Handwerkskammer Köln hat sich einleitend gegenüber der Stadt Hennef in ihrem Schreiben vom 04.02.2014 zum Thema: Darstellung der Betriebsgelände der Firmen F. und B. im FNP der Stadt Hennef wie folgt geäußert:
„Die Handwerkskammer zu Köln möchte im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes **außerhalb der Trägeranhörung** auf die Belange von Tochterfirmen

zweier Mitgliedbetriebe aufmerksam machen, die im Außenbereich der Stadt Hennef angesiedelt sind. E handelt sich um die Firmen B. und F. ...

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 03.12.2012 bis zum 31.01.2013 durchgeführt. Das Schreiben der Handwerkskammer ging ein Jahr später bei der Stadtverwaltung ein. Infolgedessen und im Hinblick auf die Formulierung „**außerhalb der Trägeranhörung**" hat die Stadt Hennef das Schreiben der Handwerkskammer als informelle Äußerung der Handwerkskammer gegenüber der Stadtverwaltung gewertet und behandelt und nicht als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Mit Schreiben vom 14.09.2016 hat die Stadt Hennef die Handwerkskammer auf den Sachverhalt hingewiesen und um Aussage der Handwerkskammer gebeten, ob sie das Schreiben als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach BauGB werten solle.

Eine Antwort auf ihre Anfrage hat die Stadt Hennef bisher nicht erhalten. Die Stadt Hennef behandelt die Stellungnahme der Handwerkskammer im weiteren Verfahren der Neuaufstellung ihres FNP als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung:

Der Landschaftsplan Nr. 9 setzt als eine 2008 in Kraft getretene Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Umsetzung dieser Ziele über das Betriebsgelände der Firma F ein Landschaftsschutzgebiet fest.

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB wurde die Planung des Landschaftsplans Nr. 9 in Form der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und der Naturschutzgebiete (NSG) für den südlichen, westlichen und östlichen Teil des Stadtgebiets Hennefs in den Entwurf des FNP Neu nachrichtlich übernommen. Hier kommt die Funktion des FNPs zum Tragen, für das gesamte Gemeindegebiet die geplante Bodennutzung darzustellen, unabhängig davon, auf welchen Gesetzen diese beruht. Die Stadt Hennef hat jedoch den nachrichtlich übernommenen Planungen bzw. Nutzungsregelungen, und damit auch den Landschafts- (LSG)- oder Naturschutz- (NSG) - Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 9, in ihrem FNP Rechnung zu tragen. Sie muss die LSG bzw. NSG inhaltlich beachten und sie abwägungsfehlerfrei im FNP berücksichtigen. So hat die Stadt Hennef auch die über die Betriebsgelände der Firmen F. und B. festgesetzten Schutzgebiete (LSG für das Betriebsgelände der Firma F., LSG und NSG im Falle des Geländes der Firma B.) in ihre städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für diese Gelände zu integrieren, statt sie zu ignorieren, indem sie z.B. eine diesen Schutzgebieten LSG bauliche Nutzung der Flächen in ihrem FNP Neu vorsieht.

Nach § 4 BauGB wurde der Fachplanungsträger des Landschaftsplan Nr. 9 (die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch das Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz) im Planaufstellungsverfahren des FNP Neu beteiligt. Gem. Anpassungspflicht des § 7 BauGB hat die ULB der Darstellung „Grünfläche" des FNP Neu innerhalb der die Betriebsgelände der Firmen F. und B. beinhaltenden LSG-bzw. NSG - Abgrenzungen nicht widersprochen. Damit ist der FNP Neu hinsichtlich der Darstellung „Grünfläche" auf den Betriebsgeländen der Firmen F. und B. konform mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans Nr. 9 für diese Flächen.

Die Entwicklungsziele stellen nach dem Erläuterungsbericht des Landschaftsplans Nr. 9 flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das Entwicklungsziel Nr.1 des Landschaftsplans Nr. 9, die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstiger natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" ist (u.a.) für „den Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt

Augustin und Hennef – Buisdorf bzw. Geistingen“ dargestellt.

Laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans werden zur Erfüllung dieses Zieles im Wesentlichen Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG getroffen, d.h. es werden u.a. Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Stadtgebiet Hennefs festgesetzt.

Laut Erläuterungsbericht sind Schutzzwecke gemäß § 21 LG eines LSG:

a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
c) besondere Bedeutung für die Erholung;

In einem Schreiben des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz, Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz des Rhein-Sieg-Kreises am 24.02.2016 an die Firma F. wird ausgeführt:

„Unabhängig von dieser Planung (Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef) möchte ich Sie auf die natur- und landschaftsrechtlichen Belange für diesen Bereich hinweisen.
Im Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg des Regionalplanes ist der Raum parallel der BAB A 3 zwischen den Städten Hennef und Sankt Augustin als regionaler Grünzug dargestellt. Er soll die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und –Vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung sichern. Eine bauliche oder infrastrukturelle Inanspruchnahme der Flächen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ sieht für diesen Raum das Entwicklungsziel 3 vor. Dies beinhaltet die „Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder vernachlässigten Landschaftsteilen“.

Südlich der BAB A 560 wurde dieses Ziel durch den Betriebsabschluss der Abgrabungen und Deponien und ihrer hochwertigen Rekultivierung zwischenzeitlich erreicht. Eine Fortführung dieser Entwicklung nördlich der BAB A 560 ist weiterhin zu verfolgen.

Der hier betroffene Planungsraum ist geprägt durch sehr unterschiedliche Flächennutzungen und Ausprägungen der Landschaft. Neben den Verkehrsinfrastrukturanlagen (BAB A 3 und A 560, innerörtliche Erschließungsstraßen, DB-Strecke Siegen-Aachen) und den beiden Unternehmen F. und B., bietet das Naturschutzgebiet „Abgrabungssee Stoßdorf“ im Norden und die hochwertig rekultivierten ehemaligen Deponien und Abgrabungen südlich der BAB A 560 - die alle als Naturschutzgebiet festgesetzt sind - eine sehr gute Anbindung an die offene Landschaft. Ferner stellt der flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteil östlich der Firmenstandorte einen weiteren, naturschutzfachlich wertvollen Baustein dieses Korridors dar.

Eine Verfestigung oder Entwicklung von Gewerbe- bzw. Industriestandorten in diesem Korridor steht dem im Regionalplan und Landschaftsplan verfolgten Ziel entgegen. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der aktuellen Betriebsgenehmigung erscheint demgegenüber das Ziel der Umsetzung des Regional- und Landschaftsplans in greifbarer Nähe und sollte auch genutzt werden.“

Die Betriebsgrundstücke der Firmen F. und B. sind im Landschaftsplan Nr. 9 als LSG festgesetzt, das Betriebsgrundstück der Firma B. anteilig als NSG; wie im Übrigen auch alle nördlich und südlich an diese Betriebsgrundstücke angrenzenden Flächen in Landschaftsplan Nr. 9 als LSG oder Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind und zwar ebenso unabhängig von ihrer jetzigen Nutzung oder ihrer aktuellen ökologischen Wertigkeit. Es handelt sich bei diesen Festsetzungen v.a. um Entwicklungsziele für die Landschaft, nicht um Ist-Festschreibungen

bereits vorhandener hochwertiger Bestandteile von Natur und Landschaft. Ganz gezielt greift der Landschaftsplan mit seinem eigengesetzlichen Recht, Aussagen zur Bodennutzung im Stadtgebiet Hennefs zu machen, in diese aktuell z.T. hochbelasteten– und genutzten Teilräume des Stadtgebiets zwischen Hennef-Stoßdorf und Sankt Augustin-Buisdorf ein und gibt durch seine Unter-Schutz-Stellung vor, dass sich dort zukünftig hochwertige Bestandteile von Natur und Landschaft entwickeln sollen. Bereits auf Seite 1 des Landschaftsplans wird ausgeführt, dass er nicht nur die Durchführung von Umwelt erhaltenden Maßnahmen, sondern auch von Umwelt verbessernden Maßnahmen bezweckt.

Der einzige Vorbehalt des Landschaftsplans ist die Berücksichtigung von Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen, solange diese Bestandsschutz genießen. In diesem Zusammenhang werden die Betriebsgrundstücke der Firmen F. und B. im Landschaftsplan explizit erwähnt:

„Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133, und 97, 104, 129 rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen einschließlich behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen, z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandsschutzes."

Laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans existieren „auf den genannten Flurstücken Betriebsstätten der Firmen B. und F. und deren Besitz- bzw. Eigentümergesellschaften. Diese sind rechtskräftig genehmigt und genießen Bestandsschutz."

D.h., dass der Betrieb der RCL-Anlage der Firma F. zwar bis einschl. 2025 von den allgemeinen Verboten und Geboten des Landschaftsschutzes unberührt bleibt, wie dies das Rechtsgutachten der Firma F. ausführt. Allerdings geht das Rechtsgutachten davon aus, dass sich daran auch nichts ändern wird, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der RCL-Anlage über das Jahr 2025 hinaus verlängert oder nach Ablauf der Befristung eine erneute Genehmigung erteilt werden würde. Dieser Rechtsauffassung schließt sich die Stadt Hennef nicht an. Einer solchen Verlängerung oder Neugenehmigung stünde nach Auffassung der Stadt Hennef nicht nur die Darstellung „Grünfläche" des FNP Neu als öffentlicher Belang entgegen, sondern auch der Landschaftsplan Nr. 9, dessen Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 für die Fläche nach Ablauf des Bestandschutzes greifen und eine weitere bauliche/gewerbliche Nutzung des Betriebsgeländes innerhalb des zur Verwirklichung der Entwicklungsziele festgesetzten LSG verbieten.

Dieser Sachverhalt ist im Übrigen ein weiterer Bestandteil der Prognose der Stadt Hennef hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit ihrer Bauleitplanung für das Betriebsgelände der Firma F. spätestens ab dem Jahr 2026.

Bestätigt wird diese Auffassung durch ein Schreiben des Amtes für Natur- und Landschaftsschutzes des Rhein-Sieg-Kreises an die Stadt Hennef vom 28.07.2014 zum Antrag der Firma F. auf Darstellung der von ihr genutzten Flächen als Industriegebiet im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP Neu:

„Die Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. ist genehmigt und hat damit Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz ist auch im Landschaftsplan Nr. 9 – Stadt Hennef Uckerather Hochfläche festgesetzt.
Der Regionalplanung als auch der Landschaftsplan Nr. 9 verfolgen das Ziel, für den Bereich des Firmengeländes einen Regionalen Grünzug zwischen Sankt Augustin und Hennef zu erhalten bzw. langfristig herzustellen. Ferner handelt es sich um einen wichtigen Korridor, der auch aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes erhalten bleiben muss. … „

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche" für die Betriebsgelände

der Firmen F. und B. wird von der Stadt Hennef beibehalten. Sie entspricht den Entwicklungszielen des Landschaftsplans Nr. 9 für diese Flächen.

Stellungnahme mit Schreiben vom 16.08.2016:
Es bestünden Bedenken der Handwerkskammer bezgl. der Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef. Maßgeblich betroffen sei die Tochterfirma des Mitgliedsbetriebes der Handwerkskammer, die Firma F, die bereits seit fast 50 Jahren im Plangebiet ansässig sei. Das Unternehmen habe Bestandsschutz bis 2025. Eine Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit am jetzigen Standort würde angestrebt.

Die Fläche östlich des Betriebsgelände der RCL-Anlage solle zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Auf dem Teil Gemarkung Geistingen Flur 48, Flurstück 97 sei im FNP jedoch die Neuausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage beabsichtigt. Eigentlich wäre für die gesamte Nutzungsfläche eine Darstellung als gewerbliche Baufläche erforderlich. Bereits in der Stellungnahme von 2014 der Handwerkskammer habe diese für den Bereich die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit dem Zusatz „Bauschuttverwertungsanlage“ für das Gelände der Firma F empfohlen. Durch eine solche Darstellung erhielte die Stadt Hennef eine größeren Gestaltungsspielraum bei den Festsetzungen und könne die Nutzung auf die heute an dieser Stelle ausgeübte Nutzung beschränken. Diese Empfehlung wird wiederholt. Auch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche würde weiterhin als grundsätzlich möglich angesehen, auch wenn die Bez.Reg. Köln eine solche Darstellung als nicht vereinbar mit der im Regionalplan festgelegten Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ vereinbar ansehe.

Abwägung:
In der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gibt als Ziel vor, dass regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern sind, ohne diese zeichnerisch festzulegen; die räumliche Konkretisierung ist laut LEP NRW Aufgabe der nachfolgenden Gebietsentwicklungsplanung. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Regionalplan von 2003 für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg liegt das Betriebsgelände der Firma F. innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, überlagert von den Freiraumfunktionen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“. Insofern hat der Regionalplan den LEP NRW hier konkretisiert durch die zeichnerische Darstellung eines Regionales Grünzugs, der laut Schreiben der Bezirksplanungsbehörde vom 10. Juni 2014 an die Stadt Hennef einen schmalen Freiraumkorridor längs der BAB 3 zwischen den Siedlungsbereichen von Sankt Augustin–Buisdorf und Hennef-Stoßdorf darstellt.

Die Stadt Hennef ist verpflichtet, im Rahmen ihrer FNP-Neuaufstellung ihre vorbereitende Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen; sie tut dies u.a. für das Betriebsgelände der Firma F., indem sie dieses als „Grünfläche“ darstellt. Die Bezirksplanungsbehörde hat gegenüber der Stadt Hennef mit Schreiben vom 10.Juni 2014 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine Darstellung der Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ nicht den Zielen der Raumordnung entspräche und somit bei Vorlage des Planes bei der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 BauGB nicht genehmigt werden würde. Die Stadt Hennef hier keinen „Interpretationsspielraum“ gegenüber vom gegenüber vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung.

Der neu zur Darstellung als gewerbliche Fläche vorgeschlagene östlich des Betriebsgeländes der Firma F. gelegene Standort und der Betriebsstandort der Firma F. liegen zwar nahe beieinander, sie unterliegen jedoch nicht den gleichen planungsrechtlichen und fachrechtlichen Restriktionen. Der Abstand von Flächen zueinander bzw. ihre Entfernung ist kein Indikator für

ihre rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Standort S 1.8 Stoßdorf liegt – im Gegensatz zum Betriebsgelände der Firma F – weder innerhalb der Bereichsabgrenzung der zeichnerischen Darstellung eines der Darstellung als gewerbliche Fläche entgegenstehenden Ziels der Raumordnung im Regionalplan noch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb des Bereichs sonstiger der Darstellung entgegenstehenden Planungen oder Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorgaben festgesetzt sind. Landesplanerische Bedenken nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurden nicht erhoben. Damit ist die Entscheidung für die Darstellung dieses Standorts als gewerbliche Baufläche der Planungshoheit der Stadt Hennef zugänglich.

Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche als „Parkanlage" wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Die Ausweisung von Grünflächen ist allein aus städtebaulichen Gründen zu rechtfertigen; die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ist daher nicht erforderlich. Durch ihren Verzicht der Angabe der Zweckbestimmung dieser Grünfläche behält die Stadt Hennef es sich vor, aus der „allgemeinen" Grünfläche des FNPs ggfs. auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche mit bestimmter Zweckbestimmung zu entwickeln. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. die unter der Grünfläche befindliche Altlast und ihre möglichen Auswirkungen, gingen dann in die Abwägung des Bebauungsplans mit ein.

Hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses von Grünflächen gibt es keine Verpflichtung zu einer Unterscheidung zwischen „öffentlich" und „privat" auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Als Plangeber hält es die Stadt Hennef nach Abwägung der vom Eigentümer der Altdeponie und der Betreibergesellschaft der RCL-Anlage auf dem Gelände zur Offenlage des FNP Neu aufgeworfenen Fragen jedoch für geboten, das ehemalige Deponiegelände im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Private Grünfläche" darzustellen, da nicht davon auszugehen ist, dass das Betriebsgelände der Firma F. zumindest im Planungshorizont des FNP Neu als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt wird.

Stellungnahme mit Schreiben vom 16.08.2016:
Sollte eine Darstellung als gewerbliche Baufläche bzw. als Sonderbaufläche nicht möglich sein, so empfiehlt die Handwerkskammer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch zu machen und die Flächen zumindest zeitlich befristet aus dem FNP auszuklammern. Die im FNP darzustellende Art der Bodennutzung der Gemeinde würde dadurch nicht berührt und ein Betrieb der Anlage über das Jahr 2025 hinaus möglich.

Abwägung:
Es besteht aus Sicht der Stadt Hennef weder Anlass noch Grund für den Verzicht der Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. in Rahmen der laufenden FNP-Neuaufstellung, um diese Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. nachzuholen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt eine raumordnungskonforme städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef für das Plangebiet und die ihr nördlich und südlich benachbarten Flächen vorhanden. In ihrer Gesamtheit sind diese Flächen Bestandteil des Freiraumkorridors zwischen den Siedlungsgebieten von Hennef und St. Augustin. Dieser Freiraumkorridor wiederum ist ein Bestandteil des städtebaulichen Gefüges des FNP Neu; und die Fläche des Betriebsgeländes der Firma F. fällt innerhalb dieses Bezugsrahmens erheblich ins Gewicht. Ohne sie ginge ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktion in Verdichtungsräumen verloren und damit würde die Funktionen des „Regionalen Grünzuges" erheblich beeinträchtigt, so das Schreiben der Bezirksplanungsbehörde an die Stadt Hennef vom 10. Juni 2014.

Insofern hat die Stadt Hennef nicht die Absicht, die Regionalplanerische Einzeländerung, die im Vorlauf zur Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. als gewerbliche Baufläche im FNP der Stadt notwendig wäre zur Änderung des entsprechenden Zieles der Raumordnung „Regionaler Grünzug", beim Träger der Raumordnung zu beantragen (aufgrund des Umfangs

und der Erheblichkeit eine solchen Abweichung vom regionalplanerischen Ziel käme laut Bez.Reg. Köln ein Zielabweichungsverfahren hierfür nicht in Frage).

Stellungnahme mit Schreiben vom 16.08.2016:
Im Übrigen schließe sich die Handwerkkammer der gutachterlichen Stellungnahme, dass es mit technischen und finanziellen Aufwand verbunden sei, die Altlastenfläche in eine Grünfläche umzuwandeln, an. Auch solle im Planverfahren berücksichtigt werden, dass die RCL-Anlage dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen diene.

Abwägung:
Die Stadt Hennef hat die von der Firma F. vorgelegte Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. für den Teil des Betriebsgeländes der Firma F., der unter die Planungshoheit der Stadt Hennef fällt, zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen der Erweiterten gutachterliche Stellungnahme betreffen in der Hauptsache die Vorgeschichte des heutigen Zustandes des Betriebsgeländes und behandeln die technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Umsetzung eines zukünftigen FNP-konformen Zustandes (Grünfläche) der Oberflächenabdichtung der Deponie unter dem jetzigen Betriebsgelände der Firma F.

Diese Konsequenzen sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern Gegenstand nachgelagerter Planungen und Genehmigungsverfahren.

Der Gutachter kommt in seiner Zusammenfassung auf S. 27 zum dem Schluss, dass im Hinblick auf die Altlastensituation der RCL-Anlage festgestellt werden könne, dass eine Umsetzung der FNP der Städte St. Augustin und Hennef nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich sei.

Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Privaten Grünfläche über der Altdeponie ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Erweiterten gutachterlichen Stellungnahme nicht erkennbar. Daher wird die Folgerung des Gutachters, dass aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der notwendigen Planungs-, Ausführungs- und Überwachungskosten im Zuge der notwendigen Rückbau- und Ausführungsarbeiten eine Beibehaltung der derzeitigen Sicherung der Flächen angezeigt sei, zumal die Fläche der RCL-Anlage durch die gewerbliche Nutzung der Firma F. gesichert, unterhalten und überwacht werden, durch die Stadt Hennef zurückgewiesen.

Es steht nicht in Frage, dass eine RCL-Anlage dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen dienen kann. Im vorbereitenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch nur relevant, dass die RCL-Anlage als gewerbliche Nutzung weder bisher jemals in einem Bauleitplan der Stadt Hennef planungsrechtlich gesichert war noch im zurzeit laufenden Verfahren der Neuaufstellung des FNP für den Planungshorizont dieses FNPs planungsrechtlich gesichert wird. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des FNPs, die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen, macht die Stadt Hennef in Planzeichnung und Begründung des FNP Neu umfangreiche Darstellungen zu Standorten und Aussagen zum Bedarf neuer gewerblicher Bauflächen an anderen Stellen in ihrem Stadtgebiet.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG, Schreiben vom 17.05.2016
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33 mit Schreiben vom 07.07.2016
- LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 07.07.2016

- unitymedia, mit Schreiben vom 22.06.2016
- Rhein-Sieg-Netz GmbH mit Schreiben vom 11.05.2016
- Deutsche Flugsicherung GmbH mit Schreiben vom 16.06.2016
- Barbara Rohstoffbetriebe GmbH mit Schreiben vom 01.06.2016
- Bad Honnef AG, Energie mit Heimvorteil, mit Schreiben vom 11.05.2016
- Deutsche Bahn AG, mit Schreiben vom 24.05.2016
- Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr, mit Schreiben vom 27.05.2016

Begründung

Bindende Rahmenvorgaben

Das Baugesetzbuch legt als Planungsschranken neben der Beachtung der Fachplanungen auch die Pflicht zur Anpassung an die verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) fest. Der Flächennutzungsplan kann keine Flächen darstellen, die nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sind. Gemäß §34 Landesplanungsgesetz wurde eine Anfrage mit Schreiben vom 04.12.2012 für den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans gestellt. Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Änderungen im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des neuen Flächennutzungsplans wurde diese Anfrage mit Schreiben vom 16.08.2016 erneut gestellt. Mit Schreiben vom 15.11.2016 bestätigte die Bezirksregierung Köln dem neu aufzustellenden FNP die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung zwar grundsätzlich; eine Reihe von Flächen (Nr. 1 bis 11) wurden hiervor jedoch ausgenommen (s. Stellungnahme der Bezirksregierung vom 15.11.2016 in Anlage). Zum besseren Verständnis wird die landesplanerische Stellungnahme mitabgedruckt. Diese Stellungnahme ist einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich.

Auch die zwingende Rechtsnorm „Landschaftsschutzgebiet", die einer Umsetzung von Bauflächen im Flächennutzungsplan entgegensteht, führt zur Vollzugsunfähigkeit und ist daher eine Planungsschranke, die nicht im Rahmen der Abwägung beseitigt werden kann. Daher wird auch diese Stellungnahme mitabgedruckt, weil eine Reihe von Anträgen zur Darstellung als „Wohnbaufläche" eben aus diesem Grund als „nicht darstellen" vorgeschlagen werden.

Bleibt es bei der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder den Zielen der Raumplanung widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan, ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung Köln als für die Genehmigungen des Flächennutzungsplans nach §10 Abs. 1 BauGB zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung für diese widersprechende Darstellung nicht erteilt.

Hüchel

Nach Pkt. 5 der Landesplanerischen Stellungnahme wird den Bauflächendarstellungen in Hüchel keine Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung erteilt. Die geplanten Wohnbauflächen S 3.10A (Busstraße), S 3.10 B (Auf den Dornen) würden aufgrund der über die Eigenentwicklung hinausgehende Ausweisung und des Landschaftsschutzes den Zielen der Landes- und Regionalplanung widersprechen.

Die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat in ihrer Stellungnahme unter Beteiligung des Landschaftsbeirates einer Bauflächendarstellung grundsätzlich zugestimmt, um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen. Für die im Entwurf dargestellten Bauflächen an der „Busstraße" und „Auf den Dornen" wurde jedoch zunächst keine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Das Amt für Landschaftsschutz hat diesen Flächendarstellung in seiner Stellungnahme widersprochen. In Folge hat es am 05.10.2016 einen Abstimmungstermin in Hüchel mit Vertretern der Landschaftsbehörde und der Verwaltung gegeben. Hierbei konnte bewirkt werden, dass bei einer Reduzierung des Baufeldes entlang „Auf den Dornen" auf eine Bautiefe von max. 16m und damit einem Erhalt des landschaftsbildprägenden Laubbaumes die Zustimmung erteilt werden könne. Auch wurde bei diesem Ortstermin der Bauflächendarstellung „Busstraße" zugestimmt. Dementsprechend wird der Entwurf des FNP

Neu zur 2. Offenlage für Hüchel korrigiert. Für die Ortslage Hüchel wird dann nach Beschlussfassung über den neuen Entwurf eine erneute Landesplanerische Anfrage an die Bezirksregierung Köln gestellt werden mit der Bitte um Bestätigung an die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung für Hüchel. In der Vergangenheit hat es bereits Schreiben der Stadt Hennef an die Regierungspräsidentin Frau Gisela Walsken gegeben, in denen die Notwendigkeit einer Bauflächendarstellung in Hüchel, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, begründet wird. Das Siedlungskonzept „Die Dörfer" aus dem Jahr 2011 stuft Hüchel als eines der Dörfer in Hennef mit positivem Demografiepotenzial ein. Hüchel liegt knapp 700m vom „Allgemeinen Siedlungsbereich" Uckerath entfernt. Uckerath übernimmt als Nebenzentrum eine wichtige Funktion zur Versorgung des ländlichen Raumes. Die Tragfähigkeit insbesondere der sozialen Infrastruktur ist langfristig stabil zu erhalten, was nur über zusätzliche Bauflächendarstellungen erfolgen kann. Die Bauflächen in Hüchel dienen dabei der Sicherung der Tragfähigkeit für Uckerath selbst, da in Uckerath kurzfristig nicht ausreichend Bauflächen zur Verfügung stehen.

In Hüchel finden sich keine freien Baulücken mehr. Der Umfang der Ausweisung von 0,7ha orientiert sich an einer städtebaulichen Abrundung. Die Flächen sind bereits erschlossen.

Daher wird vorgeschlagen, die Anfrage nach §34 LPlG NRW für Hüchel mit oben aufgeführten Argumenten und den Abstimmungsergebnissen des Rhein-Sieg-Kreises dementsprechend zu wiederholen, um eine Anpassung der Bauflächendarstellung hierfür zu erreichen.

Hennef (Sieg), den .02.2017

Klaus Pipke

Anlagen

- Anfrage nach §34 LPlG NRW, Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2016
- Liste mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen T1 bis einschl. T14

Gesehen
Siegburg, den 05.12.16
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
D. Lütz

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
07.12.2016 11:20

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Eing. 01. DEZ. 2016

über den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Abteilung 61.2 Regional-/Bauleitplanung
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

12.12.16

Datum: 15.11.2016
Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
32/61.6.-1.18.05

Auskunft erteilt:
Cornelia Chemnitz

cornelia.chemnitz@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 718
Telefon: (0221) 147 - 3102
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
Ihr Schreiben vom 16.08.2016
Anlage: Kopie der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises v. 07.09.2016
(siehe TöB 13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan (Entwurf: Stand 11.03.2016) der Stadt Hennef wird die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung bestätigt.

Ausgenommen hiervon sind die nachstehend geplanten Bauflächen:
1. Hennef Geistingen: Wohnbaufläche südwestlich Hermann Levy-Straße,
2. Hennef-Geistingen: Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche (Bereich westliches Ende der Wehrstraße/Am Kuckuck),
3. Hennef-Auel: Wohnbaufläche im Südosten,
4. Hennef-Dahlhausen: Wohnbaufläche im Südosten,
5. Hennef-Hüchel: Wohnbauflächen (drei Teilflächen S 3.10 A, S 3.10 B und S 3.21),
6. Hennef-Kurscheid: Wohnbaufläche im Südosten,
7. Hennef-Lanzenbach: Wohnbaufläche im Westen,
8. Stadt Blankenberg-Berg: Wohnbauflächen längs der K 19, im Bereich Berg-Süd, im Bereich „Hof" sowie östlicher Teil der Mischgebietsfläche Neuenhof,
9. Süchterscheid: Wohnbaufläche im Nordosten,
10. Uckerath: Wohnbaufläche Irmenbitze,
11. Uckerath: Wohnbaufläche Zum Siegtal.

Begründungen für die Herausnahme der vorgenannten geplanten Bauflächen aus der landesplanerischen Anpassung:

Zu 1. Hennef-Geistingen (Wohnbaufläche südwestlich Hermann-Levy-Straße):
Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg innerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereiches" (ASB) Hennef. Gemäß Ziel 2 des Kap.1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge" sind kleinteilige schutzwürdige Lebensräume und Bereiche der historischen Kulturlandschaft, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.
Der Rhein-Sieg-Kreis (RSK) weist in seiner Stellungnahme vom 07.09.2016 darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland" liegt. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Das Plangebiet stellt einen Freiflächenkorridor zwischen bebauten Bereichen dar. Eine weitere Bebauung würde diesen Korridor weiter verkleinern. Dies widerspricht den Festsetzungen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Nr. 9 und dem o.a. Ziel des Regionalplanes („kleinteilige schutzwürdige Lebensräume und Bereiche..."). Aus diesem Grund widerspricht die Untere Landschaftsbehörde (ULB) gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Damit widerspricht die vorgesehene Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.09.2016 dem o.a. Ziel des Regionalplanes Köln.

Zu 2. Hennef-Geistingen (Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche im Bereich westliches Ende der Wehrstraße/Am Kuckuck):
Ein Großteil der Umwandlungsflächen in diesem Bereich (bislang Fläche für die Landwirtschaft) liegt innerhalb des seit 20.08.2012 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Wolfsbaches, daher ist ein neues Baurecht gemäß §77 und §78 Wasserhaushaltsgesetz im Bereich des Überschwemmungsgebietes untersagt.

Die Untere Wasserbehörde des RSK widerspricht der Planung. Damit ist die Planung nicht umsetzbar und widerspricht den wasserrechtlichen Bestimmungen und damit den Zielen der Landesplanung.

Zu 3. Hennef-Auel (Wohnbauflächen im Südosten):
Die Ortslage Auel befindet sich gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches" (AFAB), der von der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) und tlw. von den Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Natur" (BSN SU-67 „Südliche Siegzuflüsse zwischen Uckerath und Eitorf mit Hangwäldern") überlagert wird. Darüber hinaus ist hier ein „Überschwemmungsbereich" festgelegt.
Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) des Regionalplanes Köln haben die BSLE unter anderem der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikation der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und –bestandteile sowie charakteristischer Nutzungsformen zu dienen. Die Landschaftsplanung sichert diese Bereiche über die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) ab. Gemäß Ziel 2 desselben Kapitels haben die BSLE auch der funktionalen Einbindung der BSN und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.
Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 „Bereiche zum Schutz der Natur" (BSN) muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen.
Gemäß Stellungnahme des RSK liegt der östliche Bereich der geplanten Wohngebietsdarstellung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Siegaue". Gemäß Landschaftsplan Nr. 9 ist als Entwicklungsziel hierfür „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" und „Streuobstwiese" festgesetzt. Eine Bebauung würde diesen Zielen entgegenstehen. Aufgrund der Größe der Fläche kann nicht von einer Baulückenschließung ausgegangen werden. Aus diesem Grund widerspricht die Untere Landschaftsbehörde (ULB) gem. § 29 LG dieser Flächendarstellung.

Damit widerspricht die vorgesehene Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK den o.a. Zielen des Regionalplanes Köln.

Zu 4. Hennef-Dahlhausen (Wohnbauflächen im Südosten):
Die Ortslage Dahlhausen liegt gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines AFAB, der von den Freiraumfunktionen BSLE, BSN sowie tlw. mit der Darstellung „Überschwemmungsbereich" überlagert wird. Die betroffene Erweiterungsfläche liegt im Übergangsbereich vom BSLE zum BSN (SU-30 „Hanfbachtalsystem südlich Hennef") und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland". Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen.
Im Landschaftsplan ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" sowie „Grünland mit besondere Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt. Der hier vorhandene Gehölzbestand stellt eine klare Abgrenzung der Ortslage dar. Diese ist gemäß Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.09.2016 beizuhalten. Die ULB widerspricht gemäß § 29 LG dieser Flächendarstellung.

Die Planung widerspricht damit auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK den Zielen der Regionalplanung.

Zu 5. Hennef-Hüchel (Wohnbauflächen, drei Teilflächen S 3.10A, S 3.10 B, S 3.21):
Die Ortslage Hüchel liegt gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines AFAB, der von der Freiraumfunktion BSLE überlagert wird.

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW Ziel 1.32 Kapitel B.III. sind Gemeindeteile mit weniger als 2000 Einwohnern, die in den Regionalplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, dem Freiraum zugeordnet. Die bauliche Entwicklung bemisst sich nach dem Eigenbedarf. Dabei kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besserer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung sinnvoll sein.

Die Ortslage Hüchel hat ca. 400 Einwohner. Die vier vorgesehenen Erweiterungsflächen stellen insgesamt betrachtet ein Potential dar, das weit über einen anzunehmenden landesplanerischen Eigenbedarf der Ortslage Hüchel liegt.
Die geplanten Wohnbauflächenerweiterungen liegen alle innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland".

Unter Beteiligung des Landschaftsbeirates wurde durch den RSK einer Erweiterungsfläche im Nordosten von Hüchel zugestimmt (S 3.9), um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen.
Der RSK widerspricht dagegen der erheblichen Erweiterung der bislang abgestimmten Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes.

Die weiteren geplanten Wohnbauflächen (S 3.10 A, S 3.10 B und S 3.21) in Hüchel-Süd und –West widersprechen aufgrund der angeführten Eigenentwicklung und des Landschaftsschutzes den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Zu 6. Hennef-Kurscheid (Wohnbauflächen im Südosten):
Die Ortslage Kurscheid liegt gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines AFAB. Nördlich und östlich der Ortslage wird der AFAB von den Freiraumfunktionen BSLE und tlw. BSN (SU-30 „Hanfbachtalsystem südlich Hennef") überlagert.
Die betroffenen Flurstücke 164 und 317 sind als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Aus Sicht des RSK wird durch die bestehenden Grenzen der Satzung die Ortslage Kurscheid deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt. Eine angrenzende bzw. gegenüberliegende Bebauung ist hier nicht vorhanden. Es sind daher aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht keine Gründe für eine Ausweitung von Wohnbauflächen ins Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und deshalb wird der Planung durch die ULB gemäß § 29 Absatz 4 LG widersprochen.
Darüber hinaus geht die vorgesehene Planung von Wohnbauflächen über einen angemessenen Eigenbedarf hinaus.

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW Ziel 1.32 Kapitel B.III. „Natürliche Lebensgrundlagen" sind Gemeindeteile mit weniger als 2000 Einwohnern, die in den Regionalplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, dem Freiraum zugeordnet. Dabei kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besserer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung sinnvoll sein.
Die Planung widerspricht damit auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK den Zielen der Landesplanung.

Zu 7. Hennef-Lanzenbach (Wohnbauflächen im Westen, Rosental):
Die Ortslage Lanzenbach liegt gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB, der von den Freiraumfunktionen BSLE und BSN (SU-30 „Hanfbachtalsystem südlich Hennef") überlagert wird.
Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) des Regionalplanes Köln haben die BSLE unter anderem der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikation der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und –bestandteile sowie charakteristischer Nutzungsformen zu dienen. Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 „Bereiche zum Schutz der Natur" (BSN) muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen.

Die betroffene Erweiterungsfläche liegt gemäß Stellungnahme des RSK innerhalb des Landschaftschutzgebietes „Pleiser Hügelland". Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Durch eine Bebauung würde eine zusammenhängende, bewaldete Fläche reduziert. Aus diesem Grund widerspricht die ULB gemäß § 29 Absatz 4 LG dieser Flächendarstellung.

Die Planung widerspricht damit auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK auch den Zielen der Regionalplanung.

Zu 8. Stadt Blankenberg-Berg (Wohnbauflächen längs der K 19 sowie im Bereich „Hof", im Bereich südlich Berg sowie östlicher Teil der Mischgebietsfläche Neuenhof):
Die Siedlungen Attenberg, Berg und Hof östlich der Stadt Blankenberg liegen gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB, der von der Freiraumfunktion BSLE überlagert wird. Südlich und nördlich der Ortslage wird der AFAB von der Freiraumfunktion BSN (SU-67 „Südliche Siegzuflüsse zwischen Uckerath und Eitorf mit Hangwäldern") überlagert.

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) des Regionalplanes Köln haben die BSLE unter anderem der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikation der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und –bestandteile sowie charakteristischer Nutzungsformen zu dienen. Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 „Bereiche zum Schutz der Natur" (BSN) muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen. Die dargestellten Wohnbauerweiterungsflächen im Bereich Berg-Süd liegen innerhalb des Landschaftschutzgebietes „Pleiser Hügelland". Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Eine Bebauung würde gemäß Stellungnahme der ULB einen reich strukturierten Ortsrand zerstören, der in seiner Ausdehnung eine besondere Qualität für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Artenschutz hat.

Gemäß Ziel 3 des Kap. 1 des Regionalplans dürfen außerhalb der Siedlungsbereiche bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.
Der Weiler Hof ist als Splittersiedlung zu bewerten. Ein Verfestigung dieser Splittersiedlung im Zuge einer Bauflächendarstellung im FNP sowie die geplante bandartige Entwicklung zwischen den Siedlungen Berg und Hof längs der K 19 widerspricht den Zielen der Regionalplanung.

Die Planung der o.a. Wohngebietserweiterungen widersprechen damit auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK den Zielen der Regionalplanung.

Für den Ortsteil Attenberg (mit Satzung gemäß §34 BauGB) soll sich die Bauflächendarstellung auf den baulichen Bestand beschränken.
Daher entspricht hier die Bauflächendarstellung der als Reitplatz genutzten Fläche am Neuenhof nicht den Zielen der Regionalplanung.

Zu 9. Süchterscheid (versch. Bauflächen, kleine Wohnbaufläche im Nordosten):
Die Ortslage Süchterscheid liegt gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB, der im Süden von der Freiraumfunktion BSLE überlagert wird. Gemäß Landesentwicklungsplan NRW Ziel 1.32 Kapitel B.III. „Natürliche Lebensgrundlagen" sind Gemeindeteile mit weniger 2000 Einwohnern, die in den Regionalplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, dem Freiraum zugeordnet. Die bauliche Entwicklung bemisst sich aus dem Eigenbedarf. Dabei kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besserer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung sinnvoll sein. Die Ortslage Süchterscheid hat ca. 500 Einwohner. Die hier vorgesehenen Erweiterungsflächen stellen insgesamtbetrachtet ein Potential dar, das über einen anzunehmenden landesplanerischen Eigenbedarf der Ortslage liegt.
Mit der Wohnbauflächendarstellung im Süden der Ortslage (S 3.11) wird eine angemessene Erweiterung erzielt, die keine Inanspruchnahme des die Ortslage umgebenden Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland" erfordert.

Aus den genannten Einschätzungen widersprechen die zusätzlich geplanten Wohngebietserweiterungen im Nordosten (S 3.18 sowie gegenüber liegende Fläche) den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Zu 10.Hennef- Uckerath (Wohnbauflächen, Irmenbitze, S 3.2) sowie zu 11. Hennef-Uckerath (Wohnbauflächen, Zum Siegtal S. 3.20),
Die geplanten Wohnbaugebiete liegen gemäß Regionalplan Köln im Übergangsbereich des ASB Uckerath und eines AFAB, der von der Freiraumfunktion BSLE überlagert wird. Östlich anschließend stellt der Regionalplan Köln den BSN SU-67 „Südliche Siegzuflüsse zwischen Uckerath und Eitorf mit Hangwäldern" dar.

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) des Regionalplanes Köln haben die BSLE unter anderem der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikation der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und –bestandteile sowie charakteristischer Nutzungsformen zu dienen. Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 „Bereiche zum Schutz der Natur" (BSN) muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen. Der Rhein-Sieg-Kreis widerspricht in seiner Stellungnahme vom 07.09.2016 der baulichen Nutzung der Plangebiete, die innerhalb des LSG „Uckerather Hochflächen" liegen. Im westlichen Bereich von Uckerath sei mit der bestehenden Wohnbebauung die Abgrenzung des Ortsteils zum AFAB erfolgt und eine weitere Bebauung würde das Landschaftsbild beeinträchtigen.
Des Weiteren stellt der Regionalplan östlich des ASB Uckerath die Trasse einer geplanten Ortsumgehung dar. Die zu erwartenden Abstandsflächen könnten eine mögliche Linienführung weiter in Richtung des FFH-bzw. Naturschutzgebietes „Ahrenbach und Adscheider Tal" und „Hanfbach und Zuflüsse" drängen.

Die Wohnbauflächendarstellungen entsprechen hier daher auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK nicht den Zielen der Regionalplanung.

Hinweise:
Fachdezernate der Bezirksregierung Köln:
Hinweise des Dez. 35:

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf u. a. Punkte hin. Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Altlasten/Altlastenverdachtsflächen sollen laut S. 29 der Begründung mit einer Flächenkennzeichnung bei größeren Flächen und bei den übrigen Flächen als Symbol dargestellt werden.

Diese Darlegung laut Begründung findet sich nicht wieder. In der Zeichenerklärung wird nicht zwischen Altlasten und Altlastenverdachtsflächen unterschieden. Es gibt ausschließlich eine Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB mit X-Linie.

Im Plan ist die Fläche kaum ablesbar.

S. 29 und S. 203 lassen offen, ob bauliche Nutzungen gemäß FNP vollziehbar sind.

Laut der Angaben im Umweltbericht weist keine der neu darzustellenden Siedlungsflächen Anzeichen von Altlasten auf.

Hier besteht Klärungsbedarf.

- Gemäß § 5 (2) Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone sind keine Neuausweisungen von W- und M-Flächen vorzunehmen.
- Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfgemäß § 5 (2) Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone keine Neuausweisungen von W- und M-Flächen vorzunehmen.

- Gemäß Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 3. Artenschutz in der Planung, 3.1. Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

  Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

  Die im Umweltbericht dokumentierte Vorgehensweise zum Erfordernis von ASP 1 und ASP 2 bezüglich der neu darzustellenden Bauflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist demnach nicht verfahrenskonform. Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, ob die Bauflächen tatsächlich umsetzbar sind.

- Laut der Angaben im Umweltbericht liegt keine der neu darzustellenden Siedlungsflächen in der Nähe von FFH- oder Vogelschutzgebie-

ten.

Einzige Ausnahme: Fläche S 3.17 Uckerath, vgl. S. 93. FFH-Ahrenbach, Adscheider Tal unweit südlich.

Vgl. auch Begründung, S. 85f, S 3.16 Attenberg, Eitorfer Straße und S 3.17 Stadt Blankenberg, Auf dem Berg: Unvollständig: Hier fehlen Angaben zum Erfordernis/Ergebnis der FFH-(Vor-)Prüfung.

Hier besteht Klärungsbedarf mit dem Rhein-Sieg-Kreis, ob es einer FFH-Vorprüfung bedarf.

Laut Umweltbericht S. 65 sei (grundsätzlich) die FFH-Vorprüfung spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

=> In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses klar ist, ob die jeweilige Fläche umsetzbar ist.

- Eine Begründung zu den Darstellungen der gemischten Bauflächen fehlt.

  Die Beispiele: S. 72, kleinteilige M-Flächen, z. B. nahe S 1a.6 Zentrum Ende Mittelstraße oder S. 79, S 3.8 Hollenbusch sollten zum Anlass genommen werden, M-Flächen im Bestand generell zu begründen und deren Entwicklungspotentiale oder Absichten zur Bestandsicherung näher zu erläutern. Eine städtebaulich geordnete Entwicklung ist andernfalls nicht immer nachvollziehbar.

- Es besteht das Erfordernis, Plan und Begründung einschließlich Umweltbericht widerspruchsfrei abzugleichen bezüglich der Zuordnung der Planinhalte zu Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Hinweisen.

<u>Zum Plan (Stand 11.03.2016)</u>

- Die Einschriebe im Plan zu Hauptverkehrsachsen und Haupt-Leitungen sind zumeist nicht lesbar. In der Begründung sind zahlreiche Bundes- und Landesstraßen aufgezählt. Eine gute Lesbarkeit unterstützt die Orientierung und Transparenz des Planwerks.
- Die Zweckbestimmung ‚Temporäres Parken' bei Grünflächen gibt nicht die Zweckbestimmung ‚Großveranstaltungen' und nicht die Nutzungseinschränkung ‚max. 20 Tage/Jahr' an. Dies ist zwecks Rechtseindeutigkeit und -klarheit entsprechend der Begründung, S. 187 zu ergänzen.

- Vermerke von Hochwasserrisikobereichen gemäß § 4a Satz 2 BauGB i. V. m. § 73 (1) Satz 1 WHG sowie Darlegungen dazu in der Begründung fehlen.
- Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Oberflächen- sowie Grund- und Quellwassergewinnung: Beide werden mit ‚OW'erläutert.
- Es erfolgt keine Angabe zu den Wasserschutzgebieten (WSG) I bis III, vgl. S. 165 der Begründung.
- Die Signatur ‚Golfplatz' fehlt in der Planzeichnung.
- Unter ‚Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 5 (4) BauGB' wird bei der Umgrenzung von Schutzgebieten auch auf § 5 (2) Nr. 10 verwiesen.

  Im Sinne der Rechtseindeutigkeit und -klarheit ist zwischen Darstellung und nachrichtlicher Übernahme deutlich zu unterscheiden. Soweit beides Geltung haben soll ist dies in der Begründung bzw. im Umweltbericht entsprechend darzulegen.
- Die Überschrift ‚Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz' unter Angabe des § 172 Abs. 1 BauGB sollte dahingehend überprüft werden, inwieweit sie überhaupt zutrifft. Die Begründung, vgl. S. 21, gibt über den Rechtscharakter der Denkmalbereichssatzung keine Auskunft.
- Im Plan sind Zonen mit römischen und arabischen Ziffern abgebildet; die Erläuterung und Zuordnung als nachrichtliche Übernahme fehlt.

  Vgl. S. 182 der Begründung, Punkt 10.4 Flugverkehrs/Lärmschutzbereich: Einzelne Schutzzonen werden demnach nachrichtlich übernommen. Eine diesbezügliche Erläuterung fehlt in der Planzeichenerklärung. Lediglich als sonstiges Planzeichen ist „Nacht-/Tagzone" für den Lärmschutzbereich Flughafen Köln-Bonn erläutert, die im Plan so nicht ablesbar ist.

<u>Zur Begründung (Stand 11.03.2016)</u>

- S. 7: Die Angabe der Rechtsgrundlagen sollte dahingehend überprüft werden, inwieweit sie überhaupt zutreffen, (z. B. BauO, DurchfVO BauGB, div. Fachgesetze, hingegen GO NRW fehlt).
- S. 79, S 3.8 Hollenbusch: Ziel sei, die gesamte Dorflage als W-Fläche darzustellen. Widersprüchlich: Es gibt nämlich auch zwei M-Flächen. Vgl. Begründungserfordernis von M-Flächen.
- S. 134, Punkt 8: Postservicestellen: Widerspruch zum Plan: In der Zeichenerklärung und im Plan selbst fehlt das Symbol. Der Widerspruch ist aufzulösen.

Zum Umweltbericht (Stand 05.04.2016)

- S. 3, Punkt 1.2.3 Sonderbauflächen: Keine Neudarstellungen vorgesehen

  S. 62, Punkt 4.2.2, letzter Satz: Zusätzlich sei die Neudarstellung einer Sonderbaufläche vorgesehen

  => Der Widerspruch ist aufzulösen.

- S. 99, Alternativenprüfung: Es wird verwiesen auf die Eignungsbewertung in Form eines eigenständigen Berichts. Da im Umweltbericht nur die in Frage kommenden Neudarstellungen erläutert werden, ist dieser Bericht als Bestandteil des Umweltberichts beizufügen.

Hinweise des Dez. 54, Obere Wasserbehörde (OWB):

1.
Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef nicht beeinträchtigt wird.

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen ist nur dann möglich, wenn auch die abwassertechnische Erschließung gewährleistet ist. Auf den § 51a des Landeswassergesetzes NRW weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.
In der Regel wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Bodengutachten erstellt, in dem die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft wird. Da bereits im Umweltbericht zum FNP der Stadt Hennef an einigen Standorten darauf hingewiesen wird, dass die Böden hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit nur bedingt oder gar ungeeignet sind, wird die Prüfung der Entwässerung von Niederschlagswasser in der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu beachten sein.

Zudem weise ich darauf hin, dass durch die Erhöhung des Abflusses vielfach Rückhaltemaßnahmen notwendig werden können. Auch diese sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen."

2.
Bei den Neuausweisungen von Flächennutzungen ist eine Betroffenheit der Siegunterhaltung (Siegbetriebshof) nicht erkennbar,

bei den Herausnahmen sind aus Sicht der Siegunterhaltung die Bereiche in Allner, Auel, Lauthausen und Bülgenauel ausdrücklich zu begrüßen.

3.
Auf den im Rahmen der Bearbeitungen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie entstandenen Steckbrief weise ich hin mit der Bitte um dessen Beachtung:
http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/4/44/HWRM_NRW_2015_Steckbrief_Hennef_%28Sieg%29.pdf
Hierin sind Aspekte benannt, die im Rahmen des FNP durch die Stadt Hennef zu beachten sind (z.B. F02-01oder F04-01).

4.
Über das Stadtgebiet erstrecken sich Teile der Wasserschutzgebiete Wahnbachtalsperre (WSG-VO vom 14.05.1993) und Hennef-Siegbogen (Vorläufige Anordnung vom 17.12.2015).
Beide WSG wurden in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt.

Für das Wasserwerk Hennef-Siegbogen besteht einen Entwurf für ein neues Wasserschutzgebiet. Dieser wurde jedoch noch nicht in die Beteiligung gegeben und liegt der Stadt Hennef nicht offiziell vor. Von daher wurde er im FNP auch nicht dargestellt bzw. berücksichtigt.

Gegen die geplanten Aufhebungen bestehen keine Bedenken.

Gegen die geplanten Neudarstellungen bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Wasserschutzgebietsverordnungen den Festsetzungen nicht entgegenstehen.

Folgende Planbereiche befinden sich nach erfolgter Neuausweisung des WSG voraussichtlich in folgenden Wasserschutzzonen:
B126 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)
B107,214 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)
B224 - > nördliches Flurstück gepl. WSZ II (z.Zt. III Nordteil)

Die künftige Verordnung würde den geplanten Festsetzungen voraussichtlich ebenfalls nicht entgegenstehen.

Hinweise der HLB:

Die HLB weist darauf hin, dass es am nördlichen Siedlungsrand von Bröl zur Überlagerung des Flurstücks 146, Flur 15, mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet kommt. Dabei handelt es sich um eine von Gehölzen bestandene Hangfläche mit besonderer Bedeutung für die Ortsrandeingrünung.
Weiterhin kommt es am südlichen Siedlungsrand von Bröl zu einer Überlagerung einzelner Wohnbaugrundstücke mit vorhandenen Schutzgebieten. Hierzu gehören südlich der Straße Am Brölbach das östliche Grundstück (NSG Siegaue) und westliche Grundstück (Bröltal gem. Biotopkataster) sowie der Kindergarten am Flutgraben und die unmittelbar nördlich angrenzenden Wohnhäuser sowie die angrenzende Fläche für Abwasser-Versorgungsanlagen (Bröltal gem. Biotopkataster).
Da diese Überlagerungen bereits im alten FNP enthalten waren, gehe ich davon aus, dass es jeweils zu keiner fortschreitenden Entwicklung kommen wird.

Im Auftrag

Cornelia Chemnitz
(Cornelia Chemnitz)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahmen -

☐ §§ 3 (1), 4 (1) ☒ §§ 3 (2), 4 (2)
☐ § 4a (3) BauGB ☐ § 13 (1) BauGB
☐ § 13a BauGB

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hennef (Sieg)

Ausschuss: ☐ S + P ☒ UDD
Datum: .2017

Eingang	Absender (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)	B / T	+ / -
17.05.2016	Rhein-Sieg Netz GmbH		-
19.05.2016	RSAG		-
19.05.2016	Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr		-
24.05.2016	Deutsche Bahn Energieversorgung GmbH		-
27.05.2016	Westnetz	**T1**	
02.06.2016	BHAG		
02.06.2016	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH		-
03.06.2016	Bezirksregierung Köln, Dez. 33		-
17.06.2016	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		-
16.06.2016	amprion	**T2**	
20.06.2016	BUND Freunde der Erde	**T3**	
22.06.2016	unitymedia		-
23.06.2016	LVR Dez. Finanz- u. Immobilienmanagement		-
29.06.2016	PLEdoc GmbH	**T4**	
04.07.2016	Bezirksregierung Köln, Dez. 54	**T5**	
04.07.2016	LVR, Amt für Denkmalpflege	**T6**	
06.07.2016	Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde	**T7**	
07.07.2016	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisbauernschaft	**T8**	
07.07.2016	Landwirtschaftskammer NRW	**T9**	
07.07.2016	Wahnbachtalsperrenverband	**T10**	
11.07.2016	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau	**T11**	
22.01.2013 24.01.2014 11.07.2016	Industrie- und Handwerkskammer Bonn/Rhein-Sieg	**T12**	

27.07.2016	Rhein-Sieg-Kreis	**T13**	
04.02.2014 24.08.2016	Handwerkskammer zu Köln	**T14**	
	intern:		
21.03.2016	Amt 51/512		.....
07.07.2016	I/D Stabsstelle Dezernatsbüro		-
15.01.2013	II, Erster Beigeordneter		-
16.01.2013	III 9.2 (AÖR) Interner Service, Verwaltung		+
16.01.2013	II 40 Schulverwaltungs-/Kultur- u. Sportamt		+
16.01.2013	II 32/360 Straßenverkehrsangelegenheiten		-
17.01.2013	II 32 Ordnungsverwaltung u. Bürgerzentrum		-
			+
05.03.2013	I 36 Umweltamt		+
15.01.2013	III 4.2 (AÖR) Veranlagung / Förderung		

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

WESTNETZ

T1

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und
-entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
17.05.2016 08:14

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	I/611
Ihre Nachricht	04.05.2016
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/1067/Ke/107.189/Lw
Name	Herr Keranovic
Telefon	0231 438-5775
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

fw 27.05.16
61.1

Dortmund, 18. Mai 2016

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Wolsdorf - Pkt. BAB Kreuz Siegburg, Bl. 1067 (Maste 6 bis 23/Bl. 0073)**
2. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Niederkümpel - Geisbach, Bl. 0990 (Mast 24/Bl. 4104 bis Portal UA Geisbach)**
3. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Ittenbach, Bl. 0803 (Maste 26/Bl. 4104 bis 18)**
4. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Betzdorf, Bl. 0073 (Maste 1A/Bl. 0990 bis 1072)**
5. **Umspannanlage Geisbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Über das Stadtgebiet Hennef (Sieg) verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff unter 1. bis 4. genannten Hochspannungsfreileitungen.

Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 5. genannte Umspannanlage.

Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) haben wir bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben, zuletzt am 16.01.2013, in denen wir unsere Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan vorgetragen haben.

Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 53

WESTNETZ

Wir bitten Sie, unsere Auflagen aus den Stellungnahmen weiterhin zu berücksichtigen und auch künftig alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die im Betreff unter 4. genannte Hochspannungsfreileitung zwischenzeitlich neu gebaut worden ist.
Im Zusammenhang mit dem Neubau der im Betreff unter 4. genannten Hochspannungsfreileitung wurden die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Leuscheid, Bl. 0076 (Maste 23/Bl. 0073 bis 80), und 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Betzdorf, Bl. 0073 (Maste 23 bis 80), demontiert.

Zurzeit werden die Planunterlagen erneuert. Aus diesem Grund können wir Ihnen zu der im Betreff unter 4. genannten Hochspannungsfreileitung leider keine Planunterlagen zur Verfügung stellen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage

Verteiler
DRW-S-LF-Sa, Herrn Link
Bl. 1067
Bl. 0990
Bl. 0803
Bl. 0076
Bl. 0073

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

T2

amprion

16.06.

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

STADT HENNEF
16.06.2016 08:22

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. –entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	I/611
Ihre Nachricht	04.05.2016
Unsere Zeichen	B-LB/4104/Bn/103.654
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Dortmund, 13. Juni 2016

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg);
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belang nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. **220-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf, Bl. 2371 (Maste 164 bis 209)**
2. **110-/380-kV-Gemeinschatsleitung Amprion/DB Siegburg – Dauersberg, Bl. 4104 (Maste 14 bis 45)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Gebiet der Stadt Hennef verlaufen in ihren Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH.

Parallel zu unseren Freileitungen verlaufen zudem 110-Hochspannungsfreileitungen der RWE Deutschland AG sowie der DB Energie GmbH.

Wie wir der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unter Pkt. 9.1.1 „Stromversorgung" entnehmen können, wurden die Eigentumsverhältnisse sowie die Leitungsverläufe bereits in den Flächennutzungsplan übernommen.

Zur besseren Übersicht haben wir die von Amprion betreute 220-kV-Leitung (Bl. 2371 = Grün) und die 110-/380-kV-Leitung (Bl. 4104 = Rot) in Ihrer eingereichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 mit Amprion-Vermerk vom 13.06.2016 farbig kenntlich gemacht. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. Gabel

i.A. Bennett

Anlage

Verteiler:
Bl. 2371
Bl. 4104

T3

BUND
FREUNDE DER ERDE

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
und -entwicklung

Postfach 1562
53762 Hennef

via Email

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:
Ralf Jakob
Krummer Weg 11
53773 Hennef
Tel.: 02242- 9161173
Ralf.Jakob@bund.net

03.Juni 2016

Neuaufstellung des Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg); Beteiligungsverfahren §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Pipke,
sehr geehrter Herr Schüssler,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 04.05.2016 nimmt der BUND NRW wie folgt Stellung:

Im neu dargestellten Flächennutzungsplan sind die "Grünflächen gem. § 5 (2) Nr.5 BauGB" dargestellt, welche verschiedensten Nutzungen zugeordnet sind. Hierbei fällt auf, das neue Grünflächen, mit der Nutzungsart "Bolzplatz" gänzlich im Bereich der Landschaftsschutzgebiete und überwiegend außerhalb von Ortsgebieten liegen. Die Anlage dieser Flächen im Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde und des Landschaftsbeirates des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Grünflächen "Bolzplatz" sind in der jetzt gültigen Fassung des FNP nicht eingetragen. Der Neue FNP soll hier Abhilfe schaffen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass durch die Darstellung im FNP, diese Plätze formallos legitimiert werden.

Nicht eindeutig scheint die Darstellung im Flächennutzungsplan, da die Bolzplätze überwiegend als Spielplätze dargestellt werden. Die Legende des FNP zeigt aber sowohl ein Zeichen für Spiel- als auch für Bolzplätze, somit wäre eine eindeutige Zuordnung der Flächen sicher machbar. Die Darstellung ist durch die falsche Symbolisierung irreführend und / oder sogar falsch und wir bitten um Klarstellung im FNP ob diese Flächen Bolzplätze sind oder zu Spielplätzen umgewidmet werden sollen. Grundsätzliches sehen wir für alle dargestellten Bolzplätze der Stadt Hennef diese Problematik.

Der neue FNP sieht auch neue Anlagen von Bolzplätzen vor. Auch diese werden allesamt im Landschaftsschutzgebiet dargestellt und zudem fernab der Wohnbebauung. Ein Bolzplatz in der Nähe von Hollenbusch weist sogar eine Flächengröße von über 1,75 ha auf. Dieser Bolzplatz ist also größer als ein Sportplatz inclusive Laufbahn in herkömmlicher Bauweise. Sowohl die Größe des Platzes als auch die Lage scheinen unglücklich gewählt worden zu sein. Wir vermuten hier eine weitere Entwicklung des zukünftigen Bolzplatzes zum Sportplatz.

Im Sinne des Naturschutzes und des Landschaftsbildes können wir dieser Vorgehensweise nicht zustimmen und regen daher eine Verkleinerung des Bolzplatzes an, mit unmittelbarer Anbindung an die Ortschaften. Auch an anderen Stellen in Hennef existieren solche ortsnahen Bolzplätzen erfolgreich. Durch die ortsnahe Lage bliebe zudem die soziale Kontrolle der Bolzplätze gewahrt. Gegen evtl. Probleme durch Lärmbelästigung können wir uns aber die Eingrünung der Bolzplätze vorstellen. Wir weisen aber deutlich daruf hin, das "Bolzplätze" baurechtlich im Innenbereich zu planen und zu bauen sind.

Der neue FNP sieht auch die Anlage eines Sportplatzes (1,01ha) zwischen Lichtenberg und Röttgen vor. Auch hier trifft das schon weiter oben erwähnte zu. Zusätzlich wirkt sich diese Fläche aber noch unattraktiver für die geschützten Bereiche aus, da diese auch durch Fahrverkehr, Lärm, Pflege- und Entwässerungsmaßnahmen und anderen negativen Ereignissen, noch stärker in Mitleidenschaft gezogen werden. Wir empfehlen dringend, dieses Vorhaben zu überarbeiten.

Wir regen zudem dringend an, den Verbundkorridor in Hennef Geistigen / Stoßdorf - West, entlang der Autobahn A3, so zu sichern, das eine Verbauung, auch durch evtl. privilegierte Vorhaben, dort nicht mehr stattfinden kann und der Wanderkorridor erhalten bleibt um den Arten die Verbundachse zwischen der Sieg und dem Geistinger Wald zu gewähren.
Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:
Gemarkung Geistingen, Flur 048, Flurstücke 1 bis 9 und 99; Flur 045, Flurstück 119; Flur 031, Flurstück 3 und 261, Flur 001, Flurstück 65 und 88.

Dieser Wanderkorridor ist auch bei der LANUV Recklinghausen als Verbundkorridor dargestellt und der einzige verbleibende im Bereich der Städte Hennef und Siegburg. Den südlichen Korridor hat die Stadt Hennef bereits zu Grünflächen gewidmet und so einen Großteil des Korridors gesichert im FNP dargestellt, was wir ausdrücklich begrüßen.

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
http://www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700
Spenden für die Kreisgruppe
benötigen unter "Verwendungszweck"
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"
auf dem Überweisungsträger

Wir erinnern auch daran, dass für Bauvorhaben im Umfeld von FFH-Gebieten der Umgebungsschutz gilt und jegliche erhebliche Störung der Schutzgüter ausgeschlossen werden muss. Solche Störungen können durch Hauskatzen, Grünmüll, Licht und Lärm, Rauch (Grillen), Fensterglas usw. für etliche typische Arten der FFH-Lebensraumtypen relevant sein (z.B. Eidechsen, Spechte, Fledermäuse). Es sind daher entsprechende Mindestabstände bzw. Verbote- und Gebote in den Bebauungsplänen und Baugenehmigungen erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen:

(Ralf Jakob)

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

T4

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung
Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de
zuständig Dirk Steffen
Durchwahl 0201/36 59 - 347

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53762 Hennef

STADT HENNEF
29.06.2016 08:30

29.06.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
I/611	04.05.2016	PLEdoc GmbH	**1387062**	**22.06.2016**

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier:
1. **Ferngasleitung Nr. 3/5, DN 300, Bestandsplan 17 bis 23, Schutzstreifenbreite 8 m**
2. **alter Verlauf der Ferngasleitung Nr. 3/5, DN 150, Bestandsplan 18 und 20, Schutzstreifenbreite 8 m**
3. **Ferngasleitung Nr. 3/5/7, DN 150, Bestandsplan 1, Schutzstreifenbreite 8 m**
3. **Aethylenleitung Nr. 853 der InfraServ GmbH & Co. Höchst KG, DN 250, Bestandsplan 58 bis 60, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 8 m**
4. **Ferngasleitung Nr. 22 der METG mbH (Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH), DN 900, Bestandsplan 109 bis 111, mit Betriebskabel**
5. **Ferngasleitung Nr. 422 der METG mbH, DN 900, Bestandsplan 110 bis 112**

Gesamtschutzstreifenbreite der METG-Leitungen 14 m

Bezug: **unser Schreiben 98075 an Sie vom 04.02.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Den uns am 04.05.2016 zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplan (Blatt 1/2 und 2/2) senden wir Ihnen als Anlage zurück. Im Blatt 2/2 haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen überprüft, teilweise berichtigt und ergänzt sowie Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist. Innerhalb der auf dem Blatt 1/2 abgebildeten Fläche verlaufen keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH.

Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Gashochdruckleitungen bereits als unterirdische Hauptversorgungsleitungen in der Zeichenerklärung und in der Begründung erläutert sind.

Hinsichtlich des Flächennutzungsplans haben wir mit unserem Schreiben vom 04.02.2013 bereits mit Ihnen korrespondiert. In der Anlage erhalten Sie die Kopien unserer Stellungnahme. Die dort erteilten Auflagen haben weiterhin Gültigkeit und sind im weiteren Verfahren zu beachten.

Für das weitere Verfahren beachten Sie bitte das beiliegende und auch für die Leitungen der InfraServ GmbH & Co. Höchst KG und der METG mbH ebenfalls geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Wolfgang Schubert

Dirk Steffen

Anlagen
Flächennutzungsplan
Merkblatt

Verteiler
TBHNA Aegidienberg, Herrn Jüngst
InfraServ GmbH & Co. Höchst KG
Bereich Gase, Kühlung, Wasser, Herrn Habig, Gebäude E 281

Bootz, Jutta

T5

Von: Göbel, Mario <mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Montag, 4. Juli 2016 13:30
An: Schuessler, Norbert; Bootz, Jutta; Wittmer, Gertraud
Cc: Wergen, Rudolf; Nußbaum, Martin; Gittelbauer, Thomas; von Meer, Jörg; Frings, Bettina; Brück, Hubert; Gnaudschun, Ellen
Betreff: Neuaufstellung des FNP Hennef - Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 04.05.2016 mit Zeichen I/611

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Hennef bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

1.
Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef nicht beeinträchtigt wird. ?

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen ist nur dann möglich, wenn auch die abwassertechnische Erschließung gewährleistet ist. Auf den § 51a des Landeswassergesetzes NRW weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.
In der Regel wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Bodengutachten erstellt, in dem die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft wird. Da bereits im Umweltbericht zum FNP der Stadt Hennef an einigen Standorten darauf hingewiesen wird, dass die Böden hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit nur bedingt oder gar ungeeignet sind, wird die Prüfung der Entwässerung von Niederschlagswasser in der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu beachten sein.

Zudem weise ich darauf hin, dass durch die Erhöhung des Abflusses vielfach Rückhaltemaßnahmen notwendig werden können. Auch diese sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen."

2.
Bei den Neuausweisungen von Flächennutzungen ist eine Betroffenheit der Siegunterhaltung (Siegbetriebshof) nicht erkennbar, bei den Herausnahmen sind aus Sicht der Siegunterhaltung die Bereiche in Allner, Auel, Lauthausen und Bülgenauel ausdrücklich zu begrüßen.

3.
Auf den im Rahmen der Bearbeitungen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie entstandenen Steckbrief weise ich hin mit der Bitte um dessen Beachtung:
http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/4/44/HWRM_NRW_2015_Steckbrief_Hennef_%28Sieg%29.pdf
Hierin sind Aspekte benannt, die im Rahmen des FNP durch die Stadt Hennef zu beachten sind (z.B. F02-01oder F04-01).

4.
Über das Stadtgebiet erstrecken sich Teile der Wasserschutzgebiete Wahnbachtalsperre (WSG-VO vom 14.05.1993) und Hennef-Siegbogen (Vorläufige Anordnung vom 17.12.2015).
Beide WSG wurden in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt.

Für das Wasserwerk Hennef-Siegbogen besteht einen Entwurf für ein neues Wasserschutzgebiet. Dieser wurde jedoch noch nicht in die Beteiligung gegeben und liegt der Stadt Hennef nicht offiziell vor. Von daher wurde er im FNP auch nicht dargestellt bzw. berücksichtigt.

Gegen die geplanten Aufhebungen bestehen keine Bedenken.

Gegen die geplanten Neudarstellungen bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Wasserschutzgebietsverordnungen den Festsetzungen nicht entgegenstehen.

Folgende Planbereiche befinden sich nach erfolgter Neuausweisung des WSG voraussichtlich in folgenden Wasserschutzzonen:
B126 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)
B107,214 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)
B224 - > nördliches Flurstück gepl. WSZ II (z.Zt. III Nordteil)

Die künftige Verordnung würde den geplanten Festsetzungen voraussichtlich ebenfalls nicht entgegenstehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Mario Göbel
--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Qualität für Menschen

T6

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herrn Schüßler
Postfach 15 52
53762 Hennef

STADT HENNEF
04.07.2016 08:59

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.06.2016
003674

Frau Dr. Lang
Tel 02234 9854-525
Fax 0221 8284-1993
cornelia.mieves@lvr.de

04.07.16

05.06.16

Hennef, Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Stellungnahme gemäß § 22 (3 und 4) DSchG NRW

Ihr Schreiben vom 4.5.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Schreibens mit dem Verweis auf Ihre Internetseite zum Download der zugehörigen Dateien. Bedauerlicherweise war es mir aus technischen Gründen nicht möglich, den Plan zum FNP detailliert genug einzusehen. Daher bitte ich um Zusendung eines Ausdrucks davon. Verbunden damit ist die freundliche Bitte, unserem Haus eine Fristverlängerung von etwa drei Wochen nach Zusendung des Plans zu gewähren, um zu prüfen, ob die Darstellung der denkmalpflegerischen Belange dort ausreichend erfolgt ist. Vorbehaltlich dieser Prüfung nehme ich zur Begründung des FNP und zum Umweltbericht im Folgenden Stellung.

Unter Punkt 2 der Begründung erläutern Sie in einer Kurzcharakteristik die Lage, Siedlungsstruktur, geschichtliche, geologische und archäologische Entwicklung der Stadt Hennef. Leider gehen Sie dabei aber nicht auf die baugeschichtlichen, städtebaulichen und kulturlandschaftlichen Überlieferungen ein. Diese sind aber Teil der Rahmenbedingungen für den Flächennutzungsplan und daher ausführlich aufzuführen und zu erläutern. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Hinweise dazu aus meinem Schreiben vom 25.1.2013.

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Unter Punkt 3.2.5 der Begründung erläutern Sie die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege und führen auf, welche flächenhaften Denkmäler und Denkmalbereiche im Plan dargestellt werden. Diese Darstellung unterscheidet sich von derjenigen im Umweltbericht unter Punkt 3.5. Während im Umweltbericht die Hinweise meiner Stellungnahme vom 25.1.2013 Berücksichtigung gefunden haben, sind diese in der Begründung unter 3.2.5 nur teilweise berücksichtigt worden. Es fehlen einige herausragende flächenhafte Denkmäler sowie der Hinweis auf den Denkmalbereich Auel, der zwar bislang nicht durch eine rechtskräftige Satzung geschützt ist, aber vom LVR-ADR und der Stadt Hennef bereits als solcher erkannt wurde. Daher bitte ich darum, gemäß § 1 BauGB und § 1 DSchG NRW auch diesen Denkmalbereich gemäß § 2 DSchG NRW im Plan darzustellen und im Text ausreichend zu würdigen. Außerdem bitte ich um Abgleich der textlichen Äußerungen zu den denkmalpflegerischen Belangen in der Begründung und im Umweltbericht durch Übernahme der Inhalte des Punkts 3.5 des Umweltberichts.

Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Gundula Lang

Fr. Dr. Lang Denkmal-
pflege
02234/9854551

Fristverlängerung für
FNP-Stellungnahme
→ 3 Wochen nach
Zusendung des Plans

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An
Landschaftsverband Rheinland
Amt für Denkmalpflege
Frau Dr. Gundula Lang
Postfach 2440
50250 Pulheim

E-Mail J.Bootz@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.60

Sprechzeiten
Mo.,Mi.,Do.,Fr. 8.30-14.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:

Datum: 01.07.2016

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg)
Hier: Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Dr. Lang,

anbei sende ich Ihnen – wie gewünscht –ein ausgeplottetes Exemplar des Flächennutzungsplan – Entwurfes.
Ihre Bitte um Fristverlängerung habe ich zur Kenntnis genommen.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie weitere Unterlagen benötigen bzw. Rückfragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Bootz

Anlage:
1 Plansatz Flächennutzungsplan

T6

Schuessler, Norbert

Von: Lang, Dr. Gundula <Gundula.Lang@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2016 16:19
An: Bootz, Jutta; Schuessler, Norbert
Cc: Schlingmann, Vera; Heinisch, Kerstin
Betreff: Neuaufstellung FNP Hennef, Ihr Schreiben vom 1.7.2016, Ergänzung meiner Stellungnahme gem. § 22 (3 und 4) als TöB vom 30.6.2016

Sehr geehrte Frau Bootz,
sehr geehrter Herr Schüssler,

vielen Dank für die Zusendung der ausgeplotteten Pläne und die Gewährung der Fristverlängerung. Meine Stellungnahme vom 30.6.2016 ergänze ich um folgenden Punkt:

Im Planwerk dargestellt sind nun, wie seitens des LVR-ADR angeregt, einzelne flächenhafte Denkmäler. Vielen Dank dafür. Beispielhaft an Schloss Allner ist mir jedoch aufgefallen, dass jedes einzelne Gebäude der Schlossanlage mit einem D im Kästchen gekennzeichnet wurde. Meines Wissens handelt es sich dabei aber nicht um mehrere, einzeln nach § 3 DSchG NRW eingetragene Denkmäler, sondern bei der ganzen Schlossanlage handelt es sich um ein zusammengehörendes Denkmal. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Anlage mit nur einem D im Kästchen gekennzeichnet werden sollte, zur Verdeutlichung der flächigen Verbreitung und der Zugehörigkeit mehrere Bauten bietet sich auch hier die Umfahrung mit roten Kästchenlinie an. Ich bitte Sie, die Kennzeichnungen aller Denkmäler unter diesem Aspekt noch einmal zu prüfen und zu korrigieren. Hierzu sollten Sie auch Rücksprache Frau Schlingmann und Frau Heinisch zu halten, die als Untere Denkmalbehörde u.a. für die Unterschutzstellungen zuständig sind. Deswegen erhalten sie diese Schreiben in Kopie. Abgesehen davon fehlt bislang die Darstellung des festgestellten Denkmalbereichs Auel, der ebenfalls nachzutragen wäre.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gundula Lang.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim
Tel 02234 9854-551
Fax 0221 8284-2270

gundula.lang@lvr.de
www.denkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Bezirksregierung Köln

T7

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
06.07.2016 08:56

SS 07.07.16

Aktenzeichen:
51.1-9.3.2_SU/HEN_1/12

Auskunft erteilt:
Berthelmann

Jutta.Berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 302
Telefon: (0221) 147 - 2807
Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Schüßler,

Gegen das oben angeführte Vorhaben werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Ich weise darauf hin, das es am nördlichen Siedlungsrand von Bröl zur Überlagerung des Flurstücks 146, Flur 15, mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet kommt. Dabei handelt es sich um eine von Gehölzen bestandene Hangfläche mit besonderer Bedeutung für die Ortsrandeingrünung.

Weiterhin kommt es am südlichen Siedlungsrand von Bröl zu einer Überlagerung einzelner Wohnbaugrundstücke mit vorhandenen Schutzgebieten. Hierzu gehören südlich der Straße Am Brölbach das östliche Grundstück (NSG Siegaue) und westliche Grundstück (Bröltal gem. Biotopkataster) sowie der Kindergarten am Flutgraben und die

unmittelbar nördlich angrenzenden Wohnhäuser sowie die angrenzende Fläche für Abwasser-Versorgungsanlagen (Bröltal gem. Biotopkataster). Da diese Überlagerungen bereits im alten FNP enthalten waren, gehe ich davon aus, dass es jeweils zu keiner fortschreitenden Entwicklung kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(J. Berthelmann)

Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg, Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Hennef
- Amt für Stadtplanung –
Postfach 15 62
53762 Hennef

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

eing. 08.07.2016

T8

7. Juli 2016

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
I/611

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ausgelegten Planung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

Wir beziehen uns zunächst auf unsere Stellungnahme vom 04.02.2013 sowie auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW.

Die Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten in den Ortslagen als gemischte Bauflächen ist – entsprechend der Empfehlung der Landwirtschaftskammer – umgesetzt worden.

Weiterhin sieht der ökologische Fachbeitrage die Konzentration von Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gewässerauen vor. In den bisherigen Gesprächen haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, Maßnahmen in den Auen zu 100 % mit städtischen oder privaten Mitteln zu finanzieren. Nur dann kommen diese Maßnahmen als Ausgleich in Betracht.

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BIC: GENODED1BRS IBAN: DE87 3806 0186 1001 2140 19

Frankfurter Straße 61 a · 53721 Siegburg
Telefon 02241 65423 · Telefax 02241 590032
E-Mail Siegburg@kb.rlv.de

Sobald Mittel der Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt werden, besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Im Bereich der Siegmündung wurde dieses Vorgehen bereits praktiziert. Der Landesbetrieb Straßen hat für die Planung Erweiterung A 59 Ausgleichsmaßnahmen im Entwicklungskorridor der Siegmündung ausgewiesen. Die Städte Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf haben Flächen in diesem Entwicklungskorridor für künftige Ausgleichsmaßnahmen reserviert. Weiterhin wird die Stadt Königswinter am Pleisbach mit eigenen Mitteln Ausgleichsmaßnahmen umsetzen.
Ebenso soll die Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen mit dem Projekt "Chance 7" erfolgen.

Im Übrigen sollten Ausgleichsmaßnahmen über produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden. Hier hat sich die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft bewährt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW.
Die Aussage im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept, die Umsetzung von Maßnahmen werde unter intensiver Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen, begrüßen wir sehr.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

T9

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Herrn Norbert Schüssler
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

Auskunft erteilt: Herr Muß
Durchwahl: 103
Fax: 199
Mail: Werner.muss@lwk.nrw.de
Hennef_FNP_Stellungnahme 07-07-2016.docx
Köln 07.07.2016

AZ:25.20.30-SU

Sp 07.07.16
BE

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg)

Sehr geehrter Herr Schüssler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef nimmt die Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW wie folgt Stellung:

In der stadtnahen Region Bonn-Köln haben Planungen für Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbauprojekte sowie die Planungen zur EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und naturschutzfachliche Planungen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft zur Folge. Trotz aller politischen Äußerungen, den Flächenverbrauch von derzeit ca. 15 ha pro Tag in NRW zu stoppen, siehe hierzu die politische Erklärung zur „Allianz für die Fläche", ist eine Trendwende bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Planungszwecke auch im Stadtgebiet Hennef zur Zeit noch nicht erkennbar.

Um so mehr begrüßen wir, dass die Stadt Hennef bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Belange der Landwirtschaft durch die Erstellung eines Landwirtschaftlichen Fachbeitrages berücksichtigt hat. Die hieraus resultierenden Anregungen, die in unserer Stellungnahme vom 04.02.2016 enthalten sind, wurden weitgehend berücksichtigt, so dass wir davon ausgehen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet auch weiterhin ihren Beitrag zur Erhaltung der wertvollen Kulturlandschaft leisten können.

Nach unserer Recherche wird bis auf zwei Ausnahme für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Ortslage auf der Grundlage der von uns im Jahr 2012 vorgelegten Liste im neuen Flächennutzungsplan ein Mischgebiet ausgewiesen. Wir bitten um entsprechende Darstellung auch für den Biolandbetrieb Hüsgen, Auf der Sandkaule 24, 53773 Hennef-Süchterscheid und für den Betrieb Peter Meurer, Hundseich 4, 53773 Hennef-Lichtenberg.

Die Erarbeitung eines Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzeptes im Rahmen eines ökologischen Fachbeitrages unter Berücksichtigung bereits vorliegender Fachplanungen wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt. Die geplante Aufwertung der Gewässerauen als Korridore für die Biotopvernetzung halten wir für naturschutzfachlich sinnvoll und aus landwirtschaftlicher Sicht für akzeptabel. Die hier gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen oftmals ein hohes Entwicklungspotential auf und sind für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung meist weniger geeignet.
Die Aussage auf den Seiten 53 und 54 des Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept, dass Voraussetzung für die sinnvolle Umsetzung von Maßnahmen immer „eine intensive Abstimmung mit der Landwirtschaft" ist, kann von unserer Seite nur unterstrichen werden. Wir sehen unsere Aufgabe in den nächsten Jahren darin, den hier angekündigten konstruktiven Dialog mit den örtlichen Landwirten im konkreten Einzelfall einzufordern und positiv zu begleiten.

Darüber hinaus möchten wir anregen, geplante Maßnahmen in den Gewässerauen möglichst zu 100 % aus Eigenmitteln bzw. privaten Mitteln von Planungsträgern zu finanzieren, damit die durch die Maßnahmen erzielten Verbesserungen vollständig dem Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden können. Diese Vorgehensweise ist im Bereich der Siegaue von den Städten Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf vorgesehen, ebenso von der Stadt Königswinter im Bereich des Pleisbaches. Auch der Landesbetrieb Straßen NRW hat bereits Maßnahmen in der Siegaue ohne Inanspruchnahme von WRRL-Mitteln umgesetzt.

Im Übrigen verweisen wir nochmals auf die bereits in unserem Fachbeitrag angesprochene und im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept aufgegriffene Möglichkeit der produktionsintegrierten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Insgesamt bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Timmer
(Kreistellengeschäftsführer)

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Der Geschäftsführer

Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

T 10

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
07.07.2016 08:43

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Herr Venzke
Funktion: Fachgebietsleiter
Aktenzeichen:
Unser Zeichen: PB/TM-Ve
Email: andreas.venzke@wahnbach.de
Tel: 02241/128-117
Fax: 02241/128-119

Ihr Zeichen: I/611
Ihre Nachricht: 04.05.2016

Datum: 06.07.2016

08.07.16

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef nachfolgend meine Anmerkungen als Stellungnahme. Ergänzend verweise ich auch auf meine erste Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom 29.01.2013.

Begründung:

Pkt. 3.2.3 „Wasserrechtliche Festsetzungen"
Die derzeitige Schutzgebietsverordnung und –abgrenzung hat nur eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Zukünftig ist von einem deutlich vergrößerten Wasserschutzgebiet zu rechnen. Auch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung werden an den aktuellen Stand der Entwicklungen angepasst werden. Dies sollte bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht außer Acht gelassen werden.

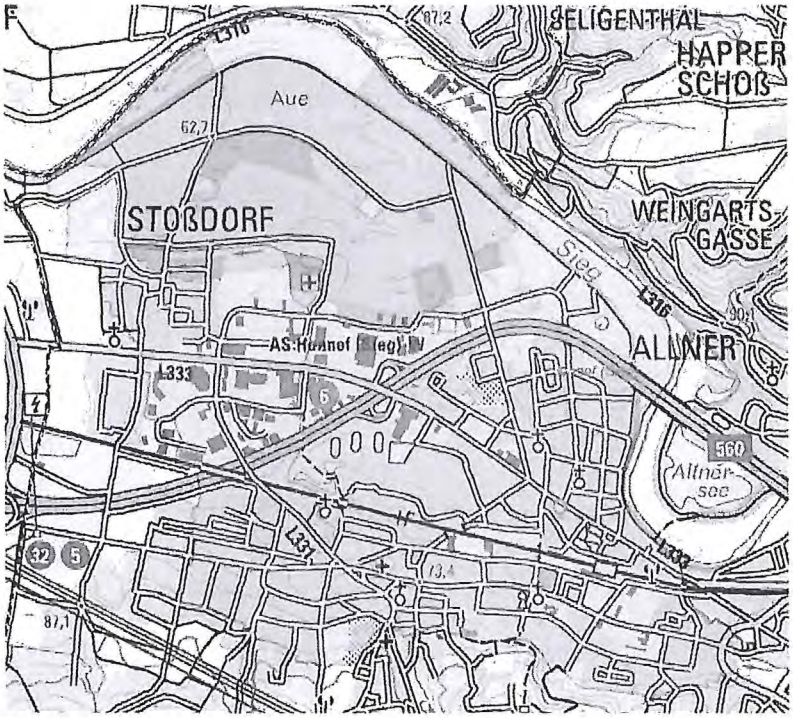

(Mögliches zukünftiges Wasserschutzgebiet, siehe auc http://www.uvo.nrw.de)

Pkt. 3.2.10 „Sicherheitszonen/Mindestabstände“

Unter Wasserschutzzonen wird nur auf das Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre hingewiesen, nicht jedoch auf das Wasserschutzgebiet im Hennefer Siegbogen.

Pkt. 5.6.2 „Neudarstellungen“

Westlicher Zentralort Hennef:

S1a.1: Zukünftig voraussichtlich außerhalb Wasserschutzgebiet

S1a.9: Zukünftig voraussichtlich teilweise innerhalb Wasserschutzzone II. Mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen ist zu rechnen.

S1a.4: Zukünftig voraussichtlich Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III.

S1a.6: Zukünftig voraussichtlich Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III.

Nordgemeinde:

S2.1: Lage in der Wasserschutzzone II B innerer Bereich des Wasserschutzgebietes der Wahnbachtalsperre. Des Weiteren ist bei weiteren Planungen die Lage der Hauptversorgungsleitungen des Wahnbachtalsperrenverbandes zu beachten.

Pkt. 6.5.2 „Bedarf ortsansässiger Gewerbetreibender“

Gewerbebetrieb Frankfurter Straße/Steinstraße: Dieser Bereich liegt zurzeit und auch zukünftig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen.

Gewerbeareal Wehrstraße/Theodor-Heuss-Allee: Dieser Bereich liegt zukünftig voraussichtlich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen.

Pkt. 6.6 „Neudarstellung Gewerblicher Bauflächen"

Standort S1a.8: Der östliche Bereich des Plangebietes liegt zukünftig voraussichtlich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine Hauptversorgungsleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Erweiterung Gewerbegebiet West: Der beschriebene Bereich liegt zurzeit innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes ist daher nicht zulässig. Im Hinblick auf die ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes bleibt abzuwarten, in welcher Schutzzone dieser Bereich zukünftig liegen wird und welche Regelungen in der zukünftigen Schutzgebietsverordnung getroffen werden. Grundsätzlich sehen wir eine Gewerbeansiedlung im nahen Zustrombereich unserer Brunnen im Hennefer Siegbogen sehr kritisch.

Pkt. 9.2.2 „Wasserschutzgebiete"

Es fehlt ein Hinweis auf die ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Die aktuelle Schutzgebietsverordnung, die am 01.01.2016 in Kraft getreten ist, hat lediglich eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig eine deutlich größere Fläche vom Wasserschutzgebiet erfasst wird. Dies sollte bei der Neuaufstellung des FNP nicht unerwähnt bleiben, da zumindest die zukünftigen Schutzzonenabgrenzungen als sicher gelten. Im Hinblick auf eine Planungssicherheit sollte zumindest auf eine nachrichtliche Aufnahme des zukünftigen Wasserschutzgebietes im FNP nicht verzichtet werden.

Pkt. 9.5.1 „Versorgungsanlage Wasser"

Nur ein Teil des der Schutzzone I, in der die beiden Brunnen des Wahnbachtalsperrenverbandes liegen ist als „Fläche für Versorgungsanlagen" dargestellt. Der zentrale Bereich und der Bereich des westlichen Brunnens sind dagegen als „Fläche für Wald" dargestellt. Hier

sollte der gesamte Fassungsbereich als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden.

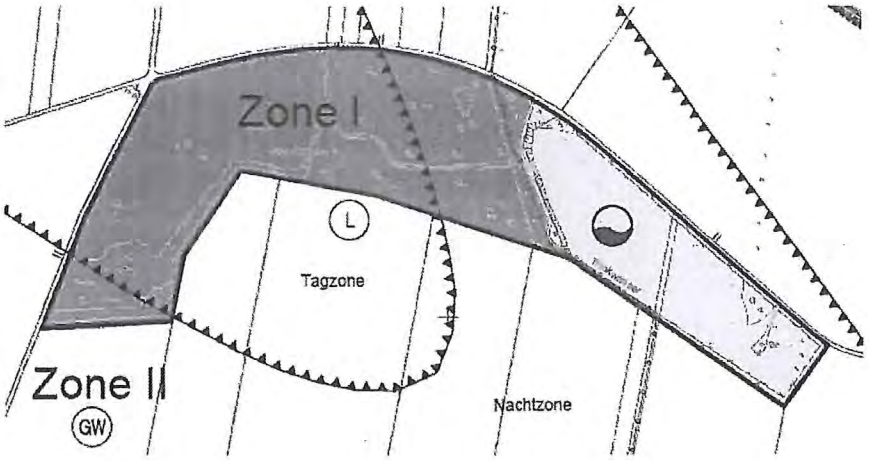

Umweltbericht:

Pkt. 3.3 „Wasser“

Auch hier sollte eine zukünftige Ausweitung des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen“ nicht unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Venzke

Andreas Venzke

T11

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

STADT HENNEF
11.07.2016 08:55

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

61

Datum: 06.07.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
Zu 65.52.1- 2012 - 718
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-5122

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

12.07.16

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg)
Ihr Schreiben vom 04.05.2016

Sehr geehrter Herr Schüßler,

meine Stellungnahme vom 24.02.2010 hat weiter Bestand. Die in meiner Stellungnahme aufgeführten Informationen zu dem hier geführten „Bergbau – Alt – und Verdachtsflächen – Katalog (BAV – Kat) empfehle ich Ihnen im Kapitel 3.2.11 „Altstandorte / Altablagerungen" aufzunehmen und nicht im Kapitel 3.2.6 „Bergbau". Im Rahmen des Projektes „Berücksichtigung von Belangen des Altbergbaus - Stufe 2, Karte der oberflächennahen Altbergbaugebiete" erhielten Sie am 24.05.2012 aktuelle Daten zum oberflächennahen Bergbau, zu den ehemaligen Tagesöffnungen und Tagesbrüchen. Diese Daten wurden Fr. Fehlemann und Fr. Wittmer (Amt für Stadtplanung und -entwicklung) per E-Mail übersandt, auch diese Daten haben weiter Bestand.

Bearbeitungshinweis:
Die Stellungnahmen (24.02.2010 bzw. 24.05.2012) wurden bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit,

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU".

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

(Thomas Rützel)

T 12

Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

7.7.2016

11.07.16

Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
Hier: TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,

aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen Bedenken bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef.
Geplant ist u.a. die Neudarstellung gewerblicher Bauflächen unter Kapitel 6.6 der Begründung zum FNP. Das am Standort S 1a.8 aktive IHK-zugehörige Unternehmen, Dr. Fink Stauf Umwelttechnik GmbH, wird von den geplanten Änderungen maßgeblich betroffen sein. Dieser Betrieb, das als emittierendes Gewerbe gilt, ist bereits seit über 45 Jahren am Standort aktiv, und hat zahlreiche öffentlich-rechtliche Zulassungen erhalten. Ein Bestandsschutz besteht bis in das Jahr 2025, eine Weiternutzung, über dieses Jahr hinaus, ist aus vielerlei Hinsicht jedoch anzustreben. Auf dieser Fläche, Gemarkung: Geistingen, Flur: 48, Flurstück: 97, ist jedoch die Neuausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage im östlich gelegenen Hennefer Stadtgebiet, vorgesehen. Die Fläche östlich des Betriebsgeländes der Bauschuttrecyclinganlage soll zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.
Eine Fortführung des Betriebs der Recyclinganlage an diesem Ort, über das Jahr 2025 hinaus, ist jedoch aus verschiedenen Gründen anzustreben:

Unzulässigkeit der Grünflächendarstellung
Die Möglichkeit eine Grünfläche auf dieser Altlasten-/Altlastenverdachtsfläche umzusetzen wird bezweifelt. Nach gutachterlicher Einschätzung ist mit einer Methangasemission bis über das Jahr 2050 hinaus zu rechnen. Diese Emissionen gehen auf Abbauprozesse im Untergrund zurück, welche noch nicht abgeschlossen sind und gefährden das Schutzgut Mensch. Zusätzlich zu den Methanausstößen ist mit Setzungen und Verformungen der versiegelnden Schwarzdecke in diesem Bereich zu rechnen, sodass Schäden auch hier zukünftig ausgebessert werden müssten. Darüber hinaus ist die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Grünfläche anzuzweifeln. So ist es notwendig nach Entfernung der Versiegelung einen homogenen Unter- und Oberboden aufzubringen, welches mit erheblichen Kosten verbunden ist. Hinzu kommt noch, dass in diesem Fall Niederschlagswasser in den belasteten, tiefergelegenen, Boden einsickern kann und Schadstoffe herauslöst, welche in das

Grundwasser gelangen. Um dies zu vermeiden, ist die Aufbringung einer wasserabführenden Sperrschicht notwendig, welche mit Kosten in Höhe von etwa 2,3 Millionen Euro verbunden ist. Aus den genannten Gründen wäre außerdem eine Einhausung des Geländes vonnöten, sodass die vorgesehene Parkanlage nicht durch die Öffentlichkeit genutzt werden könnte. Aus diesen Gründen ist von einer Darstellung der Fläche als Grünzug abzuraten.

Darstellung als gewerbliche Baufläche
Die Möglichkeit den Bereich als gewerbliche Baufläche darzustellen, sollte erneut geprüft werden, auch wenn die Bezirksregierung Köln sich darauf berufen hat, dass eine solche Darstellung mit der festgelegten Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge" nicht zu vereinbaren sei. Der Regionalplan ist in seiner Darstellung nur gebietsscharf, nicht parzellenscharf, sodass erwogen werden sollte, einen Interpretationsspielraum, i.S. v. § 1 Abs. 4 BauGB, zu nutzen. Entsprechend scheint die Bezirksregierung mit der östlich angrenzenden Gewerbefläche verfahren zu sein.
In diesem Falle liegt außerdem eine atypische Konstellation für die Ausweisung eines Regionalen Grünzugs vor, da dieses Gebiet bereits seit 45 Jahren anthropogen überprägt wird, also bislang nicht unbeansprucht ist, und sich darüber hinaus im restlichen Siedlungsraum keine vergleichbaren oder besser geeigneten Flächen für eine solche Anlage finden.
Diese Anlage wiederum stellt die Entsorgung für mineralische Abfälle sicher und ist somit ein wichtiger Baustein im Abfallentsorgungskonzept der RSAG. Sollte diese Anlage zukünftig entfallen, so ist mit erhöhten Kosten bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen zu rechnen. Dieser Punkt sollte beachtet werden, da die Stadt Hennef in den nächsten Jahren die Ausweisung von bis zu 40 Hektar Siedlungsraum plant und bei dessen Erschließung mit größeren Mengen an mineralischen Recyclingprodukten zu rechnen ist.
Aus diesen Gründen wäre es ratsam, die o.g. Fläche als gewerblich nutzbare Baufläche auszuweisen.

Herausnahme der Flächen des Betriebsgrundstückes
Sollte eine Darstellung als gewerbliche Baufläche nicht möglich sein, so sollten die Flächen temporär aus der Neuaufstellung des FNP gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB, herausgenommen werden. Ein Betrieb der Anlage über das Jahr 2025 hinaus wird somit ermöglicht und den erheblichen Bedenken zur Umsetzbarkeit der Grünflächendarstellung Rechnung getragen. Hierdurch würde die Darstellung als gewerbliche Baufläche zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen und die Chance ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG durchzuführen ermöglicht.

Wir bitten die hervorgebrachten Ausführungen im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und den FNP entsprechend anzupasen.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

T. Bornstedt

Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

8/11
T12

IHK Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Postfach 1820, 53008 Bonn

An
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung/-entwicklung
Herr Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

Ihr Ansprechpartner
Fabian Göttlich
E-Mail
goettlich@bonn.ihk.de
Telefon
0228/ 2284-145
Fax
0228/ 2284-5145
Datum
22.01.2013

Betreff: Stellungnahme Neuaufstellung FNP

Sehr geehrter Herr Schüßler,

Sie haben uns um Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gebeten, dieser Bitte kommen wir gerne wie folgt nach:

Kapitel 3.3.1 Verkehrsplanungen Ortsumfahrung Uckerath

Aus genannten Gründen ist die geplante Nicht-Darstellung dieser Maßnahme bedauerlich und kann ihrerseits zu weiteren zeitlichen Verzögerungen führen. Wir möchten eindringlich darum bitten, mögliche Trassen der OU Uckerath vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Kapitel 6. Gewerbliche Bauflächen

Die Erläuterungen und Prognoserechnungen zeigen sehr anschaulich und nachvollziehbar, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Die im Text genannten 23 ha Gewerbeflächenbedarf sind darum als untere Grenze genannt. Ebenso wird deutlich, dass der zukünftige Gewerbeflächenbedarf nur durch Neudarstellungen gedeckt werden kann. Die auf Seite 97ff genannten Standorte erscheinen unter dem Aspekt der Funktionstrennung und auch aus immisionsschutzrechtlichen Überlegungen sehr gut geeignet, den Gewerbeflächenbedarf zu decken. Die Erläuterungen zum Gewerbegebiet Hennef-West (Seite 89) zeigen exemplarisch, wie heranrückende Wohnbebauung die Entwicklung bzw. Erweiterung von Gewerbegebieten hemmen kann, dem ist planerisch entgegen zu wirken.

Zum Aspekt der Dienstleistungsgesellschaft und der fortschreitenden Tertiärisierung (Seite 87, Seite 96) möchten wir anmerken, dass für viele Dienstleistungsunternehmen die Industrie, also Unternehmen aus dem Verarbeitenden oder Produzierenden Gewerbe, wichtigste Auftraggeber sind. Der Vorleistungsverbund ist darum immer auf einen „Industriekern" angewiesen, der möglichst konfliktfreie Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage benötigt. Hierfür sind u.a vorgeprägte Standorte wie beispielsweise der Standort Bröl G1 oder S 3.14 besonders gut geeignet.

Kapitel 7.4 Sonderbauflächen für den Einzelhandel und Zentrale Versorgungsbereiche
Das Einzelhandelskonzept und die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche wird befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Göttlich
Bereichsleiter Bauleitplanung, Handel, Verkehr

819

T12

IHK Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung/ - entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner
Eva Eichenberg
E-Mail
eichenberg@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 – 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

24.01.2014

Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Schüßler,

mit Schreiben vom 22.01.2013 hatten wir uns bereits als Trägerin Öffentlicher Belange mit einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum o.g. Flächennutzungsplan geäußert und unsere Bedenken angemeldet.

Ergänzend dazu möchten wir auf einen weiteren Punkt eingehen. Für verschiedene Flurstücke im Ortsteil Stoßdorf sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef Grünflächen vorgesehen. Betroffen von dieser Planung sind die IHK-zugehörigen Unternehmen Dr. Fink Stauf Umwelttechnik GmbH und BETAS GmbH & Co. KG. Laut der textlichen Festsetzung des Landschaftsplans Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche sind die genannten Betriebsstätten auf den Grundstücken Gemarkung Geistigen, Flur 48, Flurstücke 95, 133 und 97, 104 und 129 rechtskräftig genehmigt und genießen Bestandsschutz. Bereits seit über 45 Jahren haben die beiden Betriebe, die als emittierendes Gewerbe gelten, zahlreiche dieser öffentlich-rechtlichen Zulassungen erhalten.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden die o.g. Flurstücke weiterhin als Grünflächen ausgezeichnet. Zwar erscheint eine weitere Ausweisung der bisherigen Sonderzulassung nicht ausgeschlossen, jedoch erscheint es uns aufgrund diverser Gründe als notwendig und sinnvoll, die vorliegenden Flächen in Industriegebietsflächen (nach § 9 BauNVO) zu ändern. Zum einen bestehen für die beiden emittierenden Betriebe – Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH betreibt eine Bauschuttaufbereitungsanlage und die BETAS GmbH & Co. KG eine Asphaltmischanlage – im Stadtgebiet Hennef und auch im gesamten rechtsrheinischen Kreisgebiet keine Alternativstandorte. Zum anderen erscheint eine Rückumwandlung der Flächen in Grünflächen eher schwierig aufgrund der aktuell noch aktiven Deponiekörper auf dem Gelände. Weiterhin würde die Ausweisung eines Industriegebietes den weiteren Bestand der Unternehmen gewährleisten und auch notwendige Modernisierungsmaßnahmen bzw. Betriebserweiterungen ermöglichen.

Daher unterstützt die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg den Antrag der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH vom 23. Juli 2013 an die Stadt Hennef, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass die o.g. Flurstücke als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen werden.
Sofern Ihrerseits Bedenken hinsichtlich einer Änderung von der bislang festgelegten Grünfläche hin zum Industriegebiet nach § 9 BauNVO bestehen, erscheint uns alternativ ein Verweis auf die textlichen Festlegungen im Landschaftsplan Nr. 9, Stadt Hennef Uckerrather Hochfläche des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahre 2008, Ziffer 2.2, Abschnitt „Von allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt" Punkt 16, S. 122 als notwendig, um den Bestand der Unternehmen weiterhin zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

i.A. Eva Eichenberg

61

STADT HENNEF
27.07.2016 12:04

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

T13

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
04.05.2016 I/611	61.2 – Kl.	15.07.2016

28.07.16

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zur oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein:

- Ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan

  Der überschlägige Kompensationsbedarf ist ohne Berücksichtigung des Faktors „Vollkommenheit" (nach LUDWIG 1991) ermittelt worden. Daher ist davon auszugehen, dass der Kompensationsflächenbedarf höher ist als die ermittelten 41,5 ha Fläche.

  Die Priorisierung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern und im Wald ist im Hinblick auf die Funktionalität der Kompensationsleistung problematisch. In der Regel handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine bauliche Entwicklung herangezogen werden. Daher sollte der Fokus stärker auf Offenlandbiotope gerichtet werden.

  Die Flächenkulisse für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Fließgewässer (Kap. 4.2) ist hierfür jedoch sehr gering und beinhaltet ebenfalls noch größere Waldflächen. Darüber hinaus ist die Maßnahme bei Hanfmühle (Abbildung 38) bereits für den Ausbau des Wirtschaftsweges in der Brölaue bei Müschmühle gebunden. Die Bestanderfassung sowie die Bewertung möglicher Aufwertungsmaßnahmen sind bei allen Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten. Teilweise sind die Flächen bereits in der Vergangenheit extensiv bewirtschaftet worden und als naturschutzfachlich entsprechend wertvoll zu betrachten.

- Altlasten

  In Zusammenhang mit der erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden nochmals alle aktuell erfassten Altlastenflächen aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises zusammengestellt.

  Es handelt sich dabei um verschiedene Flächentypen: Altablagerungen, Altstandorte, Betriebsstandorte und Flächen mit unsachgemäßer Materialaufbringung, die im Hinblick auf den Erkenntnisstand zur Belastungssituation jeweils unterschiedlich zu bewerten sind. Bei mehreren Flächen liegen noch keine Untersuchungen oder näheren Erkenntnisse vor (Status: „noch keine Verdachtsbewertung"), bzw. es besteht nur ein vager Altlastenverdacht. Teilweise liegen konkrete Anhaltspunkte vor (Status: „altlastverdächtige Fläche") oder es besteht Gewissheit über das Vorliegen von Bodenbelastungen (Status: „Altlast/Schädliche Bodenveränderung"). In einigen Fällen handelt es sich auch um bereits sanierte Altlasten, die nur noch nachrichtlich im Kataster geführt werden.

  Für diese Beteiligung wurden aktuell die grafischen Daten (Shape-Dateien) für die Flächen angefertigt, die im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind, und für die Flächen, die nachrichtlich in einer Anlagenkarte dargestellt werden sollten (Karten/Dateien werden in digitaler Form versendet). *

  Es wird diesbezüglich auf den RdErl. des Ministeriums für Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" vom 14.03.2005 verwiesen.

  Sollte sich für einzelne Altlastenflächen weiterer Informationsbedarf ergeben, so können diese beim Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz erfragt werden.

- Bodenschutz

  Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitendes Instrument für die Aufstellung von Bebauungsplänen die Voraussetzungen für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Unvermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren. Hierzu müssen in ausreichendem Maße auch Flächen zur Verfügung stehen.

  Bezüglich der zu erwartenden Eingriffe in die Biotope wurde ein Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept erstellt, das Wege aufzeigt, wie die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotopstrukturen ausgeglichen werden können. Für die geplanten Eingriffe werden überwiegend Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen, die in der Regel eine geringe Wertigkeit bezüglich der Biotope aufweisen. Der für den Naturhaushalt bedeutendere Eingriff dürfte hier die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden sein. Die im Rahmen des Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzepts angedachten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Biotope dürften zur Kompensation der Bodeninanspruchnahme bei Weitem nicht ausreichen.

* in der 31. KW

Es wird daher erneut angeregt zu prüfen, wo und in welcher Art und Weise die Folgen der Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden können. Es ist sinnvoll, sich bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes damit zu befassen, da nur auf dieser Ebene die Entwicklung eines gesamtstädtischen Bodenkompensationskonzeptes möglich ist. Ein solches Konzept könnte den Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden infolge von Maßnahmenbündelungen deutlich vereinfachen.

Nachfolgend die Stellungnahmen zu den verschiedenen Orts-/Stadtteilen:

Geistingen

- Westlich von Geistingen befinden sich zwei aktive **Abgrabungen:**

  Die von der Fa. KSG in Anspruch genommenen Flächen sind im Flächennutzungsplanentwurf als „Naturschutzgebiet" innerhalb einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage" dargestellt. Dies widerspricht teilweise der der Fa. KSG in der verbindlichen Herrichtungsplanung aufgegebenen Rekultivierungsplanung. Die Herrichtungsplanung sieht für den Teilbereich „Grünfläche" die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. Die Abgrabung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und auch bereits vollständig verfüllt und hergerichtet.

  Der nördliche Bereich der Abgrabung sollte zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hergerichtet werden. Der Grundstückseigentümer hat sich jedoch entschieden, diesen Teilbereich vorübergehend als Brache zu belassen. Unabhängig hiervon widerspricht die Darstellung im FNP-Entwurf dem bestandskräftig festgelegten Herrichtungsziel. Die übrigen Bereiche der ehemaligen Abgrabung sind im Sinne der FNP-Darstellung „Grünfläche" und Naturschutzgebiet" entwickelt worden (s. Anlage 1).

  Für die Abgrabung der Fa. Schlechtriem stellt der FNP-Entwurf „gewerbliche Baufläche" dar.
  Der ökologische Fachbeitrag zum FNP-Entwurf (Standort S 1a.8, Seite 8) und der Umweltbericht (Standort S 1a.8, Seite 72) beschreiben hier eine stillgelegte Sand- und Kiesgrube. Dies trifft nicht zu. Diese Abgrabung befindet sich in der Phase der Kiesgewinnung mit nachrückender Verfüllung. Abgrabung und Verfüllung sind noch bis Ende 2025 zugelassen.

  Bereits zum Zeitpunkt des Antrages auf eine Abgrabungserweiterung in den Jahren 2009/2010 hatte sich die Fa. Schlechtriemen mit der Absicht getragen, ihren Betriebssitz aus der Hennefer Stadtmitte in diese Abgrabungsfläche zu verlagern.
  Bestandteil des bestandkräftigen Genehmigungsbescheides vom 08.09.2010 ist eine Rekultivierungsplanung, die dementsprechend auf einer Teilfläche ein „Grün auf Zeit" vorsieht, um hier eine spätere Gewerbeansiedlung zu ermöglichen. Der östliche und südliche Bereich des Abgrabungsvorhabens ist jedoch im Sinne des Natur- und Artenschutzes herzurichten und mit vielfältigen Strukturmerkmalen anzureichern (s. Anlage 2). Die vollflächige Darstellung im FNP-Entwurf als „gewerbliche Baufläche" widerspricht diesen Vorgaben.

Aus diesem Grund wird einer Darstellung als gewerblicher Baufläche über die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Ausdehnung hinaus widersprochen, da hierdurch auch der Ausgleich für den durch die Abgrabung bewirkten Eingriff entfiele, vor allem aber artenschutzrechtliche Konflikt zu erwarten sind.

- Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche im Bereich „Westliches Ende der Wehrstraße / Am Kuckuck"

  In diesem Bereich ist eine Änderung von einer Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche geplant. Da ein Großteil dieser Flächen innerhalb des seit 20.08.2012 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Wolfsbaches liegt, ist ein neues Baurecht gemäß § 77 und 78 Wasserhaushaltsgesetz im Bereich des Überschwemmungsgebiets untersagt.

- Südwestlich Hermann Levi-Straße (S 1a.4 B):

  Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland". Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Die Fläche stellt einen Freiflächenkorridor zwischen bebauten Bereichen dar. Eine weitere Bebauung würde diesen Korridor weiter verkleinern. Dies widerspricht den Festsetzungen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Nr. 9 und aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Auel:

Die östliche Teilfläche von Auel liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Siegaue". Gem. Landschaftsplan Nr. 9 ist als Entwicklungsziel hierfür „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" und „Streuobstwiese" festgesetzt. Eine Bebauung würde diesen Zielen entgegenstehen. Aufgrund der Größe der Fläche kann nicht von einer Baulückenschließung ausgegangen werden. Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Bierth:

- Irmenbitze (S 3.2) und Uckerath, Zum Siegtal (S 3.20):

  Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochflächen", das mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt wurde. Die beabsichtigte Planung widerspricht diesen Festsetzungen im Landschaftsplan. Zudem würde eine Bebauung dieser Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen und die Freifläche zu dem angrenzenden Waldgebiet erheblich verringern. Ebenso drängen diese Wohnbauflächenausweisungen eine mögliche Linienführung der geplanten

Ortsumgehung Uckerath weiter in Richtung des FFH-Naturschutzgebietes „Ahrenbach und Adscheider Tal" und „Hanfbach und Zuflüsse". Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus.
Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Das Amt für Technischen Umweltschutz weist darauf hin, dass die geplante Wohnbaufläche Irmenbitze (S 3.2) im westlichen Bereich an einen bestehenden Gewerbebetrieb grenzt. Da durch diese Planung Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinandertreffen, kann dies zukünftig zu einer Konfliktsituation führen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird empfohlen, ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, in dem immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung formuliert werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Heranrücken von neuen Bauflächen an die geplante Ortsumgehung Uckerath zu einem späteren Zeitpunkt Probleme auslösen kann.

- Daubenschlade (S 3.4):

  Für das Amt für Natur- und Landschaftsschutz ist diese Wohnbauflächendarstellung aus Gründen des Artenschutzes problematisch, da sich hierdurch die Grünlandflächen als Jagdgebiet für den Rotmilan verkleinern. Denn nicht nur die direkte Flächeninanspruchnahme verliert ihre Funktion als Lebensraum für die Arten, sondern auch die Flächen, die die Arten als Fluchtdistanz benötigen. Hinzu kommt das Zusammenwachsen der Ortschaften Bierth und Daubenschlade mit dem Verlust der Ortsränder und klaren Strukturierung des Landschaftsbildes.

Blankenberg:

Die dargestellten Flächen zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg sowie im südlichen Bereich von Berg liegen im Landschaftsschutzgebiet „Siegtal-Hänge". Gem. Landschaftsplan Nr. 9 wurde der Bereich Arndtbitze (S 3.16) mit den Ziel „Erhaltung bzw. Anreichung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit Saumbiotopen und Ackerrandstreifen als Lebensräume für Arten der Feldflur sowe Schutz des Bodens vor Wassererosionen" festgesetzt.
Er stellt mit seinen Grünlandflächen und angrenzender Hecke eine Zäsur zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg dar. Der Böschungsbereich mit der naturnahen Hecke ist für den Artenschutz bedeutsam und für das Landschaftsbild prägend. Zudem ist sie als besonderer Landschaftsbestandteil der historischen Kulturlandschaft zu erhalten.

Die Flächen südlich angrenzend an die Ortschaft Berg (S 3.17) wurden gem. Landschaftsplan mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt. Eine Bebauung würde einen sehr reich

strukturierten Ortsrand zerstören, der in seiner Ausdehnung eine besondere Qualität für das Orts- und Landschaftsbild, sowie für den Artenschutz hat.

Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Dahlhausen (B169):

Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" sowie „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt. Der hier vorhandene Gehölzbestand stellt eine klare Abgrenzung der Ortslage dar. Diese ist beizubehalten.
Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Hüchel:

Einer Flächenerweiterung wurde unter Beteiligung des Landschaftsbeirates zugestimmt, um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen.
Die nun dargestellten Wohnbauflächengrößen S 3.10 A und S 3.10 B entsprechen nicht den bisher mit der Stadt Hennef abgesprochenen Flächen (s. Anlage). Auf der Fläche S 3.10 B befindet sich ein landschaftsprägender Laubbaum, der durch die Flächenausweisung nicht mehr in seinem Bestand gesichert wäre.
Zusätzlich wurde die Fläche S 3.21 mit aufgenommen.
Die Wohnbauflächendarstellung stellt eine erhebliche Erweiterung der bisher zugebilligten Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes dar. Dies würde dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft widersprechen.
Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Kurscheid:

Die betroffenen Flurstücke 164 und 317 sind als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Durch die bestehenden Grenzen der Satzung wird die Ortslage Kurscheid deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt. Es schließt sich hier eine Wiesenfläche an, die als „Fettwiesen Mäßig trocken-frisch" beschrieben wird. Eine angrenzende bzw. gegenüberliegende Bebauung ist hier nicht vorhanden. Es sind daher aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht keine Gründe für eine Ausweitung von Wohnbauflächen ins Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und deshalb wird gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung widersprochen.

Lanzenbach (B148):

Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland„ ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt. Durch eine Bebauung würde eine zusammenhängende bewaldete Fläche reduziert. Hierdurch würden neben der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auch artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.
Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Rott „Zum Hexenbusch" (S 4.5):

Die geplante Erweiterung erschließt erstmalig Ackerflächen und nimmt einen Gehölzsaum mit in Anspruch. Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz weist darauf hin, dass dieser als Kompensationsleistung in ausreichendem Umfang im räumlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung wieder herzustellen ist.

Süchterscheid, S 3.18:

Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz weist darauf hin, dass die Fläche im Landschaftsplan Nr. 9 als Maßnahmenraum festgesetzt ist. Auf einer Fläche von 0,63 ha sind hierfür „zum Erreichen der Mindestqualität der Landschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume anzulegen. Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume wie Wildkraut-Äcker und gepflegte Brachflächen, von ungenutzten Wegrainen sowie von Randstreifen an Gräben und Fließgewässern". Die Ausweisung dieser Wohnbaufläche würde diesen Maßnahmenraum einschränken.

Uckerath:

- -Süd, Kantelberg (S 3.7):

  Die Flächen drängen eine mögliche Linienführung der geplanten Ortsumgehung Uckerather weiter in Richtung des FFH-Naturschutzgebietes „Ahrenbach und Adscheider Tal" und „Hanfbach und Zuflüsse". Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus. Die Ausweisung sollte bis zu einer Entscheidung über die Linienführung der Ortsumgehung zurückgestellt werden

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

i. V. Fischer

T13

Anlage 2
Auszug aus dem Rekultivierungsplan der Fa. Schlechtriem

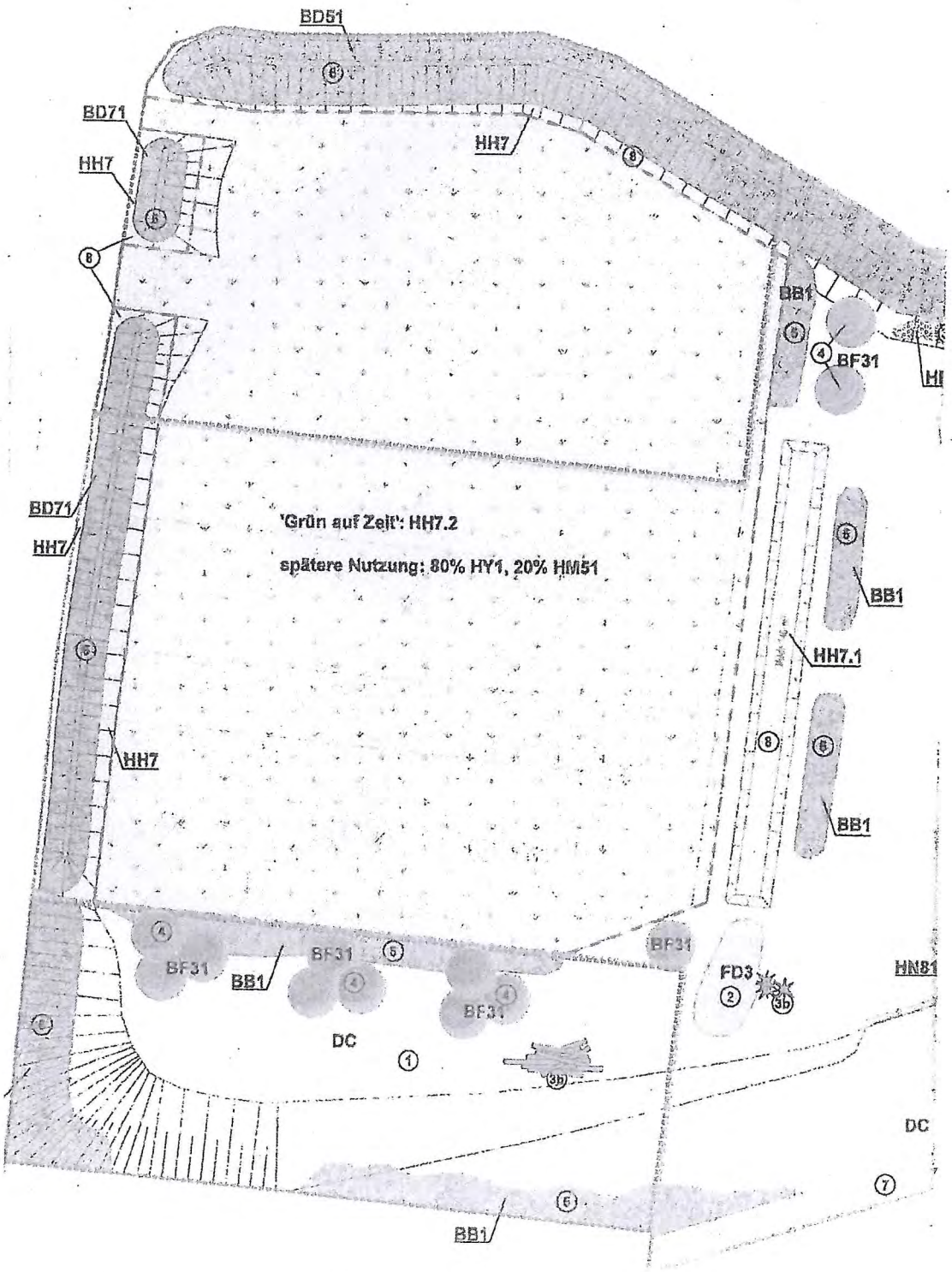

T13

:rhein-sieg-kreis:
Der Landrat

Anlage 1
Auszug aus dem Rekultivierungsplan der Fa. KSG

\bgrabung KSG Kies + Sand GmbH in der Stadt Hennef,
;emarkung Geistingen, Flur 49 und 50
errichtung/Landschaftspflegerische Maßnahmen

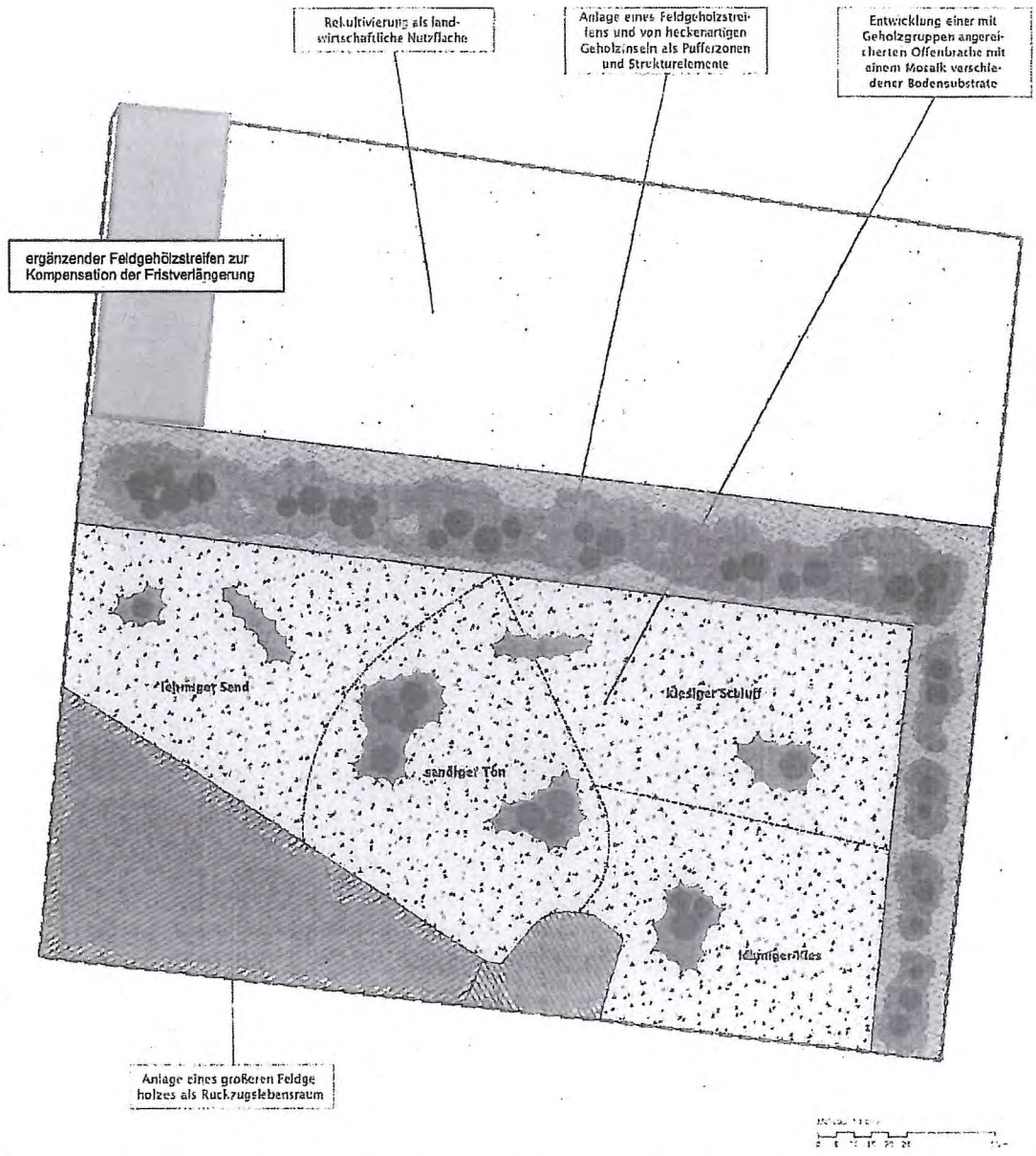

Handwerkskammer
zu Köln

STADT HENNEF
24.08.2016 08:53

T14

Handwerkskammer zu Köln · Heumarkt 12 · 50667 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Hauptgeschäftsführung
Stabsstelle - Kommunalpolitik
Heumarkt 12, 50667 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Ulrich Fesser

Telefon: 0221 2022-293
Fax: 0221 2022-434
E-Mail: fesser@hwk-koeln.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Fe/ki**

Datum: **16. August 2016**

24.08.16

Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
- TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,

aus Sicht der Handwerkskammer zu Köln bestehen Bedenken bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef. Das hatten wir auch schon in unserer an Herrn Bürgermeister Pipke gerichteten Stellungnahme vom 4. Februar 2014 deutlich gemacht. Maßgeblich betroffen von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Tochterfirma unseres Mitgliedsbetriebes Dr. Fink-Stauf GmbH & Co. KG aus Much. Es handelt sich dabei um die seit fast 50 Jahren im Planungsgebiet ansässige Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH. Das Unternehmen besitzt Bestandsschutz bis ins Jahr 2025. Eine Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit über das Jahr 2025 hinaus am jetzigen Standort wird angestrebt.

Die Fläche östlich des Betriebsgeländes der Bauschuttrecyclinganlage soll zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Auf einem anderen Teil, Gemarkung: Geistingen, Flur: 48, Flurstück: 97, ist im FNP jedoch die Neuausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage beabsichtigt. Eigentlich wäre für die gesamte Nutzungsfläche eine Darstellung als gewerbliche Baufläche (G) mit der Umsetzung als Industriegebiet (GI) im Bebauungsplan erforderlich. Bereits in unserer o.g. Stellungnahme aus dem Jahr 2014 haben wir die Empfehlung ausgesprochen, dass aufgrund der Besonderheiten des Standortes und den Belangen des Landschaftsschutzes besser Rechnung tragen zu können, für den Bereich eine Darstellung einer Sonderbauflächen (S) mit dem Zusatz „Bauschuttverwertungsanlage" für das Gelände der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH vorgenommen werden sollte. Durch eine solche Darstellung erhielte die Stadt Hennef größere Gestaltungsspielräume bei den Festsetzungen und könnte die Nutzung auf die heute an dieser Stelle ausgeübten Nutzungen beschränken. Diese Empfehlung möchten wir an dieser Stelle nochmals wiederholen. Auch die Darstellung als gewerbliche Baufläche sehen wir weiter grundsätzlich als möglich an. Auch wenn die Bezirksregierung Köln eine solche Darstellung mit der im Regionalplan festgelegten Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge" als nicht vereinbar ansieht.

Sollte eine Darstellung als gewerbliche Baufläche bzw. als Sonderbaufläche nicht möglich sein, so empfehlen wir von § 5 Abs. Satz 2 BauGB Gebrauch zu machen und die Flächen zumindest zeitlich befristet aus dem Flächennutzungsplan auszuklammern. Die im Flächennutzungsplan darzustellende sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung der Gemeinde würde u. E. dadurch nicht berührt und ein Betrieb der Anlage wäre über das Jahr 2025 hinaus möglich.

Im Übrigen schließen wir uns der gutachterlichen Stellungnahme in der Auffassung an, dass es mit technischen und finanziellen Imponderabilien verbunden sein wird, die Altlastenfläche in eine Grünfläche umzuwandeln. Auch sollte im Planverfahren berücksichtigt werden, dass die Bauschuttverwertungsanlage dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen dient.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN
i.V.

(Ulrich Fesser)
Hauptabteilungsleiter

8/13

T14

Handwerkskammer
zu Köln

Handwerkskammer zu Köln · Heumarkt 12 · 50667 Köln

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Geschäftsbereich Hauptgeschäftsführer
Heumarkt 12, 50667 Köln

Ihr Ansprechpartner
Bernd Kraemer

Telefon: 0221 2022-227
Fax: 0221 2022-434
E-Mail: kraemer@hwk-koeln.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **kra**

Datum: **04. Februar 2014**

Darstellung der Betriebsgelände der Firmen Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH und Betas GmbH & Co. KG im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

die Handwerkskammer zu Köln möchte im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes außerhalb der Trägeranhörung auf die Belange von Tochterfirmen zweier Mitgliedsbetriebe aufmerksam machen, die im Außenbereich der Stadt Hennef angesiedelt sind. Es handelt sich um die Betas GmbH & Co. KG und die Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH.

Die Betas GmbH
& Co. KG betreibt ein seit fast 50 Jahren an diesem Standort bestehendes Asphaltmischwerk als Gemeinschaftsunternehmen der Dr. Fink-Stauf GmbH & Co. KG aus Much und der Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG aus Hennef. Die Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH als Tochterunternehmen der Dr. Fink-Stauf GmbH & Co. KG ist seit rund 20 Jahren die Betreiberin einer Bauschuttverwertungsanlage. Die Grundstücke beider Unternehmen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises und werden darin als genehmigte Nutzungen und „von den allgemeinen Geboten und Verboten unberührt" bleibend beschrieben. Maßnahmen zur Erfüllung behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen, z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandsschutzes sind ebenfalls erlaubt.

Nachdem der neue Flächennutzungsplan bereits die an das Gelände der Betas GmbH & Co. KG angrenzende Kiesgrube als gewerbliche Baufläche (G) darstellt, sollten auch die übrigen gewerblichen Anlagen als solche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden und nicht mit der Darstellung Grünfläche überplant bleiben.

Die Bauschuttverwertungsanlage dient dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen, außerdem ist die Deponierung von Bauschutt nur in begrenztem Umfang möglich. Das Gelände der Anlage ist zwar nicht versiegelt, aber großflächig mit Bauschutt bzw. den Produkten nach der Zermahlung bedeckt. Vegetation existiert nur an den äußersten Grenzen der Anlage. Die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes ist für dieses Grundstück de facto ausgeschlossen. Das Asphaltmischwerk erfüllt ebenfalls Umweltschutzbelange: Hier werden abgefräste Straßenbeläge aufbereitet und mit weiteren Zuschlagsstoffen zu Material für neue Straßendecken aufbereitet. Der Standort im Autobahnkreuz A 3 / A 560 ist auch unter Lärmschutzaspekten für die Bevölkerung von Hennef ideal gelegen.

Eigentlich wäre für beide Nutzungen eine Darstellung als gewerbliche Baufläche (G) mit der Umsetzung als Industriegebiet (GI) im Bebauungsplan erforderlich. Um den Besonderheiten des Standortes und den Belangen des Landschaftsschutzes besser Rechnung tragen zu können, böte sich nach unserer Auffassung auch die Darstellung zweier Sonderbaufläche (S) mit dem Zusatz „Asphaltmischwerk" für das Gelände der Betas GmbH & Co. KG und dem Zusatz „Bauschuttverwertungsanlage" für das Gelände der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH an. Durch eine solche Darstellung erhielte die Stadt Hennef größere Gestaltungsspielräume bei den Festsetzungen und könnte die Nutzung auf die heute an dieser Stelle ausgeübten Nutzungen beschränken. Unerwünschte Nachfolgenutzungen für diese Standorte könnten damit zuverlässig ausgeschlossen werden.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer zu Köln
Die Geschäftsführung

i. V.

(Fesser)

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** 1.2
Vorl.Nr.:	V/2017/0930	**Anlage Nr.:** 2
Datum:	23.01.2017	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	04.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg)
Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage nach §3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung möge beschließen:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird zugestimmt.
2. Aufbauend auf den vorgelegten Darstellungsvorschlägen B001 bis einschließlich B321 ist der Entwurf des Flächennutzungsplans zu überarbeiten.

Begründung

Bisherige Verfahren

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet gefasst. Am 26.09.2012 folgte dann in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 03.12.2012 – 31.01.2013 statt. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung fasste am 10.03.2016 nach Vorberatung im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz den Beschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, den Entwurf des neuen Flächennutzungsplans, die Begründung hierzu nebst Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Hennef (Sieg).

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom **09.05.2016 bis 08.07.2016** statt.

Es gingen (und gehen weiterhin) zahlreiche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der beachtlichen Zahl von über 320 inzwischen vorliegenden Abwägungsvorschlägen zu Anregungen aus der Öffentlichkeit, erscheint es wiederholt sinnvoll, die Abwägung über die eingegangenen Anregungen zur Bauflächendarstellung dem eigentlich nächsten Verfahrensschritt voranzustellen. In dieser Sitzung soll daher ausschließlich über die eingegangenen Bürgeranregungen beraten und entschieden werden. Analog zu den Beschlüssen zur Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde dazu zur besseren Orientierbarkeit ein Standortbewertungsbogen für jeden einzelnen Antrag erarbeitet, in dem die unterschiedlichen Rahmenbedingungen identisch einzeln aufgeführt sind. Dies dient dazu, alle zur Neudarstellung beantragten Flächen gleich zu bewerten. Auf Grundlage objektiver städtebaulicher und stadtökologischer Kriterien ist die Abwägung nachvollziehbar und miteinander vergleichbar. Zu beachten ist, dass die Grundstückseigentümer jeweils für ihr gesamten Flurstück den Antrag stellten, was im Luftbild/FNP-auszug die Kennzeichnung der gesamten Fläche zur Folge hat, jedoch ist oft nur eine flächenmäßig kleinere Arrondierung im Allgemeinen an der Straße beabsichtigt. Dies wurde durch die Verwaltung berücksichtigt und auch die Darstellung eventuell kleinerer Teilflächen geprüft. Ein Abwägungsvorschlag zur zukünftigen Flächendarstellung ist Teil des Standortbewertungsbogens.

Aufgrund der sehr umfangreichen Beschlussunterlagen zum Flächennutzungsplan wird vorgeschlagen, diese Entscheidung dem Beschluss zur Offenlage des Flächennutzungsplan - Entwurfes vorzuziehen. Wenn hierzu Einigkeit besteht, kann aufbauend auf diesem Beschluss zur Darstellung der zukünftigen Bauflächen zunächst der Entwurf (Planzeichnung und Begründung) des Flächennutzungsplans NEU angepasst werden. In einer der nächsten Sitzungen kann dann die Beschlussempfehlung für die Stellungnahmen der Bürger sowie die Beschlussempfehlung, dem überarbeiteten Entwurf zuzustimmen, vorgelegt werden. Darauf aufbauend kann dann die erneute Offenlage und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange 2017 erfolgen.

Standortbewertungsbögen

Der in der Tabelle der Standortbewertungsbögen der einzelnen Anträge zuletzt formulierte Abwägungsvorschlag wird dann bei Zustimmung zu diesem in der nächsten Sitzung als Beschlussvorschlag aufgenommen.

In den Flächenbewertungen wurden auch für einige Bürgeranträge/-Stellungnahmen eine Abwägung formuliert, deren Anregungen bereits im Rahmen des Beschlusses zum Entwurf (s. auch Beschlussvorlage zur Sitzung dieses Gremiums am10.03.2016) abgewogen wurden. Nach dem Informationsschreiben der Verwaltung, dass die zuständigen Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef im März 2016 beschlossen haben, die beantragte Fläche nicht weiterzuverfolgen, haben einige Bürgerinnen und Bürger diese jedoch im Rahmen der Offenlage erneut zur Darstellung beantragt. Diese Wiederholungsanträge, die als solche gekennzeichnet sind, sind die vereinzelten, laufenden Nummern von B 001 bis B 182.

Ab Nummer B 283 handelt es sich um neue Anträge, die erst im Rahmen der Offenlage eingingen.

Änderungen

Flächendarstellungen, die aufgrund der Stellungnahmen entfallen/geändert werden:

- Geistingen: Entfall Wohnbaufläche entlang Bergstraße
- Uckerath: Entfall Wohnbaufläche „Siegblick“
- Stadt Blankenberg: Entfall Wohnbaufläche entlang Eitorfer Straße (3.16) sowie südlich von Berg (3.17)

- Hüchel: Rücknahme Wohnbaufläche entlang Sterntalerweg (3.21)
- Lanzenbach: Entfall Wohnbaufläche Verlängerung „Im Rosental“
- Dahlhausen: Entfall Wohnbaufläche Verlängerung Hanfer Straße
- Kurscheid: Entfall Wohnbaufläche Verlängerung Broichhausener Straße
- Süchterscheid: Entfall Wohnbaufläche „Im Dorfgarten“
- Zentralort: Neudarstellung Wohnbaufläche „Auf der Hochstadt“ anstelle Grünfläche, Friedhofserweiterung
- Zissendorf: Entfall Sonderbaufläche Reha-Klinik, stattdessen Teilfläche als Grünfläche
- Grünfläche westlich Geistingen: Zweckbestimmung Park entfällt, stattdessen private Grünfläche
- Süchterscheid und Lichtenberg: Änderung von Wohnbaufläche zu Gemischter Baufläche
- Bierth: Reduzierung der Baufläche, tw. Änderung Wohnbaufläche in „Gewerbliche Baufläche“
  Erweiterung Wohnbaufläche Verlängerung Feldweg
- Lauthausen: Grünfläche „Temporäres Parken“ auf Teilfläche nördlich des Campingplatzes, geringfügige Erweiterung der Sonderbaufläche auf tatsächlich genutzten Campingplatzbestand

Weiterhin erfolgen Korrekturen in der Planzeichnung bzw. der Begründung und Umweltbericht aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Artenschutzprüfung (ASP)

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die im nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. In den Standortbewertungsbögen zu den einzelnen Flächen, die dann z.T. zu einer Darstellung führen, wurde der Artenschutz, ohne dies explizit ASP zu nennen, bereits betrachtet. Der Umweltbericht legt die für die ASP erforderlichen Angaben dar. Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Da die ermittelten Daten zu Natur, Tieren und Pflanzen aus dem Jahr 2012 sind, erscheint eine erneute Betrachtung, wenn mehr als fünf Jahre vergangen sind und vor dem Hintergrund geänderter Datengrundlagen des LANUV (neue Messtischblätter), als dringend geboten. Die Bezirksregierung Köln, der dann der Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorgelegt wird, hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf den Hinweis gegeben, dass die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung deutlicher zu berücksichtigen sind. (ASP I). Die vorliegenden Erfassungen zur Natur werden derzeit überarbeitet, aktualisiert und zu einer Artenschutzprüfung I zusammengefasst. In dieser Stufe I erfolgt eine Vorprüfung des Artenspektrums und Wirkfaktoren: Es wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies zu beurteilen zu können, ist eine Vorprüfung aller neu dargestellten Flächen erforderlich.

Die ASP I wird dann zur Beschlussfassung über den überarbeiteten Entwurf in der nächsten Sitzung vorliegen. Die Ergebnisse der ASP werden im Umweltbericht und der Begründung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist so zu erkennen, dass der Plan bzw. das Vorhaben unter Artenschutzbelangen zulässig sind. Gegebenenfalls werden weitere erforderliche Prüfschritte (Stufe II) erkennbar, die dann in der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet werden.

Hennef (Sieg), den 16.02.2017

Klaus Pipke

Anlagen

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes Nr. B001 bis einschl. 267 (Wiederholer) und ab B283 bis einsch. B321 (neue Anträge)

Stellungnahme B 283
Stadt Blankenberg/Attenberg

Schuessler, Norbert

Von:
Gesendet: Donnerstag, 26. Februar 2015 16:53
An: Schuessler, Norbert
Betreff: Eintrag in Flächennutzungsplan
Anlagen: Abbildung 1.jpg; Abbildung 2.jpg

Guten Tag Herr Schüßler,

wie soeben am Telefon besprochen, würden meine Lebensgefährtin und ich gerne in Stadt Blankenberg neu bauen.
Zur Zeit wohnen wir im Ortskern (Mechthildisstraße).

Meiner Großmutter gehört Parzelle 80 in der Straße „Auf dem Berg" (siehe Abbildung 1*).
Hier würden wir dann gerne noch die Parzellen 79 und 172 kaufen.

Als Alternative, fänden wir die Parzellen 82 oder 83, in der Attenberger Straße (siehe Abbildung 2*) ebenfalls sehr interessant.
Allerdings haben wir hier keinerlei Informationen über die Eigentümer, dieser Grundstücke.

Wir würden die Stadt Hennef gerne bitten, die genannten Grundstücke in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.
Vielen Dank im Voraus

(*Quelle: www.boris.nrw.de)

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme B 283
Stadt Blankenberg/Attenberg

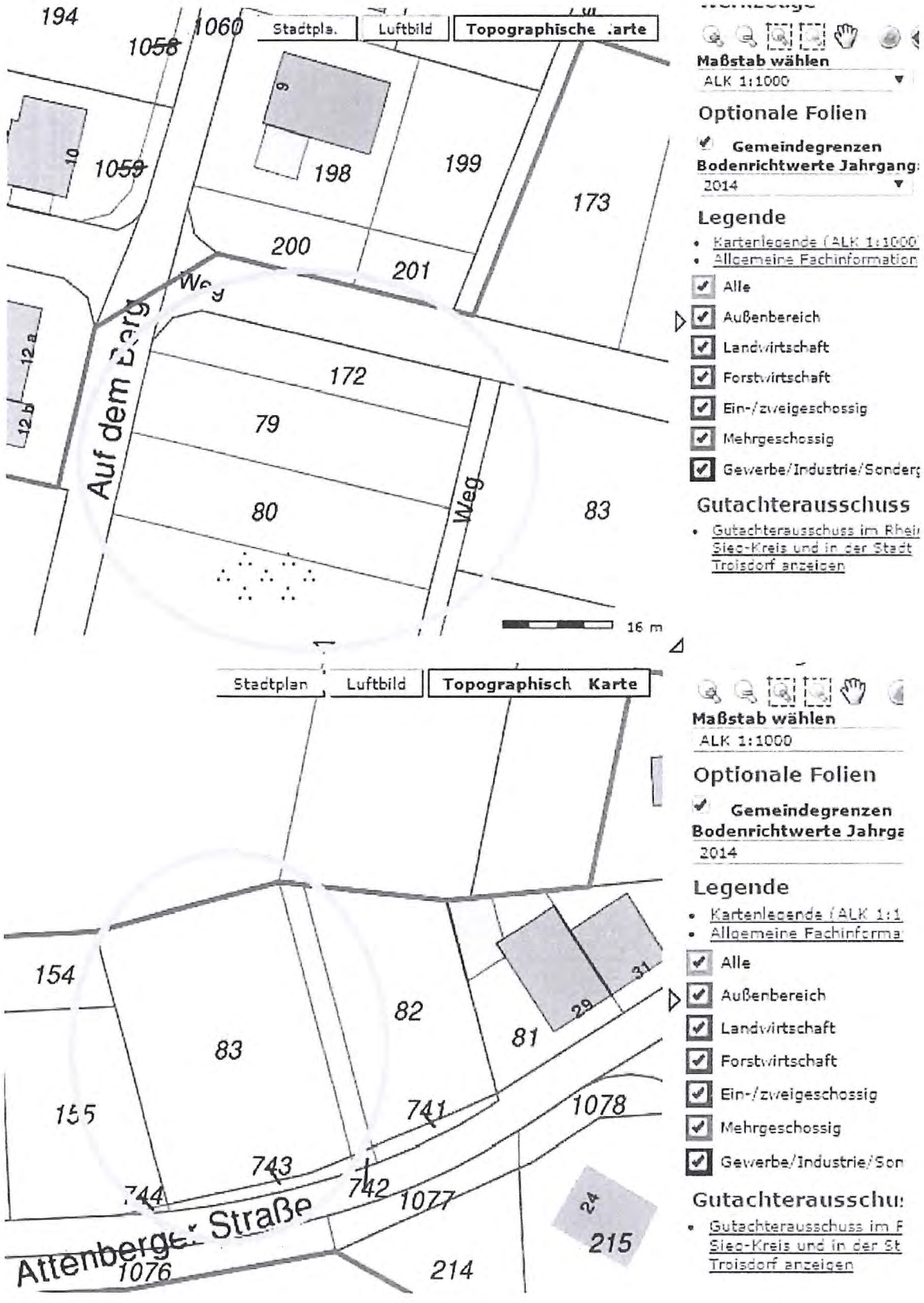

Stellungnahme B 283
Stadt Blankenberg/Attenberg

Luftbildausschnitt

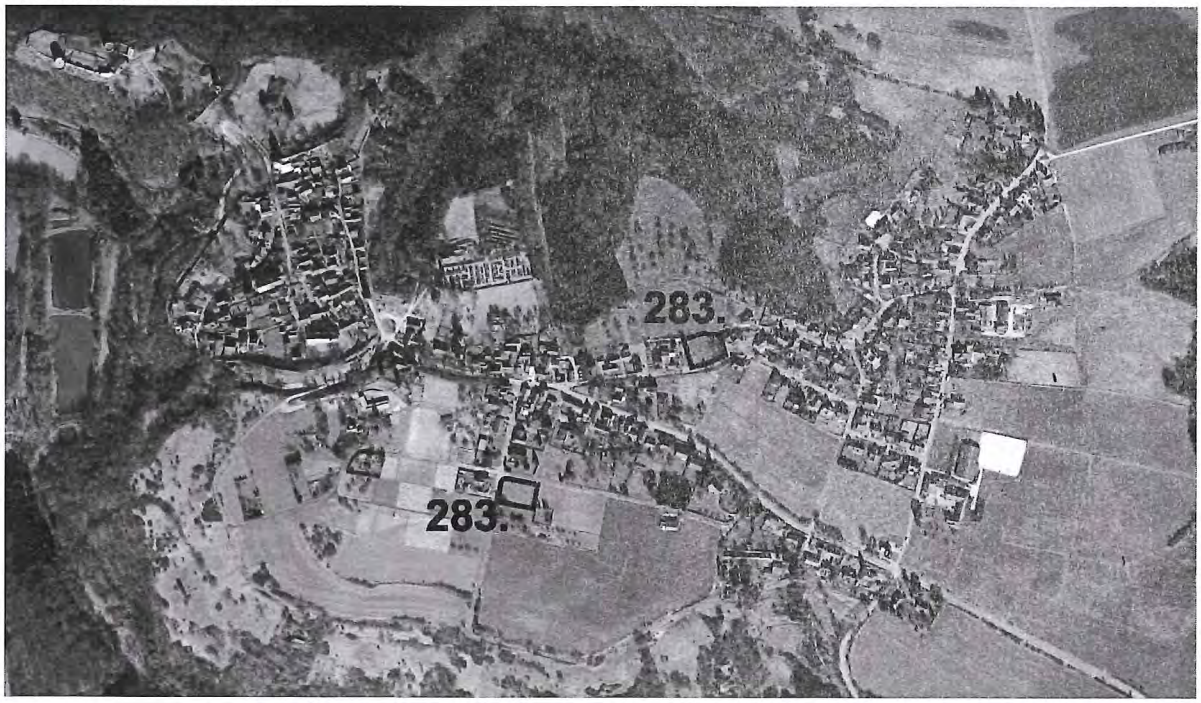

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

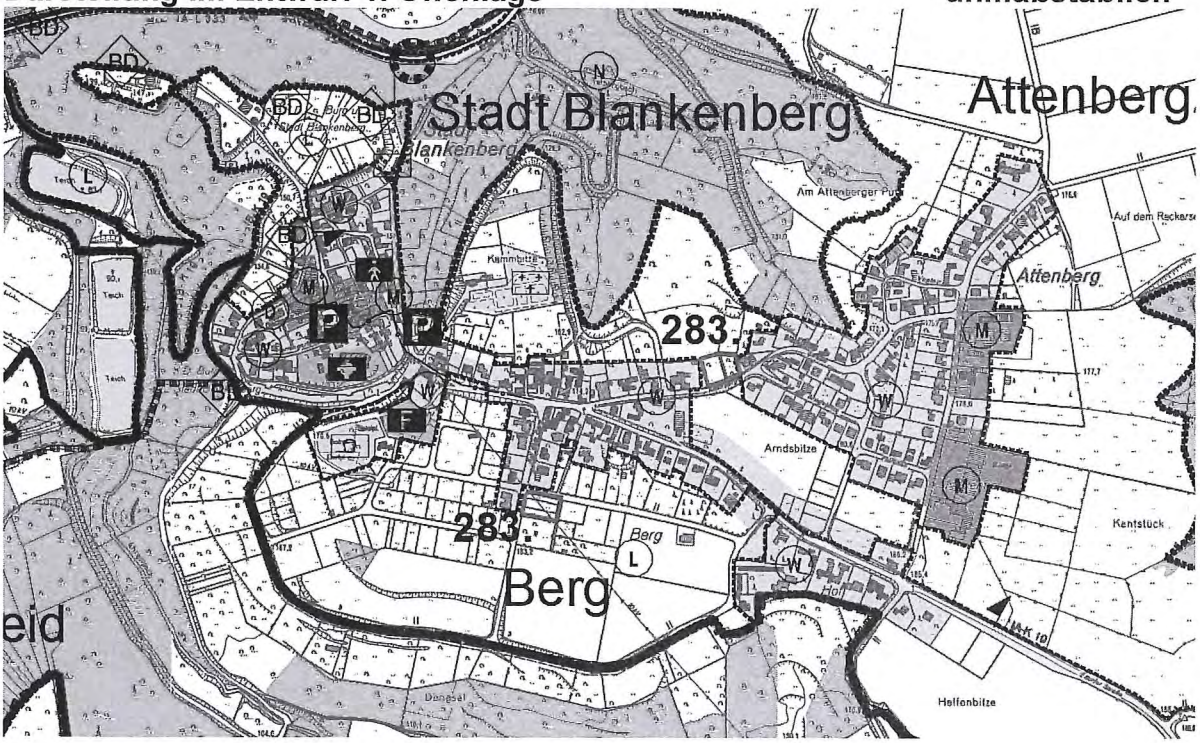

Stellungnahme B 283
Stadt Blankenberg/Attenberg

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Im LSG
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Bauordnungsrechtliche Eignung	Liegt in der Denkmalssatzung „Unteres Siegtal“
Ökologische Eignung	Biotopkartierung: Südl. Fläche: Fettweide Nördl. Fläche: Streuobstwiese, extensiv bewirtschaftet mit altem Hochstamme
Boden	Besonders schutzwürdig (hohe Bodenfruchtbarkeit)
Technische Erschließung	Südl. Fläche: Liegt nur Mischkanalisation vor; kein Anschluss an Regenwasserkanal vorhanden; Regenwasserableitung Richtung Attenberg technisch lösbar, aber hoher Aufwand
Äußere Erschließung	Kfz-Verkehr wird zusätzlich durch das Denkmal Blankenberg geführt, Verkehrsbelastung am Katharinentor

Foto: Erschließung Attenberger Straße mit Blick auf die Antragsfläche

Stellungnahme B 283
Stadt Blankenberg/Attenberg

Abwägungsvorschlag

Fläche zwischen „Hof und „Auf dem Berg“ nicht als Wohnbaufläche darstellen **Fläche entlang Attenberger Straße nicht darstellen**	Begründung zu südlicher Fläche „Auf dem Berg“: Der Standort liegt am südlichen Siedlungsrand von Stadt Blankenberg - Berg. Im Entwurf des FNP Neu war der Standort als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Eine Bauflächendarstellung für die gesamte Fläche ist städtebaulich sinnvoll, jedoch liegt die Fläche vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Rhein-Sieg-Kreises hat einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutz widersprochen: Die dargestellte Fläche südlich von Berg liegt im Landschaftsschutzgebiet Siegtal-Hänge. Gem. Landschaftsplan Nr. 9 wurde der Bereich mit dem Ziel Erhaltung bzw. Anreichung einer mit im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit Saumbiotopen und Ackerrandstreifen als Lebensräume für Arten der Feldflur sowie Schutz des Bodens vor Wassererosion festgesetzt. Eine Bebauung würde einen sehr reich strukturierten Ortsrand zerstören, der in seiner Ausdehnung eine besondere Qualität für das Orts- und Landschaftsbild sowie für den Artenschutz hat. Demzufolge bescheinigt die Bezirksregierung Köln dieser Fläche auch keine Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung: „Die Siedlungen Attenberg, Berg und Hof östlich der Stadt Blankenberg liegen gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich), der von der Freiraumfunktion BSLE (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) überlagert wird. Südlich und nördlich der Ortslage wird der AFAB von der Freiraumfunktion BSN (Bereich für den Schutz der Natur SU-67 „Südliche Siegzuflüsse zwischen Uckerath und Eitrof mit Hangwäldern“) überlagert. Die dargestellten Wohnbauerweiterungsflächen im Bereich Berg-Süd liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland“. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel Èrhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Aus den vorgenannten Gründen wird dieser Bereich (inklusive der beantragen Fläche) im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht mehr als „Wohnbaufläche“ sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Begründung zu nördlicher Fläche „Attenberger Straße“ Der Standort befindet sich am nordwestlichen Rand Attenbergs. Östlich und westlich grenzt lockere Wohnbebauung an. Im Vorentwurf des FNP Neu und im Entwurf zur 1. Offenlage war der Standort als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die beantragte Fläche stellt eine Grünzäsur zwischen den beiden Ortsteilen Berg und Attenberg dar. Eine einseitige Bebauung entlang der Attenberger Straße führt zu einem städtebaulich nicht gewünsch-

Stellungnahme B 283
Stadt Blankenberg/Attenberg

	ten Zusammenwachsen der beiden Ortsteile und stellt eine bandartige Siedlungserweiterung entlang der Verkehrsinfrastruktur dar. Eine klare Siedlungskante würde wieder aufgebrochen. Die Grünzäsur ist aus denkmalpflegerischer Sicht wichtig. Die Freiflächen gewährleisten die Blickbeziehungen auf die Kulturlandschaft „Unteres Siegtal". Eine weitere Bebauung verursacht mehr Verkehr im historischen Ortskern Stadt Blankenberg. Auf der Fläche befinden sich hochwertige Biotopstrukturen, die auch für die Tierwelt von hoher Bedeutung sein können. Bei der Fläche handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Streuobstwiese mit altem Hochstamm. Die betroffene Streuobstwiese bildet aus ökologischer Sicht eine erhaltenswerte, gewachsene und dorftypische Situation, die einen guten Übergang in die freie Landschaft bildet. Deshalb sollte von einer baulichen Entwicklung aus ökologischer Sicht abgesehen werden. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche nicht im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans als „Wohnbaufläche" dargestellt, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft"

Stellungnahme B 284
Uckerath

Schuessler, Norbert

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 7. April 2015 12:03
An: Schuessler, Norbert
Betreff: Anfrage betr. Flächennutzungsplan

284

Guten Tag sehr geehrter Herr Schüssler,

vielen Dank für das freundliche Telefonat und die schnelle Auskunft!

Wie besprochen übersende ich hiermit meinen
ANTRAG:

Für die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche in der
Gemarkung Adscheid
Flur 9,
Flurstück 218
beantrage ich hiermit die Ausweisung als Wohnbaufläche, ganz oder teilweise, im Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüssen

[redacted]

Stellungnahme B 284
Uckerath

Luftbildausschnitt

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage **unmaßstäblich**

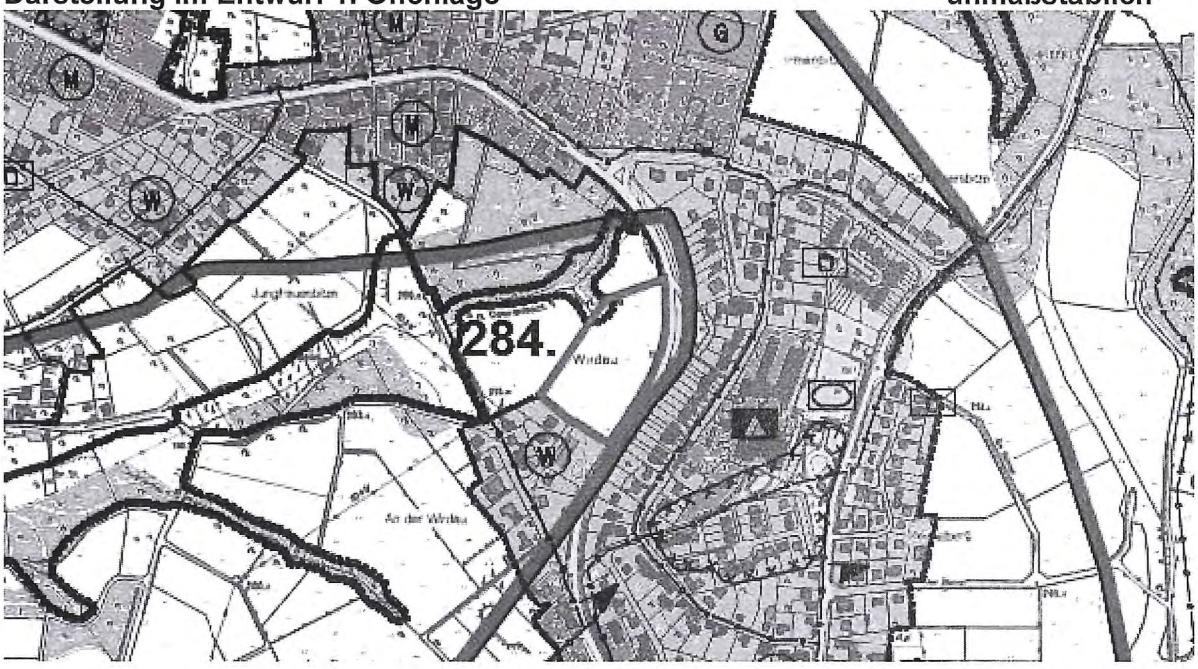

Stellungnahme B 284
Uckerath

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Kein ASB
Naturschutzgebiet (NSG)	Nordwestlicher Teilfläche tangiert NSG Dehrenbachtal
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Vollständig im LSG
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Immissionsschutz	Deutliche Verkehrslärmbelastung durch angrenzende B8
Ökologische Eignung	Biotopkartierung: Überwiegend Fettweide, mäßig trocken-frisch Teilfläche nordwestlich: Buchen-Eichenwald der Tief- und Hügellagen Am Feldrand Gebüsch, Einzelsträucher, Strauchhecke
Boden	-
Technische Erschließung	Schmutzwassersammler in der Str. „In der Wirdau“ sowie im Stichweg vorhanden Regenwassersammler quer über beantragte Flurstück vom Finkenweg zum Dehrenbach
Äußere Erschließung	B8 Ortsumgehung B 8 (Variante 6) tangiert Fläche

Auszug aus der Satzung Uckerath

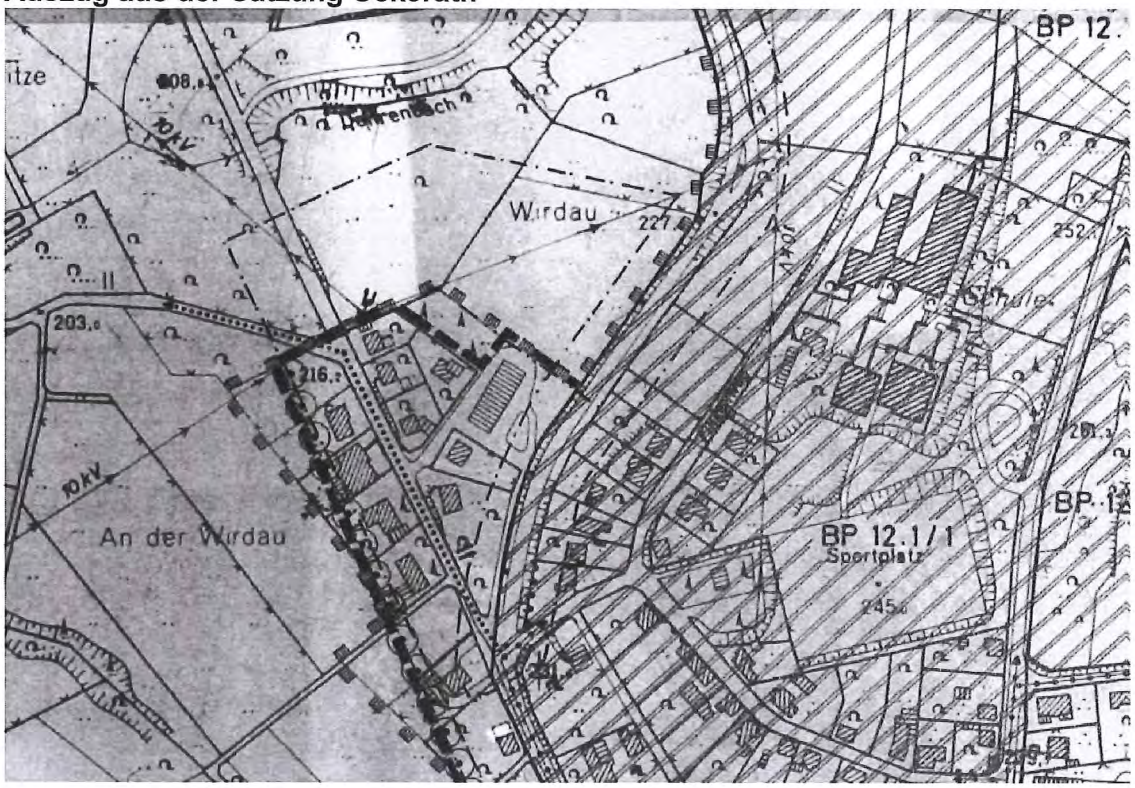

Stellungnahme B 284
Uckerath

Abwägungsvorschlag

Fläche nicht darstellen	Begründung: Die Fläche befindet sich am nördlichen Randes des Ortsteils Uckerath an der B8. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Der Ortsrand Uckeraths ist bereits durch die vorhandene Satzung bzw. Bebauungsplan harmonisch abgerundet. Eine bauliche Entwicklung entlang der B8 wäre eine bandartige Entwicklung an der Verkehrsinfrastruktur, die von Seiten der Regionalplanung abgelehnt wird. Zu der Fläche führt eine Privatstraße. Eine öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung ist somit nicht vorhanden. Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Ein Naturschutzgebiet grenzt an. Daher ist eine bauliche Entwicklung dieser Fläche aus ökologischer Sicht abzulehnen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche" dargestellt, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft".

Stellungnahme B 285
Stadt Blankenberg

07.04.2015

STADT HENNEF
09.04.2015 08:49

15.04.15
611
FPP
SS

Stadt Hennef
Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Betreff: Bauland ausweisen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bitte ich um Ausweisung meines Grundstückes „Herrngarten, Flur 7, Grundstück 42, der Gemeinde Stadt Blankenberg“ als Baugrundstück.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme B 285
Stadt Blankenberg

Luftbildausschnitt

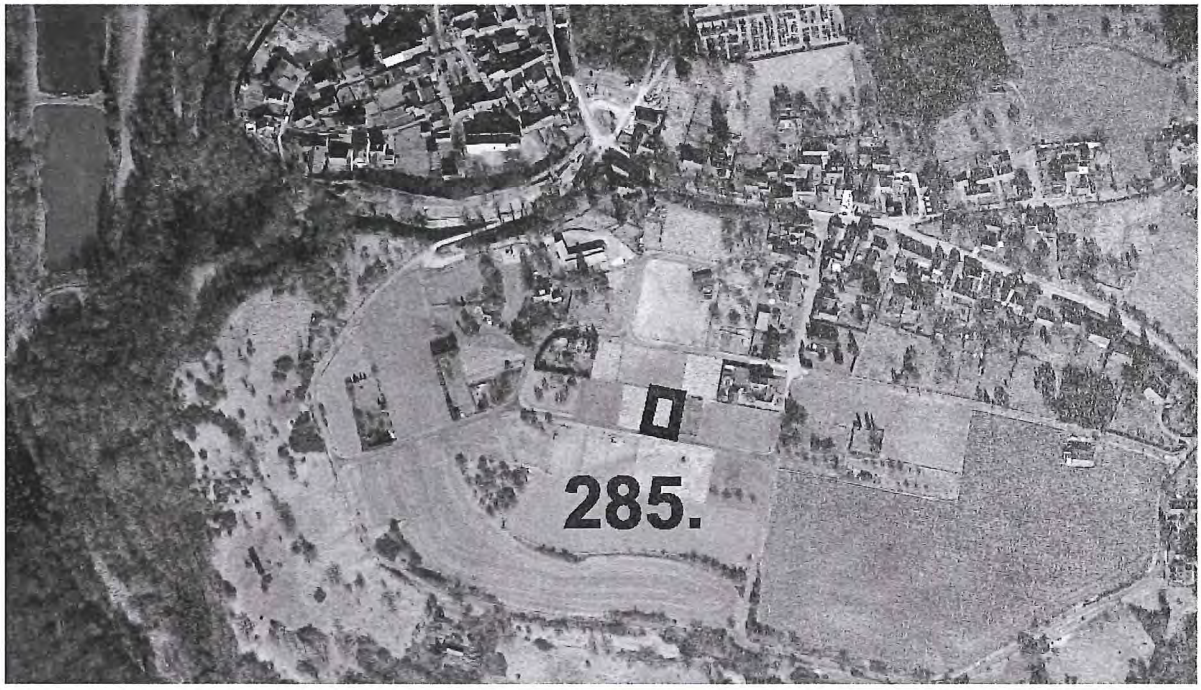

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

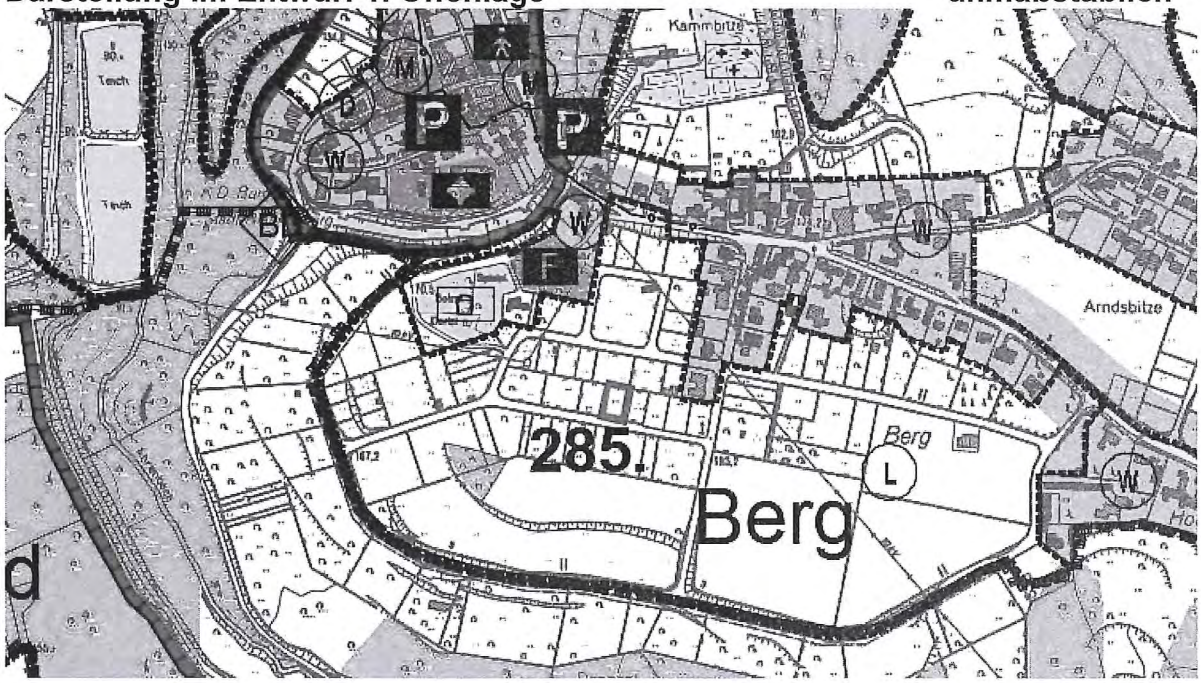

Stellungnahme B 285
Stadt Blankenberg

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Vollständig im LSG
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	Weiter südlich
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Bauordnungsrechtliche Eignung	Liegt in der Denkmalsatzung „Unteres Siegtal“
Ökologische Eignung	Biotopkartierung: Fettweide, mäßig trocken-frisch
Boden	Besonders schutzwürdig (hohe Bodenfruchtbarkeit)
Technische Erschließung	Keine techn. Erschließung vorhanden
Äußere Erschließung	Kfz-Verkehr wird zusätzlich durch das Flächendenkmal Blankenberg geführt, Verkehrsbelastung am Katarinentor

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung: Die beantragte Fläche liegt am südlichen Siedlungsrand von Stadt Blankenberg. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine bauliche Entwicklung des gesamten Areals südlich des Scheurengartens ist städtebaulich nicht sinnvoll, da es weit über die Eigenentwicklung von Stadt Blankenberg hinausgeht. Gemäß der Regionalplanung dürfen außerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ leine neuen Siedlungsansätze geplant werden. Eine über die Abgrenzung der bestehenden Ortslage hinausgehende Entwicklung widerspricht den Zielen der Regionalplanung. Die nächsten Wohnhäuser sind in einiger Entfernung. Die Schwerpunkte der technischen Erschließung liegen entfernt. Eine bauliche Entwicklung würde zu visuellen Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaft führen. Die Fläche liegt innerhalb der Denkmalsatzung „Unteres Siegtal“ Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Weiter südlich liegt das FFH-Gebiet der Siegaue. Eine bauliche Entwicklung dieser Fläche ist aus daher auch aus ökologischen Gründen abzulehnen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 286
Hollenbusch

[redacted]

[redacted]

EINGEGANGEN
0 8. Juni 2015
Erl. 61

[redacted]

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Datum: 03.06.2015

10.06.15

-

Flurstück: 14, Flur: 15, Bemarkung: Uckerath In der Delle, Hennef (Sieg)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

hiermit beantrage ich die Ausweisung als Bauland für das oben genannte Grundstück.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Stellungnahme B 286
Hollenbusch

Luftbildausschnitt

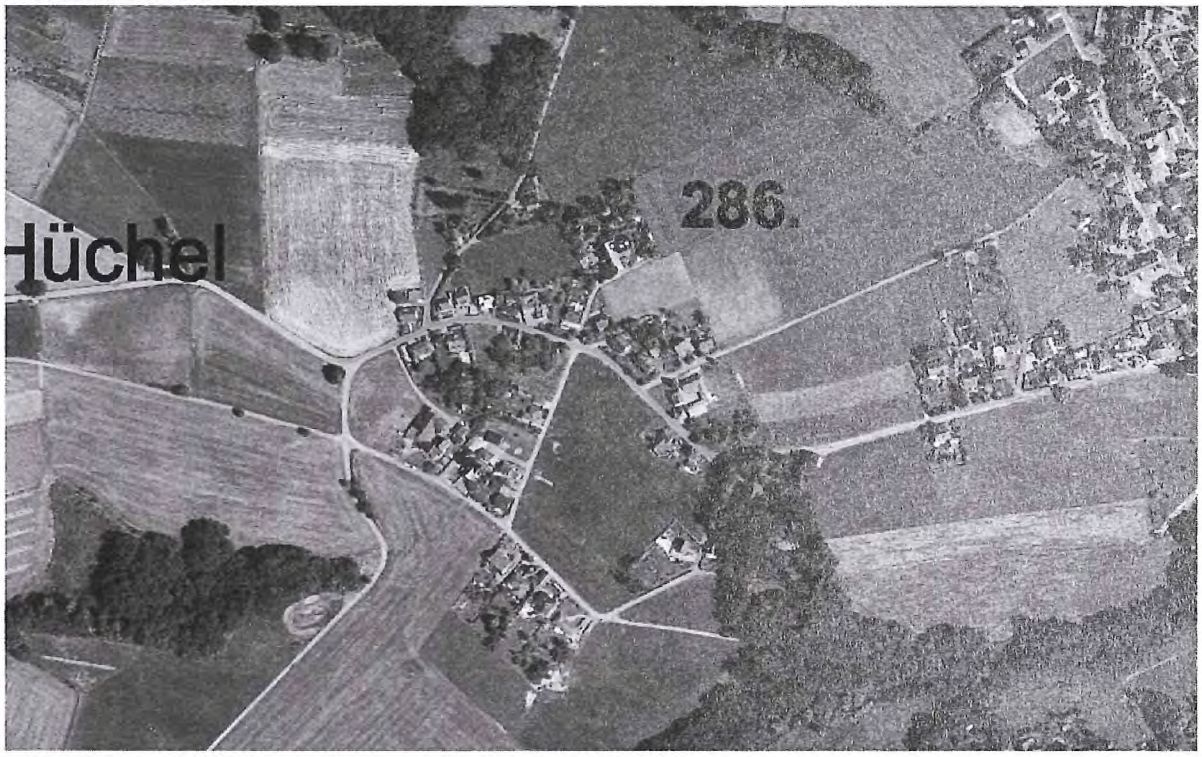

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

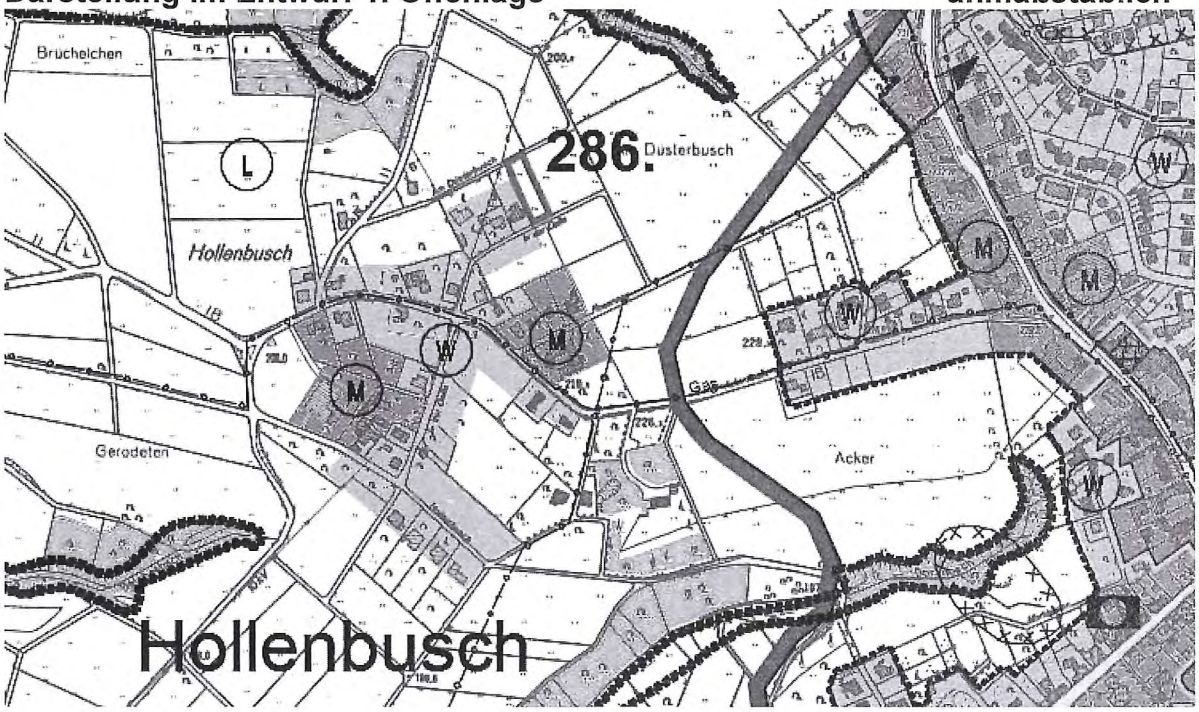

Stellungnahme B 286
Hollenbusch

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	vollständig
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Keine Biotopkartierung
Boden	Besonders schutzwürdig (hohe Bodenfruchtbarkeit)
Technische Erschließung	Entwässerungsanlagen sind in der Str. „In der Delle“ bis zum letzten Haus vorhanden

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung: Die Antragsfläche liegt am östlichen Ortsrand Hollenbuschs. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Wohnbauflächen grenzen bis an das letzte Haus „in der Delle“ an. Eine darüberhinausgehende Bebauung stellt keine Arrondierung mehr dar, sondern wäre ein Ausufern in die freie Landschaft. Eine klare Siedlungskante würde wieder aufgebrochen. Durch den jetzigen Entwurf wird der Ortsrand eindeutig definiert und weitere Bauflächen im Dorf dargestellt. Diese Bauflächendarstellung geht bereits über die Eigenentwicklung deutlich hinaus. Laut Regionalplan, der verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung der Stadt Hennef ist, dürfen für Ortsteile unter 2000 Einwohner nur im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen neu ausgewiesen werden. Weitergehende Entwicklungen sind auf den Zentralort zu konzentrieren, um einer Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen. Der Schutz der Landschaft und der Sicherung des Freiraums hat hier Vorrang vor einer weiteren Bauentwicklung. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 287
Löbach

C2

An den Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

[redacted]

EINGEGANGEN
1 n Juli 2015
Erled. .....

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit diesem Schreiben beantrage ich eine Änderung des Flächen Nutzungsplan der Stadt Hennef für das Grundstück:

Gemarkung Süchterscheid, Flur 42, Flurstück 81in Löbach

Vielen Dank für Ihre Mühe im voraus.

22.07.15

Hochachtungsvoll

[redacted]

Hennef, den 12.07.2015

Anlage:

Kopie Grundstück Lageplan

Stellungnahme B 287
Löbach

Luftbildausschnitt

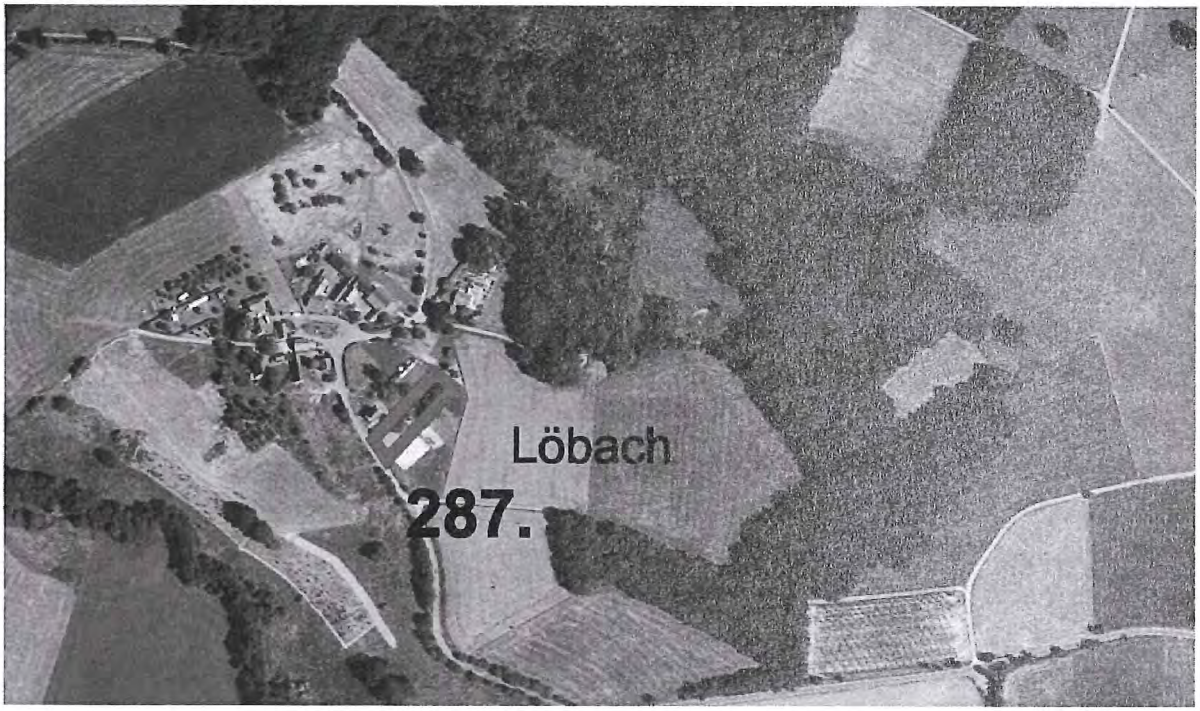

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

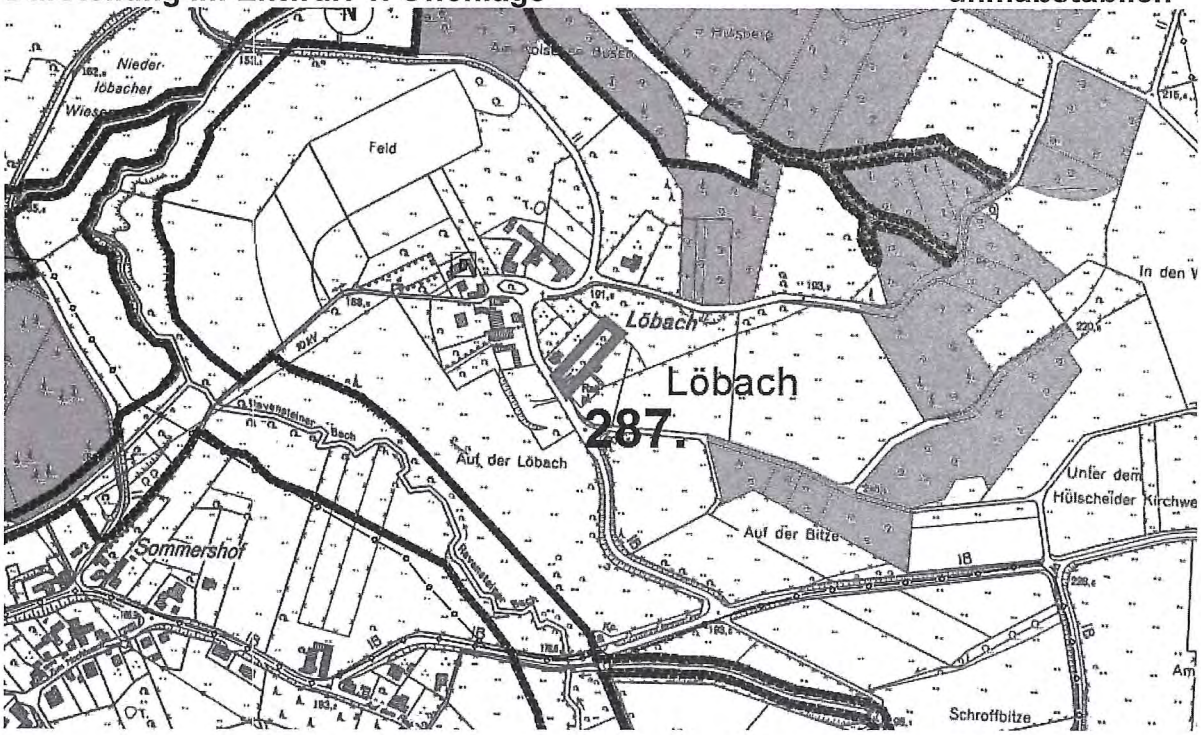

Stellungnahme B 287
Löbach

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	vollständig
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Keine Biotopkartierung
Immissionsschutz	Landwirtschaftlicher Betrieb in der Nähe
Boden	-
Technische Erschließung	Kein Kanalanschluss

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung: Löbach ist eine Splittersiedlung im Außenbereich, die kein ausreichendes bauliches Gewicht hat. Löbach wurde daher sowohl im Vorentwurf und als auch im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu als „Fläche für die Landwirtschaft“ und nicht insgesamt als „Baufläche“ dargestellt. Zudem sind die nächsten Wohnhäuser weiter nördlich gelegen, so dass für die Fläche überhaupt kein baulicher Zusammenhang gegeben ist. Die Schwerpunkte der sozialen und technischen Infrastruktur sowie der Nahversorgung liegen zu weit entfernt. Es liegt eine Immissionsbelastung durch die Landwirtschaft und Pferdehaltung vor. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 288 Westerhausen

61

[redacted]

STADT HENNEF
07.08.2015 11:50

6. August 2015

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemarkung Söven Flur 8, Flurstück Nr. 264, Ackerland

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der anstehenden Änderungen des Flächennutzungsplanes, beantrage ich die Erweiterung der Satzung für

Hennef-Westerhausen, um eine Teilfläche des Flurstückes 264 zur Errichtung eines Einfamilienhauses.

Das o.g. Flurstück ist derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und befindet sich an der L331. Das Nachbargrundstück, sowie das Grundstück gegenüber auf der anderen Straßenseite sind bebaut. Somit wäre das Flurstück an der L331 voll erschlossen.

Die Änderung für eine Teilfläche des Flurstückes würde den räumlichen Cluster zu Oberbuchholz stäken. Westerhausen und Oberbuchholz würden mehr zur einer dörflichen Einheit. Ein Zufahrtsweg könnte gegenüber der Kreuzung „Eichfeld-L331" entstehen. Würde eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, so wäre dies sicherlich auch eine Erhaltung der dörflichen Entwicklung und für Familien sehr attraktiv. (Kastanienschule in Söven, Therapeutisches Reiten in Hofen, historisches Schulgebäude mit Vorkindergarten, Spielgruppe) Vertretbar auch gegen Umwelt und Natur, da das Flurstück nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt und die bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche dem Grunde nach erhalten bleibt.

Über einen positiven Bescheid würde ich mich sehr freuen.

[redacted]

Anlage: Karte

Stellungnahme B 288 Westerhausen

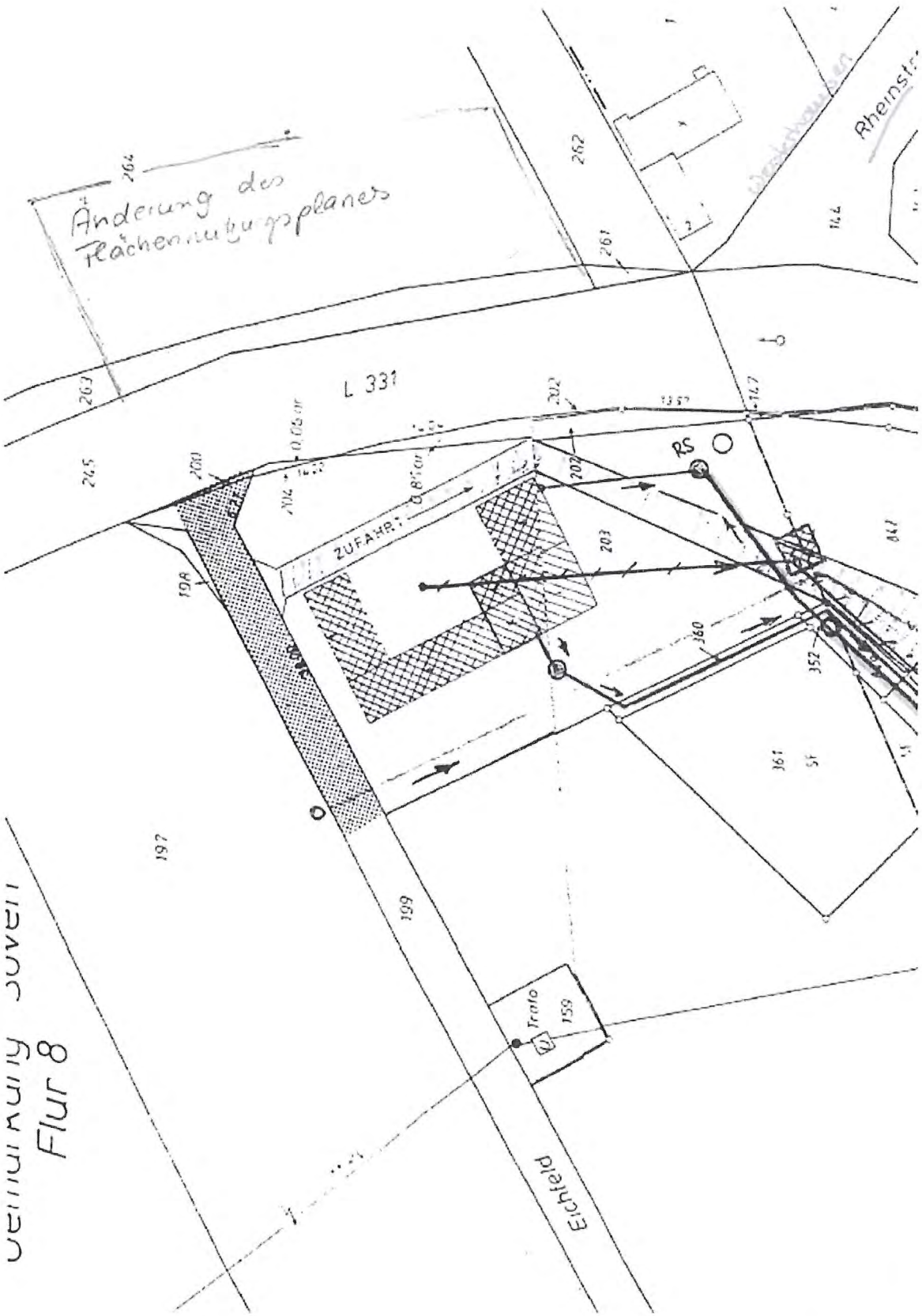

Stellungnahme B 288 Westerhausen

Luftbildausschnitt

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage unmaßstäblich

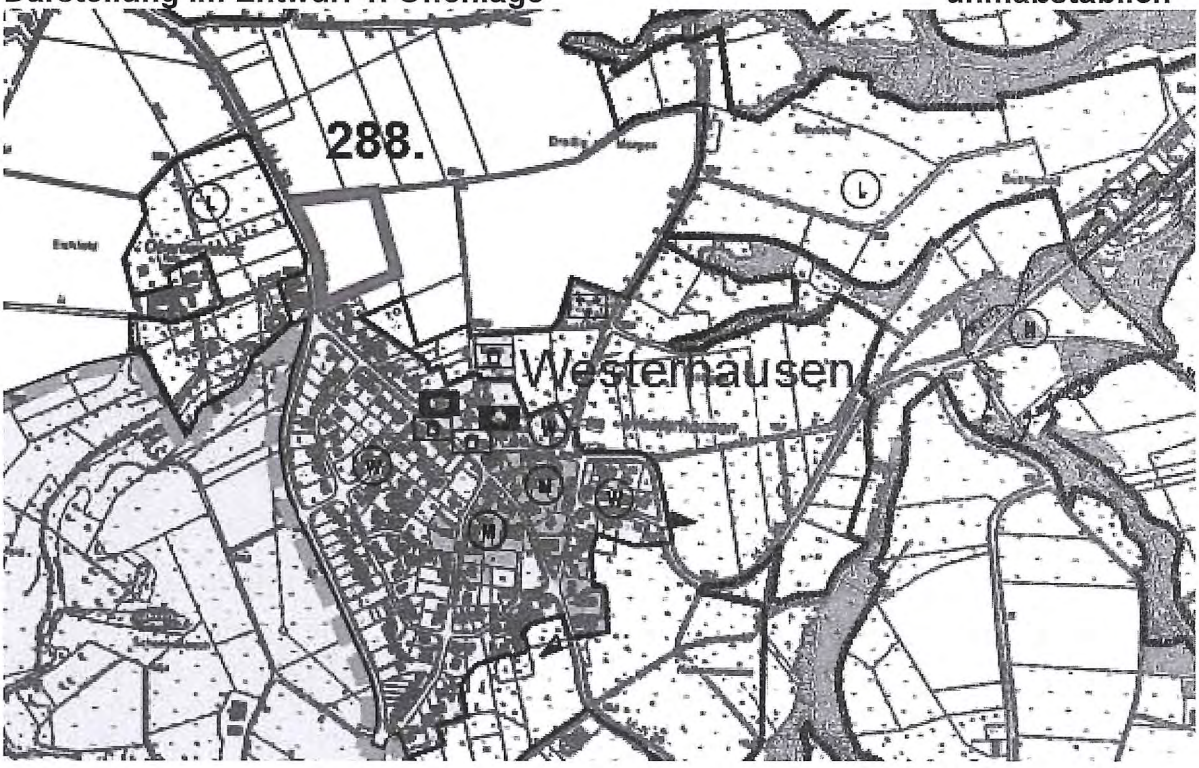

Stellungnahme B 288
Westerhausen

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	nein
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Biotopkartierung: Acker
Immissionsschutz	Landwirtschaftlicher Betrieb westlich in der Nähe
Boden	Besonders schutzwürdig (hohe Bodenfruchtbarkeit)
Technische Erschließung	Vorhanden, nur über L331

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung: Die Fläche befindet sich am nördlichen Ortsausgang Westerhausens. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Ortsrand Westerhausens ist bereits durch die vorhandene Satzung harmonisch abgerundet. Die gegenüberliegende Straßenseite ist zwar bebaut. Eine darüberhinausgehende, bauliche Entwicklung weiter entlang der Rheinstraße wäre jedoch eine bandartige Entwicklung an der Verkehrsinfrastruktur, die von Seiten der Regionalplanung abgelehnt wird. Die Fläche liegt bereits an der L331, die hier anbaufrei ist. Eine Erschließung der Fläche von der Landstraße, die die Funktion einer Umgehungsstraße für Westerhausen hat, ist nicht möglich. Die südlich angrenzende Bebauung wird noch von der Rheinstraße, die innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, erschlossen. Die gegenüberliegende Bebauung wird von der Straße „Eichfeld“ erschlossen. Eine Zufahrt direkt von der L331 ist nicht möglich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs nicht zu beeinträchtigen. Vom vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb ist weiterhin ausreichend Abstand zu halten. Es handelt sich um einen besonders schutzwürdigen Boden. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 289 Weingartsgasse

An den Bürgermeister
der Stadt Hennef

Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
25.01.2016 08:55

25.01.16 P 611 S

Betr.: Antrag als Bauland für Gemarkung Geistingen Flur 51, Flurstück 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag mein Grundstück Gemarkung Geistingen, Flur 51, Flurstück 1, in der anstehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Bauland auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme B 289
Weingartsgasse

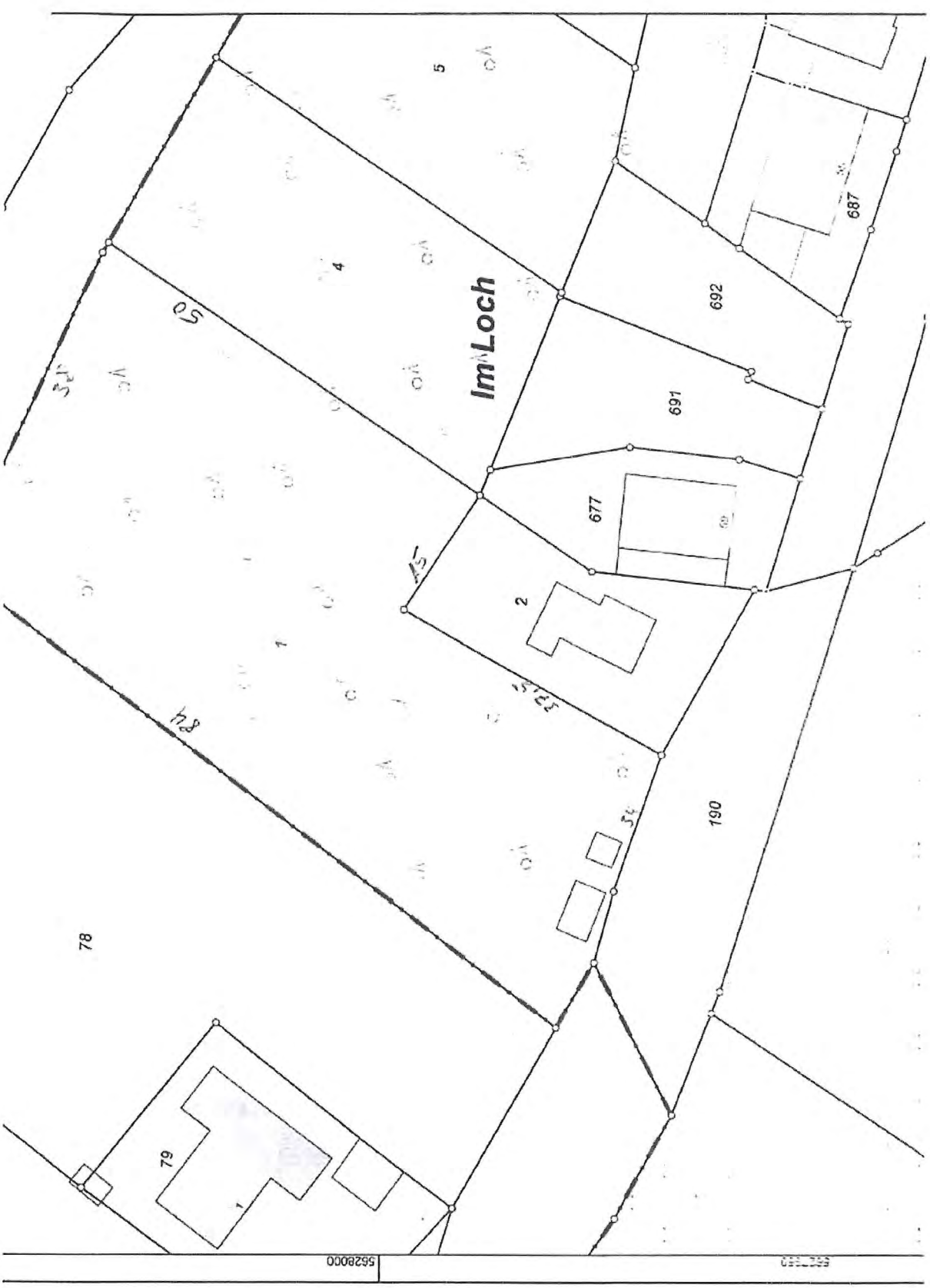

Stellungnahme B 289 Weingartsgasse

Luftbildausschnitt

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

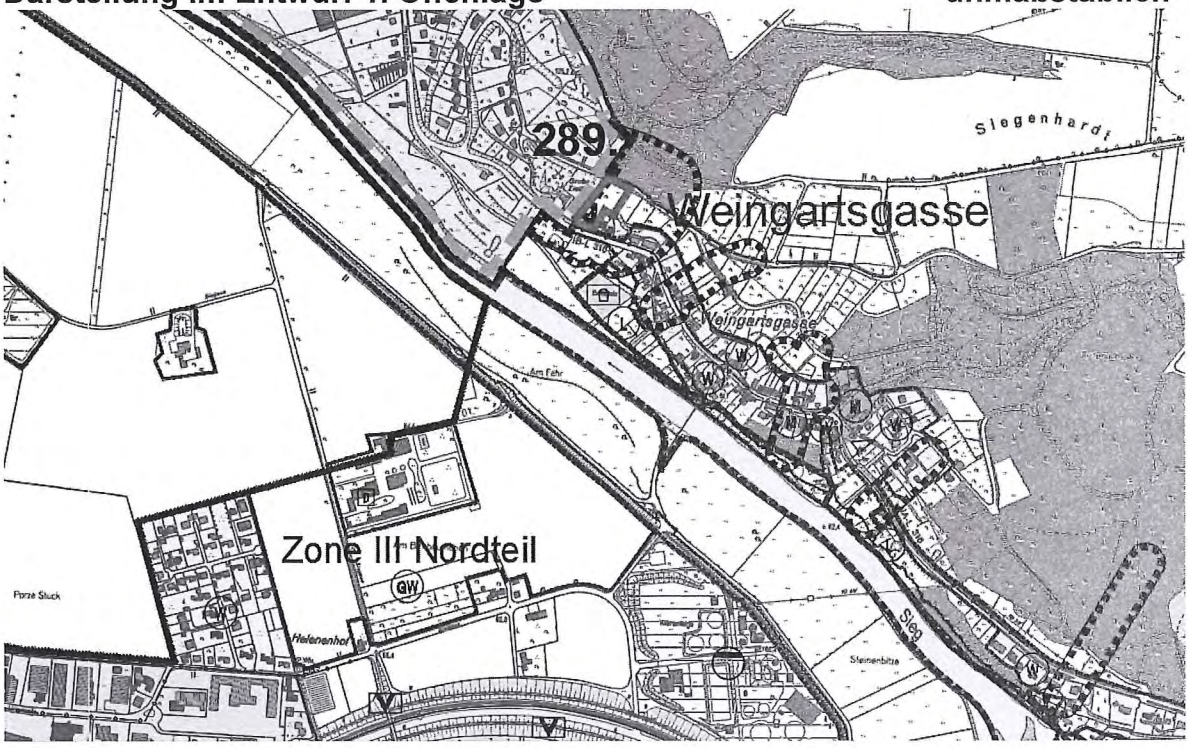

Stellungnahme B 289 Weingartsgasse

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	Südlich angrenzend (Siegaue)
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	Südlich angrenzend
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Biotopkartierung: Streuobstwiese mit altem Hochstamm
Immissionsschutz	Immissionen der L316
Boden	Sehr schutzwürdig (Biotopentwicklungspotenzial)
Technische Erschließung	Nur bis zum letzten Haus Ziethenstraße vorhanden

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung: Der Standort liegt etwa 30m abgerückt am Siedlungsrand von Weingartsgasse an der Ziethenstraße. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die gegenüberliegende Straßenseite ist nicht bebaut, sondern gehört zum Naturschutzgebiet „Siegaue“. Der westliche Ortsrand ist bereits durch die vorhandenen Grünstrukturen harmonisch ausgebildet. Eine bauliche Entwicklung Richtung Westen wäre eine einseitige, bandartige Entwicklung entlang der L316. Auf der beantragten Fläche befinden sich hochwertige Biotopstrukturen, die auch für die Tierwelt von hoher Bedeutung sein können. Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild ist der Standort hochwertig und von der Siegaue deutlich einsehbar. Die vorhandene Streuobstwiese grünt den Ortsrand dorftypisch ein. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich um einen sehr schutzwürdigen Boden. Von einer baulichen Entwicklung ist aus ökologischer Sicht abzusehen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 290
Hollenbusch

290

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

14/6

Sitzung mit 61 u. 63
28.6. ca. 11⁰⁰

Heidelberg, den 02.03.2016

Geplantes Bauvorhaben in Uckerath, Ackerstraße 21, Gemarkung Lichtenberg, Flur 23, Flurstück 12

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

ich bin Eigentümer des oben genannten Grundstückes und führe derzeit auf der Grundlage einer Baugenehmigung der Stadt Hennef die Sanierung und Änderung des auf dem Grundstück vorhandenen Bestandsgebäudes durch.

Da das Grundstück relativ groß und parkähnlich ist (ca. 15.000 m² Wohnfläche), stellt sich mir die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, eine weitere Bebauung in das großflächige Grundstück aufzunehmen ggf. auch zur gemeinschaftlichen Nutzung des Areals. Ich habe diesbezüglich mit dem Bauamt der Stadt Hennef Kontakt aufgenommen und erhielt den Hinweis, dass eine verbindliche Aussage zu einer möglichen Bebaubarkeit nur im Rahmen eines Antrages auf Vorbescheid erteilt werden kann, da das Grundstück außerhalb eines Bebauungsplans- /Satzungsbereiches der Stadt Hennef liegt. Das Schreiben des Bauamtes vom 09.02.2016 lege ich Ihnen zur Kenntnisnahme anbei.

Stellungnahme B 290
Hollenbusch

Unbeschadet von dieser Möglichkeit wurde ich seitens des Bauamtes darauf hingewiesen, dass es derzeit Überlegungen der Stadt Hennef gibt zur Änderung der Flächennutzungsplanung mit der Zielrichtung weiterer Flächen für Wohnbebauung auszuweisen.

Ich meine, dass das oben genannte Grundstück durchaus geeignet sein könnte, zusätzliche Wohnbebauung in einer wachsenden Gemeinde wie Hennef zu ermöglichen. Das Grundstück ist von Seiten der Ackerstraße voll erschlossen. Eine mögliche Bebauung würde sich nach meiner Einschätzung auch durchaus verträglich in die Umgebung einpassen. Ich habe durch meinen Architekten erste Ideen entwickeln lassen und lege Ihnen die Planunterlagen als Anlage anbei.

Ich würde mich freuen, wenn ich Ihnen ggf. gemeinsam mit meinem Architekten diese Ideen näher erläutern dürfte und mit Ihnen die baurechtlichen Möglichkeiten besprechen dürfte. In diesem Zusammenhang würde ich mich freuen, wenn Sie mir einen Terminvorschlag unterbreiten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Stellungnahme B 290
Hollenbusch

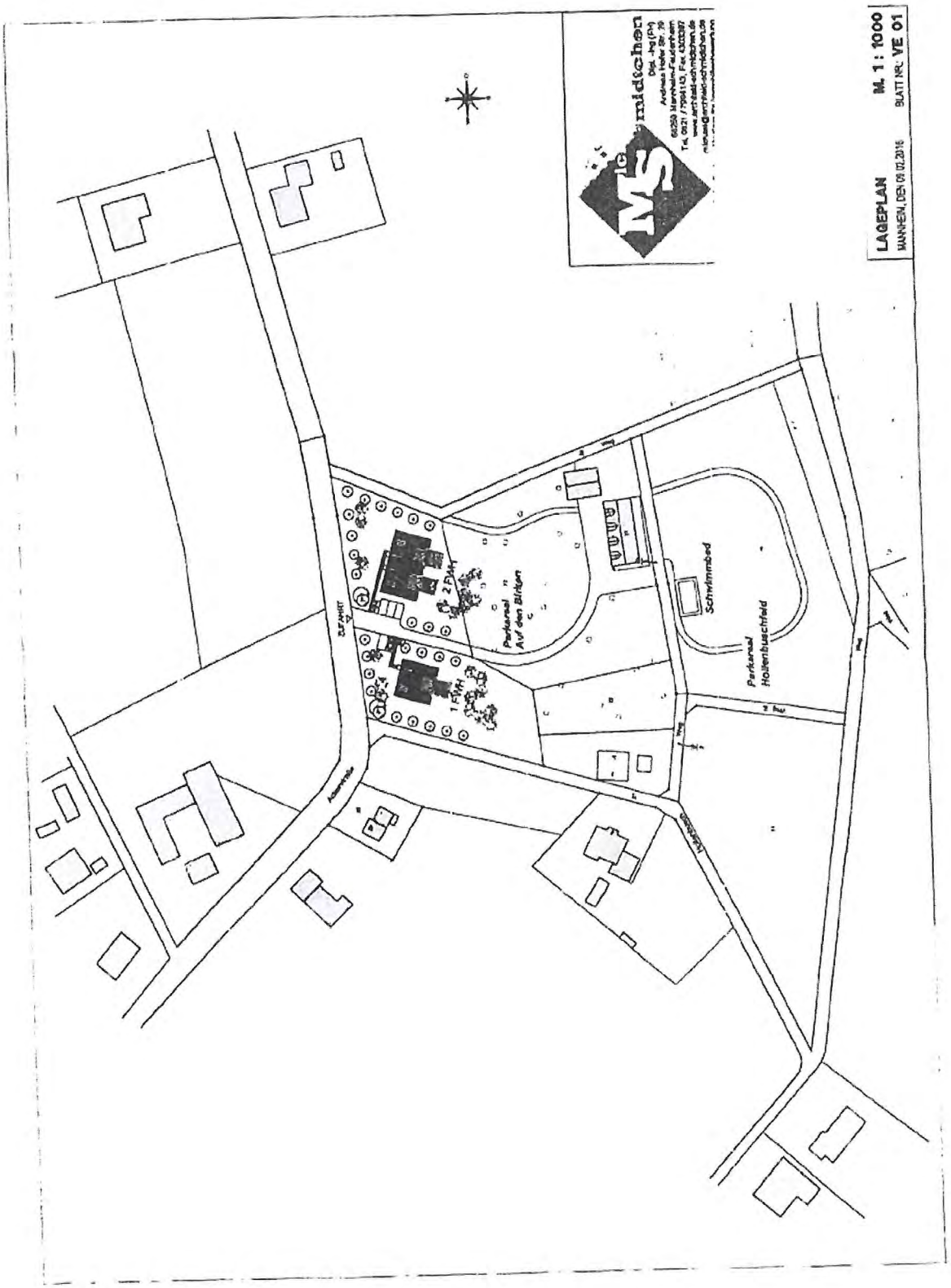

Stellungnahme B 290
Hollenbusch

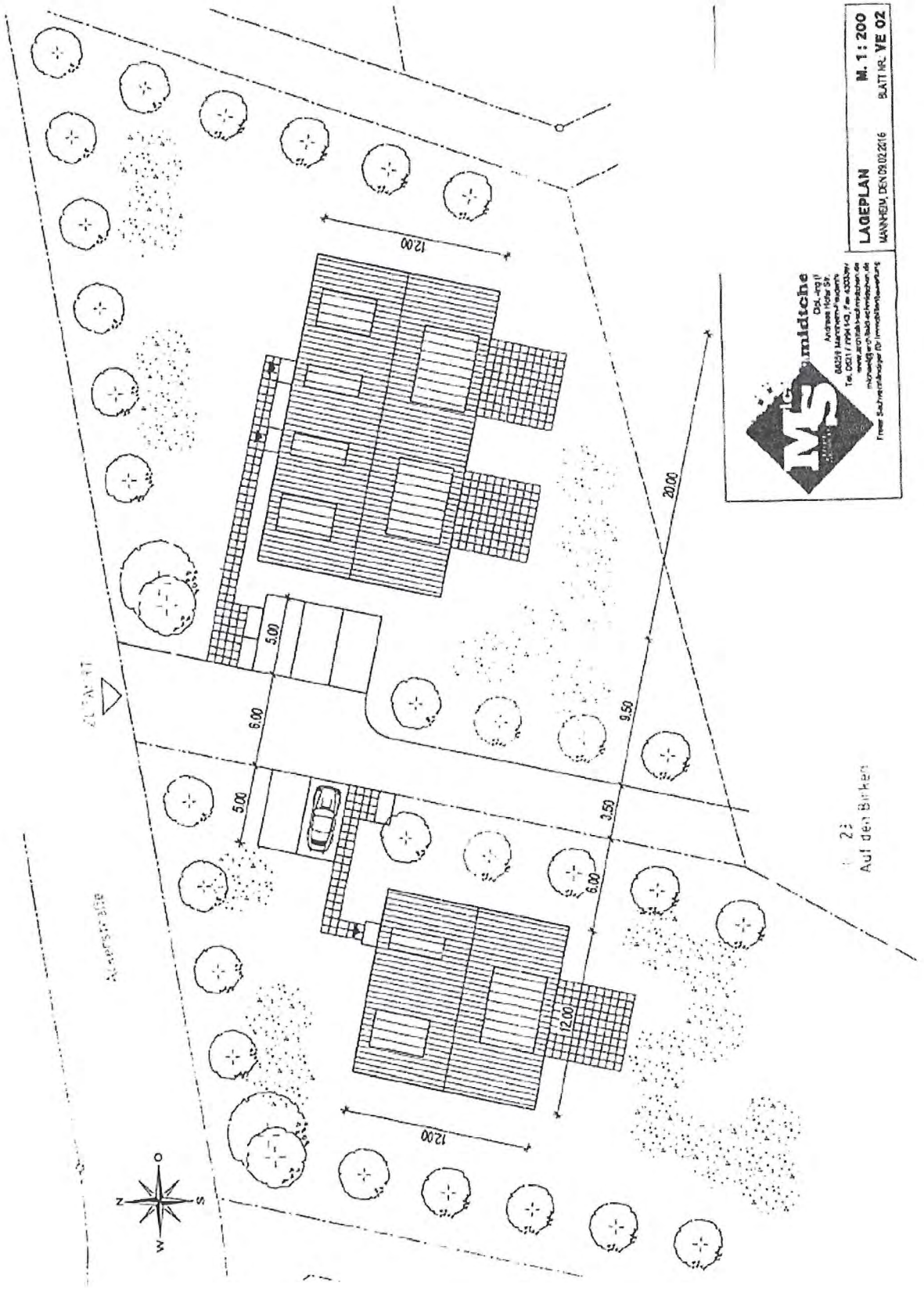

Stellungnahme B 290
Hollenbusch

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

Ansprechpartner
Frau Pahnke Amtsleiterin
Tel. 02242 / 888- - 332
Fax 02242 / 888- - 7692
E-Mail bauaufsicht@hennef.de
Zentrale 02242 / 888 0
Zimmer 2.22

Sprechzeiten:
Do. 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: Anfrager

Datum: 09.03.2016
Ihr Zeichen: ohne
Ihr Datum: 02.03.2016

Ihr Schreiben vom 02.03.2016 zum Grundstück in 53773 Hennef, Ackerstraße 21, Gemarkung Lichtenberg, Flur 23, Flurstück 12

Sehr geehrter

Bezug nehmend auf Ihr oben genanntes Schreiben kann ich Ihnen mitteilen, dass ich als Bauaufsichtsbehörde aufgrund der Lage des Grundstücks im Außenbereich, das heißt, außerhalb einer Satzung oder Bebauungsplans und außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sowie der Lage in einem Bereich, für den der Landrat des Rhein-Sieg-Kreis im Landschaftsplan Nr. 9 die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet getroffen hat, keine Baugenehmigung erteilen kann. Unter anderem steht hier für den nördlichen Grundstücksteil die Ausweisung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft entgegen.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, gebe Ihr Schreiben an mein Amt für Stadtplanung und –entwicklung weiter, um eine Ausweisung des Grundstücks als Wohnbaufläche im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef zu prüfen.

Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Pahnke
Pahnke

Stellungnahme B 290
Hollenbusch

Stadt Hennef
Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Amtsleiterin
Frau Pahnke
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

, den 14.03.2016

Ihr Zeichen: Anfragen
Grundstück In 53773 Hennef, Ackerstraße 21, Gemarkung Lichtenberg, Flur 23, Flurstück 12

Sehr geehrte Frau Pahnke,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 09.03.2016 in obiger Angelegenheit. Insbesondere danke ich Ihnen für die Weiterleitung meines Schreibens an das Amt für Stadtplanung und -entwicklung.

Falls Erläuterungen noch von meiner Seite erforderlich sind, stehe ich dafür selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme B 290
Hollenbusch

Luftbildausschnitt

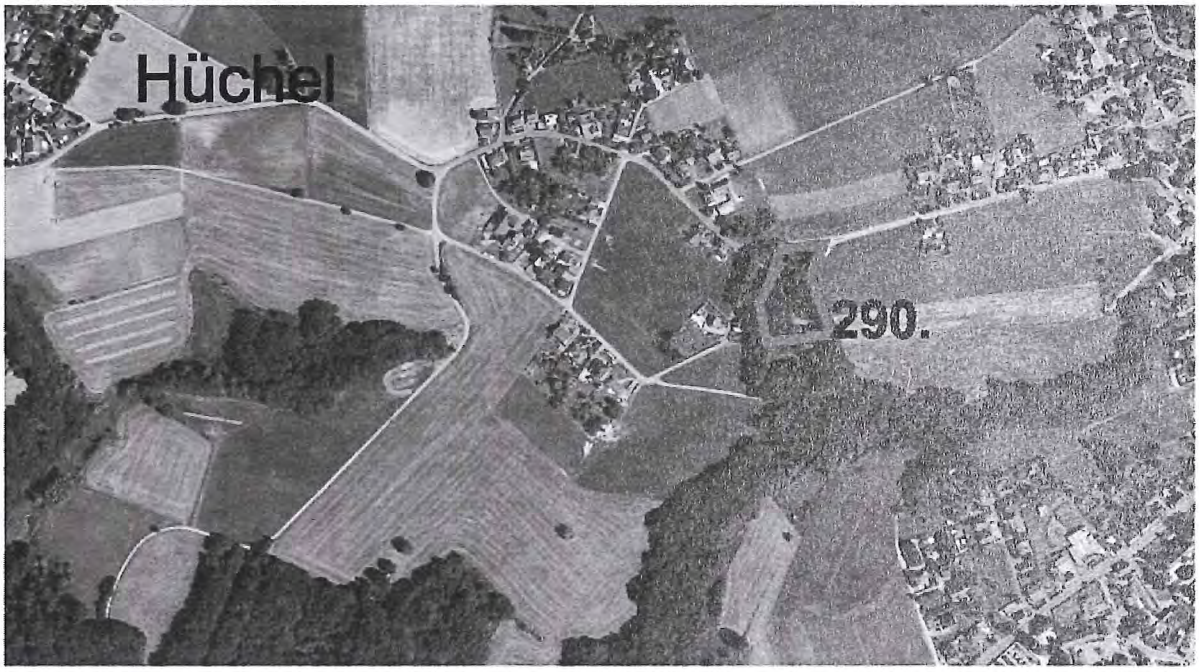

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

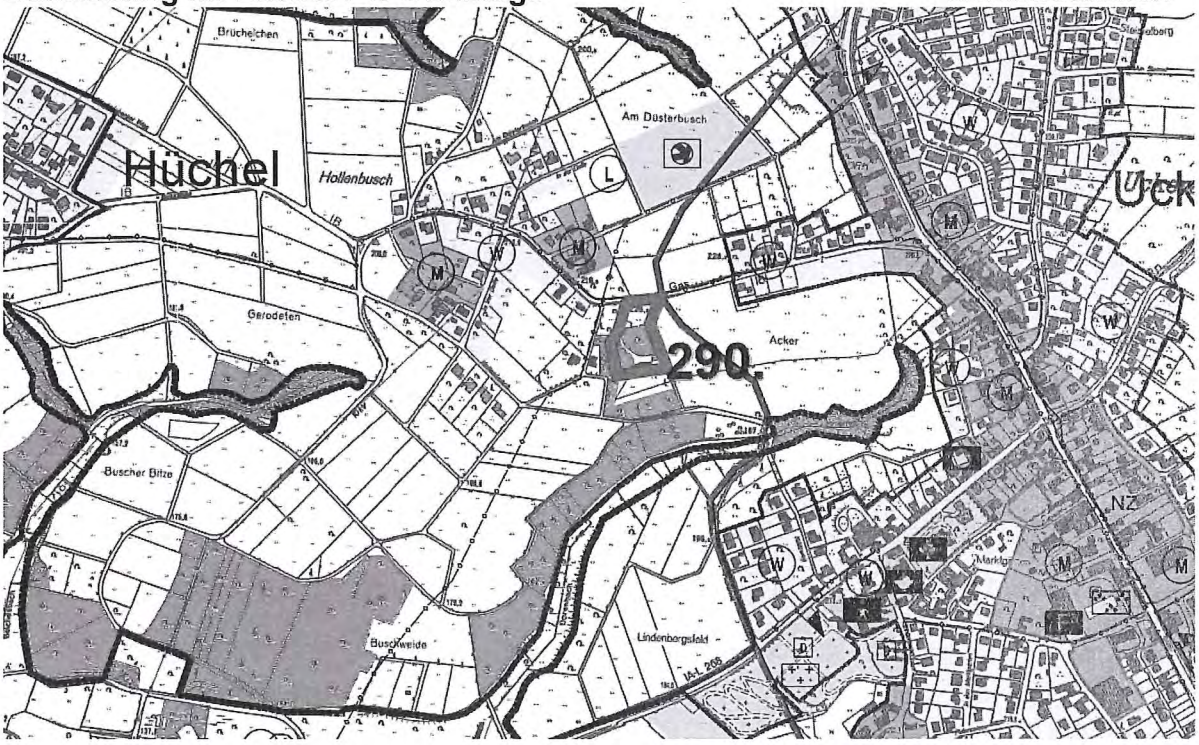

Stellungnahme B 290 Hollenbusch

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	100m südlich angrenzend
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Wald
Immissionsschutz	-
Boden	-
Technische Erschließung	vorhanden

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung: Im Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde bereits für Hollenbusch der Bereich, der eine bauliche Prägung und städtebauliche Geschlossenheit aufweist, als Baufläche neu dargestellt. Entlang der Ackerstraße wird eine Bautiefe neu dargestellt, die allerdings mit dem Bebauungszusammenhang auch endet. Die beantragte Fläche liegt außerhalb und stellt mit der bereits vorhandenen Bebauung eine Splittersiedlung dar, die sich nicht verfestigen soll. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Waldfläche“ dargestellt. Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Die Untere Landschaftsbehörde hat die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet für die Bereiche, die außerhalb des Siedlungszusammenhanges liegen, nicht in Aussicht gestellt. Eine Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen über die jetzige Darstellung hinaus entspricht nicht der Eigenentwicklung Hollenbuschs. Der Umfang der Baugebietsausweisung soll sich am Bedarf der in dieser Ortschaft ansässigen Bevölkerung orientieren. Gemäß Regionalplan dürfen außerhalb der Siedlungsbereiche (hier Zentralort und Uckerath) neue Siedlungsansätze nicht geplant werden. Eine über die Abgrenzung nach §34 BauGB hinausgehende Entwicklung widerspricht den Zielen der Regionalplanung. Es bestehen für die Entwicklung von Wohnbaugebieten zudem ausreichend Reserven im benachbarten „Allgemeinen Siedlungsbereich Uckerath“ und Baulücken in Hollenbusch selbst. Die Fläche ist bewaldet. Das Stadtgebiet von Hennef ist waldarm. Eingriffe in solch ökologisch hochwertige Waldflächen sind daher nicht vorzusehen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Waldfläche“ dargestellt.

Stellungnahme B 291
Wellesberg

An den
Bürgermeister der **Stadt Hennef**
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Eheleute
53773 Hennef
Mail:
Tel:

291

EINGEGANGEN
Feb.
Erl.

Per Mail (buergermeister@hennef.de)

61 61 StuR

Wellesberg, den 21.02.2016

Aufrechterhaltung der Bitte um Herstellung einer Teil-Bebaubarkeit auf der Parzelle 95, Flur 1, Gemarkung Wellesberg;
hier: Berücksichtigung bei den aktuellen und künftigen Planungen, z. B. FNP und Landschaftsschutz;
unsere Schreiben vom 18.01.2013 und 03.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Klaus,

bereits in 2012 nahmen wir Kontakt auf und legten Dir die Situation um die zentral in der Ortslage Wellesberg gelegene Parzelle 95 mit unserer Hofanlage und dem nicht unerheblichen Weideland (ca. 16.500 m^2, Flur 1, Gem. Wellesberg) dar.

Gemeinsam überlegten wir Schritte, die eine Bebaubarkeit möglich machen könnten.

Auf unsere regelmäßigen Nachfragen und unserem mit dir abgestimmten Schreiben vom 03.04.2013 hieß es, dass der Flächennutzungsplan geändert werden solle.

Nun soll in der nächsten Sitzung am 24.02.2016 über den Entwurf des FNP beraten werden.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund unserer Schreiben (vom 18.01.2013 und 03.04.2013) und unseres persönlichen Vortragens unser Anliegen in die anstehenden Planungen aufgenommen wurde.

Sicherheitshalber bitten wir jedoch erneut, die grundlegenden Voraussetzungen zu schaffen, die zentrale Parzelle 95 zu erschließen und eine zurückhaltende ortsübliche Bebauung (entlang der bereits einseitig bebauten Straße: „Auf der Bonsprönq") herzustellen.

Stellungnahme B 291
Wellesberg

Wir bitten, unser Anliegen bei der Gestaltung des FNPs und weiteren Planungen (ggf. Landschaftsschutz) zu berücksichtigen.

Der vorhandene Obstbaumbestand ist vernachlässigbar oder von der geplanten Maßnahme nicht betroffen!
Wie bereits zugesagt, sind wir durchaus bereit, dort oder an angrenzender Stelle eine den fachlichen Ansprüchen entsprechende Streuobstwiese herzustellen. Darüber hinaus sehen wir eine weitere direkte Möglichkeit für Ausgleichs-maßnahmen auf der gegenüberliegenden Parzelle 31. Dort ist ebenfalls der vorhandene Obstbaumbestand nicht mehr nennenswert und kann durch Anpflanzungen im Zuge der Teil-Umgestaltung des Flurstückes 95 wieder hergestellt und ökologisch wirksam ergänzt werden.

Eine Zuwegung der angefragten Teilbebauung auf Stück 95 kann problemlos über die bestehende Straße Auf der Bonsprőng oder ersatzweise auch über die Straße Wiersberger Straße (an der Hofstätte entlang) erfolgen.

Über die Aufnahme und Berücksichtigung in die aktuellen und künftigen Planungen und eine positive Rückmeldung würden wir uns freuen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Stellungnahme B 291 Wellesberg

An den Bürgermeister
der Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

Per Mail (buergermeister@hennef.de) und persönlich

Wellesberg, den 03.04.2013

Bitte um Herstellung einer Bebaubarkeit auf der Parzelle 95, Flur 1, Gemarkung Wellesberg

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Klaus Pipke,

hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens 63.164737009 – Anfragen 2013 vom 18.02.2013.

Wir bitten, die grundlegenden Voraussetzungen zu prüfen und zu schaffen, die Parzelle 95, Flur 1, Gemarkung Wellesberg in Teilen zu erschließen und eine den ortsüblichen Grundstücksgrößen entsprechende Wohnbebauung herzustellen.

Der vorhandene Obstbaumbestand ist abständig: In dem östlichen Bereich, der für eine Wohnbebauung angefragt wird, sind lediglich 4 bis 6 Obstbäume zur Frage stehend. Aufgrund des Alters und der Sturmschäden sind davon 1 bis 2 nicht mehr nennenswert und müssen ersetzt werden.

Stellungnahme B 291
Wellesberg

Bei den in westlicher Richtung noch vorhandenen Hochstammobstbäumen handelt es sich insgesamt um 6 Bäume, die ebenfalls überaltert oder teilweise geschädigt sind.
Diese Baumreihe kann im Status quo durchaus komplett erhalten werden, da sie nicht den angefragten Bereich betreffen. Sollte dies dennoch der Fall werden, kann sie als direkte Ausgleichsmaßnahme von uns durch Neuanpflanzungen als funktionstüchtige Baumreihe wiederhergestellt bzw. ergänzt werden oder wenige Meter westlicher fachmännisch neu angelegt werden, so dass der gewünschte ökologische Effekt überhaupt wieder gewährleistet und sicher gestellt werden kann.

Darüber hinaus sehen wir eine weitere direkte Möglichkeit für Ausgleichs-maßnahmen auf der gegenüberliegenden Parzelle 31. Dort ist ebenfalls der vorhandene Obstbaumbestand nicht mehr nennenswert und kann durch Anpflanzungen im Zuge der Teil-Umgestaltung des Flurstückes 95 wieder hergestellt und wirksam ergänzt werden.

Eine Zuwegung zu der angefragten Teilbebauung kann über die Straße Auf der Bonsprőng oder ersatzweise auch über die Straßen Wiersberger Straße (links oder rechts an der Hofstätte entlang) oder auch Wellesberger Straße erfolgen.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns freuen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Anlagen: Fotos

Stellungnahme B 291
Wellesberg

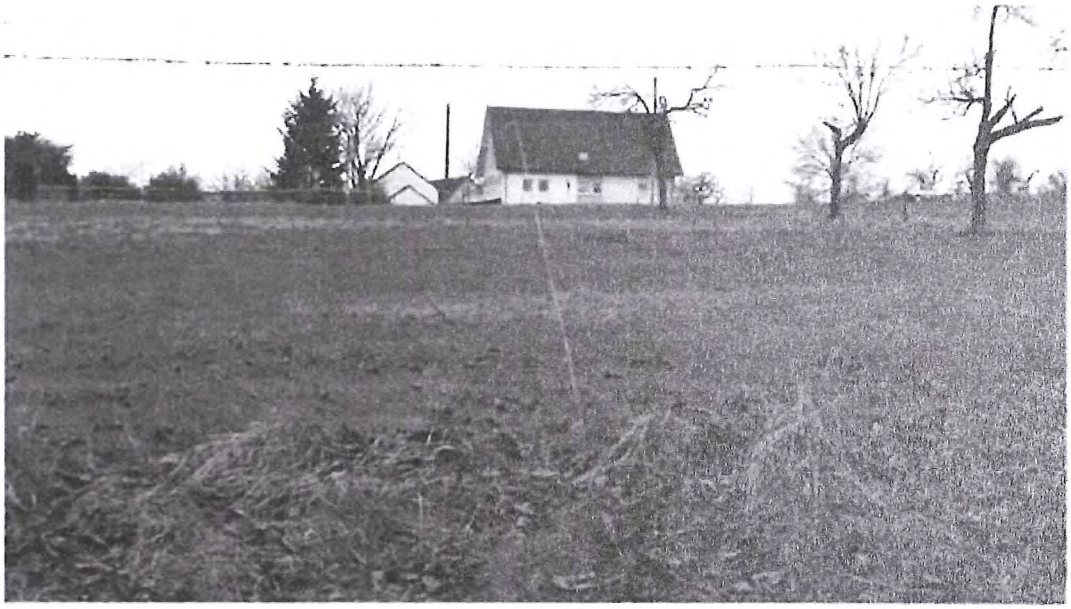

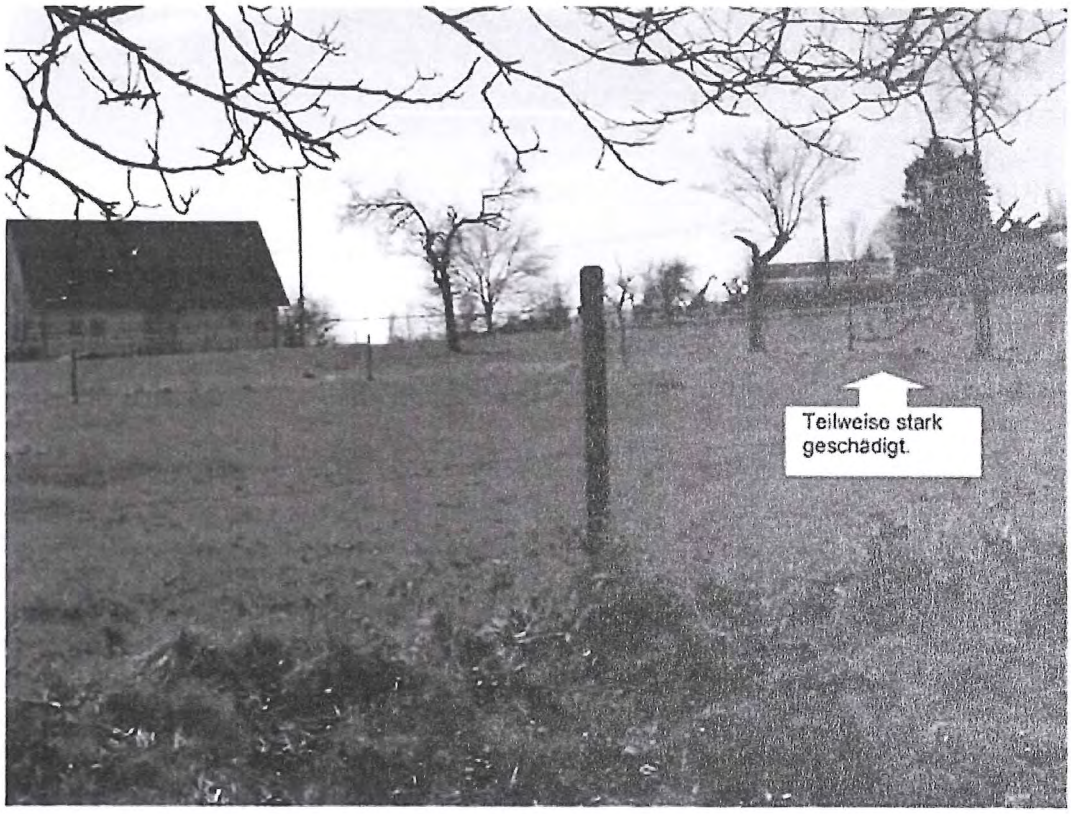

Stellungnahme B 291
Wellesberg

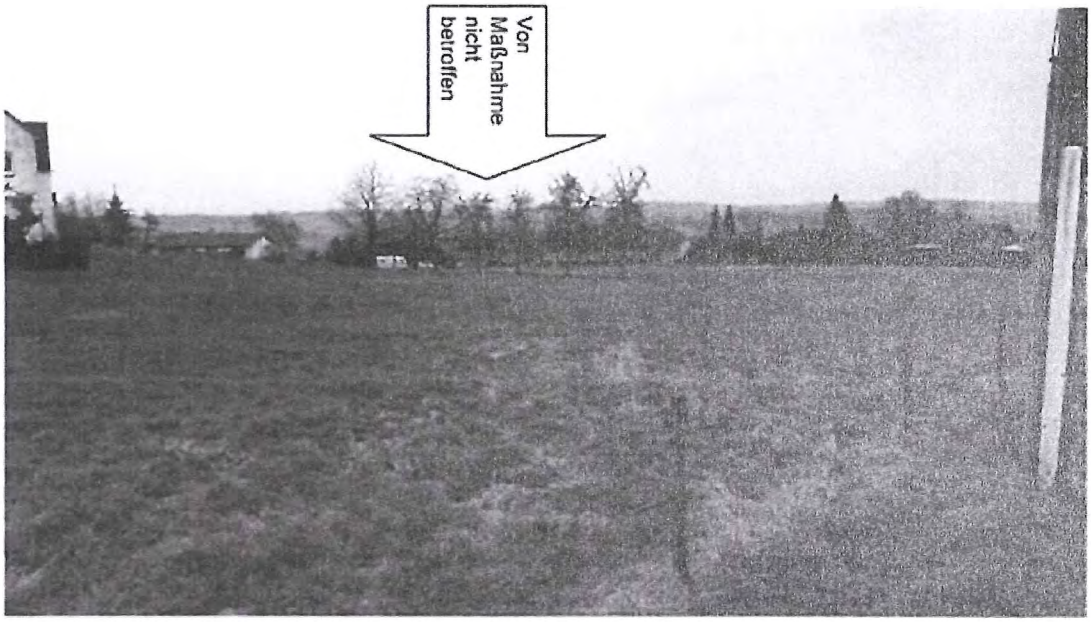

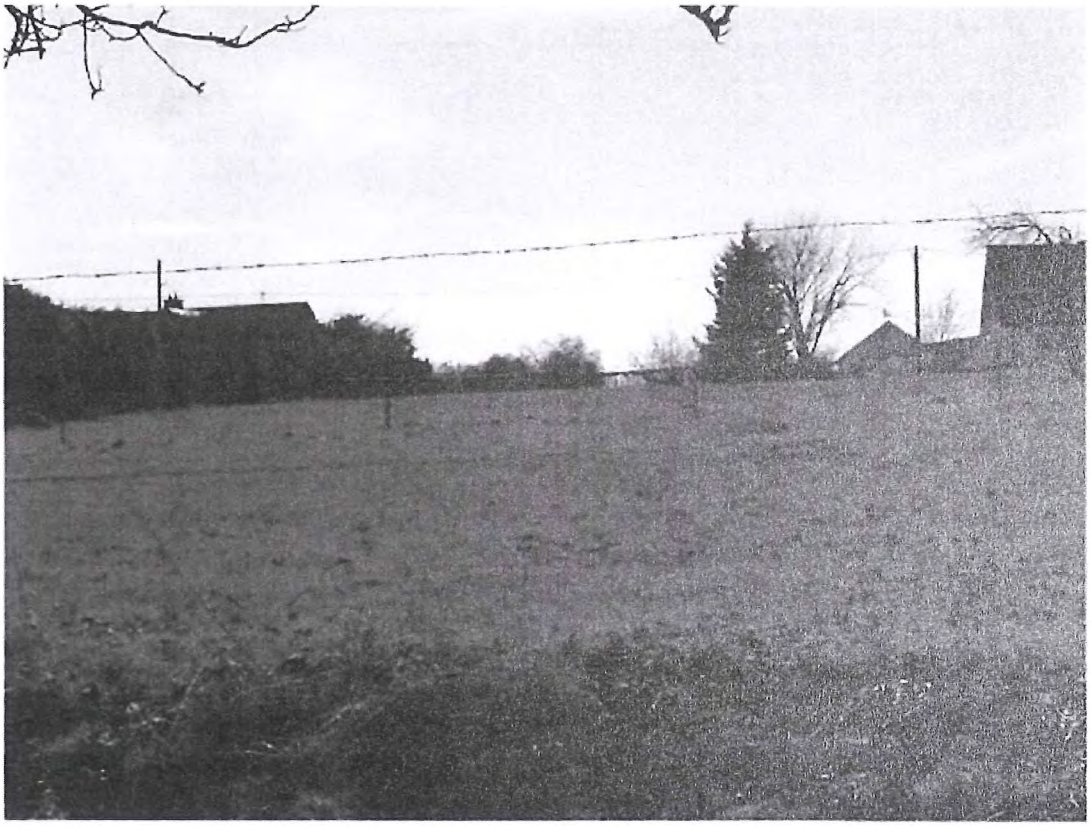

Stellungnahme B 291
Wellesberg

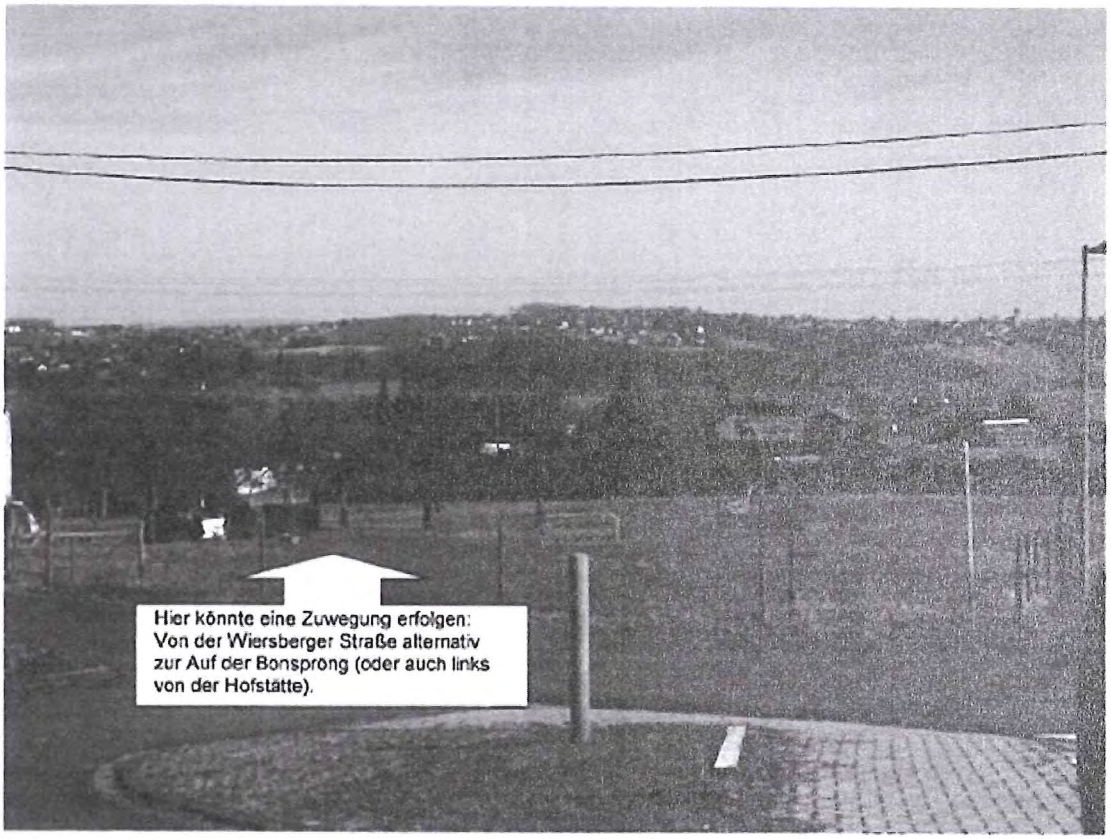

Stellungnahme B 291
Wellesberg

E 24.01.13

An den Bürgermeister
der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke

Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

53773 Hennef

Per Mail (buergermeister@hennef.de)

Wellesberg, den 18.01.2013

W 23.01.13

Bitte um Prüfung der Möglichkeit eines Erschließungs- und Bebauungsprojektes in Wellesberg

Sehr geehrter Herr Pipke,

Bezug nehmend auf unser Gespräch vom 17.01.2013 bitten wir freundlichst darum, die Möglichkeit bzw. die grundlegenden Voraussetzungen zu prüfen und ggf. herzustellen, die Parzelle 95, Flur 1, Gemarkung Wellesberg, in Teilen zu erschließen und eine Wohnbebauung herzustellen.

Ergänzend dazu bitten wir, dies auch für die Flurstücke 31, 92, 64 und die Flurstücke 15 und 16 (Flur 2) zu prüfen.

Für die Bemühungen danken wir herzlichst im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme B 291
Wellesberg

Luftbildausschnitt

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage **unmaßstäblich**

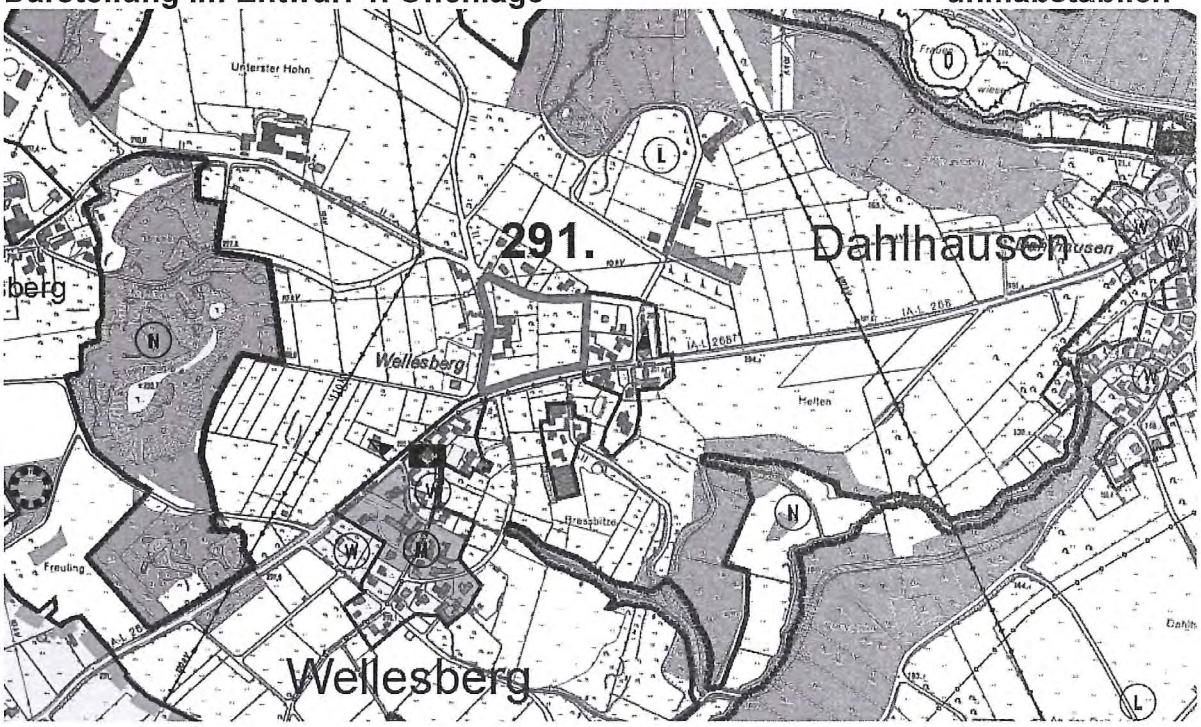

Stellungnahme B 291
Wellesberg

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Biotopkartierung Dorfentwicklungskonzept 2002: Streuobstwiese
Immissionsschutz	Mehrere landwirtschaftliche Betriebe im Dorf
Boden	Schutzwürdiger Boden; Sehr hohe Bodenfruchtbarkeit
Technische Erschließung	vorhanden

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung: Im Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde bereits für Wellesberg der Bereich, der eine bauliche Prägung und städtebauliche Geschlossenheit aufweist, als Baufläche neu dargestellt. Die beantragte Fläche liegt außerhalb und stellt mit der dort bereits vorhandenen Bebauung eine Splittersiedlung dar, die sich nicht verfestigen soll. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Die L268 stellt eine Siedlungszäsur dar, die dem südlichen größeren Siedlungsbereich einen Schwerpunkt gibt. Der Siedlungsbereich entlang der Straße „Auf der Bonspröng" dagegen stellt mit den wenigen Wohngebäuden, den landwirtschaftlichen Betrieben und den großzügigen Freiflächen nur eine sogenannte Splittersiedlung dar, die sich nicht weiter verfestigen soll. Eine behutsame bauliche Entwicklung soll nur in den Bereichen, die bereits baulich geprägt sind und nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen, stattfinden. Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Auf der Fläche befindet sich eine Streuobstwiese. Auf der beantragten Fläche befinden sich hochwertige Biotopstrukturen, die auch für die Tierwelt von hoher Bedeutung sein können. Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild ist der Standort hochwertig Streuobstwiesen sind ein typisches Element der ländlich geprägten Kulturlandschaft. Gemäß Dorfentwicklungskonzept Wellesberg sollen die bestehenden Bestände im Untersuchungsgebiet unbedingt erhalten bleiben, explizit auch diese Fläche, die eine wichtige Funktion bei der Biotopvernetzung hat. Die Wiese ist als nicht bebaubar im Dorfentwicklungskonzept dargestellt. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung dorftypischer Lebensräume, vor allem der Streuobstwiesenbestände als traditionelles, nutzungsbedingtes Element dörflicher Kultur soll erhalten bleiben. Städtebauliches Ziel ist die Bewahrung der Freiraumfunktion.

Stellungnahme B 291
Wellesberg

	Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich um einen sehr schutzwürdigen Boden. Von einer baulichen Entwicklung ist aus ökologischer Sicht abzusehen. Die Verwaltung erstellt derzeit ein Konzept, das die Zukunft der Dörfer und Dorfteile, die im neuen Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt werden können, gestaltet. Eine sogenannte Außenbereichssatzung nach § 35 VI BauGB wird als mögliches Instrument zur Steuerung der Bebauung für Dörfer, die im Zuge der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung keine Bauflächendarstellung erhalten können, vorgeschlagen. Mittels dieser Satzung können zukünftig einzelnen Bauvorhaben keine fehlende Flächennutzungsplandarstellen entgegen gehalten werden. Ziel ist es damit dann auch für diese Weiler eine dem Leitbild für Dörfer verträgliche Eigenentwicklung zu ermöglichen. Wellesberg Nord wird auch Gegenstand dieses Konzeptes sein. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 292
Hüchel

Abs. 292

E · 24.03.16
FNP

An
den Stadtdirektor
der Stadt Hennef
Stadtentwicklung und Stadtplanung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Ihr Zeichen : Ihre Nachricht : Telefon Nr. Unser Zeichen : Datum : 22.03.2016

Betr: Antrag zur Erweiterung des Bebauungsplans in Hennef OT Hüchel.
„Gemarkung Lichtenberg, Flur 22, Flurstück 1"

Sehr geehrte Damen u. Herrn.

Mit diesem Schreiben stellen wir an die Stadt Hennef den Antrag unser Grundstück am Ortseingang in Hennef / Hüchel *„Gemarkung Lichtenberg, Flur 22, Flurstück 1"* in den Bebauungsplan von Hüchel aufzunehmen bzw. einzugliedern.
Hier bedarf es vielleicht, nur ein Stein des Anstoßes um tätig zu werden, da händeringend nach Wohnraum gefordert wird.
Dieses Grundstück ist weit über 100 Jahre im Besitz der Fam
Es wurde im landwirtschaftlichem Zweck als Futteranbau u. Weide von Urgroßeltern Großeltern u. Eltern bewirtschaftet, die schon von Generation zu Generation hofft, hier nun doch einmal ihr zu Hause zu finden.
Wir Fam. Ittenbach sind keine Ortsfremden oder Zugezogene, sondern ur eingesessene Hücheler Bürger u. zählen noch zum Ur Gestein von Hüchel.
Das heute mehr als 60 % der Bürger von Hüchel, fremd Zugezogene, oder gar aus dem europäischen Ausland stammen, sei hier mal erwähnt.
Wir sind u. möchten weiterhin stolz auf unser Dorf sein u. bleiben, denn hier sind wir geboren, aufgewachsen, gutes u. schlechtes miteinander geteilt, eben das ist unsere Dorf, unsere Heimat. Wir beabsichtigen auf dem Flurstück 1 ein Zuhause für unsere Kinder zu schaffen, die dort einmal ein Haus errichten wollen. Es lohnt sich hiefür zu kämpfen, das wir unseren Kindern in ihrem Dorf ein zu Hause bieten können, um ansässig zubleiben. Denn diese Generation wird, (hervorgerufen durch die geburtsschwachen Jahrgänge) im Rentenchaos, sozialem Abstieg u. drohender Verarmung gedrängt u. geschunden.
Wenn man dieser Generation heute schon in jungen Jahren die Türe vor der Nase zuschlägt u. keine Perspektiven schafft, ihnen keine Möglichkeit bietet Verantwortung zu

Stellungnahme B 292
Hüchel

tragen, dreht sich die Spirale ins Uferlose. Wie wir alle wissen, durch drohende Verarmung, wachsen nährstoffreiche Böden deren Polarisierung sich in Richtung Radikalisierung u. Antisimismus prägt, wie sie in den ostdeutschen Gebieten heute vorgelebt wird, und unsere Werte der Verwirklichung mehr u. mehr vergiftet.
Das wünschen wir uns alle nicht.
Wir dürfen unsere heutige Jugend nicht in Gleichgültigkeit verfallen lassen, noch stehen sie auf soliden u. festem Bauwerk geprägt durch Erziehung u. Vertrauen des Elternhauses. Noch ist der Traum, die Hoffnung nicht verbrannt. Ihnen darf Verantwortung vertrauenswürdig auferlegt werden, denn bei genauerer Betrachtung verlangen junger Mensch, in Verantwortung genommen zu werden, um sich zu Verwirklichen. Man wächst mit den Aufgaben die man bewältigt hat, und empfindet einen innerliche Zufriedenheit und ein Gefühl des Stolzes auf sich selbst, und der sich mit freuenden Eltern von Vater u. Mutter.

Auf diesem unserem Areal Flurstück 1 am Ortseingang von Hüchel würden 3 wenn nicht 4 Häuser ihren Platz finden. Es würde mich zu tiefst grämen, wenn unsere Kinder diese Möglichkeit entzogen würde. Insbesondere werden wir alle nicht jünger u. brauchen im zunehmenden Alter im angemessenen Umfange etwas mehr oder weniger Führsorge von unseren Kindern, die dann unweit ihrer Führsore nachkommen könnten. Es wäre doch Fatal, wenn unsere hier aufgewachsenen Kinder in ihrem geliebten Dorf entwurzelt würden, zudem keine Zuversicht mehr sehen würden u. gezwungen werden, in einem weitab gelegenen Orten ein Grundstück sprich: fremden Boden zu kaufen, um dort im fremden Ort ein Haus zu errichten u. heimisch zu werden. Denkbar wäre auch ins angrenzende Rheinland Pfalz auszuweichen, wo man als Bauherr noch willkommen ist. Hier werden den angehenden Hauherrn über die Gemeinden weitreichend günstigere Konditionen zu teil, z.B. durch moderate noch bezahlbare Grundstückspreise sowie auch durch entschärfte Bauvorschriften u. abgemilderte Auflagen. Das sind Angaben über aushängende u. eingeholte Informationen in der Gemeinde Buchholz u. Asbach.
Nun zurück zu diesem u. unserem Fall. Das in unserem Besitz befindliche Grundstück *Flurstück 1* am Ortseingang von Hüchel ist ein, an der Busstraße gelegene Objekt, welches unmittelbar an der Nahtstelle des bisherigen Bebauungsplans angrenzt. Und mühelos unter der Busstraße an das fertig gestellte Kanalsystem sowie an das bestehende Energienetz Gas, Strom u. Telefon anzuschließen wäre. Alles das wäre mühelos u. bedürfte keiner großen Anstrengung.
Daher bitten wir in aller Bescheidenheit dem Antrag zur Erweiterung des Bebauungsplanes von Hüchel zuzustimmen.
Wünschenswert wäre, dass jeder Hücheler Bürger deren Grundstück, an den Nahtstellen des jetzigen Bebauungsplanes grenzt, u. deren Erschließungen von Ver u. Entsorgung ohne große Kraftanstrengung darbietet, wie in unserem Fall, eine Einbindung in den Bebauungsplan vom Ort Hüchel genehmigt würde.

Hochachtungsvoll

Für die Richtigkeit.

Stellungnahme B 292
Hüchel

Luftbildausschnitt

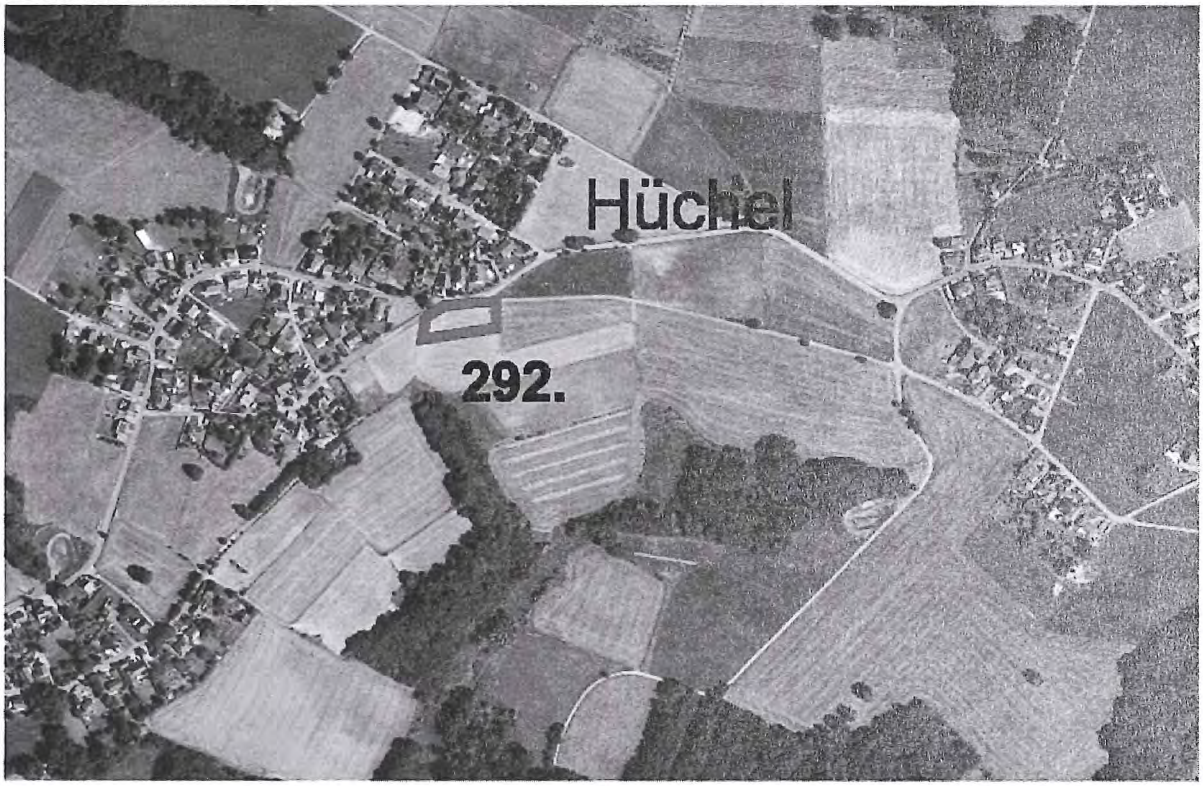

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

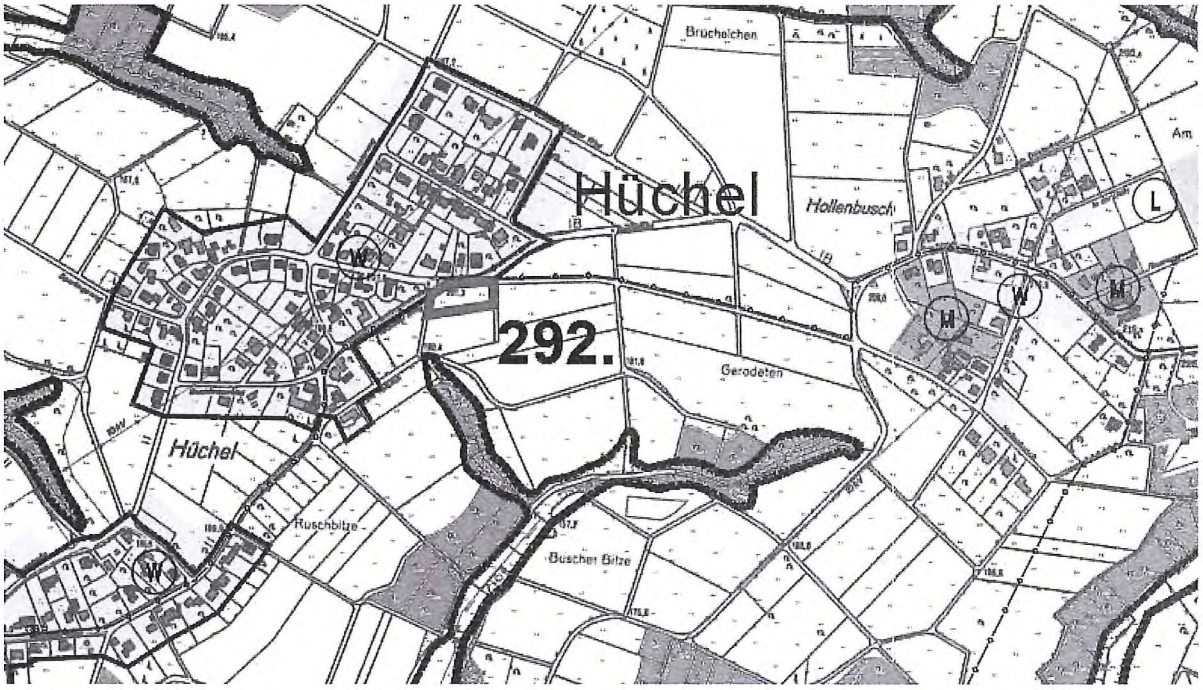

Stellungnahme B 292
Hüchel

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Biotopkartierung: Fettwiese mäßig trocken-frisch
Immissionsschutz	-
Boden	-
Technische Erschließung	vorhanden

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung Der Standort liegt am südöstlichen Siedlungsrand Hüchels. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die westlich angrenzende Fläche ist nicht bebaut. Es handelt sich nicht um eine Ortsrandarrondierung, weil durch die beantragte Fläche sich das Dorf Richtung Süden in die freie Landschaft ausdehnen würde. Eine zusätzliche bauliche Entwicklung soll nur behutsam in den Bereichen, die bereits baulich geprägt sind, stattfinden. Die derzeit dargestellten Bauflächen gehen bereits deutlich über die Eigenentwicklung des Dorfes hinaus. Gemäß Regionalplan dürfen sich Dörfer unter 2000 Einwohner nur im Rahmen ihrer Eigenentwicklung entwickeln. Durch die Satzung Hüchel wurde bereits im Süden ein harmonischer Ortsrand definiert. Dieser Ortsrand würde durch weitere Bebauung aufgebrochen. Die Fläche liegt außerhalb der Satzung. Es handelt sich nicht um eine Arrondierung. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Städtebauliches Ziel ist die Bewahrung der Freiraumfunktion. Von einer baulichen Entwicklung ist auch aus ökologischer Sicht abzusehen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 293
Bülgenauel

53773 hennef

21.04.16

Der Bürgermeister
Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
10.05.2016 09:08

10.05.

Antrag auf Bauflächendarstellung im neuen Flächennutzungsplan
Gemarkung: Blankenberg , Flur: 3 , Flurstück-Nr.: 237
Eigentümer

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag auf Bauflachendarstellung im neuen,
noch in Arbeit befindlichen Flachennutzungsplan für mein o.a. Flurstück.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme B 293
Bülgenauel

Luftbildausschnitt

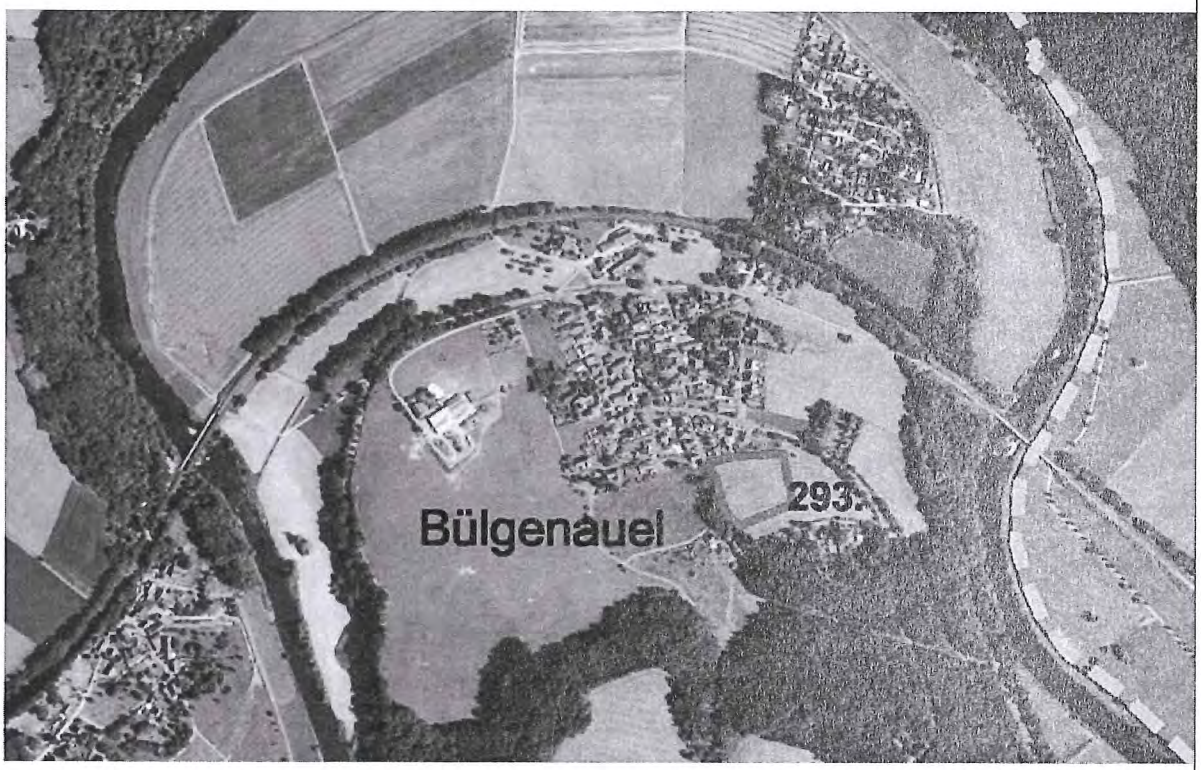

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

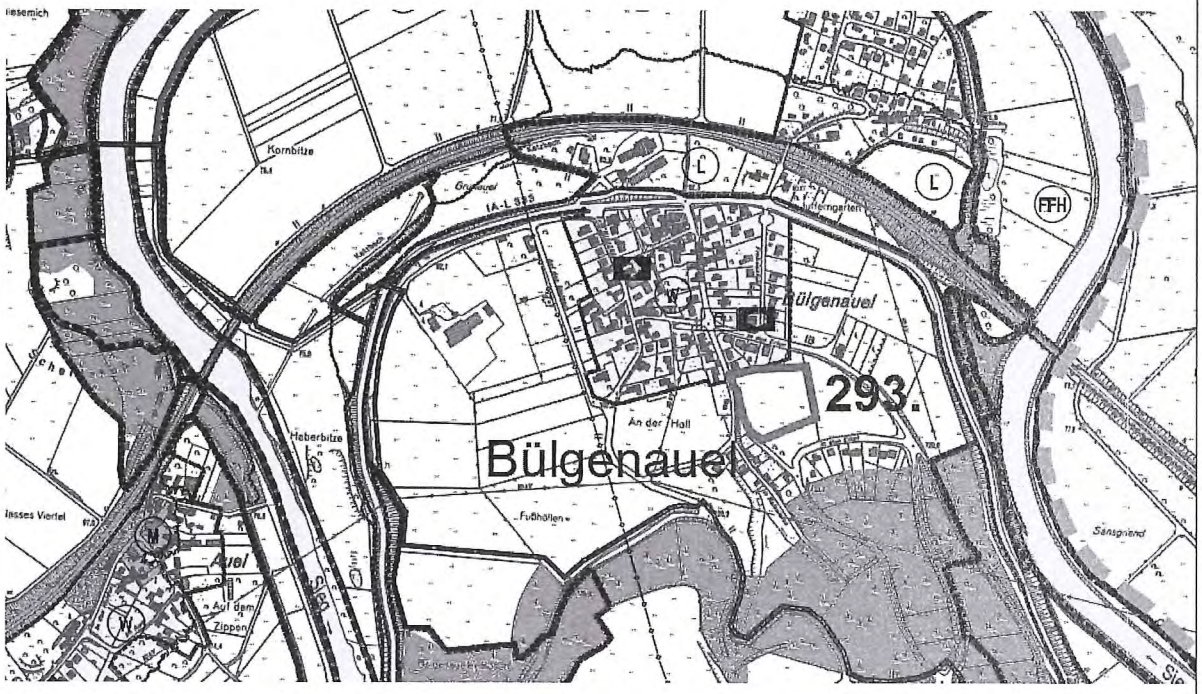

Stellungnahme B 293
Bülgenauel

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	~250m weiter östlich
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat – Gebiet (FFH)	~250m weiter östlich
Überschwemmungsgebiet	~ 300m weiter östlich
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Biotopkartierung: Fettwiese mäßig trocken-frisch Entlang Winzerstr Böschung mit Eichen/Hainbuchen bestanden
Immissionsschutz	-
Boden	Besonders schutzwürdig (hohe Bodenfruchtbarkeit)
Technische Erschließung	vorhanden

Abwägungsvorschlag

Nicht darstellen	Begründung Der Standort liegt am südlichen Siedlungsrand Bülgenauels. Im Vorentwurf und im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die angrenzenden Flächen sind nicht bebaut. Weiter südlich besteht eine Splittersiedlung in Form eines Wochenendhausgebiet, die sich nicht weiter verfestigen soll. Bei der beantragten Fläche handelt sich nicht um eine Ortsrandarrondierung. Durch die beantragte Baufläche würde die Bebauung fingerartig in die freie Landschaft Richtung Süden ragen. Eine bandartige Entwicklung entlang der Winzerstraße entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung, weil sich das Dorf entlang der Winzerstraße Richtung Süden in die freie Landschaft ausdehnen würde. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Städtebauliches Ziel ist die Bewahrung der Freiraumfunktion. Von einer baulichen Entwicklung ist auch aus ökologischer Sicht abzusehen. Nach den Bodenkarten des Geologischen Dienstes handelt es sich bei dieser Fläche um einen besonders schutzwürdigen Boden mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Wohnbaufläche“, sondern wie im bisherigen Verfahren als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 296, 300, 301
Stadt Blankenberg

296.

31.05.2016

Neuaufstellung Flächennutzungsplan – Öffentliche Auslegung

gem. § 3 (2) BauGB

hier: Niederschrift

Es erscheint:

Herr

53773 Hennef (Sieg)

und erklärt zur Niederschrift:

„Hiermit möchte ich der Darstellung als Wohnbaufläche im Bereich zwischen Bebauung Eitorfer Straße / Hof und Auf dem Berg Richtung Ahrenbachtal widersprechen. Eine Bebauung ist aus Gründen des Naturschutzes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzulehnen."

aufgenommen:

Schüßler

Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Stadt Hennef (Sieg)

Stellungnahme B 296, 300, 301
Stadt Blankenberg

An den Bürgermeister der Stadt Hennef

Herrn Klaus Pipke

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

STADT HENNEF
29.06.2016 09:22

28.06.2016

Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)

Hier: Stadt Blankenberg, Fläche südlich der Eitorfer Straße in Richtung des Ahrenbachtals

Sehr geehrter Herr Pipke,

hiermit möchte ich fristgerecht Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef einlegen.

Die von mir angesprochene Fläche liegt südlich der Eitorfer Straße zwischen den Straßen „Auf dem Berg" und „Hof" in Richtung des Ahrenbachtals.

Gegen eine Bebauung in diesem Bereich sprechen aus meiner Sicht folgende Gründe:

Da die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist eine Bebauung in diesem Bereich ökologisch nicht vertretbar.

Ebenfalls liegt die Fläche in der Denkmalbereichssatzung „Unteres Siegtal", in der Freiraum nicht weiter bebaut werden darf.

Erschließungstechnisch liegen keinerlei Netzanschlüsse vor und die beiden angrenzenden Straßen sind von der jetzigen Beschaffenheit nicht für den im Falle einer Bebauung aufkommenden Verkehr geeignet.

Stellungnahme B 296, 300, 301
Stadt Blankenberg

Unverhältnismäßig wachsen würde der Verkehr für das historische Stadt Blankenberg, welcher gerade auch durch Touristen jetzt schon in einem nicht mehr erträglichen Ausmaß für alle Anwohner von Stadt Blankenberg ist.

Zusätzlich würden die sonst so wichtigen einzelnen Ortslagen von Stadt Blankenberg durch die enorme Vergrößerung ihren erhaltenswerten Charakter verlieren.

Abschließend bitte ich zu berücksichtigen, dass im gesamten Stadtgebiet Hennef ausreichend Bebauungsflächen vorhanden sind und es vor einem solch weitreichendem Eingriff sinnvoll ist, erst die vielen Baulücken zu schließen.

Schon heute ist durch die enorme Entwicklung im Stadtgebiet mit großen neuen Bebauungsgebieten das gesamte Straßennetz stark belastet. Eine weitere Verschlechterung kann hier auch von Seiten der Stadt nicht gewollt sein. Hier sollte ein Umdenken zugunsten aller Hennefer Bürger stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme B 296, 300, 301
Stadt Blankenberg

An den Bürgermeister der Stadt Hennef

Herrn Klaus Pipke

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

STADT HENNEF
28.06.2016 08:09

27.06.2016

Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)

Hier: Stadt Blankenberg, Fläche südlich der Eitorfer Straße in Richtung des Ahrenbachtals

Sehr geehrter Herr Pipke,

hiermit möchte ich fristgerecht Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef einlegen.

Die von mir angesprochene Fläche liegt südlich der Eitorfer Straße zwischen den Straßen „Auf dem Berg" und „Hof" in Richtung des Ahrenbachtals.

Bislang werden die nördlich des geschotterten Feldweges gelegenen Flächen überwiegend als Gärten und südlich des Feldweges gelegenene Flächen von einem Landwirt sowie einer Pferdehalterin genutzt. Die in der südlichen Lage gelegene Feldscheune dient dem Eigentümer sowie mehreren ortsansässigen Vereinen als Lagerraum.

Aus meiner Sicht ist eine Bebauung in diesem Bereich aus mehreren Gründen nicht vertretbar:

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für diese Flächen fordert die Untere Landschaftsbehörde, den Landschaftskorridor zu erhalten. Ökologisch gesehen ist eine Änderung hier nicht hinnehmbar.

Stellungnahme B 296, 300, 301
Stadt Blankenberg

Außerdem liegt die Fläche in der Denkmalbereichssatzung „Unteres Siegtal", in der Freiraum schon von Seiten der Regionalplanung nicht weiter bebaut werden darf. Davon darf auch in diesem Falle nicht abgewichen werden.

Erschließungstechnisch liegen keinerlei Netzanschlüsse vor und die beiden angrenzenden Straßen sind von der jetzigen Beschaffenheit nicht für den im Falle einer Bebauung aufkommenden Verkehr geeignet.

Unverhältnismäßig wachsen würde der Verkehr für das historische Stadt Blankenberg, welcher gerade auch durch Touristen jetzt schon in einem nicht mehr erträglichen Ausmaß für alle Anwohner von Stadt Blankenberg ist.

Zusätzlich würden die sonst so wichtigen einzelnen Ortslagen von Stadt Blankenberg durch die enorme Vergrößerung ihren erhaltenswerten Charakter verlieren.

Abschließend bitte ich zu berücksichtigen, dass im gesamten Stadtgebiet Hennef ausreichend Bebauungsflächen vorhanden sind und es vor einem solch weitreichendem Eingriff sinnvoll ist, erst die vielen Baulücken zu schließen.

Schon heute ist durch die enorme Entwicklung im Stadtgebiet mit großen neuen Bebauungsgebieten das gesamte Straßennetz stark belastet. Eine weitere Verschlechterung kann hier auch von Seiten der Stadt nicht gewollt sein. Hier sollte ein Umdenken zugunsten aller Hennefer Bürger stattfinden.

In der Hoffnung auf eine positive Entscheidung verbleibe ich mit

den besten Grüßen

Stellungnahme B 296, 300, 301
Stadt Blankenberg

Luftbildausschnitt

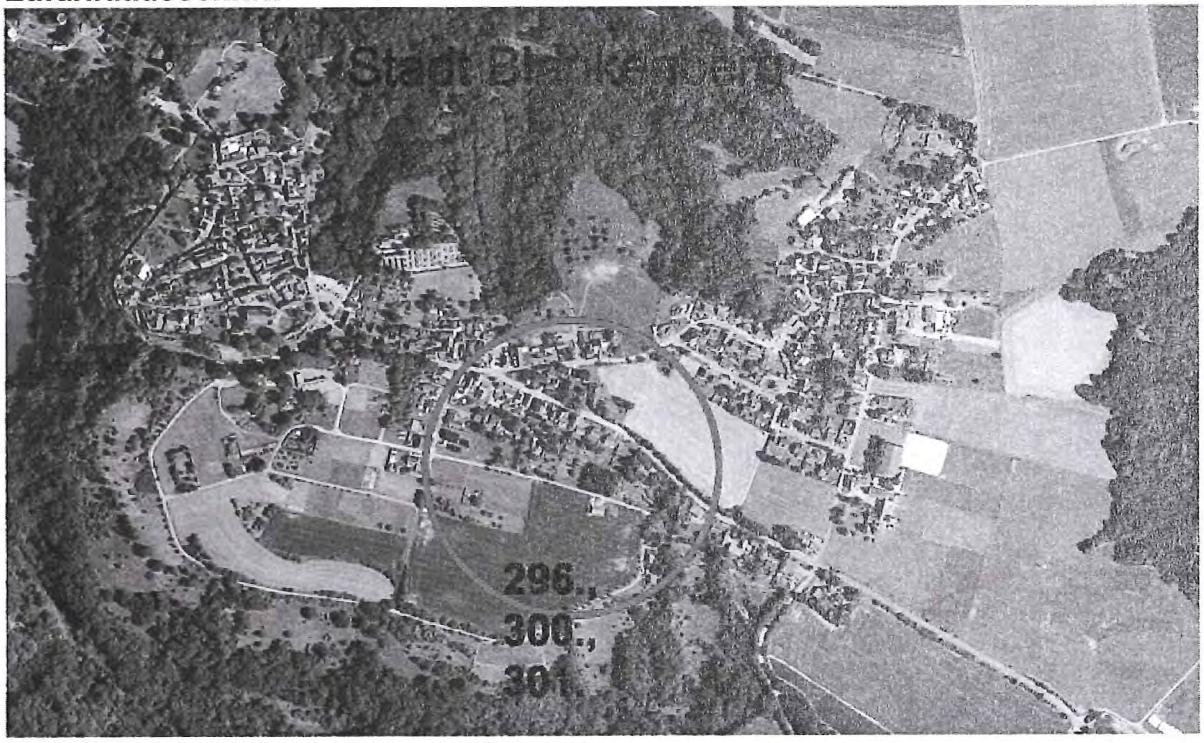

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

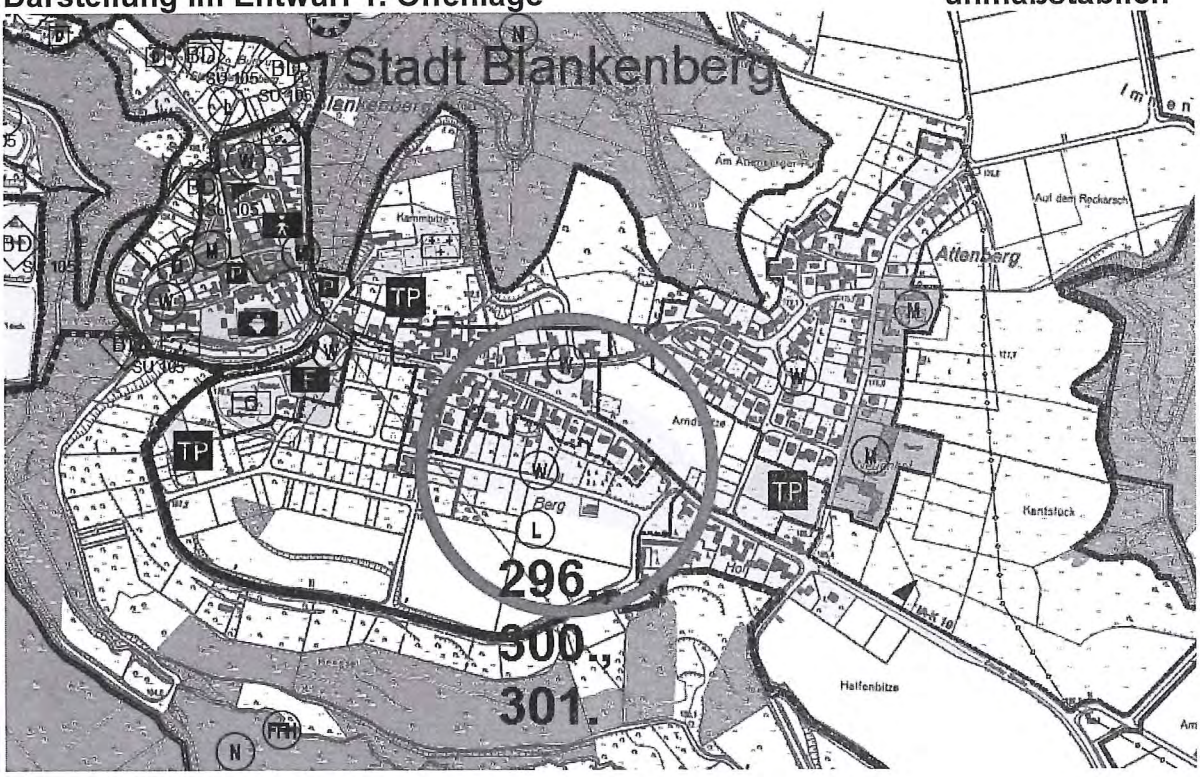

Stellungnahme B 296, 300, 301
Stadt Blankenberg

Abwägungsvorschlag

Fläche nicht mehr darstellen	Begründung: Die dargestellten Bauflächen zwischen Eitorfer Straße und „Auf dem Berg“ liegen im Landschaftsschutzgebiet. Einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wurde von der zuständigen Landschaftsbehörde nicht in Aussicht gestellt, weil gem. Landschaftsplan hier das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft festgesetzt ist. Demzufolge bescheinigt die Bezirksregierung Köln dieser Fläche auch keine Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung: Die dargestellten Wohnbauerweiterungsflächen im Bereich Berg-Süd liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland“. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Aus den vorgenannten Gründen wird diese Bauflächendarstellung im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht mehr als „Wohnbaufläche“, sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Darstellung im Entwurf Flächennutzungsplan zur 2. Offenlage unmaßstäblich

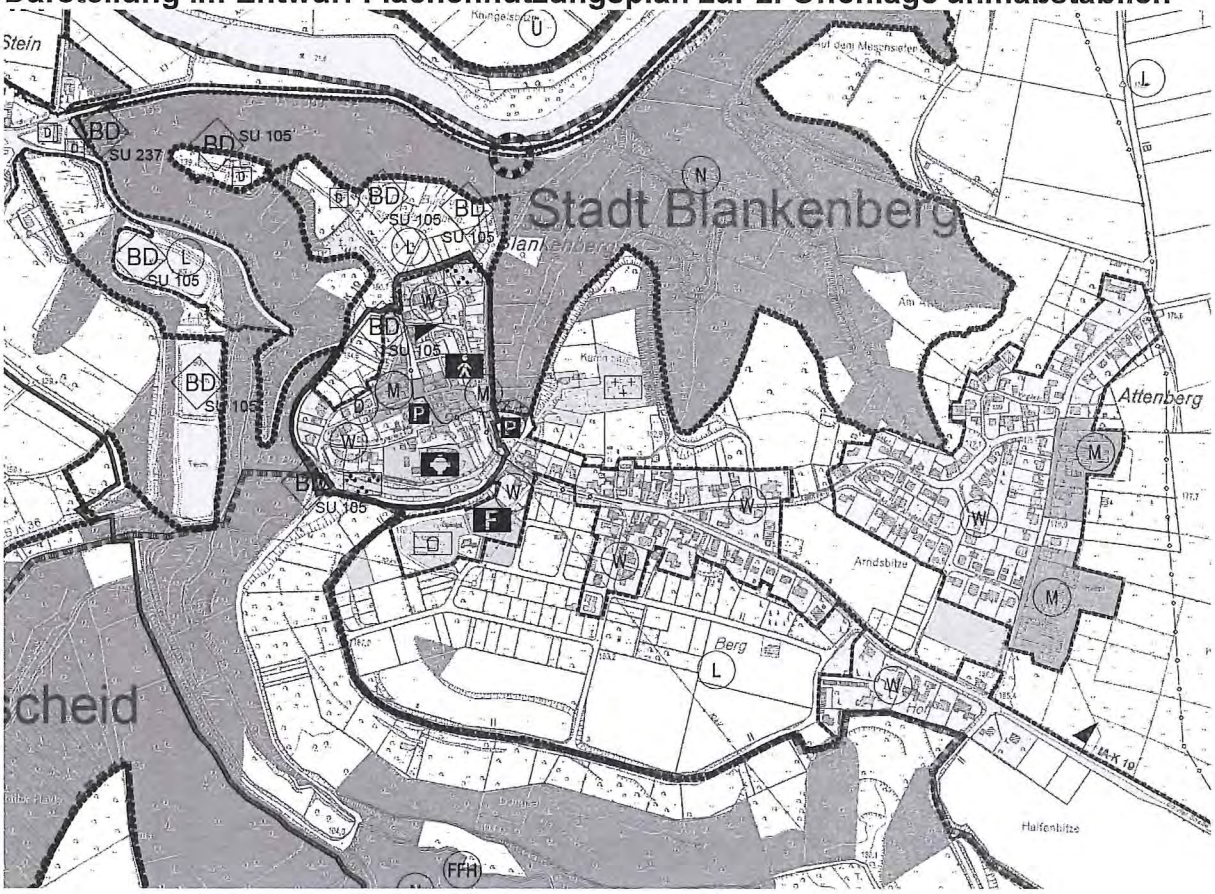

Stellungnahme B 297
Bierth

B.297

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
22.06.2016 08:34

61 Sitzung
23.06.16
61.1

21.06.2016

53639 Königswinter

Betreff: Erschließung Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Beteiligung der Öffentlichkeit stelle ich hiermit als Grundstückseigentümer den Antrag, dass das Flurstück 178 und 179 in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 16, als Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan ausgewiesen wird.

Das Flurstück liegt, wie auf dem beigefügten Ausdruck markiert , innerhalb der Regionalplanung der Bezirksregierung als allgemeiner Siedlungsbereich, sowie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und kann somit ohne großen Aufwand erschlossen werden.

Über einen positiven Bescheid würde ich mich freuen und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Anlage:
Auszug Offenlageplan

Stellungnahme B 297
Bierth

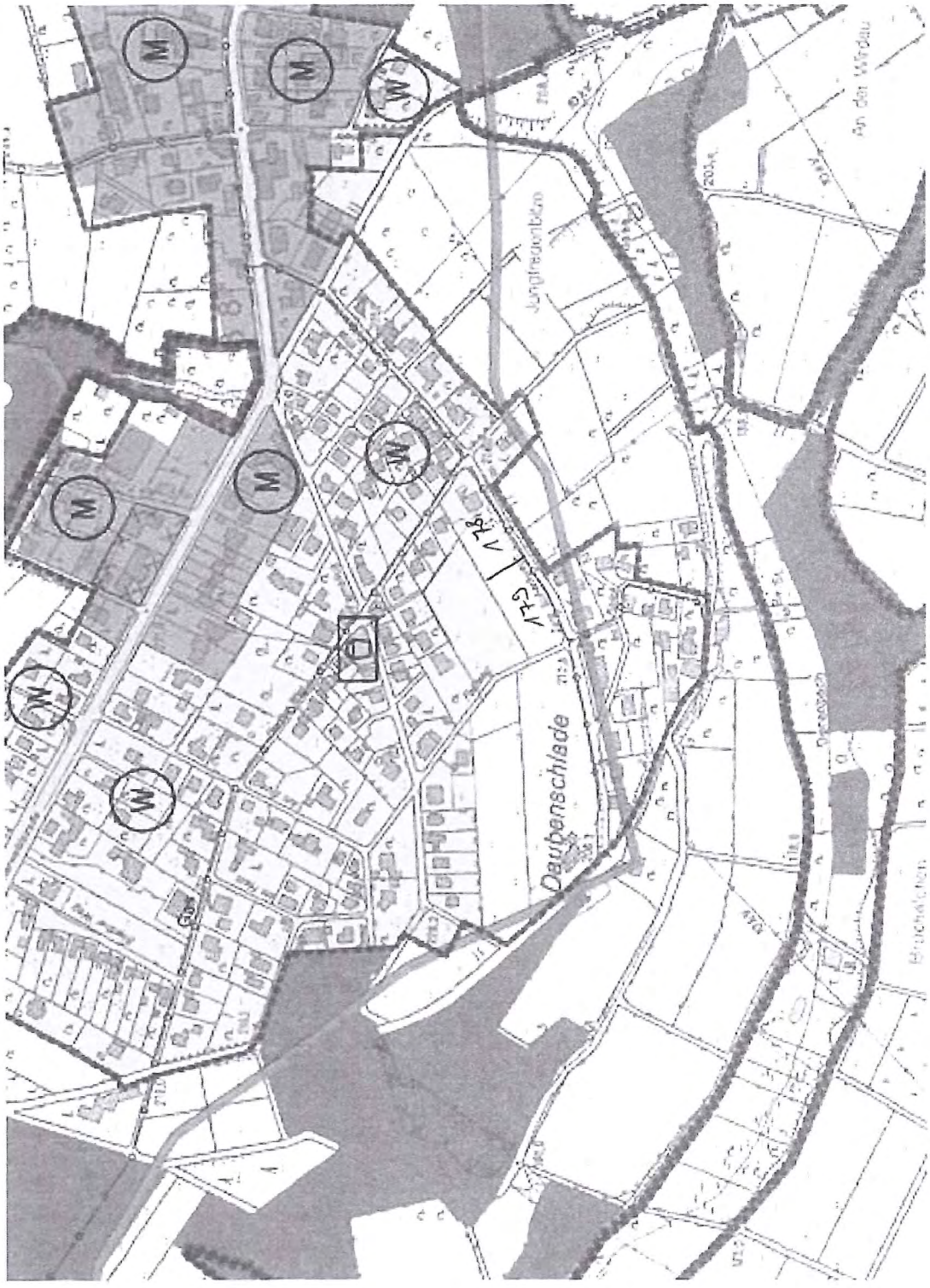

Stellungnahme B 297
Bierth

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

61 Sch R
23/6

20.06.2016

Betreff: Erschließung Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Beteiligung der Öffentlichkeit stelle ich hiermit als Grundstückseigentümer den Antrag, dass das Flurstück 179 in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 16, als Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan ausgewiesen wird.

Das Flurstück liegt, wie auf dem beigefügten Ausdruck markiert , innerhalb der Regionalplanung der Bezirksregierung als allgemeiner Siedlungsbereich, sowie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und kann somit ohne großen Aufwand erschlossen werden.

Über einen positiven Bescheid würde ich mich freuen und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Anlage:
Auszug Offenlageplan

Stellungnahme B 297
Bierth

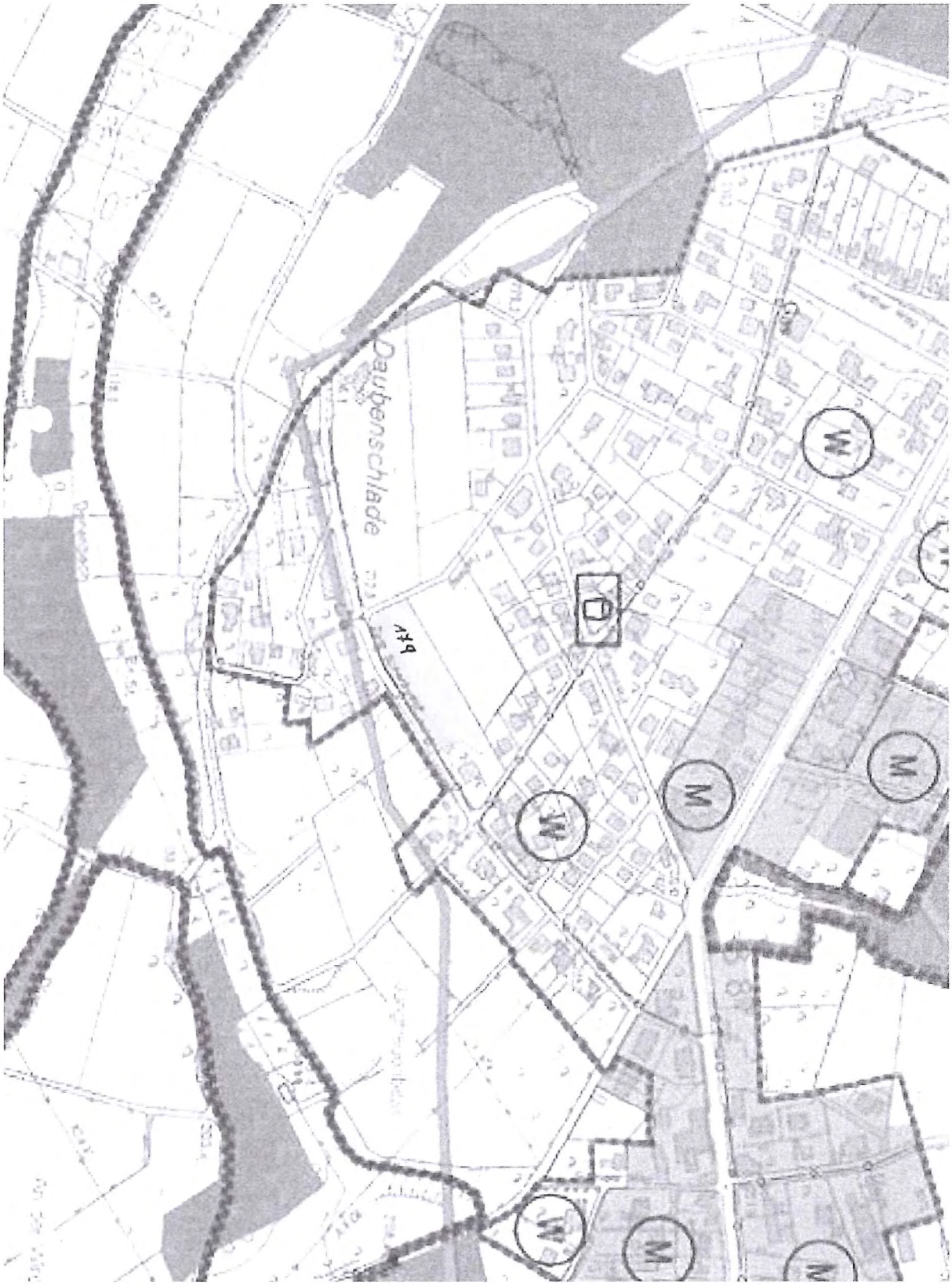

Stellungnahme B 297
Bierth

EINGEGANGEN
17. Juni 2016
Erl.....

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

61

15.06.2016

53639 Königswinter

Betreff: Erschließung Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Beteiligung der Öffentlichkeit stelle ich hiermit als Grundstückseigentümer den Antrag, dass das Flurstück 178 und 179 in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 16, als Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan ausgewiesen wird.

Das Flurstück liegt, wie auf dem beigefügten Ausdruck markiert , innerhalb der Regionalplanung der Bezirksregierung als allgemeiner Siedlungsbereich, sowie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und kann somit ohne großen Aufwand erschlossen werden.

Über einen positiven Bescheid würde ich mich freuen und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Anlage:
Auszug Offenlageplan

Stellungnahme B 297
Bierth

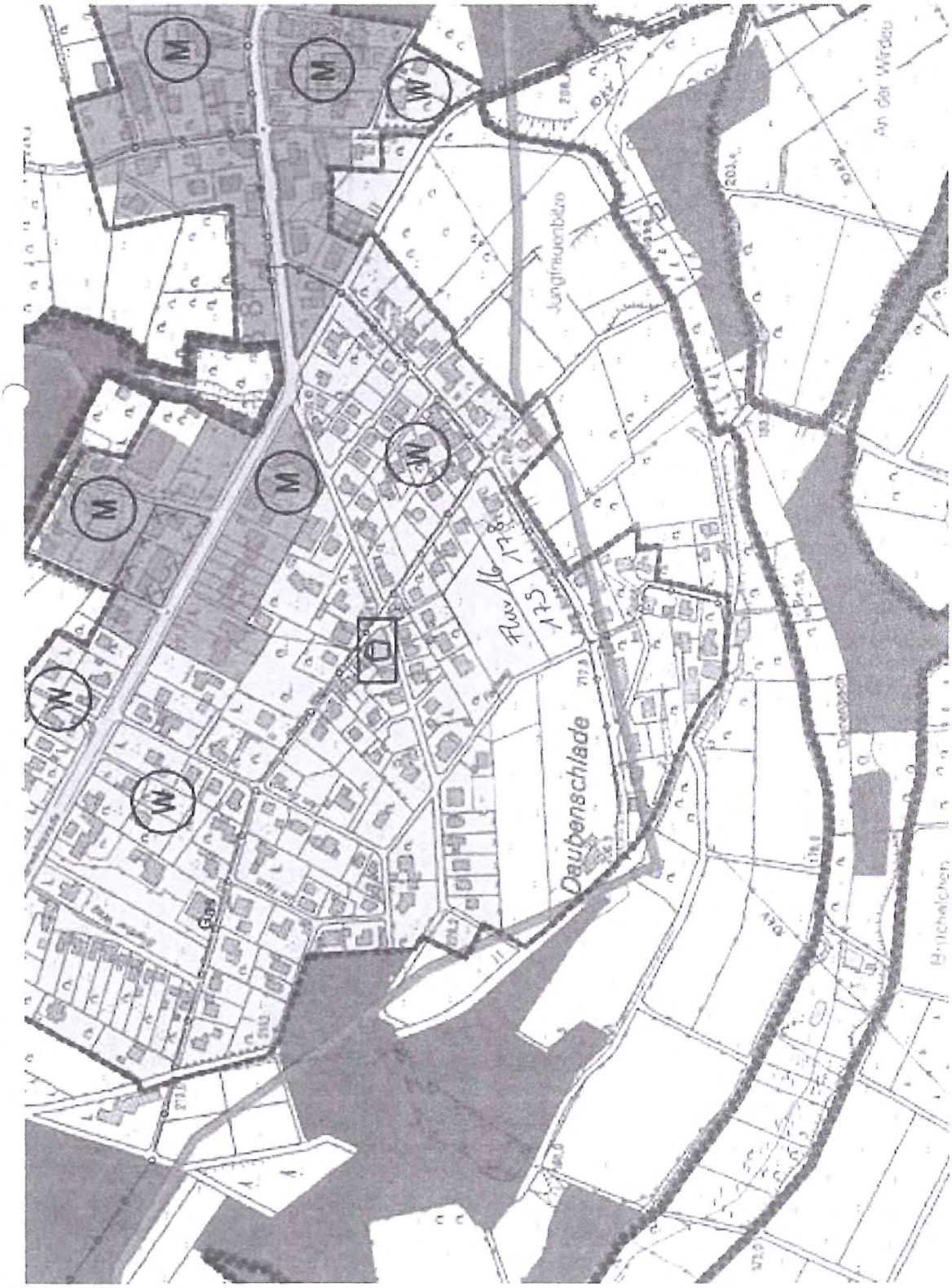

Stellungnahme B 297
Bierth

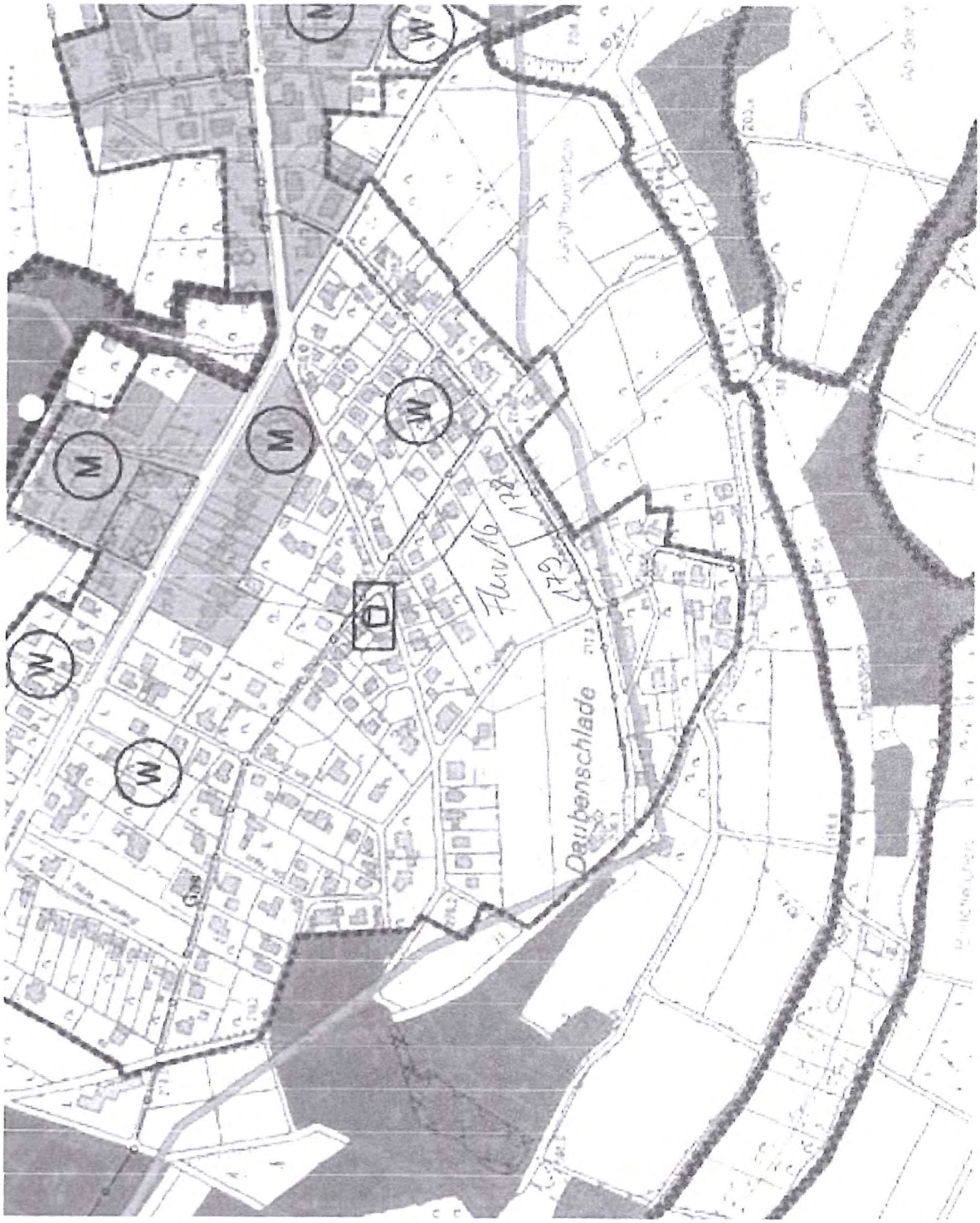

Stellungnahme B 297
Bierth

Luftbildausschnitt

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

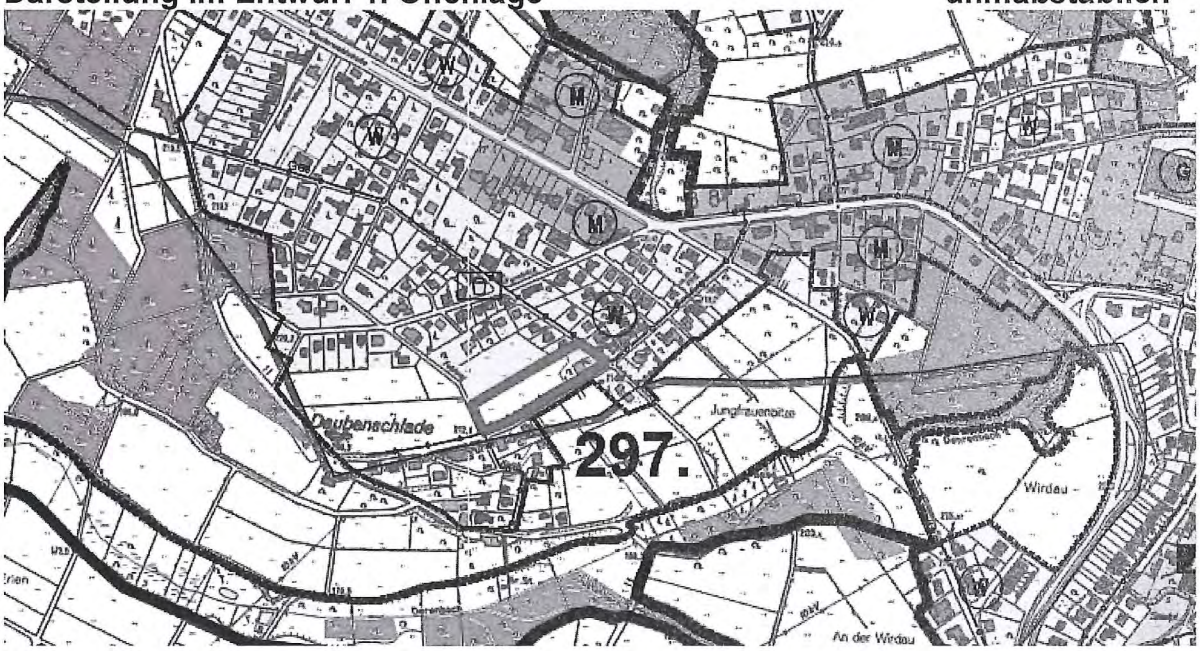

Stellungnahme B 297
Bierth

Rahmenbedingungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	-
Naturschutzgebiet (NSG)	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	-
Wasserschutzzone (WSZ)	-
Fauna Flora Habitat (FFH)	-
Überschwemmungsgebiet	-
Flug-Lärmschutzzone	-
Ökologische Eignung	Biotopkartierung Fettwiese, mäßig trocken-frisch
Boden	-

Abwägungsvorschlag

Fläche darstellen	Begründung Der Standorteignungsbogen S 3.4, die als Grundlage für die Bauflächendarstellungen des Vorentwurfes erarbeitet wurden, enthält Gründe, die für eine Darstellung sprechen: Die Fläche liegt noch im „Allgemeinen Siedlungsbereich“, weshalb eine Darstellung keinen regionalplanerischen Zielen entgegensteht. „Der Standort befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Uckerath (Planungsraum III -Uckerath und Umgebung-). Südlich grenzt die große Splittersiedlung „Daubenschlade“ an. Dadurch erhält der Standort eine integrierte Lage. Der Bereich ist umgeben von Wohnbebauung. Überwiegend in vertretbarer Entfernung liegen soziale Infrastrukturen. Erschließungstechnisch sind Möglichkeiten zur Entwässerung ohne die Herstellung von Sonderbauwerken gegeben. Netzanschlüsse für die Versorgung liegen nicht unmittelbar am Plangebiet. Der Aufwand ist im Verhältnis zur Flächengröße jedoch tragbar (auch bei reduzierter Flächengröße). Aufgrund der integrierten Lage wird die Darstellung als „Wohnbaufläche“ für den gesamten Bereich empfohlen. Dadurch wird die Splittersiedlung „Daubenschlade“ an den Hauptsiedlungskörper angebunden.“ Grundsätzlich ist diese Fläche für eine Entwicklung als „Wohnbaufläche“ städtebaulich geeignet. Es wurden aber nicht alle als geeignet ermittelten Flächen im Vorentwurf des FNP Neu als „Wohnbaufläche“ dargestellt, darunter fällt auch dieser Standort, der im Vorentwurf als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wurde. Zu beachten ist auch der zu erwartenden Bedarf an zukünftigen Bauflächen, der aus der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung abgeleitet wird. Im Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu wurde die nördlich angrenzende Teilfläche als Wohnbaufläche dargestellt. Um den Bereich zwischen Bierth und Daubenschlade insgesamt geordnet städtebaulich zu entwickeln, ist die Einbeziehung dieser Fläche sinnvoll. Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutz.

Stellungnahme B 297
Bierth

	Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Darstellung im Entwurf Flächennutzungsplan zur 2. Offenlage unmaßstäblich

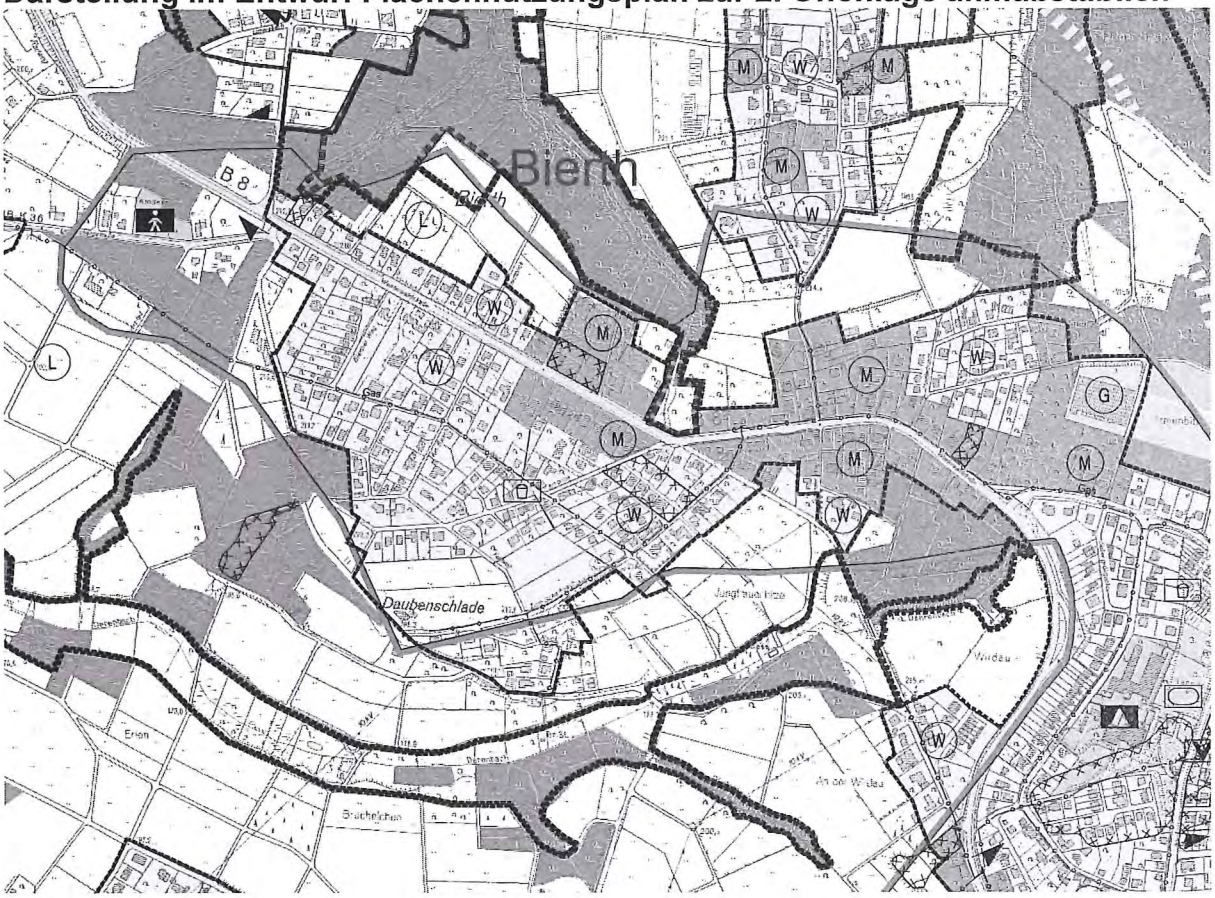

Stellungnahme B 299 Lauthausen

17.06.2016
53773 Hennef

EINGEGANGEN
30. Juni 2016
Erled. .....

01.07.16

An die
Stadt Hennef
Amt für Planung und Entwicklung
Postfach 1562

53762 Hennef

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf eines neuen Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Wie Sie wissen, betreibe ich in Hennef-Lauthausen einen Campingplatz. Diese Nutzung ist bis an das Ufer der Sieg genehmigt. Die wasser- und hochwasseraufsichtliche Genehmigung des damaligen Regierungspräsidenten Köln datiert vom 04.10.1973 (AZ. 64.1.0-8005).

Im Zuge der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef hat der Rat der Stadt Hennef in seinen Sitzungen vom 16.12.1985 und 02.06.1986 beschlossen, einen Streifen von 20 Meter Breite nicht mehr mit der Darstellung „Campingplatz" auszuweisen und im Austausch hierzu die Campingplatzfläche unmittelbar angrenzend um eine gleichgroße Fläche (3.000 qm) zu erweitern. Diese Regelung war mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn und der Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 20.01.1986 - AZ. 61.4-1.18/65 - bestätigt, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben würden.

Stellungnahme B 299
Lauthausen

In dem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes habe ich unter dem 10.07.1991 zusammen mit vier weiteren Eigentümern Einspruch gegen die Freihaltung eines 20-Meter-Streifens entlang der Sieg von einer Campingnutzung eingelegt.

Der Rat der Stadt Hennef hat daraufhin in seiner Sitzung am 19.12.1991 den folgenden Beschluss gefasst:

> **Wie bereits in dem mit den zuständigen Behörden stattgefundenen Termin am 17.09.1991 festgehalten, verbleibt es bei der Darstellung eines 20 m breiten Gewässerrandstreifens. Als Ausgleich für die hier wegfallende Fläche werden an den beiden Seiten der Anlage Flächen angefügt. Da der Übergang des Gewässerrandstreifens in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt ist, wird das Land Nordrhein-Westfalen den Ausgleich mit den Betroffenen verhandeln.**

Diese abgestimmte Regelung sollte mit einem Bebauungsplan umgesetzt werden. Dies war jedoch offensichtlich auch in einem Zeitraum von einem Vierteljahrhundert nicht möglich.

Im Übrigen ist der Ratsbeschluss auch in einem weiteren Punkt nicht umgesetzt worden: Ich bin nach wie vor Eigentümer des Gewässerrandstreifens! Bisher wurde mir kein Ersatzland angeboten und es ist auch nicht zu einem Kaufvertragsabschluss gekommen. Ich habe den Streifen daher – entsprechend der mir im Jahr 1973 erteilten Genehmigung – weiterhin als Fläche für den Campingplatz genutzt. Wegen des Überschwemmungsrisikos habe ich hier zwar keine festen Plätze eingerichtet, nutze diesen Randstreifen aber für Touristenplätze.

Weiterhin berücksichtigt die ausgelegte Planung nicht die tatsächliche, mit der damaligen Gemeindeverwaltung abgestimmte und in der jetzigen Form seit 1973 bestehende Situation. Die tatsächliche Campingplatznutzung befindet sich nicht genau auf der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 187 und 188, sondern sie erstreckt sich bis zur Böschungskante und bildet so einen der Topographie angepassten Abschluss. Die damalige Gemeindeverwaltung hat mir diese Erweiterung der Campingplatzfläche zugestanden unter gleichzeitiger Nutzungsaufgabe der Parzelle Flur 4, Nr. 181.

Stellungnahme B 299
Lauthausen

Der ausgelegten Planung entnehme ich, dass die Stadt Hennef sich, zusammen mit den selben Behörden, mit denen wir in den achtziger und neunziger Jahren Vereinbarungen getroffen haben, an die damals getroffenen Absprachen nicht mehr halten will.

Für mich ergibt sich daraus die Konsequenz, dass ich auf dem 20-Meter-Streifen entlang der Sieg die mir genehmigte Nutzung als Campingplatzfläche dauerhaft durchführen werde.

Für den Fall, dass Sie meine vorstehend vorgetragenen Einwände nicht berücksichtigen sollten, fordere ich Sie auf, mir eine entsprechend geeignete Ersatzfläche für die Campingplatznutzung zur Verfügung zu stellen bzw. mir die entstehenden Nachteile zu entschädigen.

Im Übrigen bin ich dahingehend informiert, dass die Bezirksregierung Köln zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit mir Kontakt aufnehmen und neue Verträge abschließen will.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme B 299
Lauthausen

Luftbildausschnitt

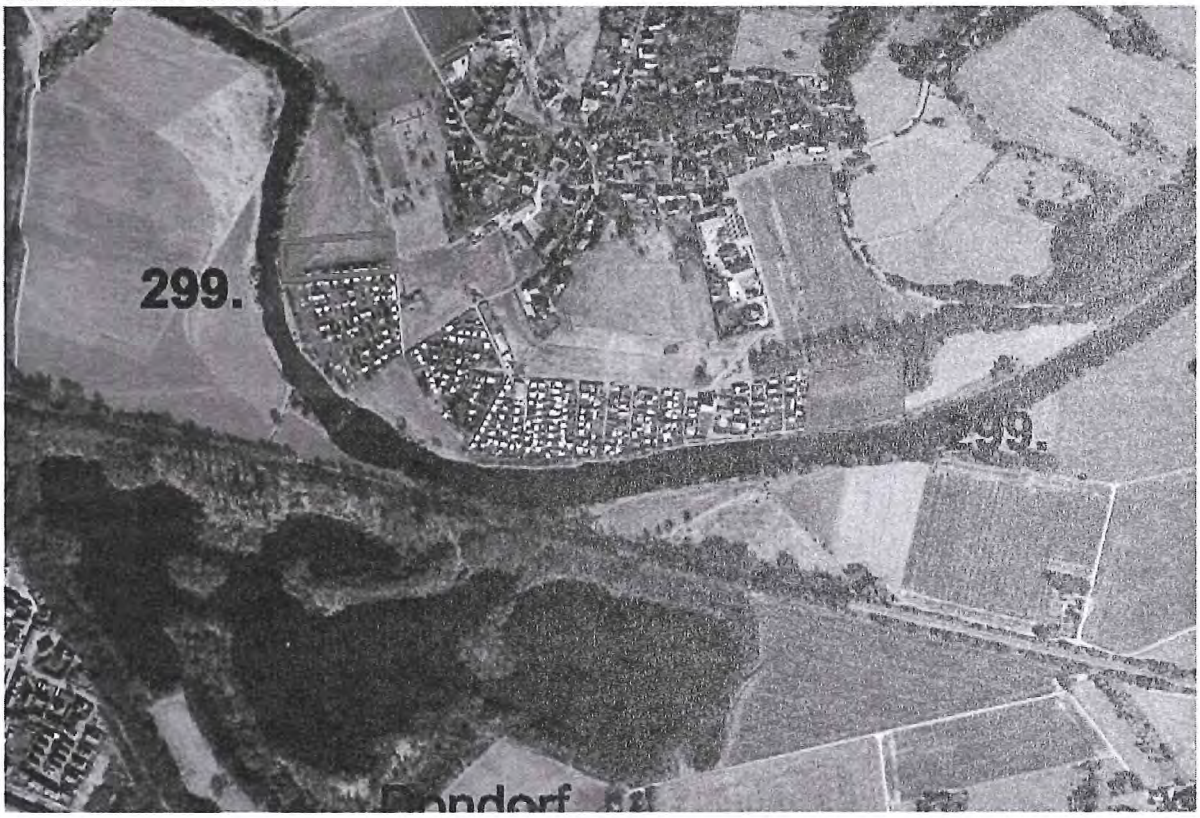

Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich

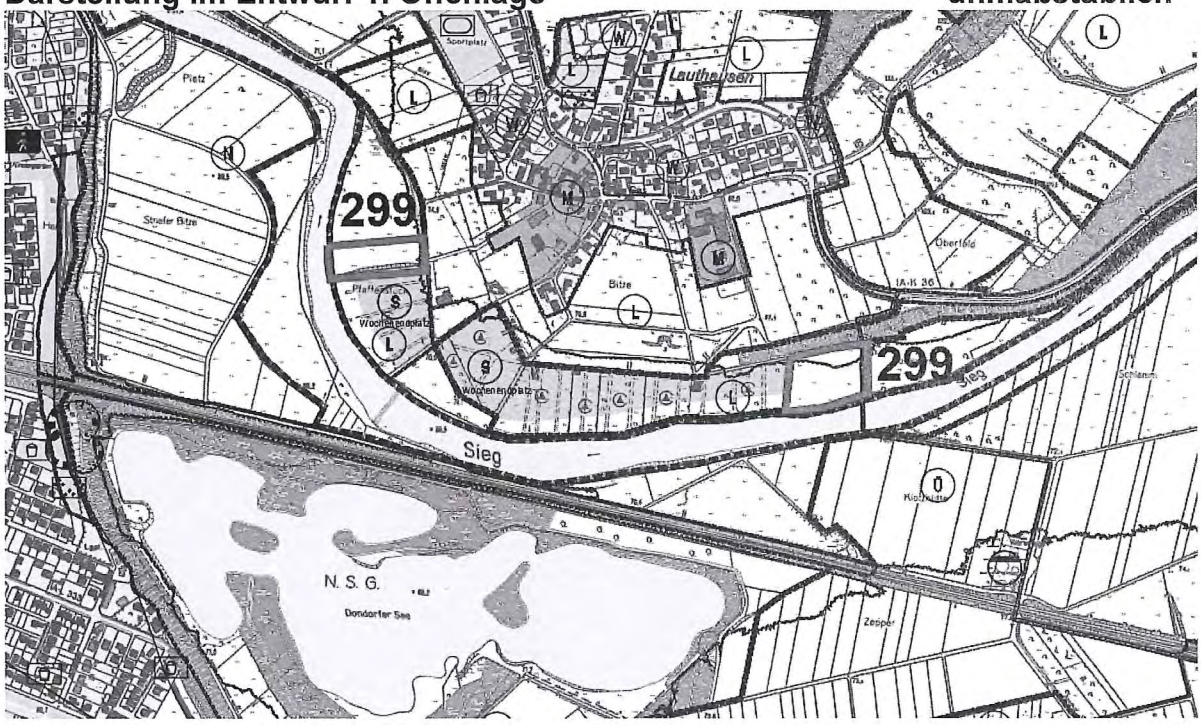

Stellungnahme B 299 Lauthausen

Abwägungsvorschlag

Fläche weiterhin nicht darstellen	Begründung Die regionalplanerischen Freiraumziele stehen der Intensivierung der baulichen Nutzungen im Bereich des Campingplatzes Lauthausen entgegen. **Freihaltung des 20m -Schutzstreifen** Die Darstellung einer Sonderbaufläche Camping muss mit dem Umsetzungsfahrplan zur Sieg vereinbar sein. Weiterhin ist §38 WHG "Gewässerrandstreifen" und §99 LWG "Anlagen in und am Gewässer" zu beachten. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist ein Mindestabstand landseits an das Gewässer als nicht überbaubare Fläche zu sichern. Diese Regelung des Wassershaushaltsgesetztes wurde bereits im Flächennutzungsplan 1992 umgesetzt. Ziel ist, dass der Gewässerrandstreifen ausreichend Raum dem Fließgewässer gibt. Die Sieg kann sich so mit Bettbreite und Laufkrümmung dem Hochwasserabfluss anpassen. Insbesondere der Hochwasserschutz muss dabei beachtet werden. Der Campingplatz liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Sieg. Besonders kennzeichnend für die Sieg ist ihre ausgeprägte Hochwasserdynamik. Große Teile der Aue werden regelmäßig überflutet und dadurch in besonderem Maße geprägt. Im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und der Klimaveränderung wird sich dieser Prozess der natürlichen Dynamik noch steigern. Für den Campingplatz besteht daher nachweislich eine erhebliche Überflutungsgefahr. Diese Hochwasserrisiken sind auch nicht durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auszuschließen. Die Darstellung von Erweiterungsflächen für eine Campingnutzung wird daher zur Vermeidung von zusätzlichen Hochwasserrisiken für kaum vertretbar geachtet. Das Siegauenkonzept sieht eine Erhaltung des Freiraumes nur für landschaftsbezogene Erholung vor. **seitliche Erweiterungsflächen** Die Bezirksregierung Köln hat in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (in dem die Erweiterungsflächen noch enthalten waren) gefordert, dass die Erweiterungsflächen, die seit dem Flächennutzungsplan von 1992 nicht entwickelt wurden, zurückgenommen werden. „Gemäß Regionalplan Köln, Ziel 3 Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1 sollen die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern stattdessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden. Aus diesem Grund steht die Darstellung der beiden bislang nicht baulich genutzten Teilflächen als Sonderbauflächen den Zielen der Regionalplanung entgegen. In Folge wurden die bisher nicht genutzten Erweiterungsflächen des Campingplatzes im Entwurf zur 1. Offenlage als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 299
Lauthausen

	Die bislang im FNP 1992 als Sondergebiet „Erholung“ dargestellten Bereiche liegen gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines AFAB, der von den Freiraumfunktionen BSLE (Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) und BSN (Bereich zum Schutz der Natur) sowie Überschwemmungsbereich überlagert wird. Des Weiteren bestehen für den betroffenen Bereich der Siegaue planerische Zielvorgaben gemäß EU-WRRL (s. Umsetzungsfahrplan UFP).“ An der Sieg sind in vielen Bereichen die flächenintensive Anlage von Nebengerinnen und Altwassern sowie die Dynamisierung des Ufers unerlässlich. Dies kann insbesondere in intensiv genutzten Teilabschnitten wie hier am Campingplatz Lauthausen zu einer Flächenkonkurrenz führen. Generell soll „angestrebt werden, die gewässertypspezifische Dynamik weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen“. Auf die beiden seitlichen Erweiterungsflächen muss daher verzichtet werden. **Jetzige Planung berücksichtigt nicht die 1973 abgestimmte und in dieser Form bestehende Situation** Damit hat bereits der Flächennutzungsplan von 1992 nicht die Absprachen aus den 1970ziger Jahren übernommen. Das Konzept eines Campingplatzes ist nicht in einen Bebauungsplan für den Campingplatz überführt worden, weil zum einen keine Anhaltspunkte für eine Realisierung dieser Campingplatzerweiterung vorlagen. Zum anderen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Grundlage zur Errichtung der für den Campingplatz notwendigen baulichen Anlagen ist, im Überschwemmungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet nicht zu realisieren. Aufgrund der zwischenzeitlich verschärften Umweltgesetzen und Gewässerschutzprogrammen ist eine Wiederaufnahme der angesprochenen Planungen von 1973 mit den derzeitigen Rechtsgrundlagen nicht mehr zu entwickeln. Eine „überkommene“ Nutzungsflächendarstellung in einem FNP als vorbereitendem Bauleitplan, die aus anderweitigen rechtlichen Vorschriften nicht mehr in verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) umsetzbar ist, fehlt allerdings die „Erforderlichkeit“ und damit eine der wesentlichen Grundlagen für ihre Aufrechterhaltung in einer FNP-Neuaufstellung. Eine Erweiterung der Campingplätze entlang der Sieg würde zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und den von den Anlagen ausgehenden Erholungsdruck auf die Umgebung der Campingplätze verstärken. Die Stadt Hennef muss bei Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlich-rechtlichen Belange wie Hochwasserschutz, Landschafts- und Naturschutz, Schutz des Fließgewässers und die privaten Belange der Campingplatzbetreiber gegeneinander gerecht abwägen. Der einzige im Hennefer Stadtgebiet verlaufende Fluss Sieg stellt ein herausragendes Landschaftselement dar. Charakteristisch für die Sieg sind die angrenzenden, bewaldeten Steilhänge und Prallufer sowie die breiten, flachen Terrassen der Gleituferbereiche.

Stellungnahme B 299
Lauthausen

	Eine Darstellung der Sonderbaufläche „Campingplatz“ bis zur Böschungskante, was dann für diesen Uferbereich auch eine intensive Nutzung impliziert, widerspricht den Belangen des Hochwasserschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Campingplätze in Lauthausen beziehen bereits heute den Uferbereich in die Anlagen ein. Die Siegaue wird beeinträchtigt, indem die Ufer hier intensiv durch verschiedene Freizeitnutzungen in Anspruch genommen werden. Infrastrukturelle Maßnahmen und Leitungen sind erforderlich. Sofern Campingwagen und sonstige feste Einrichtungen nicht rechtzeitig geräumt werden, wirken sie bei Hochwasser als Abflusshindernis und es besteht die Gefahr, dass größere Teile abgeschwemmt werden. Diese Gefahr besteht auch bei den seitlichen Ergänzungsflächen, die jetzt, da diese nie realisiert wurden, nicht mehr dargestellt werden. **Tatsächliche Campingnutzung** Der Anregung, die Sonderbaufläche auf die tatsächlich vorhandene Campingnutzung am Westrand nachzuvollziehen wird gefolgt. Die Sonderbaufläche wird geringfügig Richtung Westen bis zur Böschungskante erweitert, so dass die tatsächlich als Campingplatz genutzte Fläche insgesamt auch als Sonderbaufläche Camping dargestellt wird. **Alternativfläche/Entschädigung** Die Aufforderung geeignete Alternativflächen für eine Campingplatznutzung zur Verfügung zu stellen sowie eventuell entstehende Nachteile zu entschädigen, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Siegauenkonzept gibt es keine städtischen Flächen an der Sieg, die nicht im Überschwemmungsgebiet, im Naturschutzgebiet „Siegaue“ oder im Landschaftsschutzgebiet liegen und somit als Alternativflächen zur Verfügung gestellt werden können. Die Option, dass die Stadt die Flächen des Gewässerrandstreifen aufkauft, wird zur Kenntnis genommen. Liegenschaftliche Themen wie Flächentausch/Flächenankauf oder Verkauf sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens. Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als „Sonderbaufläche Camping“, sondern wie im Entwurf zur 1. Offenlage als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme B 299
Lauthausen
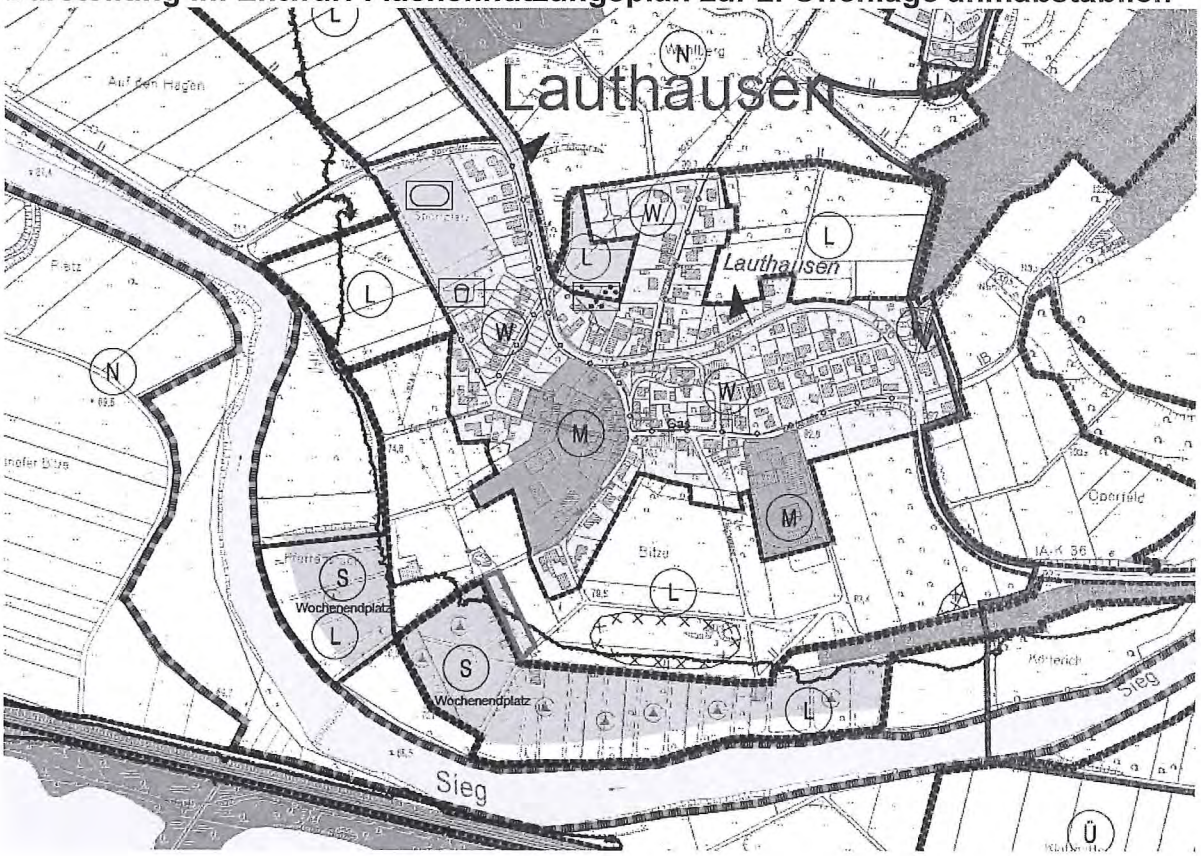
Darstellung im Entwurf Flächennutzungsplan zur 2. Offenlage unmaßstäblich